

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[V. Beilagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](#)

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1914.

Nach § 113 der Kirchenverfassung „hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode einen umfassenden auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Diözesansynoden und der Verbescheidung derselben vorzulegen“.

Der zuletzt erstattete bezog sich auf die Ereignisse bis 1. März 1909, der diesmalige umfaßt den Zeitraum von dort bis Ende 1913, für alle statistischen Angaben jedoch selbstverständlich die fünf Kalenderjahre 1909 bis einschließlich 1913.

A. Chronik.

Am 20. September 1910 feierte unser Fürstenpaar, Großherzog Friedrich II. und Großherzogin Hilda, das Fest der silbernen Hochzeit unter der freudigen Teilnahme des ganzen Volkes. Schon auf Sonntag den 18. war mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs angeordnet worden, daß in allen Hauptgottesdiensten in Predigt und Gebet des beglückenden Ereignisses gedacht werde. Der 20. selbst war ein Festtag für das ganze Land. Wie die gottesdienstlichen Feiern am Sonntag so bekundeten die weltlichen am Dienstag den Reichtum an Dankbarkeit und Liebe, die in unserm Volk zu seinem Fürstenhause noch leben. Es war ein Bild ähnlich dem, das wir 4 Jahre zuvor, am 20. September 1906, geschaut hatten beim goldenen Ehejubiläum weiland Großherzog Friedrichs I. und der Großherzogin Luise.

In Karlsruhe trugen alle Veranstaltungen ein besonders festliches Gepräge. In der Schloßkirche fand am Tage selbst ein feierlicher Dankgottesdienst statt, den der Oberkirchenratspräsident D. Helbing leitete, wobei er Psalm 103, 17 seiner Ansprache zu Grunde legte, denjenigen Text, unter dessen Weihe 25 Jahre zuvor die Einsegnung der Ehe erfolgt war. Am gleichen Tag war es auch dem erweiterten Oberkirchenrat vergönnt, dem hohen Jubelpaare seine Glückwünsche durch den Mund seines Präsidenten auszusprechen. Außer ihm vertraten Geheimerat Bujard und Prälat Schmitthennner die Oberkirchenbehörde, Ministerialdirektor Geheimerat Weingärtner und Pfarrer Kappler den Generalsynodausschuß. Es wurde

dabei auch die warme Teilnahme der im Pfarrverein zusammengeschlossenen evangelischen Landesgeistlichkeit und ebenso des evangelischen Kirchengemeinderats der Residenz zum Ausdruck gebracht und von dem Fürstenpaar huldvoll entgegengenommen.

Die Diözesansynoden des Jahres 1910, soweit sie nach diesen Festtagen stattfanden, und die des folgenden Jahres nahmen dann im Rückblick auf sie noch einmal Anlaß zu Kundgebungen der Freude wie der Dankbarkeit und der Treue gegenüber unserm Fürstenhaus.

Waren so die Blicke unseres Volkes im Jahr 1910 auf 25 Jahre gemeinsamen Erlebens mit unserm jetzigen Landesherrn und seiner hohen Gemahlin gerichtet, so brachte das folgende Jahr den Anlaß auf ein Jahrhundert badischer Geschichte zurückzuschauen. Am 10. Juni 1911 vor 100 Jahren war Badens erster Großherzog Karl Friedrich nach langer gesegneter Regierung entschlafen. Wurde in Goldenfeiern aller Art und allerorts die Bedeutung dieses hochherzigen und weisen Fürsten für das Werden und die äußere wie innere Gestaltung unseres Vaterlandes hervorgehoben, so hatte die evangelische Landeskirche besondere Pflicht seiner zu gedenken. Ist doch die Vereinigung der beiden zuvor getrennten evangelischen Konfessionen in unserm Lande, wenn sie auch erst 1821, also 10 Jahre nach seinem Tode zum Abschluß kam, „im letzten Grunde seiner Weisheit, Frömmigkeit und Weitherzigkeit Werk“. In den für den 11. Juni, den Trinitätsstag vom Oberkirchenrat angeordneten gottesdienstlichen Gedenkfeiern kam dies denn auch, soweit wir einen Einblick erhielten, zu gehaltvollem Ausdruck.

In die Vergangenheit zurück wiesen ebenso zwei weitere Zentenarfeiern, die wir mit dem ganzen deutschen Volke gemeinsam, wenn auch mehr in der Stille beginnen: der 100jährige Todestag der Königin Luise am 10. März 1910 und der 100jährige Geburtstag der Kaiserin Augusta am 30. September 1911. Der Glaubenskraft und Liebeshingabe dieser beiden deutschen Fürstinnen darf hier um so mehr Erwähnung getan werden, als es sich dabei um die Großmutter und die Mutter unserer Großherzogin Luise handelt. Die enge verwandtschaftliche Verbindung unseres Großherzoglichen mit dem Preußischen Königs- und Deutschen Kaiserhause gibt ja unserem badischen Volk stets doppelten Anlaß zum inneren Miterleben dessen, was aus Deutschlands Vergangenheit wertvolle Erinnerungen weckend und Gedenkfeiern heischend die Gegenwart bewegt.

Dies gilt vor allem dem, was das Jubiläumsjahr der Befreiungskriege, das Jahr 1913, uns wieder erleben ließ an gewaltigen Ereignissen aus der Zeit der Wiedergeburt des deutschen Volkes, aber auch an heiligem Sehnen nach der Glaubensgröze und Liebeskraft jener großen Zeit. Der Gedächtnistag der Schlacht bei Leipzig, der 18. Oktober 1913, war ein Samstag, an ihm fanden nur militärische Feiern statt. Sonntag den 19. kam dann in den landeskirchlichen Gottesdiensten mit Predigt und Gebet zu erhebendem Ausdruck, was die Herzen erfüllte.

Am 15. Juni 1913 wurde das 25jährige Regierungsjubiläum Wilhelms II. des für Deutschlands Größe und Macht wie für die Erhaltung des Friedens unermüdlich tätigen regierenden Kaisers, kirchlich begangen. Dass in der Predigt dieses Tags, ebenso wie in der des 9. März, gleichfalls eines Sonntags, die Erinnerung an die beiden Kaiser Friedrich III. und Wilhelm I. zu ihrem Rechte kam, bedurfte keiner allgemeinen Anordnung, es war für deutsche Treue Herzensbedürfnis und selbstverständliche Pflicht.

All diese Erinnerungen wurden für unsere Gemeinden wertvolle Anlässe vor Gottes Angesicht zu treten mit dem Bekenntnis, daß wir in allem Geschehen in Vergangenheit und Gegenwart Wirkungen des gnädigen Waltens unsers Gottes sehen und daß zur Pflege religiösen Lebens auch die Pflege vaterländischer Gesinnung gehört.

Mitten durch diese Zeiten ernster Rückschau und froher Feier, zu welch letzteren wir auch die Tage des Verlöbnisses der einzigen Tochter unsers Kaiserpaars im Karlsruher Schlosse rechnen dürfen, zogen sich für unser Fürstenhaus Tage tiefer Trauer. Trafen sie auch in den vergangenen Jahren zumeist nicht

seinen unmittelbarsten und engsten Lebenskreis, so war doch der Tod des Großherzogs von Luxemburg, des einzigen Bruders unserer Großherzogin, am 25. Februar 1912 und der eines Bruders der Prinzessin Max, des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig, am 20. Mai 1912 schmerzvoll genug, um die Teilnahme zu wecken. In den Kreis der engsten Lebensgemeinschaft unseres Großherzoglichen Hauses riss eine auch von der Bevölkerung der Residenzstadt besonders schmerzlich empfundene Lücke der am 16. Februar d. J. erfolgte Heimgang der Prinzessin Wilhelm, der Gemahlin des im Jahre 1897 verstorbenen Prinzen Wilhelm von Baden, der Mutter des Prinzen Max. Gehörte sie auch nicht unserer Kirche an, so hatte sie doch für einen weiten Kreis gerade auch evangelischer Wohltätigkeitsveranstaltungen und Vereine stets tatkräftiges persönlichstes Interesse bewiesen in den langen Jahren, in denen ihr das badische Land Heimat war.

2. Im Oberkirchenrat haben sich auch in dieser Periode wieder mehrere Veränderungen vollzogen.

Am 27. November 1911 wurde nach einer schnell nötig gewordenen Operation Geheimer Oberkirchenrat D. Julius Bäringen aus diesem Leben abgerufen. Er hatte 5½ Jahre im Dienste der Landeskirche gestanden, davon 31 Jahre als Pfarrer in Weinheim, und 14 Jahre lang dem Oberkirchenrat angehört. Aller Arbeit, die er in seiner stillen selbstlosen Art während dieser Zeit geleistet hat, war der Stempel seines Wesens, einer hingebenden Treue und großen Sorgfalt aufgeprägt. Versöhnliche Milde und überlegte Ruhe hat ihm in seiner Gemeinde wie unter den Geistlichen und innerhalb der Behörde großes Vertrauen erworben. In besonderem Maße gehörte sein Herz der Diaspora, der er durch 25 Jahre bis Ende 1903 als Vorstand des Badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung ein gut Teil seiner Kraft gewidmet hat. Noch konnte der 72jährige am 19. Juni 1910 in voller Rüstigkeit sein 50jähriges Dienstjubiläum gleichzeitig mit seinem Präsidenten feiern, und erst im Laufe des Jahres 1911 war ein Nachlassen der Kraft zu spüren. Im Karlsruher Diakonissenhaus ist er gestorben. Nach einer Feier in der Friedhofskapelle, bei der der Präsident des Oberkirchenrats seinem Mitarbeiter und Studiengenossen ein Wort herzlicher Dankbarkeit widmete, erfolgte die Überführung der Leiche nach Sinsheim, der Heimat seiner Gattin und der Stätte seines ersten Vikariats, wo die Beisetzung unter Mitwirkung des Prälaten in Anwesenheit mehrerer Kollegialmitglieder und zahlreicher Geistlichen verschiedener Diözesen erfolgte. Auch die theologische Fakultät Heidelberg, die ihm seinerzeit die Würde des D. th. verliehen hatte, sandte einen letzten Gruß. Sein Gedächtnis wird im Segen bleiben.

Zu seinem Nachfolger ist mit Höchster Entschließung vom 22. Dezember 1911 Pfarrer Hermann Spengler in Neckarbischofsheim unter Verleihung des Titels Oberkirchenrat berufen worden.

Wiederholt noch standen der Oberkirchenrat und seine Beamten am Grabe eines der Ihren. So beim Heimgang des Prälaten a. D. Dr. Friedrich Oehler am 12. März 1910. Bald nach seiner Zuruhelegung am 1. Februar 1909 war er nach Heidelberg übersiedelt, wo er noch ein Jahr schwerer Krankheitsnot unter der treuen Pflege einer ehemaligen Schülerin glaubenstark und geduldig verbrachte. In Karlsruhe wurde er zu Grabe getragen. Was er für diese Stunde seinem Seelsorger aufgetragen hatte, blang wie ein heiliges Vermächtnis an die Geistlichen, denen er durch so lange Jahre ein väterlicher Freund gewesen war.

Am 6. Dezember 1912 starb nach einem in völliger Zurückgezogenheit verbrachten Lebensabend der ehemalige Präsident des Oberkirchenrats Wirklicher Geheimerat D. Dr. Friedrich Wielandt hochbetagt. Wie an dem Grabe des ehemaligen Prälaten, so sprach an dem seinen Präsident D. Helbing Worte dankbarster Würdigung. Seinem Vorgänger konnte er bezagen, wie unermüdlicher Eifer, allseitige Sachkenntnis und warmes Interesse für die Geistlichen wie für das Wohl der Kirche seine ganze Wirksamkeit ausgezeichnet hatten.

Genannt sei auch der verdiente Vorstand der Evang. Kirchenbauinspektion Karlsruhe, Baumeister Rudolf Burkhardt, der am 26. März d. J. starb, nachdem er 20 Jahre im Dienste der Kirche tätig war.

Neben diesen Stunden der Trauer durften aber auch frohe Feiern im Oberkirchenratsgebäude begangen werden. Festlich gestaltete sich unter der Teilnahme des Großherzoglichen Hauses und der gesamten Landesgeistlichkeit das 50jährige Dienstjubiläum des Oberkirchenratspräsidenten D. Helbing, das dieser gleichzeitig mit D. Zäringen beging. Beide Jubilare waren von ihrem Landesherrn ausgezeichnet worden: der Präsident mit der goldenen Kette zum Großkreuz des Ordens vom Fährländer Löwen. Die Landesgeistlichkeit hatte jedem von beiden eine künstlerisch ausgestattete, aus der Meisterhand Hans Thomas hervorgegangene Adresse überreicht. Zwei Jahre später gab die Feier des 75. Geburtstages des Präsidenten den Geistlichen nochmals Anlaß ihm Dankbarkeit zu bezeugen, der heute noch wie damals durch Gottes Gnade seines Amtes walten darf.

Den beiden Oberkirchenräten Alexander Schenck und Philipp Ganz ist mit höchster Staatsministerialentfernung vom 21. Dezember 1912 der Rang von Geheimen Oberkirchenräten verliehen worden.

3. An den schweren und schmerzlichen Verlusten, die in rascher Auseinanderfolge während des Jahres 1909 die theologische Fakultät der Universität Heidelberg erlitt, nahm der Oberkirchenrat durch die jeweilige Entsendung des Prälaten zu den Begräbnisfeiern den gebührenden Anteil. Innerhalb weniger Wochen waren im Sommer die Professoren der Theologie Geheimer Kirchenrat Adolf Hausrath, Geheimerat Adalbert Murr und Geheimer Kirchenrat Heinrich Bassermann aus dem Leben geschieden. Ihnen folgte am Ausgang des Jahres der außerordentliche Professor und Dekan a. D. Johann Jakob Neuker. Alle hatten als Mitglieder der Generalsynode und als Kommissäre bei der ersten oder zweiten theologischen Prüfung auf das Leben der Kirche und ihrer Geistlichen einen wesentlichen Einfluß gehabt. Besonders schmerzlich empfunden wurde der Tod des Directors am theologischen Predigerseminar D. Heinrich Bassermann. Während eines Ferienaufenthalts im Engadin raffte ihn Ende August ein typhöses Fieber dahin. Er hatte noch kurz zuvor in der am 3. Juli beendeten Generalsynode bei wesentlichen Fragen entscheidend mitgewirkt und bereits die dort beschlossene Agenda-revision in die Hand zu nehmen zugesagt. Der Dank der Landeskirche bleibt ihm wie den anderen genannten Hochschullehrern gesichert.

Die Besetzung der beiden freigewordenen Lehrstühle erfolgte noch im gleichen Jahr. Für Bassermann wurde der inzwischen zum Geheimen Kirchenrat ernannte Professor D. Johannes Bauer aus Königsberg, ein badisches Landeskind, für Murr Professor D. Georg Beer aus Straßburg berufen. Zur Beseitigung bestehender irrtümlicher Meinungen sei hervorgehoben, daß dem Oberkirchenrat als solchem eine Mitwirkung bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle nicht zusteht, daß aber nach bisheriger Erfahrung ein Benehmen des Unterrichtsministers mit dem Oberkirchenratspräsidenten dabei stattfindet.

4. In der ersten Juliwoche des Jahres 1909 wurde in Genf unter der Teilnahme der evangelischen Welt insbesondere reformierten Bekennnisses und vieler deutscher Kirchenregierungen der 400. Geburtstag des Reformators Johannes Calvin begangen. Der unerwartet schnelle Schluß der Generalsynode machte die Entsendung des Prälaten als Vertreter der badischen Landeskirche noch in letzter Stunde möglich. Das Fest, in dessen Mittelpunkt die Grundsteinlegung eines Reformationssdenkmals stand, war eine wohltuende gewaltige Kundgebung evangelischen Geisteslebens und ein erhebendes Zeugnis für die einigende Kraft des Evangeliums.

5. Wenige Tage vorher hatte in Karlsruhe der Badische Frauenverein sein 50jähriges Bestehen begangen, ungeachtet seines interkonfessionellen Gepräges unter warmer Teilnahme vieler Geistlicher, die in den Ortsvereinen mit ihrer vielseitigen Wohltätigkeitspflege als Beiräte beteiligt sind. Jeden-

jäss bedeutet diese durch die Großherzogin Luise ins Leben gerufene Schöpfung für unser Land eine der bedeutsamsten, weitgreifendsten und segensreichsten Organisationen sozialer Fürsorge. Ein huldvolles Dankes-Denkmal Ihrer Königlichen Hoheit vom 16. Juni 1909 an die evangelischen Geistlichen konnte diesen im R. G. u. B. Bl. S. 105 bekannt gegeben werden.

6. Eines andern Jubiläums aus dem Jahr 1912 sei außerdem gedacht, der Hundertjahrfeier der Württembergischen privilegierten Bibelanstalt in Stuttgart, die alle durch die badische Landesbibelgesellschaft verbreiteten Bibeln liefert und so unser evangelisches Volk in erster Linie mit der heiligen Schrift versorgt. Mit ihrer jährlichen Verbreitung von mehr denn einer halben Million Bibeln und Bibelteilen hat sie alle deutschen Bibelgesellschaften überflügelt.

7. Wenn unter den mancherlei Hebefeiern am 11. Mai 1910, als dem 150. Geburtstag des alemanischen Dichters und ersten badischen Prälaten Johann Peter Hebel, zu der an seiner Grabstätte in Schwetzingen veranstalteten feier die Oberkirchenbehörde in dem jähigen Prälaten einen Vertreter sandte, so wurde damit einer selbstverständlichen Pflicht der Dankbarkeit Ausdruck verliehen.

8. Der 2. April desselben Jahres, an dem Pastor von Wodelschwingsh starb, richtete die Augen auf dieses Mannes großes Liebeswerk in Bethel bei Bielefeld. Die meisten Diözesanen haben denn auch dieses Helden der Innern Mission in warmer ehrender Weise gedacht.

9. Von den im Bericht an die letzte Generalsynode aufgeführten Neu- und Umbauten von Kirchen (S. 5/6) sind inzwischen eingeweiht worden:

Mannheim (Christuskirche)	1. Oktober 1911
Achern	12. September 1909
Handschuhsheim	29. Juni 1910
Engen	16. Mai 1909
Neulussheim	31. Oktober 1909
Schlierbach	10. Juli 1910
Babstadt	25. Juli 1909.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende Kirchen neu gebaut worden oder noch im Bau begriffen:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand *)	Zahl der Sitzplätze	Tag der Einweihung
Dürrheim	12 700 M	120	16. Mai 1910
Pfullendorf	30 000 "	120	12. Juni 1910
Waibstadt	16 080 "	100	23. Oktober 1910
Helmsheim	54 000 "	350	30. Juli 1911
Weinheim (Altstadt)	470 900 "	1400	27. Oktober 1912
Brötzingen	343 000 "	1300	1. Dezember 1912
Singen a. H.	175 000 "	860	21. September 1913
Stühlingen	17 600 "	150	30. November 1913
Donaueschingen	75 000 "	444	21. Dezember 1913
Unterschwarzach	27 500 "	234	—
Horbach	33 000 "	180	—
Freiburg (Lutherkirche)	383 400 "	1000	—
St. Ulrich bei Heidelberg	80 000 "	463	—

*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Gloden, in anderen auch für die Beleuchtungs- und Heizungseinrichtung inbegriffen.

Größere bauliche Instandsetzungen oder Umbauten von Kirchen sind ausgeführt bzw. in Ausführung begriffen in:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand*)	Tag der Wieder- ingebrauchnahme
Waldorf	30 000 M	31. Oktober 1909
Adelsheim	39 000 "	12. Januar 1910
Unterischoffingen	12 700 "	2. Oktober 1910
Edingen	16 000 "	8. Oktober 1911
Sindolsheim	12 000 "	22. Oktober 1911
Treschlingen	9 300 "	19. November 1911
Lahr (Stiftskirche)	14 700 "	3. Dezember 1911
Nordarzbischöfheim	16 650 "	31. März 1912
Sandhausen	83 000 "	26. November 1912
Boden	22 000 "	1. Dezember 1912
Vaiertal	21 500 "	16. Februar 1913
Friesenheim	60 000 "	2. März 1913
Schwezingen	65 000 "	15. Juni 1913
Morb	12 000 "	21. Dezember 1913
Wolfach	8 000 "	21. Dezember 1913
St. Georgen	9 000 "	—
Waldshut	35 500 "	—
Feudenheim	23 300 "	—

10. Neue geistliche Stellen sind (seit 1. Januar 1909) folgende errichtet worden:

a. 14 Pfarreien, nämlich in Mannheim die Westpfarrei der Christuskirche (§. G. u. B. Bl. 1911 §. 101), die Melanchthonpfarrei in der Neustadt (1913 §. 62), die Nordpfarrei der Johanniskirche (1914 §. 47), die Jungbuschpfarrei (1914 §. 47), in Pforzheim die 7. Pfarrei (1911 §. 110), ferner durch Verselbständigung von Filialgemeinden in Friedrichsfeld (1910 §. 109) und Brühl (1913 §. 78), und durch Erhebung von Diasporagemeinschaften zu Kirchengemeinden in Renningen (1909 §. 61), Wolfach (1909 §. 92), Salem (1911 §. 61), Gaggenau (1911 §. 95), Breisach (1911 §. 131), Gengenbach (1912 §. 137) und Wehr (1912 §. 174).

b. 12 Vikariate und zwar das 3. Stadtvikariat in Freiburg (1909 §. 142), das 3. Stadtvikariat in Pforzheim (1909 §. 158), das Vikariat in Billingen (1910 §. 88), das Stadtvikariat der Christuskirche in Mannheim (1911 §. 96), das Stadtvikariat der Lutherkirche in Mannheim (1911 §. 96), das Stadtvikariat in Mannheim-Sandhofen (1912 §. 137), das Stadtvikariat in Weinheim (1912 §. 135), das 2. Stadtvikariat in Offenburg (1912 §. 136) und das 4. Stadtvikariat in Freiburg (1913 §. 74); sodann sogenannte exponierte Vikariate in Spielberg (1912 §. 175), Wyhlen (1912 §. 175) und Aue b. D. (1913 §. 73).

Verlegt wurde das Vikariat Leutershausen nach Rittenweier (1912 §. 110).

c. Pastorationsstellen: in Pfullendorf (1909 §. 141), Rennchen (1909 §. 115), Wehr (1909 §. 88), welches später in eine Pfarrei umgewandelt wurde (s. unter a), Kleinlaufenburg (1910 §. 165) und Wollmatingen (1910 §. 147).

11. Auf Grund der von den Dekanaten erstatteten Vorlagen geben wir nachstehende Übersicht über die in den Jahren 1909—1913 erfolgten Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche und Übertritte zu ihr:

*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Glocken, in anderen auch für die Beleuchtungs- und Heizungseinrichtung, inbegriiffen.

a. Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche wurden vor den Großh. Bezirksamtern nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erklärt:

im Jahr:	in Fällen:	hierunter Ehepaare:	Bahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärung auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurde:	Bahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Kirchen- steuergesetzes unwirksam waren:
1909	430	65	88	4
1910	425	49	74	3
1911	546	77	94	1
1912	517	84	107	1
1913	518	83	92	6
Gesammt	<u>2436</u>	<u>358</u>	<u>455</u>	<u>15</u>
gegenüber	1396	226	331	16 in der vorigen Periode (1904—1908).

Von den Austritten waren: verbunden mit Übertritt

im Jahr	zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	ohne Übertritt
1909	1	47	129	253
1910	3	38	133	251
1911	3	53	136	354
1912	2	28	125	362
1913	2	42	141	333
Gesammt (2436)	<u>11</u>	<u>208</u>	<u>664</u>	<u>1553</u>
gegenüber (1396)	4	127	546	719 in der vorigen Periode (1904—1908).

b. Austritte, die ohne Beachtung der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erfolgten, sind zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastorationsstellen gekommen:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt			ohne Übertritt
		zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	
1909	4	—	4	—	—
1910	14	—	6	6	2
1911	5	—	5	—	—
1912	3	—	3	—	—
1913	6	—	5	1	—
Gesammt	<u>32</u>	<u>—</u>	<u>23</u>	<u>7</u>	<u>2</u>
gegenüber	37	—	31	5	1 in der vorigen Periode (1904—1908).

c. Übertritte zur evangelisch-protestantischen Landeskirche fanden statt:

im Jahr	im ganzen	von Juden	von Katholiken	von Angehörigen sonstiger Gemeinschaften	von Konfessionslosen
1909	183	6	160	9	8
1910	179	5	165	4	5
1911	227	6	209	5	7
1912	237	14	203	9	11
1913	261	6	230	10	15
Gesammt	<u>1087</u>	<u>37</u>	<u>967</u>	<u>37</u>	<u>46</u>
gegenüber	938	45	837	39	17 in der vorigen Periode (1904—1908).

Die Zahl der Kinder, die wegen Änderung der religiösen Erziehung aus der evangelischen Landeskirche genommen oder ihr zugeführt wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.

12. Die Erträge der in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen allgemeinen Kirchenkollektien und die während dieser Zeit erfolgten Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollektien sind in den Beilagen 1 und 2 am Schluss des Berichts zusammengestellt.

Die Erträge der regelmäßigen allgemeinen Kollektien befinden sich — abgesehen von geringen Schwankungen bei einzelnen — im großen und ganzen in erfreulicher Zunahme, was angeht der andauernd wachsenden Bedürfnisse, denen sie dienen, auch dringend erwünscht ist.

An außerordentlichen Kirchenkollektien haben wir in der laufenden Periode erheben lassen:

a. für Bedürfnisse der inländischen Diaspora vier, nämlich 1909 für Engen (R. G. u. B. Bl. S. 86 und 157), 1910 für Dürkheim (R. G. u. B. Bl. S. 88 und 164), 1911 für Forbach (R. G. u. B. Bl. S. 87 und 130) und 1912 für Schönau i. W. (R. G. u. B. Bl. S. 88 und 125);

b. zwei für den Landesverein für Innere Mission, nämlich 1910 (R. G. u. B. Bl. 1909 S. 177 und 1910 S. 76) und 1912 (R. G. u. B. Bl. 1911 S. 133 und 1912 S. 89);

c. eine für die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Körb im Jahre 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 4 und 83) und eine für das Mädchen- und Frauenheim in Bremen im Jahre 1913 (R. G. u. B. Bl. S. 3 und 52);

d. für auswärtige Bedürfnisse sechs und zwar

1. in jedem der fünf Jahre eine für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland (R. G. u. B. Bl. 1909 S. 116, 1910 S. 115, 1911 S. 106, 1912 S. 114 und 1913 S. 76) und

2. eine für den Bau der deutschen evangelischen Kirche in Rom im Jahre 1913 (R. G. u. B. Bl. S. 62 und 99).

Wegen der Erträge dieser außerordentlichen Kollektien und der auf unsere Empfehlung in einzelnen Diözesen oder Kirchengemeinden im Jahre 1910 zur Erhebung gelangten Kollekte für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem (R. G. u. B. Bl. 1910 S. 34 und 1911 S. 8) wird auf die Spalten 8, 10 und 11 der beigegebenen Zusammenstellung über die in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen Kirchenkollektien verwiesen.

Mit einer Bekanntmachung vom 25. April 1910, die Einsendung der allgemeinen Kirchenkollektien an die Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung Karlsruhe betr. (R. G. u. B. Bl. S. 79), haben wir Anordnung wegen tunlichster Vereinfachung bei Ablieferung der allgemeinen Kollektien getroffen.

Die Verordnung vom 18. März 1913, die Verteilung der Reformationsfestkollekte betr. (R. G. u. B. Bl. S. 48 und 116), schreibt den Gebrauch neuer Bordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus dieser Kollekte vor.

B. Generalsynode.

1. Die von der Generalsynode des Jahres 1909 angenommenen Gesetze haben die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gefunden und sind im R. G. u. B. Bl. veröffentlicht worden. Es sind folgende:

Gesetz, die Diözesen Mannheim und Heidelberg betr., R. G. u. B. Bl. 1909 S. 114;

Gesetz, die Diözesaneinteilung betr., S. 138;

Gesetz, die Abänderung der Wahlordnung betr., S. 146 *);

*) Durch dieses Gesetz wurden die Vorschriften über die Behandlung der ungültigen, insbesondere der leeren Stimmzettel mit den hierfür geltenden Grundsätzen der staatlichen Gesetzgebung in Übereinstimmung gebracht.

Gesetz, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., S. 147;
 Gesetz, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr., S. 150;
 Gesetz, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., S. 151;
 Gesetz, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr., S. 152.

2. Den provisorischen kirchlichen Gesetzen vom 23. Februar 1905, 18. April 1907, 4. November 1907, 5. September 1908, 31. März 1909 und 22. Mai 1909, die Bildung der Kirchengemeinden Achern, Reichenbuch, Furtwangen, Triberg, Renzingen und Herbolzheim, Wolfach betr., und vom 12. September 1907 und 24. September 1908, die Erhebung der Filialgemeinden Waldhof und Rheinau zu selbständigen Kirchengemeinden betr., hat die Generalsynode ihre Zustimmung erteilt, so daß sie endgültige Kirchengefesse geworden sind (R. G. u. V. Bl. 1909 S. 117).

3. In der dritten Sitzung vom 17. Juni wurde eine Eingabe des Vereins für Frauenstimmrecht um Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen zu der kirchlichen Gemeindevertretung dahin ver beschieden, daß die Synode diese Verleihung für „erwägenswert“ erklärte und die Eingabe dem Oberkirchenrat „als Material für eine zukünftige Erledigung dieser Angelegenheit übergab“ (Verhandlungen der Generalsynode 1909 S. 41 ff.).

Ein Anlaß der Frage näher zu treten lag bisher nicht vor.

4. In der vierten Sitzung vom 22. Juni wurde ein Antrag der kirchlich-liberalen Vereinigung dahingehend, daß die Wahl der Wahlmänner für die Generalsynode (§ 61 der Kirchenverfassung) durch die Kirchengemeindeversammlung geschehen solle, mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen (Verhandlungen S. 79). Weil indes nach § 76 der Kirchenverfassung für Verfassungsänderungen $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erforderlich ist, konnte diese Abstimmung nur die Bedeutung des Wunsches haben, es möge der nächsten Generalsynode ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Der Oberkirchenrat glaubte aber davon absehen zu sollen, weil eine Durchsicht der Kirchenverfassung auch noch im Hinblick auf verschiedene andere Punkte in Frage steht. Der Weg, auf dem eine solche erfolgen soll, wird auf der Generalsynode zu verhandeln sein.

5. Ein in der gleichen vierten Sitzung von der landeskirchlichen Vereinigung eingebrachter Antrag betreffs „Einführung eines gemeinsamen Totengedenktags am Sonntag vor dem 31. Oktober, wobei in der Predigt des Hauptgottesdienstes der Toten der Gemeinde in evangelisch-christlichem Sinne im Lichte der Auferstehungshoffnung gedacht werde“, wurde in dem Sinne erledigt, daß die Verwirklichung des darin liegenden Bedürfnisses den einzelnen Gemeinden nach Lage ihrer besonderen Verhältnisse überlassen werden solle (Verhandlungen S. 88). Inwieweit von dieser Erlaubnis bisher Gebrauch gemacht worden ist, wurde uns nicht bekannt.

6. Die in derselben Sitzung gegebene Zusage, daß die Herausgabe einer Sammlung von geistlichen Volks- und Kinderliedern als Anhang zum Gesang- und Choralbuch bevorstehe, ist unter dem 19. Januar 1911 erfüllt worden (R. G. u. V. Bl. 1911 S. 10 f.). Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 30. November 1910 wurde „der nach den Beschlüssen der Generalsynoden von 1904 und 1909 hergestellte und fortan allen Ausgaben beigefügte Anhang I „Lieder besonders für Jugendgottesdienste und Christfeiern“ zum Gebrauch empfohlen. Mit der organischen Einfügung dieses Anhangs in das Gesangbuch, der auch die im früheren Anhang II aufgeföhrten „Lieder zur Christfeier“ enthält, fiel dieser weg und gleichzeitig mit ihm als entbehrlich der alte Anhang I (Zwischengesänge). In einer Fußnote des Anhangs sind die Lieder bezeichnet, die sich zugleich für den Gottesdienst der Gr-

wachsenen eignen. Nach den Berichten zu den Diözesansynoden und Kirchenvisionen ist die Verwendung der Lieder in Haupt- und Nebengottesdiensten schon in vielen Gemeinden ständige Übung geworden.

Für die Bedürfnisse des Kindergottesdienstes wird der Anhang gesondert (broschiert) herausgegeben. Um ihn in gebrauchte ältere Ausgaben des Gesangbuchs einheften zu können, ist ein besonderer Ord auf dünnem Papier von dem Verlag veranstaltet worden (R. G. u. B. Bl. 1911 S. 24).

Als ein Fortschritt im Interesse der Hebung des Kirchengesangs ist es zu bezeichnen, daß nur noch Gesangbücher mit Melodien ausgegeben werden (R. G. u. B. Bl. 1911 S. 10).

Trotz der dadurch und durch den Anhang gegebenen Vergrößerung des Umfangs hat der Preis des Gesangbuchs keine Erhöhung erfahren.

Hinsichtlich des einstimmig angenommenen Antrags 2 und 3 (Verhandlungen S. 101) betreffs einer fünfjährig ausgestatteten Ausgabe und der etwaigen Übernahme des Gesangbuchs wider übrigen kirchlichen Lehrbücher in eigenen Verlag konnten wir zu einer andern als der im Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1909 gegebenen Entschließung (R. G. u. B. Bl. S. 41/42) nicht gelangen.

7. In der fünften Sitzung vom 25. Juni wurde den Sittlichkeitvereinen in ihrer schwierigen Arbeit der herzliche Dank und die freudige Zustimmung ausgesprochen (Verhandlungen S. 100), nachdem eine weitergehende Resolution, die gegen die Bordelle Stellung nahm, infolge geteilter Meinungen zurückgezogen worden war.

8. Der in der siebten Sitzung vom 29. Juni gefaßte Beschuß, daß für die auf Anregung der Generalsynode von 1904 eingerichteten Orgelfürse bis zu 2500 M im Jahr, eines in das andere gerechnet, verwendet werden können, hat dazu geführt, daß bisher jährlich durchschnittlich 11 bis 12 Teilnehmer zugelassen und mit entsprechenden Tagesgebühren (6 M) samt Reisekostenersatz unterstützt werden konnte. Es waren im Jahr 1909: 10, 1910: 11, 1911: 12, 1912: 9, 1913: 12. Die Einrichtung hat einen freulichen Anfang in der Lehrerschaft gefunden. Die Zahl der Anmeldungen überschreitet die der zugelassenden um mehr als das Doppelte. Die Kurse fanden je im Monat August in Heidelberg statt und dauerten 3 Wochen. Zugelassen wurden in erster Linie Lehrer, welche im Nebenamt den Organistendienst bejorgen oder zu erlangen wünschen. Bewerber, die bereits ein gewisses Maß von musikalischen Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, erhielten den Vorzug. Fächer sind in erster Linie Orgelspiel, daneben einfache Kompositionssübungen und Übungen im Chordirigieren. Theorie des Orgelbaus, liturgische Betrachtungen des Kirchenlieds wurden zwischenhinein geschoben. Kursleiter war unter der Verantwortung des Generalmusikdirektors Professor D. Wolfrum dessen Assistent Hermann Popp.

9. In derselben siebten Sitzung löste die Beratung über die Besserstellung der Pfarrstellen (Kirchl. Gesetz vom 14. September 1909, R. G. u. B. Bl. S. 150) und die besonderen Zuwendungen in den Jahren 1908 und 1909 an diese aus Überschüssen der Kirchensteuererträgnisse warme Anerkennung der Pfarrer und Pfarrhäuser vonseiten der weltlichen Vertreter aus, was wir auch hier mit Freuden feststellen.

Schon in dem Diözesanbescheid für 1910 (R. G. u. B. Bl. S. 44) ist herausgehoben, daß „mit dieser Aufbesserung die Besoldungsfrage für absehbare Zeit zu einem glücklichen Abschluß gebracht worden ist. Dabei muß es auch vorerst noch sein Bewenden haben, wenngleich wir eine endgültige und völlig befriedigende Lösung in dem jetzigen Zustand noch nicht erblicken.“

10. Der in der achten Sitzung vom 30. Juni mit Stimmenmehrheit angenommene Beschuß (Verhandlungen S. 271), es möge in Zukunft denjenigen Gemeinden, „in welchen das Bedürfnis autage und die bei der Oberkirchenbehörde darum einkommen, gestattet werden, neben den Abendmahlfeiern mit Gesamtfeldversuchswweise auch solche mit Einzelfeld einzuführen“, ist in den Stadtgemeinden Heidelberg, Freiburg, Mannheim, Pforzheim zur Durchführung gekommen und für Schol-

heim in Aussicht genommen. Über die darüber erstatteten Berichte soll unter D noch nähere Mitteilung erfolgen.

11. Von den der zehnten Sitzung vom 2. Juli zur Prüfung und Entscheidung vorgelegten Entwürfen dreier Lehrbücher für den Religionsunterricht ist nur das erste, die „Kurze Geschichte der christlichen Religion“ angenommen und nach einer nochmaligen gründlichen Durchsicht unter den bei ihrer Annahme festgelegten Gesichtspunkten (Verhandlungen S. 315 f.) mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. April 1910 allgemein eingeführt und vom Beginn des Schuljahrs 1912 an obligatorisch in Gebrauch genommen worden. Die uns zugegangenen Berichte sprechen sich durchweg befriedigt über das Büchlein aus.

Ein anderes Schicksal hatte die zweite Vorlage: „Erster Religionsunterricht für die evangelischen Kinder im Großherzogtum Baden“. Sie wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt, da man ein „Bedürfnis“ für ein solches Lehrbüchlein der biblischen Geschichte „nicht anerkennen konnte“ (Verhandlungen S. 325). Gegenüber diesem Beschluss erscheint es beachtenswert, daß vor allem in Lehrerkreisen der Wunsch nach einem solchen neuerdings wiederholt laut wurde.

Dem gleichzeitig mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag, „es solle die bisherige biblische Geschichte einer Überarbeitung unterzogen werden, bei der die Fassung der biblischen Geschichte im sog. Einheitsbuch zunächst berücksichtigt werde“ (Verhandlungen S. 331), konnte bis jetzt eine Folge nicht gegeben werden.

Die dritte Vorlage war der Katechismusentwurf. Über sein Schicksal und alle weiteren Maßnahmen und Pläne gibt eine der Generalsynode vorgelegte Denkschrift Auskunft, auf die wir hiermit verweisen (Vorlage V).

12. Über die Wirkungen der Beschlüsse der sechsten Sitzung vom 26. Juni hinsichtlich einer Neubearbeitung der Agenda und der Verwendung des Apostolikums bei Taufe und Konfirmation wird der nächste Abschnitt C berichten.

C. Gottesdienstordnung.

Der von der Generalsynode 1909 geforderte Entwurf einer Neubearbeitung der Agenda ist unter dem 20. Dezember 1912 (R. G. u. B. VI. S. 182) der Öffentlichkeit übergeben und im Januar 1913 an die Pfarrer und Kirchengemeinderäte versandt worden. Das Begleitwort gibt eine kurze Geschichte seiner Entstehung. Auch die Bescheide auf die Diözesansynoden von 1909 und 1911 (R. G. u. B. VI. 1910 S. 40 f. und 1912 S. 67) erteilen darüber Aufschluß.

Die Überarbeitung der Agenda an sich beruht auf einem einstimmigen Beschuß der Generalsynode, die Lösung, die der Entwurf hinsichtlich der Bekennnisfrage bringt, ist veranlaßt durch die Forderung einer Mehrheit von 30 gegenüber 24 Stimmen, der sich der Oberkirchenrat nicht glaubte entziehen zu dürfen.

Die Diözesansynoden des Jahres 1913 haben verfassungsgemäß den Entwurf geprüft. Das Ergebnis ihrer Beratungen und Abstimmungen ist in dem Bescheid auf diese Synoden (R. G. u. B. VI. 1914 S. 30 ff.) niedergelegt. Im übrigen sei auf die Vorlage III verwiesen.

D. Kirchenordnung.

1. Die vorgeschriebenen Kirchenvisitationen sind im ganzen pünktlich und in den meisten Fällen von den Dekanen selbst, nur vereinzelt von ihren Stellvertretern gehalten worden. Die Dekanatsvisitationen wurden in der Berichtsperiode durchweg von Mitgliedern der Oberkirchenbehörde vorgenommen. Die durch

dies „Hinauskommen ins Land“ gebotene persönliche Verührung mit den Geistlichen, Kirchenältesten und Kirchengemeindeversammlungsmitgliedern wird zweifellos auch von den Diözesanen willkommen geheißen.

Um eine persönliche Verührung der Visitatoren auch mit den Filialgemeinden zu erzielen, wurde die Anregung gegeben, jeweils auch diese durch Besuch des Gottesdienstes und Ansprache in die Visitation einzubeziehen. Zur Vermeidung einer allzu großen Belastung des Visitationstags wurde den Dekanen empfohlen, den Durchgang des Berichts mit dem Kirchengemeinderat möglichst schon auf einen vorangehenden Werktag zu legen. Die Gemeinden sollen nicht unter dem Gefühl der drängenden Hast stehen, wenn die Vertreter der Kirchenbehörde sie alle 4 Jahre einmal besuchen.

In den großen Städten hat sich der Oberkirchenrat zumeist die Visitation selbst vorbehalten auf Grund von § 2 Absatz 2 der Visitationsordnung vom 26. November 1900 (R. G. u. V. Bl. S. 157 ff.) also auch da, wo diese nicht Dekanatsstätte sind. Es wird hier allerdings zur Ersparung von Zeit und Raum die Visitation in neuerer Zeit zumeist auf eine Parochialgemeinde beschränkt und nur eine Besprechung mit der Gesamtvertretung gehalten. Auch die Verlesung des Kanzelbescheids beschränkt sich dann auf die betreffende Kirche.

Im ganzen sind die Vorlagen über die Visitationen seitens der Dekanate pünktlich eingegangen. Die dahin ziellenden immer wiederholten Mahnungen sind somit nicht ohne Erfolg gewesen. Einzelne bleiben mit ihren Berichten allerdings immer wieder im Rückstand und vereiteln damit den wirkhaften Eindruck einen schnell eintreffender Bescheid auf die Gemeinde macht. Wenn dieser erst nach Monaten erfolgen kann, sind Erinnerung an die erlebte Visitation und Interesse für deren Ergebnis nicht mehr so wie erwünscht wäre vorauszusezzen.

2. In einzelnen Städten war man auf die Einführung von Frühgottesdiensten bedacht, die zumal im Sommer gerne besucht werden.

Auch die Abendmahlseier erfuhrn manchfache Vermehrung. In einzelnen Städten ist monatlich Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Die Feiern am Gründonnerstag Abend werden immer mehr üblich bei zahlreicher Beteiligung und entlasten somit den Karfreitag in erwünschter Weise. In Landgemeinden mussten allerdings auch solche Abendfeiern wieder aufgegeben werden, weil sich Missstände herausstellten, die anders nicht zu beseitigen waren.

Die Vorbereitung unmittelbar der Feier vorausgehen zu lassen wird immer häufigere Übung. In Landgemeinden wird man indes möglichst an der überkommenen Sitte festhalten. Zedenfalls ist ein besonderer Vorbereitungsgottesdienst vor dem ersten Abendmahl der Konfirmierten dringend erwünscht.

Die Einzelfeldfeiern werden da, wo sie eingeführt sind, gerühmt wegen der Schönheit und Würde ihres Verlaufs. Wie berichtet wird, kommen nun manche wieder zum Genuss des Sakraments, die vorher ferngeblieben waren. Auch wo der Zuspruch noch nicht besonders groß war, erhofft man eine Steigerung der Teilnahme. Bedürfnis und Möglichkeit für solche Feiern werden ja zumeist nur in Städten vorhanden sein, wo auch mehrere Geistliche und zahlreiche Hilfspersonen zur Verfügung stehen. Bei ihrer Veranstaltung sollte jedoch darauf geachtet werden, daß nicht über einem zu großen Wertlegen auf das Gefühlsmäßige der Gehalt der Feier notleide.

Wo die Einzelfeldfeiern mit unserer Genehmigung eingeführt wurden, haben wir darauf gehalten, daß um ihretwillen die üblichen Feiern mit gemeinsamem Kelch an Zahl nicht verringert werden. Nur in zwei Lungenheilanstalten wurde aus gesundheitlichen Gründen die Einzelfeldfeier als einzige eingeführt.

3. In erfreulicher Weise wächst das Verständnis und Bedürfnis für Jugendgottesdienste. In den größeren und kleineren Städten bestehen solche wohl durchweg, sei es mit, sei es ohne Gruppenbetrieb. In den Landgemeinden namentlich solchen mit Filialdienst scheitert ihre Einführung vielfach an der Un-

möglichkeit für den Geistlichen, auch diese Arbeit noch in den Sonntagsplan aufzunehmen, oder an dem Vorhandensein von längst eingeführten Kinderkirchlein und Laiensonntagsschulen, deren Bestand nicht gefährdet werden soll. Wir haben uns darüber in dem Bescheid auf die Diözesansynoden von 1910 (R. G. u. V. Bl. 1911 S. 39) ausgesprochen.

Eine wesentliche Förderung der Jugendgottesdienstfache haben in den letzten Jahren Landeskonferenzen gebracht, die von der Oberkirchenbehörde, wenn auch nicht veranstaltet, so doch unterstützt werden und zur Sammlung aller bestehenden kirchlichen und kirchenfreundlichen Veranstaltungen für sonntägliche Gottesdienstfeiern der Kinder und zu ihrer gesunden Ausgestaltung beitragen. Ein Mitglied der Oberkirchenbehörde hat die Sache in die Hand genommen.

Fünfzig Jahre sind seit den ersten Anfängen dieser gottesdienstlichen Arbeit an der evangelischen Jugend in unserem Land verflossen. Dem in Heidelberg verstorbenen Bremer Kaufmann Wilhelm Bröckelmann gebührt das Verdienst, in unermüdbarem Werbeeifer wie in ganz Deutschland so auch bei uns den von Amerika gekommenen Anregungen den Boden bereitet und zu deutscher Ausgestaltung verholfen zu haben. So feiern auch in diesen Jahren verschiedene Sonntagsschulen und Kindergottesdienste ihr 50jähriges Bestehen. Eine kurze Geschichte der Entstehung der Jugendgottesdienstfache in Baden findet sich in der Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des deutschen Kindergottesdienstes „Die kleinen Majestäten“ (Berlin 1913, Deutsche Sonntagsschulbuchhandlung).

Den Weltkongress für die Sonntagsschulfache in Zürich im Sommer vergangenen Jahres vermochten die Oberkirchenbehörden zwar nicht amtlich zu beschriften, weil ihnen keine unmittelbare Einladung zugegangen war, aber durch die private Teilnahme an demselben seitens des Prälaten und einzelner Geistlicher ebenso wie des Seminarirectors von Heidelberg mit seinen Kandidaten kann doch manche der dort gewonnenen Eindrücke und Anregungen für unsere Verhältnisse fruchtbar gemacht werden.

4. Die Christenlehre, das Schmerzenskind der Gemeinden, hat in den letzten Jahren weniger Anlaß zu Klagen gegeben. Zweimal haben wir uns darüber in Diözesanbescheiden geäußert (R. G. u. V. Bl. 1910 S. 46 und 1911 S. 39). Die von uns gegebenen Mahnungen haben zunächst Erfolg gebracht, so in der Hinaussetzung der Verpflichtungszeit in einzelnen Gemeinden und in dem zähen Festhalten an dem derzeitigen Bestand von Jahrgängen. Es ist nun in sämtlichen Städten auch die Verpflichtung eines zweiten Jahrgangs ausgesprochen, aber die Durchführung der Forderung begegnet allerdings großen Schwierigkeiten.

Die auch in kleinen Gemeinden mehrfach versuchte Verlegung der Christenlehre auf den Vormittag hat stets einen regelmäßigeren und zahlreicheren Besuch durch die Pflichtigen zur Folge gehabt. Wo dies aber ohne unsere Genehmigung und ohne einen Ersatz für den durch § 6 der Unionsurkunde geforderten Nachmittagsgottesdienst geschah, mußten wir es beanstanden.

Auf die Teilnahme von Kirchengemeindeversammlungsmitgliedern an den Christenlehren, um das Ansehen dieser Gottesdienste bei der Jugend zu heben, wird stets bei Kirchenvisionen gedrungen, nicht ganz umsonst.

Gegen die da und dort vorgeschlagene Abwechslung von Christenlehre und Kindergottesdienst in Landgemeinden mußten wir uns im Interesse der Christenlehre ablehnend aussprechen (R. G. u. V. Bl. 1910 S. 47).

5. Die für die Wochengottesdienste immer häufiger gewählte Abendstunde hat den Besuch erheblich gesteigert, namentlich wenn Beleuchtung und Heizung die Kirche traurischer machten. Wo die freiere Form der Bibelstunde gewählt wurde und diese das ganze Jahr hindurch gehalten wird, sammelt sich meist ein fester Kreis. In manchen Gemeinden ist es gelungen, neben den Wochengottesdiensten gut besuchte Bibelbesprechstunden einzurichten.

6. Der kirchliche Chorgesang findet in den Kirchenchören, die wohl ziemlich ausnahmslos zum „Evangelischen Kirchengesangverein für Baden“ zusammengeschlossen sind, eifrige Pflege. Ihre Zahl ist seit dem Jahr 1909 von 177 auf 191 angewachsen mit 7306 aktiven Mitgliedern, immerhin ein Mehr von 14 Vereinen in 5 Jahren. Manche von ihnen haben mit großen äußeren und inneren Hindernissen zu kämpfen und verlieren leicht über den Ansprüchen, die das „Vereinsleben“ stellt, ihre eigentliche Bestimmung aus den Augen. Zedenfalls gebührt aber der Hingabe, mit der die Gesamtleitung ebenso wie die Einzelchöre das gottesdienstliche Leben zu fördern suchen, Dank und Anerkennung.

Auf den letzten Generalsynoden ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht für die Pflege und Förderung kirchlicher Musik eine Zentralstelle geschaffen werden könnte (Verhandlungen S. 125 f.). Ihre Lösung ist an den vorhandenen Schwierigkeiten bis jetzt gescheitert, sie wird aber auch weiterhin im Auge behalten werden.

Der gesamte deutsch-evangelische Kirchengesangverein zählt nach der neusten Statistik 20 Landes- und Provinzialvereine mit 2400 Ortskirchengesangvereinen und etwa 100 000 Sängern und Sängerinnen. Gegen 1908 ein Mehr von 5 Landesverbänden, nahezu 400 Ortsvereinen und 30 000 Sängern.

7. Der Gesang bei Beerdigungen, das sogenannte Leichensingen, ist bedauerlicherweise infolge der durch die Schulordnung geschaffenen Erschwerungen in den Landgemeinden immer mehr in Abgang gekommen. Da und dort hat man zur Festhaltung der hochzubewertenden Sitte aus christenlehrpflichtigen Mädchen besondere Chöre gebildet. Jeder derartige Weg ist zu begrüßen, wenn Zeit und Umstände und der Wille der dabei maßgebenden Persönlichkeiten den Verzicht auf die Beteiligung der Schulkinder aufzutragen.

8. In der Diaspora wurden im Lauf der Berichtsperiode 5 neue Pastorationsstellen errichtet, und von ihnen eine (Wehr) inzwischen schon zur Pfarrei erhoben.

Das Verzeichnis über die Pastorationszuteilung ist neu aufgestellt und mit Bekanntmachung vom 1. April 1910 (R. G. u. B. Bl. S. 69) veröffentlicht. Hierzu sind inzwischen 2 Nachträge erschienen.

Einzelne Diasporagemeinden haben leider keine Aussicht auf ein Vorwärtskommen durch die Ungunst ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse.

9. Neue Bezirksteilungen fielen nötig in den Gemeinden Mannheim und Pforzheim durch die Errichtung einer zweiten Pfarrei an der Christuskirche, der Melanchthonpfarrei, einer weiteren Pfarrei an der Johanniskirche und der Jungbuschpfarrei in Mannheim, sowie einer siebten Pfarrei (Nordstadtpfarrei) in Pforzheim (s. A 10 a).

E. Unterricht.

1. Die staatliche Schulgesetzgebung machte eine erneute Durchsicht der Verordnung vom 9. Dezember 1904 über den evangelischen Religionsunterricht in den Lehrerbildungsanstalten (R. G. u. B. Bl. S. 199) nötig. Unter dem 17. April d. J. erschien die neue Verordnung gleichzeitig mit einer solchen über die Dienstprüfung der Volkschulkandidaten (R. G. u. B. Bl. 1914 S. 53 ff.). Beide gelten auch den Seminarien für Lehrerinnen und der Dienstprüfung der letzteren. Solange die Lehrerinnenseminarie noch nicht völlig ausgebaut sind, ist für die beiden jetzt vorhandenen Seminarfürse, an deren Ende die Religionsprüfung fällt, der Lehrstoff des 4. und 5. Kurses der Lehrerseminare vorgeschrieben. Eine unter dem 20. Mai d. J. R. 5030 an die betr. Anstalten erlassene Ausführungsbestimmung erläutert dies des näheren.

Diese Verordnungen treten in Kraft mit dem Beginn des Unterrichts an Ostern oder im Herbst dieses Jahres.

2. Hinsichtlich des Religionsunterrichts an den Volksschulen erscheinen uns nachstehende grundzöglische Darlegungen angezeigt:

Durch das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 ist dem Religionsunterricht in der Volksschule die schon zuvor innegehabte Stellung gewahrt worden. Sie gründet sich auf § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“ Daraüber hatte schon der § 6 des selben Gesetzes ganz allgemein bestimmt: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.“

Zu diesen grundlegenden Bestimmungen geben die §§ 34 und 40—41 des Schulgesetzes nähere Ausführung. Dort wird festgesetzt, welche Rücksicht bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen auf das religiöse Bekanntnis der die Schule besuchenden Kinder zu nehmen sei; hier, welchen Raum im Lehrplan der Volksschule der Religionsunterricht haben solle. Hierbei wird nun nicht nur die grundlegende Bestimmung aus dem § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in folgender Fassung wiederholt: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht“, sondern sie erfährt zugleich noch eine bedeutsame Erweiterung: „Sie (die Kirchen- und Religionsgemeinschaften) werden bei der Erteilung desselben (des Religionsunterrichts) durch den gemäß § 44 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt. Zu dem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden.“ Am Schlus des Paragraphen heißt es dann noch: „Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer abzustellen.“ Man beachte hier wohl die Einschränkungen: bei der Erteilung des Religionsunterrichts werden die Kirchen durch die Lehrerschaft „unterstützt“; diese Unterstützung soll stattfinden „soweit erforderlich“, und dieses Verhältnis ist seitens des Staates und der Kirche ländbar. Demgemäß könnte sich die Mitarbeit der Lehrer im evangelischen Religionsunterricht bei ungefähr 2400 evangelischen Lehrern und Lehrerinnen auf rund 14 400 Stunden in der Woche erstrecken. In Wirklichkeit ist die Zahl der von den Lehrern erteilten Religionsstunden nicht unbeträchtlich geringer, einerseits weil nicht sämtlichen Lehrern alle sechs Stunden zugewiesen werden (während verhältnismäßig selten ein Lehrer mehr als sechs Stunden Religionsunterricht wöchentlich erteilt), anderseits weil die Geistlichen sich ja pflichtgemäß am Religionsunterricht in der Volksschule zu beteiligen haben und zwar jeder mit mindestens drei Stunden wöchentlich, wozu in Kirchspielen mit Filial- und Nebenorten noch eine vierte, in manchen Fällen auch eine fünfte, sechste und siebente Stunde kommt. Die Fälle, in denen ein Geistlicher nur zwei Stunden erteilt, sind selten. Im ganzen ist diese Arbeitsleistung der Geistlichen bei deren rund 510 auf rund 2100 Wochenstunden zu bemessen. Und das ist schließlich doch nur ein kleiner Bruchteil des zu besorgenden Religionsunterrichts. Niemand wird wünschen, daß an den drei Religionsstunden, die jede getrennt unterrichtete Abteilung wöchentlich erhalten soll, ein Abstrich vorgenommen würde. Niemand wird meinen, daß überhaupt durch die Geistlichen der gesamte Religionsunterricht bewältigt werden könnte. Die Kirche käme in einige Verlegenheit, wenn der Staat die „Unterstützung“ durch die Lehrer abstelle.

Das ist nun nicht zu befürchten nach der sehr dankenswerten Stellung, welche die Großh. Regierung in den jüngsten Landtagsverhandlungen eingenommen hat. Und wir wollen gleich hinzufügen: ein schroffer oder gar feindseliger Bruch mit der bestehenden Übung und ein daraus folgender Zusammenbruch des Religionsunterrichts ist auch darum nicht zu befürchten, weil nach allem, was man sieht, die Lehrerschaft gern Religionsunterricht erteilt und man hoffen darf, daß auch unter veränderten Verhältnissen, wenn sie können, sich aus ihrer Mitte genug Kräfte zur Mitwirkung bereit fänden.

Trotzdem haben wir Veranlassung, der Frage nach der Erteilung des Religionsunterrichts hier näher zu treten. Schon immer hat man Stimmen gehört, die es bemängelten, daß den Lehrern die Erteilung von Religionsunterricht zugemutet werde, und die forderten, daß man sie von dieser Last befreie. Solange diese

Außerungen nur der Ausflug einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Kirche — auch die evangelische — waren, konnte man sie überhören. Aber seit einigen Jahren — 1906 — hat sich die Lage verändert und die Frage ist dringlicher geworden. Durch die Einführung eines neuen Unterrichtsplans ist nämlich die Zahl der wöchentlichen Schulstunden vermehrt worden. In der Folge mußten entweder mehr Lehrkräfte eingestellt oder, soweit es an diesen fehlte, Überstunden eingerichtet werden. Dadurch wiederum wurden den Gemeinden (oder auch dem Staat) vermehrte Kosten verursacht. Bald waren die ersten Versuche wahrzunehmen, diese Kosten zu verringern, indem man entweder den Geistlichen nötigen wollte, mehr — kostenlose — Religionsstunden zu erteilen, oder indem man mehrere sonst getrennte Abteilungen zu einer Religionsklasse vereinigte. Beides hätte den Vorteil gebracht, daß der Lehrer für Pflichtstunden, die also nicht besonders zu vergüten waren, frei wurde. Solchem Vorgehen mußte man aber Widerstand entgegensetzen, denn es war nicht zu verlangen, daß die Kirche die Kosten einer Maßnahme trage, die, an sich zwar zeitgemäß und wünschenswert, doch ohne ihr Zutun und ohne Rücksicht auf sie getroffen worden war. Wohl aber hat nun in wachsendem Maß den Oberkirchenrat die Frage beschäftigt, ob es überhaupt noch sach- und zeitgemäß sei, daß dem Geistlichen — wenn auch lediglich als Mindestmaß — nur die Hälfte des Deputats an Religionsunterricht zugewiesen werde, das der Lehrer nötigenfalls übernehmen muß. Kurz die Veranlassung ist da, zu erwägen, ob nicht den Geistlichen ein erhöhter Anteil am Religionsunterricht in der Volksschule aufzutragen sei. Schon hat das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts eine dahinzielende Anfrage an uns gerichtet.

Auch in der Öffentlichkeit hat man sich schon mit dieser Frage beschäftigt. Man kann darum die Einwände überblättern, die dagegen erhoben werden. Am wenigsten erscheint der aufrecht zu erhalten, daß die evangelische Kirche eine Laienkirche sei, also auch die Laien an der Gemeindearbeit, in diesem Fall am Religionsunterricht, zu beteiligen seien. Aber der Lehrer wird doch mit dem Religionsunterricht beschäftigt als Fachmann und er tut es nicht freiwillig, sondern gemäß Auftrag. Dagegen läßt sich ein anderer Einwand nicht so leicht abweisen. Man sagt nämlich: sehr viele Lehrer legen großen Wert auf die Erteilung des Religionsunterrichts. Das ist gewiß richtig, und die Mitwirkung dieser Lehrer würde man schmerzlich vermissen. Aber ganz abgesehen davon, daß es aus naheliegenden Gründen nie soweit kommen wird, daß die Lehrerschaft überhaupt bei der Erteilung des Religionsunterrichts überflüssig wäre, so ist noch folgendes zu bemerken: gerade von kirchlich gesinnten Lehrern wird man erwarten dürfen, daß sie sich in unausweichliche Maßnahmen finden, ohne deshalb in ihrer kirchlichen Gesinnung und religiösen Wesensart Schaden zu leiden. Hat denn am Profanunterricht nur der ein Interesse und ein Verständnis dafür, der ihn erteilt? Erlitt wirklich der Lehrerstand oder der einzelne Lehrer eine moralische Einbuße dadurch, daß er keinen Religionsunterricht mehr erteilt? Derjenige, der ihn bisher gezwungen und mischnütig erteilte, gewiß nicht. Und der andere? Dessen kirchliche Qualität wurzelt doch nicht in dem von Amts wegen erteilten Religionsunterricht, sondern dieser holt seine Kraft und seinen Wert aus jener. Anders wäre es ja eine verkehrt Welt. Aber zugegeben, daß in einer Übergangszeit allerlei unklare Empfindungen und Urteile Platz griffen: neben, ja vor die den Lehrern zu tragende Rücksicht darf die Kirche die auf die Geistlichen stellen, denen in der Öffentlichkeit so gerne nachgerechnet wird, daß sie viel mehr beschäftigt werden könnten. Wird die Kirche nicht die sich dazu bietende Gelegenheit ergreifen müssen? Endlich darf jetzt, an letzter Stelle, immerhin darauf hingewiesen werden, daß der Kirche doch ein Schritt wohl ansteht, der den Gemeinden und dem Staat, d. h. letztlich doch wieder den Kirchengliedern selber, welche die örtliche und Landeskirchensteuer so willig auf sich genommen haben, einen kleinen Vorteil bringt. Es liegt aber in den Verhältnissen, daß dieser Vorteil in den großen Gemeinden nach seiner Seite hin ins Gewicht fällt, dagegen in den mittleren und kleinen bis herunter zu den kleinsten sich sehr spürbar macht.

Je unausweichlicher aber die angedeutete Maßnahme erscheint, um so schärfer sind die sachlichen Hin-

dernisse ins Auge zu fassen, die sich ihrer Durchführung in den Weg stellen. Der in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Meinung, daß man dem Geistlichen unbegrenzte Arbeit zumuten könne, weil er ja doch nichts zu tun habe, braucht man hier keine Beachtung zu schenken. Aber immerhin ist die Erinnerung am Platz, daß für keinen Beruf der „Betrieb“ so schädlich ist wie für den geistlichen, und keiner so sehr auf die Möglichkeit innerer Sammlung angewiesen ist wie dieser. Von hier aus hat man jetzt schon allen Grund, mit Sorge hinzublicken auf die Geistlichen der großen Städte. Ihre Zeit und Kraft ist reichlich in Anspruch genommen; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sie den größeren Teil des Religionsunterrichts in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten zu besorgen haben, wozu den Winter über noch ein ausgedehnter Konfirmandenunterricht kommt. Viel mehr Volksschulunterricht, als sie jetzt schon haben, wird man ihnen kaum zumuten können, und eine Entlastung der Lehrerschaft bedeutete dies Mehr auch nicht. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse in den Gemeinden, die zwar eine beträchtliche Seelenzahl umschließen, aber der höheren Lehranstalten entbehren. Dagegen entsteht sofort wieder eine Schwierigkeit in den zusammengezogenen Kirchspielen mit Volksschulen in den Filial- und Nebenorten, die doch die vermehrte Tätigkeit der Geistlichen auch genießen sollten. Da in manchen Fällen wird sie gerade diesen oft in recht beträchtlicher Entfernung liegenden Volksschulen zuzuwenden sein. Der Filialdienst aber ist nicht nur zeitraubend und anstrengend, er ist auch der Gesundheit nicht immer zuträglich. Dies alles ist zu erwägen. Darüber hinaus bleiben nun aber all die Kirchspiele, wo die Verhältnisse so einfach liegen, daß der Geistliche gern und gut 6 Stunden Religionsunterricht in der Woche erteilen kann, soweit es nicht schon geschieht. Hierbei kann nur der Umstand Bedenken erregen, daß dann in manchen Fällen der Lehrer ganz vom Religionsunterricht ausgeschaltet würde. Nicht jedermann wird das für wünschenswert halten.

Schließlich sind noch allerlei äußere Rücksichten zu bedenken. Der Geistliche muß verlangen, daß seine Religionsstunden nicht so gelegt werden, daß sie ihm den Vormittag oder Nachmittag verschneiden. Auch das darf er fordern, daß ihm wenigstens ein Tag in der Woche ganz frei gelassen werde. Und endlich: wie steht's mit dem Urlaub? Es ist aus naheliegenden Gründen ganz ausgeschlossen, daß sich alle Geistlichen mit ihrem Urlaub auf die Volksschulférien einrichten. Ähnliche Erschwernisse ergeben sich bei Krankheitsfällen und bei nachbarlicher vorübergehender Versehung einer Pfarrei.

Kurz, so einfach ist die Regelung nicht. Manches wird überhaupt nur im Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden können. Es hat ja auch an ihr ein wesentliches Interesse. Aber, wie wir meinen, auch unsere Kirche. Schon jetzt geben viele Geistliche in dankenswerter Weise mehr als drei Religionsstunden in der Volksschule. Aber eine rechte Würdigung hat diese Mehrleistung nicht gefunden, weil sie nur von Fall zu Fall zu stande gekommen ist. Eine über das ganze Land sich erstreckende Maßregel wird des Eindrucks nicht entbehren. Und es soll nun mit ihr nicht länger gezögert werden. Wir zweifeln nicht daran, daß dazu auch die Generalsynode ihre Zustimmung geben wird.

Die Religionsprüfung an den Volksschulen werden infolge der neuen zum Vollzug der §§ 40 und 41 des Schulgesetzes erlassenen Verordnung vom 28. November 1913, den Religionsunterricht an der Volksschule betr. (Schul-V. Bl. S. 361 f., Staatl. G. u. B. Bl. S. 591), vielleicht eine Änderung erfahren müssen gegenüber der bisherigen Ordnung § 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 19. Februar 1905 (S. G. u. B. Bl. S. 43). § 7 der neuen Verordnung bestimmt: „Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung der Religionsunterrichtsstunden planmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann“ u.s.w. Danach hätten in der Regel die alle 2 Jahre durch die Ortsgeistlichen zunehmenden Prüfungen in Form von Besuchen der stundenplanmäßigen Religionsstunden zu erfolgen, bei den defizitärtlichen und vom Oberkirchenrat vorgenommenen verbleibt es dagegen bei der bis-

herigen Art einer auf einen bestimmten Tag anberaumten feierlichen Veranstaltung, an der auch die Kirchengemeinde durch ihre Altesten sich beteiligt. Der Besuch der Unterrichtsstunden könnte zu jeder Zeit im Schuljahr erfolgen und dem Visitator Gelegenheit geben, die Unterrichtsmethode des Lehrers kennen zu lernen, die andere Prüfungsart wird dann am Schluss des Schuljahrs die Möglichkeit bieten, auf die Durcharbeitung des gesamten Lehrstoffs das Augenmerk zu richten. Bei dieser gemischten Prüfungsmethode könnten die Vorzüge beider Arten in erwünschter Weise zur Geltung kommen. Angestellte Versuche in mehreren Städten bestätigen dies.

Die Prüfungen an den Volkschulen der großen Städte haben sich zu einer fast unerträglichen Last für die Prüfungskommissäre des Oberkirchenrats ausgewachsen, da es sich um die Einsichtnahme in 300 bis 400 Religionsklassen in 20 und mehr Schulhäusern handeln kann. Um dem zu begegnen, sind die Prüfungen in den 4 Städten Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe und Mannheim auf eine bzw. zwei Visitationsperioden verteilt, also auf 4 oder 8 Jahre, so dass jedes Jahr $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ der vorhandenen Schulklassen von dem Oberkirchenratsskommissär geprüft wird. In den Rest teilen sich Dekane und Gemeindepfarrer nach regelmäßiger Turnus, wobei die oben erwähnten Unterschiede in der Art der Prüfung ebenfalls festzuhalten sind. Auf diese Weise bleibt der Vertreter der Behörde mit dem Gesamtorganismus der betr. städtischen Schule in steter Fühlung und bekommt in einem Teil derselben jährlich einen tieferen Einblick.

Hinsichtlich der Lehrpläne werden immer wieder Wünsche laut. Eine Änderung aber ist erstaunlich, wenn die Lehrbuchfragen gelöst sind. Auf Antrag wurde in Einzelfällen Bewegungsfreiheit gewährt. In den Choralgesang werden manchmal Lieder des Gesangbuchanhangs jetzt schon einbezogen unter Weglassung ungebräuchlicher Melodien vor allem aus der fakultativen Reihe II (R. G. u. B. Bl. 1884 S. 25 f.). Besondere Lehrpläne wurden zugelassen an dem Religionsunterricht der Hilfs- und Förderklassen der Mannheimer Volksschulen.

Der Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten ist in mancher Richtung reformbedürftig; namentlich für die O III wird ein anderer Lehrstoff gewünscht. Auch hier wurden auf Antrag mehrfach gewisse Freiheiten gewährt. Es musste aber auch aus besonderem Anlaß auf pünktlichere Einhaltung des Lehrplans gedrungen werden (Bekanntmachung vom 12. Februar 1910, R. G. u. B. Bl. S. 18).

Eine Durchsicht der Verordnung über die Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Mittelschulen vom 11. Januar 1895 (R. G. u. B. Bl. S. 31 ff.) ist bis jetzt, weil ebenfalls von der Lehrbuchfrage abhängig, noch unterblieben.

Die bei der Besprechung des Generalberichts in der fünften Sitzung vom 25. Juni 1909 (Verhandlungen S. 133) beanstandete bisher häufig übliche Dispensierung der Konfirmanden, welche die O III besuchen, vom Religionsunterricht während des Winterhalbjahrs kommt in neuerer Zeit mit Unterstützung der Schuldirektionen mehr und mehr außer Übung.

Die Erteilung des Religionsunterrichts an höheren Lehranstalten geschieht überall da, wo nicht staatlich angestellte Religionslehrer sind, durch Geistliche, für deren Bestellung der § 28 Absatz 4 und 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 maßgebend ist (Bekanntmachung vom 5. Oktober 1909, R. G. u. B. Bl. S. 166).

Mit einer gleichmäßigeren Verteilung dieses Unterrichts unter die Pfarrer der hiesfür in Betracht kommenden Städte ist das jeweilige Stadtpräfekturamt beauftragt; über seine in Vereinbarung mit den Geistlichen gemachten Vorschläge entscheidet das Unterrichtsministerium nach Einholung der Zustimmung des Oberkirchenrats (Bekanntmachung vom 13. Dezember 1910, R. G. u. B. Bl. S. 172 und vom 18. November 1913 S. 143 f.).

Eine befriedigende Regelung ist bisher nur in einzelnen Städten gelungen. Die Angelegenheit wird erneut geprüft und wenn nötig von der Oberkirchenbehörde ganz in die Hand genommen werden.

Eine einschneidende Veränderung hinsichtlich der festangestellten Religionslehrer an höheren Lehranstalten hat die Landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1911 (R. G. u. B. Bl. 1912 S. 3 f.) gebracht, die unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Oktober 1903 bestimmt, daß eine Anstellung nur da erfolgen kann, wo die Erteilung des Religionsunterrichts ein volles Stundendeputat ausmacht. Inwiefern es gelingen wird einmal genügend Geistliche für Übernahme solcher Stellen zu finden, und ob nicht eine schwere Notlage aus dieser Neugestaltung erwächst, bleibt abzuwarten.

4. Für den Konfirmandenunterricht werden fortan die Bestimmungen der neuen Konfirmationsordnung maßgebend sein, deren Entwurf der Generalsynode vorliegt (Vorlage IV). Auf diese Frage wird hier nicht näher eingegangen, weil die Begründung der Vorlage alles Erforderliche zur Sprache bringt.

F. Kirchliche Ämter.

1. Die theologische Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (R. G. u. B. Bl. S. 18 ff.) mit ihrer Ergänzung vom 25. November 1908 (R. G. u. B. Bl. S. 176) hat erst in neuster Zeit eine Erläuterung erfahren, die sich als notwendig erwies. Unter dem 21. März d. J. wurde darauf aufmerksam gemacht, daß „zu den wichtigsten Vorlesungen aus der praktischen Theologie“, die für die Zulassung zur ersten Prüfung als gehört nachgewiesen werden müssen (§ 5 Ziffer 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung), selbstverständlich Homiletik und Katechetik gehören, da deren Kenntnis für einen erfolgreichen Besuch des praktisch-theologischen Seminars unentbehrlich erscheint (R. G. u. B. Bl. 1914 S. 50). Wir werden an dieser Bestimmung festhalten.

Um die Kandidaten vor Zurückweisungen zu bewahren, sollten Dekanate und Pfarrämter ernstlich mitwirken, daß diese Forderung allen Studierenden der Theologie zeitig bekannt wird, ebenso wie wir immer wieder mahnen müssen, daß die staatlichen Anordnungen hinsichtlich der drei während der drei ersten Semester zu hörenden vierstündigen Philosophika den Abiturienten, die zum Theologiestudium entschlossen sind, in Erinnerung gebracht werden (Besanntmachung vom 23. März 1909, R. G. u. B. Bl. Seite 84).

2. Im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen sind in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis zum 1. Januar 1914 nachstehende Änderungen eingetreten:

Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, welcher vom Spätjahr 1904 bis einschließlich Spätjahr 1908, also in 9 Hauptprüfungen 99, durchschnittlich 11 betragen hatte, weist in den 10 Hauptprüfungen vom Frühjahr 1909 bis einschließlich Spätjahr 1913 im ganzen 93, also durchschnittlich 9,3 und somit eine Abnahme auf.

Gestorben sind 20 Pfarrer und 27 im Ruhestand befindliche Geistliche sowie ein im Dienst befindliches Mitglied des Oberkirchenrats.

In den Ruhestand versetzt wurden 27 Pfarrer, auf Ansuchen entlassen 9 Pfarrer und 20 umständige Geistliche (davon 18 in andere kirchliche Stellungen, 4 ins Schulfach, 2 zum Zweck weiterer Studien und 5 zum Eintritt in den Dienst der äußeren oder inneren Mission), zusammen 29.

Dem Gesamtzugang von 93 steht somit ein Abgang von $(20 + 1 + 27 + 29 =) 77$ gegenüber, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in der Berichtsperiode 11 neue Pfarrstellen errichtet wurden.

Von außerbadischen Pfarrkandidaten sind 4 — und zwar je 1 aus Bayern, Hessen, Württemberg und Preußen — aufgenommen und ebenso wie 2 schon früher im badischen Kirchendienst gestandene, auf Ansuchen entlassene und dann wieder aufgenommene Pfarrkandidaten zunächst auf unständigen Stellen verwendet worden.

Auf 1. Januar 1914 waren 399 Pfarrstellen besetzt, 27 wurden verwaaltet. Zu den 399 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, so daß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen im ganzen 406 beträgt. 10 weitere Pfarrer sind beurlaubt für den Dienst an Anstalten, insbesondere der äußeren und inneren Mission. Pfarrkandidaten waren 128 vorhanden, von denen indes 19 aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Militär usw.) sich zur Zeit nicht im Dienst befinden und 2 noch nicht verwendet sind.

3. Erledigt wurden in der Berichtsperiode 128 Pfarrreien, davon durch Versetzung 72, durch Zurücksetzung 27, durch Verzicht 9, durch Tod 20. Dazu kommen noch 11 neuerrichtete Pfarrstellen.

Pfarrbezeichnungen haben stattgefunden: durch Gemeindewahl 92, durch Patronatsherrschaften 29, nach § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung 3, nach § 97a 24, nach § 99a 6. Ein Hofgeistlicher (Hofvikar) wurde signaturmäßig angestellt. Zusammen 155.

Endgültigkeitserklärungen der nach § 97a erfolgten Ernennungen geschahen in 21 Fällen. Von den vom 1. Januar 1906 bis 1. Januar 1914 erfolgten 37 Ernennungen sind bis jetzt 30 für endgültig erklärirt worden, 7 Pfarrer befinden sich noch, ohne gewählt zu sein, auf den Ernennungsstellen.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindewahl 58, durch Patronatsernennungen 21, durch Anstellung als Hofgeistlicher 1, zusammen 80.

Versetzt wurden 73 Pfarrer, nämlich durch Gemeindewahl 32, durch Patronatsernennungen 8, nach § 97 Absatz 2 der Kirchenverfassung 3, nach § 97a 24, nach § 99a 6.

Von den 92 Gemeindewahlen sind gefallen auf aktive Pfarrer 32, auf unständige Geistliche 59 und auf sonstige 1. Unter den 59 unständigen Geistlichen waren 46 Pfarrverwalter. Ihre Aufnahme in die Vorschlagsliste entsprach nicht nur vielfach besonders ausgesprochenen Wünschen der betreffenden Gemeinden, sondern war auch dadurch geboten, daß nur auf diesem Weg ihnen nach langer Wartezeit zu fester Anstellung zu helfen war.

Die Patronatsherrschaften haben ernannt 7 bereits endgültig angestellte Geistliche, 4 Verwalter der betreffenden Stellen, 16 andere unständige und 2 sonstige Geistliche, zusammen 29.

Außerdem ist die Stelle des Prälaten sowie die eines weiteren geistlichen Mitglieds des Oberkirchenrats, ferner die Stelle eines Divisionspfarrers in Rastatt und die eines Pfarrers am Stadttenthaus in Karlsruhe neu besetzt worden.

4. Zu weiterer Ausbildung hat sich zwei Pfarrkandidaten dadurch Gelegenheit geboten, daß sie als Stipendiaten für die geordneten drei Monate in das „Deutsche Evangelische Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes“ nach Jerusalem entsendet werden konnten (R. G. u. B. Bl. 1908 S. 181 und 1912 S. 23/24). — Das Reisestipendium der Fauthschen Stiftung mit demjenigen der Bohnenbergerischen haben 1911 und 1912/13 drei Vikare, das erste für 1909, 1912, 1913 ebenfalls drei Vikare zugesagt erhalten.

5. Von der durch das Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Ablösung der Stolgebühren haben von 1909 bis 1. Januar 1914 weitere 33 Gemeinden Gebrauch gemacht: Adelsheim, Rosenberg, Merchingen, Unteröwisheim, Zaisenhausen, Wagenstadt, Teningen, Rohrbach b. G., Hedgesheim, Dinglingen, Schmieheim, Hugstweier, Bad. Rheinfelden, Gimeldingen, Rannern, Wöhlen, Grenzach, Weil, Sandhofen, Feudenheim, Käfertal, Waldbroff, Rheinau, Schatthausen, Öftersheim, Brötzingen, Kehl, Haufen, Fahrnau, Maulburg, Hoffenheim, Höchfeld und Nassig; die gesperrt gedruckten aus Mitteln der Ortskirchensteuer, die übrigen durch Übernahme auf örtliche Fonds. Im ganzen ist bis 1. Januar 1914 die Stolgebührenablösung in 109 Gemeinden eingeführt, in 49 wird die Bezahlung der Ablösungsrenten auf Ortskirchensteuermitteln bestritten.

en 309
ültig
ür den
waren
ur Zeit
2, durch
llen.
schaften
r (Hof-
in 21
jetzt 30
sstellen.
, durch
ungen 8.
Beistliche
aufnahme
den Ge-
zu feier-
e, 4 Ver-
s Ober-
ttenhaus-
geboten.
ir Alter-
BL. 1908
igen der
alls drei
vühren
Rosen-
., Ged-
eldingen,
Wald-
rnau.
tskirchen-
die Stol-
anten und

6. Seit der letzten Generalsynode fand ordnungsgemäß eine Pfarrsynode statt, die im Jahr 1911 zu halten war. Der Bescheid auf sie erfolgte unter dem 1. März 1912 (R. G. u. B. Bl. S. 45 ff.), derjenige auf die Pfarrsynode des Jahres 1908, der in dem Bericht zur Generalsynode 1909 noch keine Erwähnung finden konnte, ist unter dem 26. April 1909 erteilt worden (R. G. u. B. Bl. S. 67 ff.). Hinsichtlich der Ergebnisse verweise wir auf sie. Anregungen, die auf Abschaffung der Pfarrsynoden zielten, hatten gerade die Synoden von 1911 mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Doch erwies sich eine Durchsicht der Pfarrsynodalordnung vom 12. November 1888 (R. G. u. B. Bl. S. 145) als notwendig. Diese erfolgte unter dem 15. Mai 1912 und damit auch eine Neuregelung der Angelegenheit der Pfarrkonferenzen. Wesentlich herabgesetzt ist das Jahr, bis zu dem die Geistlichen zur Lieferung einer Arbeit verpflichtet sind.

Gleichzeitig erfolgte eine Verordnung über die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, hier die Diözesanlesegesellschaften betr. (R. G. u. B. Bl. S. 93 f.).

7. Eine in der Generalsynode von 1909 bei Besprechung des Generalberichts (Verhandlungen S. 143 f.) gegebene Anregung, für die kirchliche Pflege der Geschichte und der Altertümer der Landeskirche besser zu sorgen, ist seitdem verwirklicht worden, indem eine kirchliche Pflegerenschaft eingerichtet und eine Dienstweisung für die kirchlichen Pfleger ausgearbeitet worden ist (Bekanntmachung vom 21. Februar 1912, R. G. u. B. Bl. S. 29 f.). Zur Zeit sind die Pfleger mit der Inventarisierung der Archivalien und der Denkmäler, soweit dieselben im Besitz einer Pfarrei oder einer Kirchengemeinde sind, beschäftigt. Diese Arbeit, die nach der Natur der Sache nur langsam vorwärts kommt, wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Erst dann können die weiteren Aufgaben, die sich die Pflegerenschaft gesetzt hat, ins Auge gefasst werden.

8. Auszeichnungen sind Mitgliedern und Beamten des Oberkirchenrats, Pfarrern und im kirchlichen Gebiet sonst tätigen Personen der Orden vom Zähringer Löwen in verschiedenen Stufen 48 mal, der Orden Bertholds I. 4 mal, die Friedrich-Luisen-Medaille 11 mal, die große und die kleine goldene Verdienstmedaille je 1 mal, die silberne Verdienstmedaille 31 mal und 7 fremdherrliche Orden verliehen worden.

Pfarrer Lie. Dr. Frommel, Lehrer am praktisch-theologischen Seminar der Universität Heidelberg, wurde zum außerordentlichen Professor, der Vorstand des Evang. kirchlichen Baubüros in Mannheim, Kirchenbauinspektor Emil Döring, zum Vorstand der Evang. Kirchenbauinspektion Heidelberg mit der Amtsbezeichnung Oberbauinspektor an Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberbaurats Hermann Beinhagel ernannt, ferner die Geistlichen Verwalter Decke in Offenburg und Münnich in Sinsheim zu Oberinspektoren, Rechnungsrat Gieser beim Oberkirchenrat zum Oberrechnungsrat, Revisor Ziegler und Oberfinanzsekretär Haardt zu Oberrevisoren, die Registratoren Baumgartner, Meierwarth und Jacob in Karlsruhe sowie Buchhalter Seiler in Mannheim zu Oberfinanzsekretären.

9. Förmliches Disziplinarverfahren musste in 3 Fällen eingeleitet werden. Zwei von diesen wurden dadurch erledigt, daß die betreffenden Geistlichen freiwillig auf ihre Stellen verzichteten. In dem dritten Fall erkannte der erweiterte Oberkirchenrat mit Stimmenmehrheit dahin, daß die Voraussetzungen zur Versetzung wider Willen im Disziplinarweg gegeben seien. Es wurde dann im Vollzug dieses Erkenntnisses dem Geistlichen eine andere Pfarrei im Wege des § 97 a der Kirchenverfassung übertragen.

10. Neu geregelt wurden durch Verordnung vom 1. Juni 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 93) die Bestimmungen über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Geistlichen und kirchlichen Beamten, durch Verordnung vom 14. April 1910 (R. G. u. B. Bl. S. 74 f.) die Erteilung von Urlaub an Geistliche.

Durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 1910 (R. G. u. B. Bl. S. 177 ff.) erfolgte eine übersichtliche Zusammenstellung aller die Militärverhältnisse der Geistlichen betreffenden Vorschriften; eine ebensolche durch Bekanntmachung vom 6. November 1912 (R. G. u. B. Bl. S. 145 ff.) über die für die Wahlen der kirchlichen Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen.

G. Vermögen.

Über dieses für den Fortbestand und das Wachstum unserer Landeskirche so bedeutungsvolle Gebiet geben die Vorlagen VI bis IX nähere Auskunft, siehe insbesondere Abschnitt C und D der Vorlage VII.

H. Christliches Gemeindeleben.

1. Im Anschluß an den Bericht von 1909 stellen wir hier das Ergebnis einiger statistischer Erhebungen für die Jahre 1908—12, wie sie in den Beziehungen auf die Diözesanstatistiken sich befinden, in Prozentberechnungen zusammen und zum Vergleich mit diesen Zahlen diejenigen zweier je nur ein Jahrzehnt zurückliegender Nachweisungen über dieselben Vorgänge (R. G. u. B. Bl. 1910 S. 56 ff., 1911 S. 48 ff., 1912 S. 74 ff., 1913 S. 42 ff., 1914 S. 40 ff., 1904 S. 70 ff., 1893 S. 66 ff.).

	1908	1909	1910	1911	1912	1902	1892
a. Kirchgänger	21,0	21,2	20,9	19,5	19,8	24,1	28,4
b. Abendmahlsgäste	46,4	46,7	47,2	43,3	43,4	50,7	54,2
c. Kirchenopfer auf den Kopf	23,6	23,8	24,5	22,8	23,3	22,9	19,5
d. Ergebnis der Kollektien	12,4	12,9	14,0	11,6	13,0	10,0	8,7
e. Ergebnis der kirchlichen und wohltätigen Sammlungen	102,3	103,4	97,4	107,8	98,0	69,6	34,3
f. Uneheliche Geburten	7,8	7,5	8,0	8,2	8,9	7,4	8,0
g. Ungetauft gebliebene Kinder aus rein evangelischen Ehen	2,2	1,7	1,6	1,9	2,7	1,7	1,9
h. Ungetauft gebliebene evangelische Paare	4,1	4,1	4,8	6,1	7,3	3,3	2,8
i. Ungetauft gebliebene gemischte Paare .	24,7	20,4	22,7	21,3	22,7	5,7	10,8

Statistische Zusammenstellungen wie die vorstehenden mögen verschieden gewertet werden. Man wird jedenfalls gut tun, nicht allzu feste Schlüsse aus den Zahlen zu ziehen. Unbestreitbar aber erweisen die unter a und b und g, h, i aufgeführten die unaufhaltsam weiterschreitende Entkirchlichung unseres Volks. Es mag fast tröstlich erscheinen, daß das letzte Jahrzehnt 1902 bis 1912 an Kirchgängern ebenso nur einen Rückgang um 4,3 % aufweist wie das vorausgegangene 1892 bis 1902, während doch in der letzten Periode die das gottesdienstliche Leben untergrabenden Einflüsse machtvoller hervorgetreten sind als in der vorhergehenden. Aber doch drängt sich die Frage auf: Wenn es auch nur so weiter geht, wie soll das enden? Mehr als doppelt so stark ist der Rückgang beim Abendmahlsgang, wenn man die beiden Jahrzehnte nebeneinander stellt: dort eine Minderung um 3,5 %, hier um 7,3 %. Es mögen ja hiebei zum Teil andere Ursachen mitwirken, z. B. daß die Sitte mehrmaligen Abendmahlsgangs im Jahr auch in kirchlich regen Gemeinden im Schwinden begriffen ist. Aber doch auch hier wieder die erschreckende Errscheinung, daß das Bedürfnis nach einer Stärkung des persönlichen religiösen Lebens durch Wort und Sakrament unserm Geschlecht zusehends immer mehr abhanden kommt. Es hat an ernsten Erwägungen

an Ratschlägen und Mahnungen, wie dem zu begegnen sei, nicht gefehlt, und es ist auch mancher Versuch gemacht worden, in Vermehrung, Anordnung und Ausgestaltung der Gottesdienste den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Wir wollen diese Hilfsmittel nicht gering werten, es gilt auch hier das Wort: „Verdirb es nicht, es liegt ein Segen drin.“ Aber allzu hoch dürfen wir sie doch auch nicht einschätzen gegenüber der andringenden Gewalt der Verführungsmächte, die diese Ablehr vom kirchlichen Leben verschäden und vermehren. Um so weniger, als die materialistische Weltanschauung, das Begehr nach Lebensgenuss, die Ablehnung des Autoritätsgedankens und die daraus hervorwachsende Weltseeligkeit und Selbstherrlichkeit, die Hoch und Nieder im Volk erfaßt hat, in den Kreisen, die feindselig den Kampf gegen die Kirche auf ihre Fahne geschrieben haben und den Massenaustritt aus ihr predigen, nur allzu willkommene Helfershelfer finden.

Es ist nicht so, als ob es unserer Zeit überhaupt an religiösem Interesse fehlte, aber allgemein hat die Kirche mit ihren Einrichtungen an Wertschätzung eingebüßt. Daher doch auch die stets zunehmende Verschlechterung der Zahlenverhältnisse bei den ungetauft gebliebenen Kindern wie den ungetauft gebliebenen rein evangelischen und gemischten Paaren.

Derartige Betrachtungen könnten wohl Anlaß genug bieten zu trüben Blicken in die Zukunft unserer Kirche. Sie werden aber nur wertvoll sein, wenn sie zur Selbstbestimmung helfen, zur Erkenntnis der eigenen Schuld und zur Frage: Was sollen wir tun? Die Antwort hierauf wird zuvörderst lauten: „Nicht verzagen.“ Das alte Evangelium besitzt noch seine weltüberwindende Kraft. Wo es in Treue, Demut und Lauterkeit verkündigt wird, da ist ihm der endliche Sieg gewiß. Das muß den Geistlichen zu Trost und Mahnung dienen nicht nur wo es sich handelt um ihren Dienst am Wort und Sakrament gegenüber der Entkirchlichung, sondern auch wo sie sich hineingestellt sehen in den Kampf gegen die Entkirchlichung unsers Volks.

Die heutigen sittlichen Nöte sind nicht in erster Linie durch das Anwachsen der unehelichen Geburten um 1,5 % im letzten Jahrzehnt (Linie f der Tabelle) gekennzeichnet, sondern durch den Geburtenrückgang, der, wenn auch in seinen Ursachen noch nicht völlig geklärt und in seiner statistischen Bedeutung noch nicht übersehbar, eine drohende Gefahr für unser Volksleben bedeutet, und weil er sich in evangelischen Volkskreisen stärker geltend zu machen scheint, gerade auch für unser deutsches evangelisches Volkstum. Wir haben unsere Geistlichen angewiesen sich mit dieser Frage zu befassen und uns im Bescheid auf die Diözesansynoden von 1912 darüber eingehend geäußert (R. G. u. V. Bl. 1913 S. 36 f.). Auch andere sittliche Nöte unserer Zeit stehen im Vordergrund und wollen fest ins Auge gefaßt sein, weil sie am Markt unserer Volkskraft zehren. Mit der Bekämpfung des Alkoholismus und seiner verwüstenden Wirkungen sind die Diözesansynoden seit 1910 Jahr für Jahr beschäftigt. Auch auf die durch Schundliteratur und Lichtspieltheater erwachsenden Gefahren ist ihr Blick gelenkt worden. Zusammenhängend mit dem immer üppiger emportuhernden Vereins- und Vergnügungstreiben fand seinen enttäuschenden Wirkungen wurde auch der Frage der zunehmenden Sonntagsentheiligung ernste Aufmerksamkeit zugeschenkt. Es sind das lauter Gebiete, auf denen auch der Staat mit im Kampfe steht oder wenigstens Schranken zu setzen sucht. Um den Geistlichen übersichtlich zu zeigen, wo gesetzliche Handhaben für ihr Vorgehen gegeben sind, haben wir eine Zusammenstellung aller für den Schutz und die Feier der Sonn- und Festtage in Betracht kommenden Bestimmungen herausgegeben in der Bekanntmachung vom 10. November 1913 (R. G. u. V. Bl. S. 117 ff.), auch sonst Schutzmaßnahmen der Regierung bekannt gemacht, z. B. in der Bekanntmachung von 1. Mai 1911 (R. G. u. V. Bl. S. 83 ff.) und vom 19. März 1914 (S. 35 Ziffer 11). Aber wir haben dabei jeweils betont, daß nicht im Anrufen polizeilicher Hilfe, sondern in der seelsorgerlichen Treue und dem vorbildlichen Leben des Geistlichen die natürlichssten und wirksamsten Mittel

zur Beeinflussung der Gemeindeglieder gegeben sind. Wenn in besonderen Fällen gegen allgemeine oder örtliche Missstände Kundgebungen von der Kanzel erfolgten, namentlich am Buß- und Betttag, so sehen wir auch darin einen zu beachtenden Weg.

Am meisten gefährdet ist durch all die geschilderten neuzeitlichen Erscheinungen die heranwachsende Jugend. Auf ihre Bewahrung ist darum der Blick auch in hervorragendem Maß gerichtet gewesen. Die Frage der Jugendpflege und Jugendfürsorge hat in der ganzen Periode die Diözesansynoden beschäftigt und uns zu Äußerungen veranlaßt, so in den Bescheiden von 1910 (R. G. u. V. VI. S. 48 f.), von 1913 (S. 34 ff.), von 1914 (S. 34). Ein weiteres Mittel, Einfluß auf die Gemeinden zu gewinnen, bot sich in den zahlreich herausgegebenen „Gemeindeblättern“, die häufig auch den in der Fremde weilenden Gemeindegliedern zugesandt werden und sie damit an die Heimatkirche zu binden suchen. Inwieweit der viel weiter greifende Gedanke des „Evangelischen Presseverbands“, die Tagespresse für kirchliche, religiöse und sittliche Fragen zu gewinnen, mit Unterstützung aus landeskirchlichen Mitteln eine Stärkung und Ausgestaltung erfahren kann, wird wohl die Generalsynode zu erwägen Anlaß bekommen. Uns soll es jedenfalls ein Anliegen sein, wie bisher so auch ferner zu allem die Hand zu bieten, was zu Heilung und Hilfe dienen kann.

2. Die bestehenden Anstalten zur Betätigung christlicher Wohltätigkeit haben in der Berichtsperiode wesentliche Erweiterungen erfahren. Neue sind dazu gekommen. So wachsen die Ansprüche an die Gebefreudigkeit stets, und es ist vielfach derselbe Kreis, der immer wieder helfen soll. Ging es auch für alte und neue Anstalten und Vereine durch schwere Notzeiten hindurch, die Möglichkeiten zu Weiterführung und Ausbau der Liebesarbeit hat sich schließlich immer wieder gefunden, zum Teil auch durch Bewilligung von Bezirks- oder Landeskollekten, die ansehnliche Erträge liefernten. Es ist ein Lichtpunkt in den sonst so ernsten und schweren Zeiten, daß die Kollekten und Liebesgaben in dem vergangenen Jahrzehnt stark in die Höhe gegangen sind und sich mit Schwankungen auf ihr erhalten haben trotz der hohen Beträge, die die allgemeine und örtliche Kirchensteuer einbringt, und der außerordentlichen Anforderungen, die gerade das verflossene Jahr z. B. auch in der Jubiläumsspende stellte.

3. Die Versorgung der Gemeinden mit Krankenpflegestationen ist in stetem Wachzen begriffen; unsere drei Diaconissenhäuser, welche die Schwestern stellen, entwickeln sich in erfreulicher Weise. Auch die Landfrankenpflege findet, wo es zu eigenen Stationen nicht kommen kann, Anklang.

4. Unter den vorhandenen Sектen scheinen die „Neuapostolischen“ und insbesondere die „Adventisten vom siebten Tage“, die sogenannten „Sabbathisten“ die rühdigste Propaganda zu treiben namentlich durch Verbreitung von Flugschriften. Die Geistlichen sollten bei der Empfehlung von Kolporten unzählige Vorsicht walten lassen. Wie ein neuerer Fall beweist, haben zahlreiche Pfarrer auch unserer Landeskirche offenbar durch falsche Angaben getäuscht sich verleiten lassen, einen sabbatistischen Kolporter, welcher Schriften der Internationalen Brüdergesellschaft vertrieb, mit Empfehlungsschreiben zu versehen. Ein Segen könnte unserer Kirche nur dann von den Sektten erwachsen, wenn sie sich durch diese zum Nachdenken über das bringen ließe, was ihr gebracht.

5. Die im Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses zusammeneschlossenen Gemeinschaften haben eine scharf ablehnende Stellung gegenüber dem Agendenentwurf und für den Fall seiner Annahme eine drohende Haltung gegenüber einem Teil unserer landeskirchlichen Geistlichen eingenommen. Den Austritt aus der Kirche haben sie vorerst nicht ins Auge gefaßt, sie erwarten vielmehr von der Oberkirchenbehörde Abhilfe. Möchte der vielfach bewährte kirchliche Sinn all der ersten Männer die Oberhand behalten und Verständigungen ermöglichen, die die Kirche vor einer Katastrophe bewahren.

6. Zu einer entschiedenen Stellungnahme gegenüber der katholischen Kirche über die gewohnten Fälle römischer Propaganda hinaus war Anlaß gegeben im Sommer 1910 durch die Vorromäus-Enzyklika, deren ungerechte und geschichtlich unbegründete Angriffe gegen die evangelische Kirche in fast allen DiözesanSynoden eine einmütige, scharfe und klare Zurückweisung erfuhrten. Sodann lösten im Jahr 1912 die Reichstagsschlußgesetze betreffs des Jesuitengesetzes in 26 Synoden Resolutionen gegen dessen Aufhebung oder Abschwächung aus, die wir antragsgemäß an die Großherzogliche Staatsregierung weiterleiteten. In beiden Fällen 1910 und 1912 hatte auch der Deutsche evangelische Kirchenausschuß würdige und ernste Kundgebungen an den Bundesrat gelangen lassen (R. G. u. V. Bl. 1911 S. 46, 1913 S. 38, 1914 S. 35).

Sofern diese Vorgänge der evangelischen Kirche zu neuer Vertiefung in das Evangelium und zu treuem Festhalten an den Gütern der Reformation Anstoß gaben, haben sie ihr Segen geschenkt.

Fünf Jahre der Entwicklung unserer Landeskirche umfaßt der vorstehende Bericht. Große und grundlegende Veränderungen in dem Bild ihrer Verhältnisse sind in so kurzen Zeitraum nicht zu erwarten. Aber eine Fülle bedeutsamer Erlebens hat sich in ihm zusammengedrängt. Erscheinungen, die zu schweren Sorgen Anlaß geben, sind schärfer, herausfordernder hervorgetreten. Maßnahmen diesen zu begegnen, aber auch vorhandene Ordnungen auszubauen, sind zahlreich erlassen worden. Das alles wird in noch erhöhtem Maße auch Wesen und Aufgabe der nächsten Zukunft sein. Wir stehen immer noch in einer Übergangszeit. Offene Augen für ihre Bedürfnisse tun not. Neben stürmischem Drängen nach neuen kirchlichen Gestaltungen steht das ernste Bemühen, den überkommenen Besitz festzuhalten; da muß genau geprüft werden, wo die unerlässlichen Notwendigkeiten liegen. Wenn der ernste Wille zu treuer selbstloser Hingabe vorhanden und kein anderes Ziel vor Augen ist als Verherrlichung des Herrn und Ausbau seines Reiches, dann wird auch der rechte Weg gefunden werden. Darum ist keine Ursache zum Verzagen, aber auch keine Zeit müde zu sein.

Die Kirche der Reformation rüstet sich auf ihre 400jährige Jubelfeier. Möchte die Zeit der Rückeninnerungen an eine große Vergangenheit sie in ungeschmälertem Besitz der Kräfte finden, die sie allein befähigen können, eine lebendige Zeugin ihres Herrn und Meisters zu sein.

Beilage 1.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1909 bis mit 1913 erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenkollekte
nebst den empfohlenen Kollektien.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				
Jahr	Ordentliche Kollekten										Außer- ordentliche Kollekten	Gesamt- Ertrag Sp. 7 u. 8	Empfoh- lene Kollekten	Erläuterungen
	Weih- nachts-	Sta- vrefrägs-	Reforma- tionsfest-	Vinf- u. Bettags-	Missions- sonntags-	Zu- sammen								
Kollekte														
1909	M 9 427 55	Pf 11 618 43	M 7 249 88	Pf 9 103 79	M 8 316 26	Pf 45 715 91	M 18 674 30	Pf 64 390 21	M —	Pf —				zu 8: 740 36 41 die hell. u. hell. Anzahl für die tägliche in 10 580 82, 41 3 28 Invergnadeforte Enger, 546 12 28 d. Kirch. Detmold d. deutschen Ein- heitlichen im Bau- zu 8: 740 36 41 gungen der deut- schen für den Waffen; 602 12 für die Sozial- genossenschaften heim; 587 31 28 d. beruflichen ein- heitlichen im Bau- zu 10: 16 10 28 räge Weihna- in Detmold.
1910	M 9 379 15	Pf 11 711 49	M 7 595 26	Pf 9 683 18	M 8 556 39	Pf 46 925 47	M 19 664 91	Pf 66 590 38	M 6 587 33	Pf —				zu 8: 740 36 41 gungen der deut- schen für den Waffen; 602 12 für die Sozial- genossenschaften heim; 587 31 28 d. beruflichen ein- heitlichen im Bau- zu 10: 16 10 28 räge Weihna- in Detmold.
1911	M 10 675 89	Pf 12 135 19	M 7 751 28	Pf 9 632 81	M 8 803 67	Pf 48 998 84	M 12 065 57	Pf 61 064 41	M —	Pf —				zu 8: 740 36 41 die Diakonie neuenland. Jen- 1575,30 A 28 deutschen Ein- heitlichen im Bau- (eindringlich 28 Geb. eines 28 namen).
1912	M 10 495 79	Pf 12 468 83	M 7 804 83	Pf 10 164 53	M 8 937 33	Pf 49 871 31	M 19 796 37	Pf 69 667 68	M —	Pf —				zu 8: 740 36 41 gungen der deut- schen für den Waffen; 602 12 für die Sozial- genossenschaften heim; 587 31 28 d. beruflichen ein- heitlichen im Bau- zu 10: 16 10 28 räge Weihna- in Detmold.
1913	M 10 076 44	Pf 12 751 03	M 8 082 63	Pf 10 655 55	M 9 238 35	Pf 50 804 —	M 21 144 59	Pf 71 948 59	M —	Pf —				zu 8: 838 35 41 das 20 28 Grenzsch. Breit- Waffen; 602 12 für den Sozial- deutschen ein- heitlichen in Rost. 28 28 für die Sozial- genossenschaften Auslast.
1909/13 im ganzen Durchschnitt	M 50 054 82	Pf 60 684 97	M 38 483 88	Pf 49 239 86	M 43 852 —	Pf 242 315 53	M 91 345 74	Pf 333 661 27	M 6 587 33	Pf —				
	M 10 010 96	Pf 12 136 99	M 7 696 78	Pf 9 847 97	M 8 770 40	Pf 48 463 11	M 18 269 15	Pf 66 732 25	M —	Pf —				
dagegen 1904/08 im ganzen Durchschnitt	M 45 404 35	Pf 55 715 75	M 36 796 55	Pf 45 338 63	M 32 548 62	Pf 215 803 90	M 78 097 24	Pf 293 901 14	M 3 450 50	Pf —				zu 6 und 7: *) 1/4 v. 28 **) Summe
	M 9 080 87	Pf 11 143 15	M 7 359 31	Pf 9 067 73	M 8 137 15	Pf 44 788 21	M 15 619 41	Pf 60 407 62	M —	Pf —				

Beilage 2.

Zusammenstellung

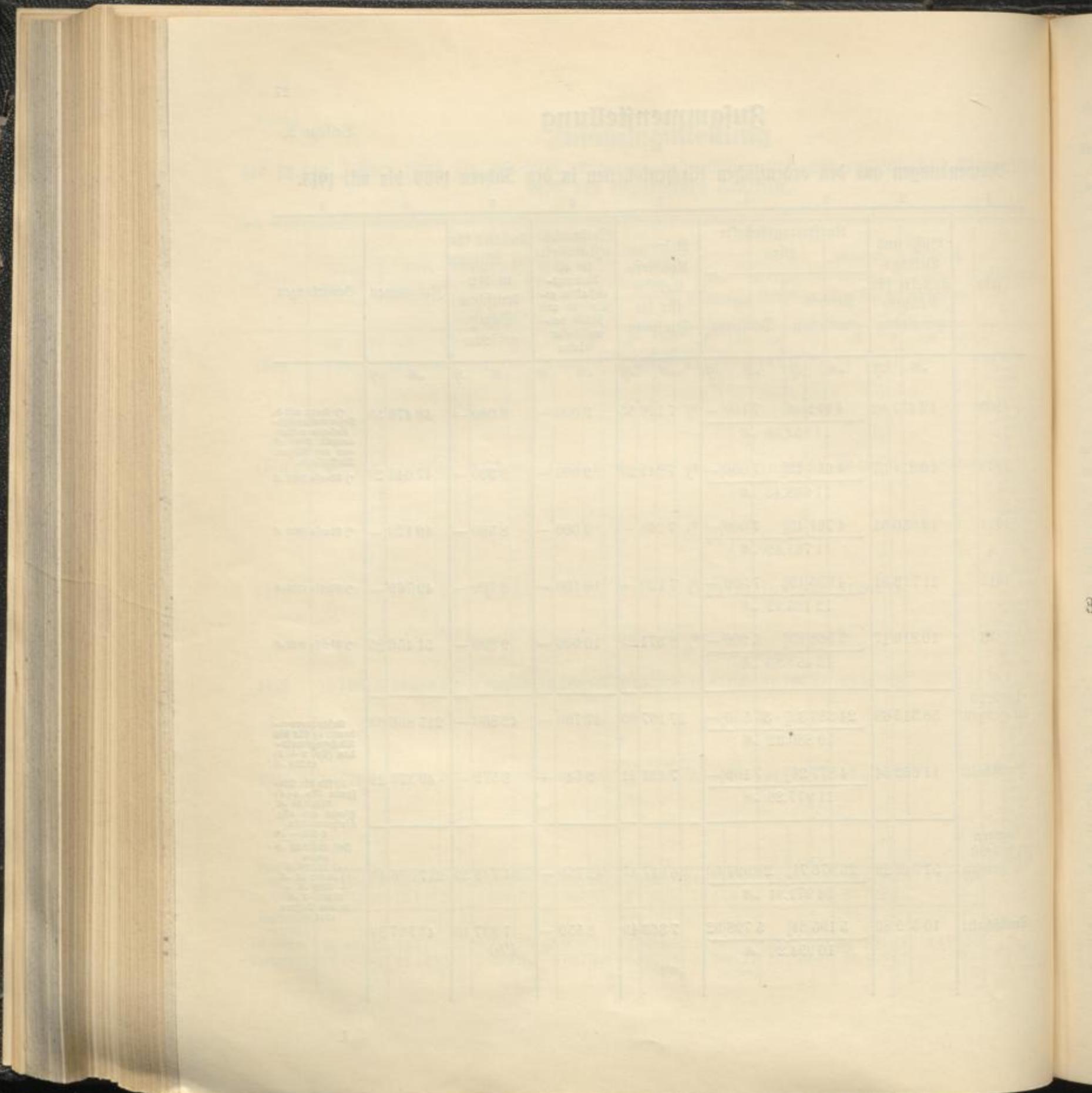
der

Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten in den Jahren 1909 bis mit 1913.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Year	Buß- und Bettagss- Kollekte für Kirchen- gemeinden	Karfreitagskollekte für Kirchen- gemeinden		Reforma- tionsfest- Kollekte für die Diaspora		Weihnachts- fest-Kollekte für die Rettungs- anstalten ge- fährdeten und fittlich ver- wahrloster Kinder	Kollekte für die Mission in den deutschen Schutz- gebieten	Zusammen	Bemerkungen
1909	12 437 62	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		4 752	38	7 100	—	*) 7 106	55	9 000	—
		11 852.38 M							
1910	10 814 57	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		4 668	43	7 000	—	*) 7 241	23	9 000	—
		11 668.43 M							
1911	12 530 51	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		4 761	49	7 000	—	*) 7 268	—	9 000	—
		11 761.49 M							
1912	11 713 81	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		4 635	19	7 500	—	*) 7 120	—	10 100	—
		12 135.19 M							
1913	10 816 17	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		5 568	83	6 900	—	*) 8 371	25	10 600	—
		12 468.83 M							
1909/13 im ganzen	58 312 68	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		24 386	32	35 500	—	37 107	03	47 700	—
		59 886.32 M							
Durchschnitt	11 662 54	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		4 877	26	7 100	—	7 421	41	9 540	—
		11 977.26 M							
dagegen 1904/08 im ganzen	51 549 29	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		25 976	71	28 994	60	36 817	47	42 750	—
		54 971.31 M							
Durchschnitt	10 309 86	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
		5 195	34	5 798	92	7 363	49	8 550	—
		10 994.26 M							

L





Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1914.

Provisorische kirchliche Gesetze betreffend.

Seit der letzten Generalsynode sind folgende kirchliche Gesetze ergangen, für welche die nachträgliche Zustimmung der Generalsynode erbeten wird:

1. Provisorisches kirchliches Gesetz vom 23. Juni 1910, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Fahrnau betr., R. G. u. B. Bl. 1910 S. 105;
2. desgl. vom 23. Juni 1910, die Erhebung der Filialgemeinde Friedrichsfeld zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr., R. G. u. B. Bl. 1910 S. 106;
3. desgl. vom 6. März 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Salem betr., R. G. u. B. Bl. 1911 S. 60;
4. desgl. vom 27. April 1911, die evangelische Kirchengemeinde Rehl betr., R. G. u. B. Bl. 1911 S. 80;
5. desgl. vom 27. April 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Unterschwarzach betr., R. G. u. B. Bl. 1911 S. 81;
6. desgl. vom 31. Mai 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gaggenau betr., R. G. u. B. Bl. 1911 S. 94;
7. desgl. vom 15. Juni 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Laufa betr., R. G. u. B. Bl. 1911 S. 95;
8. desgl. vom 9. Oktober 1911, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Breisach betr., R. G. u. B. Bl. 1911 S. 130;
9. desgl. vom 13. Januar 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde St. Ulgen betr., R. G. u. B. Bl. 1912 S. 19;

10. desgl. vom 31. Mai 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Haufach betr., R. G. u. V. Bl. 1912 S. 102;
11. desgl. vom 30. September 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Gengenbach betr., R. G. u. V. Bl. 1912 S. 135;
12. desgl. vom 4. November 1912, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Wehr betr., R. G. u. V. Bl. 1912 S. 174;
13. desgl. vom 15. März 1913, die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Tiengen betr., R. G. u. V. Bl. 1913 S. 48;
14. desgl. vom 7. Juli 1913, die Erhebung der Filialgemeinde Brühl zu einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde betr., R. G. u. V. Bl. 1913 S. 71.

Ziffer 1 (Fahrnau), 5 (Unterschwartzach) und 9 (St. Ilgen) betreffen die Umwandlung bisheriger Nebenorte zu Filialkirchengemeinden, um ihnen die eigene Rechtspersönlichkeit und dadurch die Möglichkeit zu geben, die zur Besoldung eines eigenen Vikars (Fahrnau) oder zum Bau eigener Kirchen (Unterschwartzach und St. Ilgen) erforderlichen Mittel im Weg der Ortskirchensteuer zu beschaffen.

Schwierigkeiten ergaben sich bei Fahrnau. Dieser Ort mit wachsender Industriebewölfertung (1910: 1542 Evangelische), zwei Kilometer von Schopfheim entfernt, erstreute schon lange Zeit mit allen Kräften eigene gottesdienstliche und seelsorgerliche Bedienung. Bei den fortwährenden Unzuträglichkeiten, zu welchen die Bedienung von Schopfheim aus Veranlassung gab, erübrigte schließlich nur die Errichtung eines eigenen Vikariats für Fahrnau, zu dessen Besoldung aus Mitteln der Ortskirchensteuer die dortige kirchliche Vertretung sich bereit erklärte. Die rechtliche Voraussetzung hiezu war aber eben die Organisation der Gemeinde als Kirchengemeinde und zwar, da die Voraussetzungen zur Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigener Pfarrei nicht gegeben sind, als einer Filialgemeinde von Schopfheim. Von dem Gesamtkirchengemeinderat des Kirchspiels Schopfheim wurde im Interesse der Wahrung des bisherigen einheitlichen Kirchspielsverbandes gegen diese Organisation lebhafter Widerspruch erhoben. Der Oberkirchenrat aber konnte in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalaußschuß den Bestrebungen Fahrnaus die Berechtigung nicht versagen. So sah dies zu bedauern war, musste daher die Organisation auch gegen die Ansichtsaußerung der kirchlichen Vertretung von Schopfheim ins Werk gesetzt werden.

Bei Ziffer 2 (Friedrichsfeld) und 14 (Brühl) handelt es sich um die Erhebung bisheriger Filialgemeinden zu selbständigen Kirchengemeinden mit eigenen Pfarreien.

Bei Ziffer 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 handelt es sich um frühere Diasporagonenossenschaften, welche entsprechend den bisherigen, von der Generalsynode gebilligten Grundsätzen als Kirchengemeinden organisiert wurden. Es sind dadurch 3455 Diasporiten in den verfassungsmäßigen Gemeindeverband eingegliedert worden, nämlich (nach der Volkszählung von 1910): Salem mit 80, Gaggenau mit Nebenorten mit 805, Lauda mit Nebenorten mit 425, Breisach mit 698, Haufach mit 188, Gengenbach mit 274, Wehr und Öfflingen mit 642, Tiengen und Nebenorte mit 343. Lauda, Haufach und Tiengen wurden als Filialgemeinden organisiert, die übrigen zu selbständigen Kirchengemeinden mit eigener Pfarrei. Besondere Verhältnisse liegen in Salem vor, wo ungedacht der so geringen Zahl der Evangelischen zur Gemeindegliederung und Errichtung der Pfarrei geschritten werden konnte, nachdem von dem Inhaber der Markgräflischen Bodenseefideikommission, Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Max, in höchstdankenswerter Weise neben der Einräumung einer freien Dienstwohnung für den Pfarrer und seine Familie der Betrag von jährlich 2400 M zur Dotierung zur Verfügung gestellt worden ist. Leider konnte dem von unserer ältesten Diasporagonenossenschaft Meersburg wiederholt vorgetragenen, auch auf der letzten Generalsynode von dem Dekan der Diözese Konstanz lebhaft befürworteten Wunsche auf Erhebung zur Kirchengemeinde immer noch nicht stattgegeben werden. Der Oberkirchenrat hat in Be-

ratung mit dem Generalsynodalausschuß die Verhältnisse dieser Genossenschaft nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen, mußte aber in Übereinstimmung mit dem Ausschuß zu seinem lebhaftesten Bedauern abermals zu einem verneinenden Bescheid gelangen, da eine Besserung der Verhältnisse nicht eingetreten, vielmehr in der Zahl der Evangelischen sogar ein Rückgang festzustellen ist (1905 in Meersburg 134 Evangelische, 1910: 118, worunter aber etwa 20 Zöglinge der Taubstummenanstalt inbegriffen sind).

Bei Ziffer 4 endlich (Kehl) handelte es sich um eine durch die Gemarkungs- und politischen Gemeindeverhältnisse bedingte Änderung der bisherigen Organisation. Früher war Kehl-Dorf die Muttergemeinde, Kehl-Stadt das Filial. Entsprechend der Vereinigung der politischen Gemarkungen Kehl-Stadt und Kehl-Dorf wurde jenes frühere Verhältnis aufgehoben und die beiden Kirchengemeinden Kehl-Dorf und -Stadt zu einer einheitlichen Kirchengemeinde Kehl organisiert.

Die vorbezeichneten Gemeindeorganisationen sind — mit Ausnahme von Fahrnau, wo, wie oben bemerkt, der Kirchengemeinderat Schopfheim eine andere Stellung einnahm, — im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden und Diözesanverbänden unter Mitwirkung und Zustimmung des Generalsynodalausschusses und mit staatlicher Genehmigung erfolgt. In allen Fällen insbesondere hat der Generalsynodalausschuß die Voraussetzungen zur Regelung im Weg des provisorischen Gesetzes als gegeben erachtet.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1914:
Entwurf eines neuen Kirchenbuchs.

In ihrer sechsten Sitzung hat die letzte Generalsynode einstimmig den Wunsch ausgesprochen, „es möge unsere Agenda einer Revision in der Weise unterzogen werden, daß sie in ihrem Inhalt nach den jetzt vorhandenen kultischen Bedürfnissen erweitert und ergänzt und in ihrer Form dem liturgischen Geistmaß und Takt unserer Zeit entsprechend überarbeitet werde.“ Der Präsident des Oberkirchenrats hat darauf die Bereitwilligkeit der Behörde zur Herstellung eines Entwurfs erklärt, aber zugleich bemerkt, daß das künftige Buch sich von dem bisherigen weit mehr unterscheiden werde als dieses von dem ihm vorangegangenen, und daß es sich dabei um eine große und schwierige Arbeit handle, die darum selbstverständlich unter keinen Umständen vor der nächsten Generalsynode erledigt sein könne. Diese Ankündigung hat sich bewahrheitet. Indes ist es gelungen bis Ende des Jahres 1912 das Buch fertigzustellen und „zur Kenntnisnahme und etwaigen Äußerung“ gemäß § 80 der Kirchenverfassung an die Diözesansynoden des Jahres 1913 hinauszugeben. Über die Aufnahme, die es bei diesen gefunden hat, ist in dem R. G. u. V. Bl. Nr. IV d. J. das Nähere zusammengestellt.

Die weitere Behandlung der Angelegenheit wird nun die Generalsynode beraten und entscheiden.
Möge es zum Segen der Landeskirche geschehen!

Vorlage

Erläuterungen über die
Geschichte des Judentums

Gebrauch einer Reihe Rückschriften

zu, umfangreiche Briefe und geschichtliche Abhandlungen sind mit den jüngsten Veröffentlichungen nicht vergleichbar und das Interesse an der jüdischen Geschichte steht auf einem niedrigen Stand. Es ist daher zu hoffen, dass die Arbeit, die hier vorgelegt wird, die Aufmerksamkeit auf die jüdische Geschichte erhöhen wird. Die jüdische Geschichte ist eine sehr interessante und lehrreiche Geschichte, die viele wichtige Ereignisse und Persönlichkeiten enthält. Sie ist auch eine Geschichte der Freiheit und Toleranz, die uns viel zu erzählen hat. Ich hoffe, dass diese Arbeit dazu beitragen wird, dass die jüdische Geschichte wieder mehr Beachtung findet und dass sie wieder mehr gelesen und studiert wird. Ich möchte mich bei allen jüdischen Freunden und Freunden der jüdischen Geschichte bedanken, die mir geholfen haben, diese Arbeit zu erstellen. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse an der jüdischen Geschichte und für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis für die jüdische Kultur und Geschichte. Ich hoffe, dass diese Arbeit Ihnen gefallen wird und dass sie Ihnen helfen wird, die jüdische Geschichte besser zu verstehen.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1914.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,
die Konfirmationsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes erlassen Wir unter Aufhebung des Gesetzes vom 22. November 1892 folgende neue

Konfirmationsordnung.

1.

Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für alle Kinder, welche bis zum 30. April (einschließlich) des Konfirmationsjahres ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taufe empfangen haben und die erforderliche geistige und fittliche Befähigung sowie genügende religiöse Kenntnisse besitzen.

2.

Eine vorzeitige Konfirmation ist gestattet bei Kindern, welche zwar das in Ziffer 1 bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, aber die O III einer höheren Knaben- oder die entsprechende (III.) Klasse einer höheren Mädchenschule besuchen.

Außerdem kann vom Oberkirchenrat die Erlaubnis zu einer solchen Ausnahmeweise dann erteilt werden, wenn dringende Gründe vorliegen, insbesondere wenn Kinder durch Wegzug in Verhältnisse kämen,

IV.

wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Konfirmandenunterricht vorhanden ist.

Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation gemäß Absatz 2 sind vor Beginn des Konfirmandenunterrichts durch Pfarramt und Dekanat beim Oberkirchenrat einzureichen.

3.

Kinder richtigen Alters (Ziffer 1), deren Entlassung aus der Volkschule hinausgeschoben wurde, sollen erst auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung konfirmiert werden.

Geistig zurückgebliebene und auch körperlich mißbildete Kinder, welche die Schule nicht besuchen können, dürfen nur mit Genehmigung des Dekanats zu Konfirmandenunterricht und Konfirmation zugelassen werden.

Über die Annahme fittlich verdorbener Kinder entscheidet auf Antrag des Kirchengemeinderats ebenfalls das Dekanat.

4.

Kein Pfarrer darf ein zu einem andern Kirchspiel oder Seelsorgebezirk gehöriges Kind zu Konfirmandenunterricht oder Konfirmation annehmen, bevor ihm ein vom zuständigen Seelsorger ausgestellter Entlaßschein vorgelegt ist. Diesen Schein vom zuständigen Pfarrer (mündlich oder schriftlich) zu erbitten ist Sache der Eltern oder Fürsorger. Der Entlaßschein darf nicht verweigert werden.

5.

In der Regel im August, spätestens aber im September ist von der Kanzel zu verkünden, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen wünschen, diese beim Pfarramt anzumelden haben.

6.

Die angemeldeten Kinder, soweit sie nach Ziffer 1 und 2 Absatz 1 unbeanstandet aufgenommen werden können, sind vom Geistlichen in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind die Namen der Knaben und Mädchen gesondert, dem Alter und nötigenfalls auch der Art der Schule nach geordnet, aufzuführen.

In eine zweite Abteilung dieses Verzeichnisses sind ferner diejenigen Kinder einzutragen, deren Zulassung nach Ziffer 3 dieser Konfirmationsordnung besonderer Genehmigung des Dekanats bedarf.

Kinder, welche unter Ziffer 2 Absatz 2 der Konfirmationsordnung fallen, dürfen erst dann in die Liste und zwar als dritte Abteilung eingetragen werden, wenn die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation vom Oberkirchenrat erteilt ist.

Das Konfirmandenverzeichnis soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters oder (bei unehelichen) der Mutter, Geburts- und Tauftag des Kindes, Schule und Klasse, die Noten über Fleiß, Vertragen, Kenntnisse in Religion und etwaige weitere Bemerkungen, endlich bei Nachsichtsgesuchen die geltend gemachten Gründe.

Das Verzeichnis ist von Pfarrer und Religionslehrer zu unterschreiben.

7.

Vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderat sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche gemäß Ziffer 3 Absatz 3 gutächtlich zu äußern und seine bezüglichen Anträge zu stellen.

Das Dekanat hat das Verzeichnis zu prüfen und unter Beurkundung seiner Kenntnisnahme und mit Verbescheidung etwaiger Nachsichtsgesuche (Ziffer 3) dem Pfarramt zurückzugeben.

8.

Konfirmanden, welche sich durch Leichtsinn, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, können auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat zurückgestellt werden.

9.

Der Konfirmandenunterricht wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Zu diesem sind außer den Konfirmanden besonders deren Angehörige einzuladen.

Der Unterricht beginnt mit dem Monat Oktober oder, falls die Herbstferien in diese Zeit fallen, spätestens mit deren Schluß, ist in mindestens vier Stunden wöchentlich zu erteilen und wird bis zur Konfirmation fortgesetzt.

Zählt eine Konfirmandenklasse über 50 Schüler, so ist sie zu teilen. Jede Abteilung muß wöchentlich mindestens 3 Stunden Unterricht erhalten. Nur wenn ein Geistlicher mehr als zwei Abteilungen bilden muß, kann die Stundenzahl für die einzelne Abteilung auf 2 beschränkt werden.

10.

Die Konfirmation besteht aus Prüfung und Einsegnung. Die Einsegnung findet in der Regel am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht die Prüfung, welche öffentlich in der Kirche zu halten ist und, wenn nicht Herkommen oder besonders erhebliche Gründe entgegenstehen, am Sonntag vorher vorzunommen werden soll.

Das erste Abendmahl der Neukonfirmierten wird entweder mit der Einsegnung verbunden oder folgt an einem der nächsten Sonn- oder Feiertage nach.

Der Tag sowohl der Prüfung wie der Einsegnung ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkünden.

11.

Die Konfirmation — Prüfung wie Einsegnung — ist nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorzunehmen. Den Konfirmanden wird dabei ein Konfirmationschein überreicht.

12.

Nach Vollzug der Konfirmation ist vom Geistlichen im Konfirmandenverzeichnis (siehe Ziffer 6) unterschriftlich zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Kinder konfirmiert wurden. Auch ist der Konfirmationsspruch anzumerken.

Sollte ein Kind, welches den Konfirmandenunterricht einer Gemeinde besuchte, anderswo oder gar nicht konfirmiert worden sein, so ist das ausdrücklich im Verzeichnis zu bemerken.

Hat ein Kind den Konfirmandenunterricht nicht am Orte besucht, ist aber da konfirmiert worden, so ist sein Name mit der nötigen Anmerkung nachträglich ins Verzeichnis aufzunehmen.

Wird in der Registratur des Pfarramts noch ein besonderes Konfirmandenbuch geführt, so sind auch in ihm die bezüglichen Einträge zu machen.

IV.

13.

Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit ist nur mit — vor Beginn des Unterrichts einzuholender — Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

Konnte dagegen ein Kind, das im übrigen den Konfirmandenunterricht besuchte, wegen zeitweiliger Erkrankung an der gemeinsamen Konfirmationsfeier nicht teilnehmen und soll nachträglich konfirmiert werden, so ist dazu eine besondere Genehmigung nicht erforderlich.

Auch für solche Konfirmationen gilt die Bestimmung der Ziffer 11. Insbesondere sind zur Feier mindestens zwei Kirchenälteste beizuziehen.

14.

Nach der Konfirmation sind Söhne und Töchter — auch die Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, welche nach der Konfirmation noch Religionsunterricht genießen — mindestens 3 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschristenlehre verpflichtet. Jede Änderung der Verpflichtungsdauer bedarf der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Genehmigung des Diözesanausschusses.

Erfolgt die Konfirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Konfirmationsalter, so kann die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnismäßig abgekürzt werden.

15.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Säumigen einzuwirken.

16.

Über sämtliche Christenlehrpflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichnis zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramt zur Aufnahme in das dortige Verzeichnis alsbald dienstlich Nachricht zu geben.

17.

Diejenigen Pflichtigen, welche die Christenlehre während der festgesetzten Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Konfirmandenprüfung gemeinschaftlich entlassen.

Begründung.

Allgemeines.

Eine Änderung der zur Zeit geltenden Konfirmationsordnung vom 22. November 1892 ist in erster Linie durch die Neuregelung notwendig geworden, welche das Volksschulwesen in den letzten Jahren erfuhr.

Durch § 2 des Schulgesetzes vom 17. Juli 1910 wurde der Endpunkt der Schulpflicht neu festgelegt. Es erscheint zweckmäßig, diese Bestimmung auch für die Zulassung zur Konfirmation maßgebend zu machen. Denn einerseits hat die Kirche gute Gründe, die altgewohnte Gleichzeitigkeit von Konfirmation und Schulentlassung für die aus der Volksschule kommenden Kinder aufrecht zu erhalten. Anderseits bietet diese Neuregelung erwünschte Gelegenheit, das Konfirmationsalter und damit die Reife der zum Unterricht kommenden Jugend wenigstens etwas zu erhöhen (Ziffer 1).

Durch den seit Ostern 1907 eingeführten neuen Unterrichtsplan für die Volksschulen trat sodann eine außerordentliche Erhöhung für den Konfirmandenunterricht ein. Sie ist jetzt noch nicht allerorts völlig gehoben. Zur Abwehr der dadurch hervorgerufenen Schädigungen erwies sich als der gangbarste Weg ein früherer Beginn des Unterrichts. Die in unserer Bekanntmachung vom 22. Juli 1907 (R. G. u. V. Bl. S. 112) in dieser Richtung gegebene Anregung soll nun zur allgemeingültigen Vorschrift erhoben werden (Ziffer 9).

Die Bestimmungen über die Konfirmationsfeier selbst (Ziffer 10 u. 11) waren in Einklang zu bringen mit der Neubearbeitung des Kirchenbuches.

Überdies schien es wünschenswert, hiebei sowohl die tatsächliche Übung, wie sie sich in den einzelnen Gemeinden herausgebildet hat, soweit sie nicht mit den Erfordernissen einer würdigen Feier in Widerspruch steht, nach Tünlichkeit zu berücksichtigen; nicht minder aber den in neuerer Zeit hervortretenen Forderungen nach einer Reform der Konfirmationshandlung, sofern sie nicht mit den gegebenen Verhältnissen in Widerspruch stehen, gerecht zu werden. Beides wurde in Ziffer 10 versucht.

Sodann waren die in unserer Bekanntmachung vom 17. Januar 1894 (R. G. u. V. Bl. S. 4 f.) für die Führung der Konfirmandenverzeichnisse gegebenen Weisungen in die Verordnung aufzunehmen (Ziffer 12).

Endlich sind seit Erlassung der letzten Konfirmationsordnung in Diözesanabnahmabescheiden und anderwärts mancherlei Anregungen und Weisungen für Konfirmation und Christenlehre gegeben worden. Sie waren, soweit dazu geeignet, ebenfalls hier einzuarbeiten. Der Nachweis wird bei den einzelnen Ziffern gebracht.

Bei dieser Neuordnung wurde, wie selbstverständlich, überall die gebührende Rücksicht auf die grundlegenden Bestimmungen der Unionssurfunde (Beilage A zu dieser Kirchenordnung § 12) genommen.

Zu 1.

§ 2 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 lautet: „Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahrs für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endet gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahrs für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.“ Dementsprechend wurde in Absatz 1 der Zeitpunkt für die Zulassung für die Konfirmation bestimmt.

Fraglich könnte sein, ob nicht auch eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte hinsichtlich der Kinder, welche gemäß Übergangsbestimmung I zum Schulgesetz und § 1 der Ministerialverordnung vom 8. August 1910 aus der Volksschule entlassen werden.

Die Übergangsbestimmung I lautet nämlich: „Knaben und Mädchen, welche nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.“ Und § 1 der Verordnung vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr., ergänzt dies dahin: „Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag der Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre lang besucht haben.“

Es dürfte aber, da es sich hier nur um Übergangsscheinungen handelt, genügen, eine Bekanntmachung als Erläuterung zu Ziffer 1 der Konfirmationsordnung zu erlassen, in welcher eine allgemeine Ermächtigung zur vorzeitigen Konfirmation solcher Kinder erteilt wird. Für diese käme dann die Einreichung eines besonderen Gesuchs um Genehmigung einer vorzeitigen Konfirmation (gemäß Ziffer 2 dieses Gesetzes) in Wegfall.

Zu 2.

Es hat sich an den höheren Lehranstalten des Landes fast allgemein die Übung herausgebildet, im Stundenplan der O III der Knaben- und III der Mädchenschulen den Konfirmandenunterricht besonders zu berücksichtigen. Auch im kirchlichen Interesse liegt es, diesem Entgegenkommen nach Möglichkeit zu entsprechen. Schon seit einiger Zeit pflegen daher Kinder, welche zwar das vorgeschriebene Lebensalter noch nicht erreicht haben, aber bereits Schüler dieser Klassen sind, ausnahmslos die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation zu erhalten. Es ist dies umso mehr zu rechtfertigen, als in diesen immerhin nicht allzuhäufigen Fällen die nötige geistige Reife wohl vorausgesetzt werden kann. Da eine jedesmalige besondere Prüfung des einzelnen Falles sonach nicht nötig ist, kann auch von der Einreichung von Nachschlagsgezüchen abgesehen werden. Der neueingefügte Absatz 1 bringt dies zum Ausdruck.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Er bleibt inhaltlich unverändert. Weitergehende Ausnahmen in der Zulassung zur vorzeitigen Konfirmation vorzusehen erschien nicht angezeigt. Hinsichtlich der Kinder, welche noch nach den Bestimmungen des bisherigen Elementarunterrichtsgesetzes in die Volksschule eingetreten sind, siehe die Erläuterungen zu Ziffer 1. Wiederholt kam es in letzter Zeit vor, daß Familienrücksichten, insbesondere die Möglichkeit mehrere Kinder gleichzeitig konfirmieren zu lassen, zu Gesuchen um vorzeitige Konfirmation führten. Derartige Anträge erscheinen — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — nicht gerechtfertigt. Haben Eltern den gewiß begreiflichen Wunsch, ihre Kinder miteinander eingesegnet zu sehen, so sollten sie mit dem älteren zuwarten, bis das jüngere das vorgeschriebene Alter erreicht hat. Dagegen erfordern die eigenartigen Verhältnisse der Diaspora nach wie vor eine besondere Behandlung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In ihm ist Zeile 1 nach „sind“ eingefügt: „vor Beginn des Konfirmandenunterrichts.“ Die Entscheidung über eine vorzeitige Konfirmation ist der Natur der Sache nach herbeizuführen, ehe das Kind in den Konfirmandenunterricht aufgenommen ist.

Zu 3.

Der bisherige § 3 bedarf einer völligen Umarbeitung. Er bestimmt die Fälle, in denen Kinder richtigen Alters von der Konfirmation zurückgestellt werden können. Hier war vor allem zwischen geistig zurückgebliebenen und sittlich verdorbenen Kindern bestimmt zu unterscheiden.

Was die ersten anlangt, so durften nach dem bisherigen Absatz 2 Kinder, welche im Konfirmationsjahr die 6. Klasse der achtklassigen Volksschule oder die derselben entsprechende Stufe anderer

Schulen noch nicht erreicht haben, nur mit Genehmigung des Dekanats zugelassen werden. Diese Bestimmung war praktisch wertlos, da eine Konfirmation bereits schulentlassener Kinder in den seltensten Fällen durchzuführen ist. Sie wurde deshalb gestrichen.

Dagegen bietet § 1 Absatz 2 des neuen Schulgesetzes erwünschte Gelegenheit, eine Hinausschiebung der Konfirmation wenigstens in einigen Fällen zu erzielen. Dieser Absatz lautet: „Für Kinder, welche schwächerlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schultschluß hinausgeschoben werden.“ Es ist durchaus entsprechend, daß solche Kinder auch erst mit ihrer Schulentlassung konfirmiert werden. Absatz 1 sieht das vor.

Wünschenswert ist es ferner, hinsichtlich derjenigen Kinder eine Bestimmung zu treffen, welche wegen geistiger oder — was hier neu eingefügt ist — körperlicher Gebrechen die Schule nicht besuchen können. Soweit sie überhaupt für Konfirmandenunterricht und Konfirmation in Betracht kommen, liegen hier die Voraussetzungen für eine besondere Konfirmation (Ziffer 13) vor. Jedenfalls sollte den Geistlichen ein Rückhalt gegen nicht wohl zu erfüllende Zumutungen gewährt werden. Der neue Absatz 2 verlangt daher, wenn solche Kinder zur allgemeinen Konfirmation zugelassen werden sollen, eine Genehmigung des Dekanats.

Die Frage der Zulassung sittlich verdorbener Kinder endlich bedarf einer besonderen Behandlung. So nachsichtig man bei geistig zurückgebliebenen Kindern sein wird, so sehr kann unter Umständen die Zurückstellung eines sittlich verdorbenen Kindes eine moralische Notwendigkeit sein, selbst auf die Gefahr hin, daß die Konfirmation völlig unterbleibt. Zu erwägen bleibt in solchen Fällen auch die besondere Konfirmation (Ziffer 13). Jedenfalls bedarf jede solche Entscheidung der sorgfältigsten Prüfung. Absatz 3 verlangt daher eine Entscheidung des Dekanats auf Grund eines Antrags des Kirchengemeinderats.

Zu 4.

Der bisherige Absatz 2, dessen Einführung in den Erläuterungen zu § 4 der Konfirmationsordnung von 1892 näher begründet ist, erscheint im Hinblick auf den unter andern auch in § 16 Anmerkung 10 der Geschäftsordnung für die Pfarrämter sc. ausgesprochenen Grundsatz überflüssig und ist daher zu streichen. Es dürfte genügen dem Absatz 1 den Satz anzufügen: „Der Entlasschein darf nicht verweigert werden.“

Auch der bisherige Absatz 3 wird überflüssig, wenn in Absatz 1 hinter „Kirchspiel“ eingefügt wird „oder Seelsorgebezirk.“

Zu 6.

Die auf das Konfirmandenverzeichnis bezüglichen Bestimmungen bedürfen mehrfacher Änderung.

In Absatz 1 ist neben der Ordnung nach dem Alter mit Rücksicht auf die städtischen Verhältnisse auch eine solche nach Schulen vorgesehen.

In Absatz 4 wird man statt „Klasse und Abteilung“ entsprechender setzen „Schule und Klasse.“ Die Lokation ist außer Übung gekommen. Sie wird daher auch im Konfirmandenverzeichnis nicht mehr aufgeführt werden können. Überflüssig erscheinen ferner die Einzelnoten über Kenntnisse in den verschiedenen Fächern des Religionsunterrichts. Eine Gesamtnote über „Kenntnisse in Religion“ dürfte genügen. Absatz 4 ist dementsprechend geändert worden. Bei einem Neudruck des Formulars für das Konfirmandenverzeichnis werden diese Änderungen berücksichtigt werden. Auch wird eine Spalte für den Konfirmationspruch vorzusehen sein.

Die Aufzählung der üblichen Noten ist überflüssig. Absatz 5 daher zu streichen.

In Absatz 5 (bisher 6) ist statt „Lehrer“ richtiger gesetzt: „Religionslehrer.“

IV.

Das Weitere über die Führung des Konfirmandenverzeichnisses ist in der neu eingefühten Ziffer 12 zusammengefaßt.

Bz 9.

Hier war eine völlige Neugestaltung erforderlich.

Dem Konfirmandenunterricht haben die veränderten Zeitumstände große Er schwerungen gebracht. Der Oberkirchenrat suchte ihnen soweit möglich durch eine Reihe von Anordnungen zu begegnen. Diese neugetroffenen Bestimmungen waren nun, sofern sie sich dazu eignen, in die Konfirmationsordnung einzuarbeiten und zu ergänzen. Als Grundsatz sollte dabei gelten, daß dem Geistlichen in der inneren Gestaltung dieses Unterrichts — unbeschadet der in der Verordnung vom 27. Juni 1883 (R. G. u. V. Bl. S. 93 f.) gegebenen Weisungen — möglichste Freiheit gelassen werde, daß aber die äußeren Bedingungen gewahrt bleiben, unter denen allein eine ersprißliche Gestaltung des Konfirmandenunterrichts möglich ist. Auf eine grundsätzliche Umgestaltung, wie etwa die schon mehrfach geforderte zweijährige Dauer dieses Unterrichts, glaubten wir uns nicht einlassen zu sollen (siehe auch die Diözesansynodalbescheide von 1907, R. G. u. V. Bl. S. 59, und 1910, R. G. u. V. Bl. S. 48).

Die neu getroffenen Anordnungen sind folgende:

Mit Bekanntmachung vom 9. Juli 1904 (R. G. u. V. Bl. S. 114) war auf Veranlassung der Eisenacher Kirchenkonferenz empfohlen worden, tunlichst allgemein den Beginn des Konfirmandenunterrichts durch einen besonderen Gottesdienst für die Konfirmanden, deren Eltern und Angehörige, hervorzuheben und dadurch der ganzen Vorbereitungszeit ein weihesvolles Gepräge zu geben. Dieser Anregung ist fast allenthalben Folge gegeben worden. Es scheint daher geboten, sie nunmehr als feste Ordnung aufzunehmen. Es wurde deshalb der neue Absatz 1 eingefügt.

Der bisherige Absatz 1 wird dadurch Absatz 2, mußte aber ganz umgestaltet werden. Die Einführung des neuen Unterrichtsplans für die Volksschulen auf Oster 1907 mit seiner Mehrung der Lehrstunden für die Realien brachte Er schwerungen wie für den Religions-, so in ganz besonderem Maße für den Konfirmandenunterricht. Ihnen nach Möglichkeit zu begegnen hat der Oberkirchenrat in den Bekanntmachungen vom 22. Juli 1907 (R. G. u. V. Bl. S. 112), 12. September und 30. Dezember 1908 (R. G. u. V. Bl. 1908, S. 144 und 1909 S. 3) eine Reihe von Anordnungen getroffen. Die wichtigste ist, daß der Konfirmandenunterricht überall schon im Oktober, oder wo die Herbstferien in diesen Monat fallen, wie im Diözesansynodalbescheid von 1911 (R. G. u. V. Bl. 1911 S. 41) genauer bestimmt wurde, mit deren Schluß seinen Anfang nehme. Diese Anordnung war in das Gesetz aufzunehmen. Dabei wurde, um dem Sinne obiger Bestimmung treffender Ausdruck zu geben, festgesetzt, daß der Konfirmandenunterricht — von dem besonderen Falle der Herbstferien abgesehen — „mit dem Monat Oktober“ zu beginnen hat.

Des weiteren war in diesem Absatz das „in der Regel“ zu streichen. Es sollte auch in der bisherigen Konfirmationsordnung schon ausgesprochen werden, daß jeder Geistliche wenigstens vier Konfirmandenstunden wöchentlich zu erteilen hat.

Der bisherige Absatz 2, der diejenigen Fälle namhaft mache, in denen der Konfirmandenunterricht schon seither früher zu beginnen hatte, ist durch die Neufassung des jewigen Absatz 2 gegenstandslos geworden und daher zu streichen.

Dagegen fällt eine genauere Bestimmung darüber nötig, wann zur Einrichtung von Abteilungen im Konfirmandenunterricht geschritten werden muß. Solche waren an größeren Orten bisher wohl schon allgemein üblich. Sie sind hier auch unumgänglich, um eine Überfüllung der Konfirmandenklassen zu verhüten. Durch eine solche verliert ja gerade dieser Unterricht seinen eigentlichen seelsorgerlichen Charakter völlig. Überdies aber hat die evangelische Kirche alle Ursache, auf ihrem eigensten Gebiet keine Klassenüberfüllung auftreten zu lassen, da sie im Religionsunterricht der Schule die Teilung von

Biffer 12

gebracht.
en. Diese
nung ein
neren Ho
u. B. Al
dingungen
möglich ist.
uer dieß
von 1907.Auffung der
idenunter-
te, hervor-
Anregung
OrdnungDie Ein-
der Lehr-
Maße für
i Bekannt-
(R. G. u.
st, daß der
fallen, wie
mit deren
e, um dem
terricht —
nen hat.
n der bie-
er Konfir-
idenunter-
egenstands-
teilungen
wohl schon
klassen zu
ichen Cho
ebiet keine
ilung von

Klassen verlangt, die über 50 Schüler zählen. Der neu hinzugefügte Absatz 3 fordert denn auch, daß keine Konfirmandenklasse die oben angegebene Zahl überschreite.

Muß eine größere Zahl solcher Abteilungen gebildet werden, so wird nicht mehr jede — wie es Absatz 2 fordert — vier Wochenstunden erhalten können. Wünschenswert bleibt, daß es wenigstens drei sind. Als Mindestmaß wurden zwei festgesetzt. Voraussetzung dabei ist, daß die Geistlichen der größeren Orte wöchentlich jeder 8 Konfirmandenstunden erteilen.

Für Diasporabezirke mit Konfirmandenunterricht an verschiedenen, weit entlegenen Orten und sehr kleiner Konfirmandenzahl kann diese allgemeine Anordnung den besonderen Verhältnissen entsprechend eingeschränkt werden.

Zu 10.

Die Anordnungen über die Konfirmationsfeier bedürfen gleichfalls einer Neufassung.

Zunächst ist dem neueren Sprachgebrauch Rechnung zu tragen, welcher innerhalb der „Konfirmation“ zwischen „Prüfung“ und „Einsegnung“ unterscheidet.

Ferner erscheint es notwendig, in der Verbindung der einzelnen Akte der Konfirmationshandlung — Prüfung, Einsegnung und heiliges Abendmahl — die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der bisherige § 10 suchte die Konfirmation durchaus einheitlich dahin zu regeln, daß Einsegnung und Abendmahl stets miteinander verbunden am Sonntag Judica vorzunehmen sind, die Prüfung am Sonntag vorher stattzufinden hat. Frühere Konfirmationsordnungen, wie die von 1843 und 1855, gewährten in dieser Hinsicht größere Freiheit. Tatsächlich vermochte sich auch die einheitliche Regelung nicht allgemein durchzusetzen. Wir glauben auch, daß die örtlichen Verhältnisse weitergehend berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung von Prüfung und Einsegnung allerdings, wie sie sich in einer Reihe von Gemeinden findet, dürfte schon aus psychologischen Gründen nur unter sehr kleinen Verhältnissen empfehlenswert sein (siehe schon § 12 der Kirchenordnung von 1821). Das bisherige Kirchenbuch wie der neue Entwurf setzen denn auch die Trennung beider voraus.

Dagegen scheint es uns ernster Erwägung wert, ob die enge Verbindung von Einsegnung und Abendmahl, welche die bisherige Konfirmationsordnung vorsah, so unbedingt aufrecht erhalten werden muß. Eine Anzahl von Gemeinden hat sie, altem Herkommen entsprechend, nicht. Sachliche Bedenken stehen der Trennung eigentlich nicht entgegen. Im Gegenteil scheinen uns mancherlei Gründe sogar dafür zu sprechen. Der wichtigste ist, unsrer Meinung nach, folgender: durch die enge Verbindung beider Handlungen wird die Teilnahme am heiligen Abendmahl für alle, welche sich der Konfirmation unterziehen, unausweichlich. Das hat kein Bedenken, solange von den Erstkommunikanten vorausgesetzt werden kann, daß sie mit dem redlichen Willen kommen, auch ferner daran teil zu nehmen, und daß sie sich aller Voraussicht nach fünftig als treue Glieder ihrer Kirche erweisen werden. Leider ist hierauf nicht allenthalben mehr zu rechnen. Es gibt auch in unserm Lande Gemeinden, in denen ein größerer Teil dieser Neukonfirmierten von seinem Abendmahlrecht niemals wieder Gebrauch macht und wohl auch schon in dieser Absicht am Konfirmationstage kommt. Diese ein erstes Mal zum Tisch des Herrn zu nötigen, bedeutet eine Herabwürdigung der heiligen Handlung, deren sich unsere Kirche nicht schuldig machen sollte.

Es war daher eine Regelung zu finden, die einerseits die bestehende Ordnung, wo ihr begründete Bedenken nicht entgegenstehen, aufrecht erhält, anderseits aber auch die Möglichkeit bietet, altgewohntem anders geordnetem Herkommen sowohl wie dem Wandel der Verhältnisse Rechnung zu tragen.

In der neuen Fassung der Biffer 10 glauben wir diesen Weg gefunden zu haben.

IV.

Absatz 1 ordnet die Konfirmationsfeier, mit Ausscheidung des heiligen Abendmahls, das ja in strengem Sinn nicht unter ihren Begriff fällt. Innerhalb der Konfirmation wird zwischen Prüfung und Einsegnung geschieden. Die Trennung beider ist die Regel, eine andersartige Übung aber nicht geradezu ausgeschlossen.

Absatz 2 trifft Bestimmung über den ersten Abendmahlsgang der Neukonfirmierten unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gesichtspunkte.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Statt „Konfirmation“ wird „Einsegnung“ gesetzt. Im übrigen bleibt er unverändert.

Zu 11.

Statt „Konfirmation“ ist, dem Sprachgebrauch des neuen Kirchenbuchs entsprechend, zu sehen: „Prüfung wie Einsegnung“.

Die Überreichung eines Konfirmationscheins ist feste Sitte in unserer Kirche geworden. Es wird sich empfehlen, auch in der Konfirmationsordnung darauf hinzuwiesen. Daher der hinzugefügte zweite Satz.

12

ist neu. Die Ziffer gibt den Inhalt der Bekanntmachung vom 17. Januar 1894 (R. G. u. V. Bl. S. 4 i.) über die weitere Behandlung der Konfirmandenverzeichnisse und die Führung der Konfirmandenregister wieder.

Zu 13.

Der bisherige § 12 behandelt die „besonderen Konfirmationen“. In Absatz 1 Zeile 2 wird, um den Sinn deutlicher hervorzuheben, einzufügen sein: „vor Beginn des Unterrichts einzuholender“.

Als Absatz 3 dürfte zweckmäßig der Inhalt der „Sonstigen Mitteilung“ im R. G. u. V. Bl. 1893 Nr. III (S. 48) angefügt werden, welche die besondere Konfirmation solcher Kinder behandelt, die zwar am Konfirmandenunterricht teilgenommen haben, aber wegen Erkrankung der allgemeinen Konfirmation nicht anwohnen konnten.

Zu 14.

Der bisherige § 13 setzte die Dauer der Christenlehrpflicht auf 4 Jahre fest. Unter den heutigen Verhältnissen ist diese Bestimmung in solcher Allgemeinheit nicht mehr durchführbar. Wir glaubten daher, um dem tatsächlich Möglichen näher zu kommen, die Verpflichtung auf „mindestens 3 Jahre“ bestimmen zu sollen.

Ausdrücklich sei jedoch dabei hervorgehoben, daß wo bisher 4 Jahre üblich waren, an dieser Ordnung festgehalten werden soll. Nur wo dringende Gründe vorliegen, kann, aber auch da nur mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und Genehmigung des Diözesanausschusses, auf 3 Jahre heruntergegangen werden. Wo zur Zeit eine kürzere Verpflichtung als 3 Jahre besteht, sollte möglichst wieder auf dieses Maß hinaufgegangen werden.

Statt „Knaben und Mädchen“ wird man — da es sich nicht um Kinder handelt — zweckmäßig sagen: „Söhne und Töchter“.

Endlich ist gemäß Diözesanynodalbescheid von 1890 (R. G. u. V. Bl. S. 44) in Parenthese einzufügen: „auch die Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, welche nach der Konfirmation noch Religionsunterricht genießen.“ Diesen Gesichtspunkten entsprechend ist Absatz 1 umgestaltet worden.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Der bisherige § 14 ist unter den jetzigen Verhältnissen gegenstandslos und daher zu streichen.

Anlage V.

Denkschrift
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode des Jahres 1914
über

Stand und Lösung der Katechismusfrage.

In ihrer 10. öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1909 hatte die letzte Generalsynode einstimmig beschlossen, „durch eine Kommission von 7 Mitgliedern den der Synode vom Oberkirchenrat vorgelegten Katechismus-Entwurf noch einmal überarbeiten zu lassen, und zwar in materieller Hinsicht im Sinn biblischer Vertiefung und nach den Grundsätzen pädagogischer Konzentration, in formaler im Sinn der kindlichen Fähigkeit, Kürze und religiösen Wärme.“ „Als wertvolle Vorarbeiten“ wurden dazu der Kommission „der Katechismus-Entwurf der Kirchlich-liberalen Vereinigung und der Evangelischen Konferenz sowie der Entwurf des Pfarrers a. D. Spengler“ überwiesen.

Damit unternahm unsere Landeskirche zum 6. Mal seit ihrem Bestehen die große Arbeit, einen Katechismus für den Religionsunterricht zu schaffen. Es war das zuvor auf den Generalsynoden von 1821, 1834, 1855, 1882, 1904 geschehen. Doch hatten die Beschlüsse der erst- und der jetztgenannten nur Vorarbeiten gezeitigt; ein Katechismus, der offizielle Geltung erlangte, ging jeweils nur aus den Generalsynoden 1834, 1855 und 1882 hervor.

Der Katechismus von 1834 bringt zuerst „das christliche Glaubensbekenntnis“ (Apostolikum), „die zehn Gebote Gottes“, „das Gebet des Herrn“ und „die Einsetzungsworte der heiligen Sakramente“, und zwar nur im Wortlaut, ohne jede Erläuterung, und behandelt dann den Stoff des Jugendunterrichts nach einer Einleitung (Frage 1—11), in welcher der Begriff der Offenbarung dargelegt und das Notwendigste über die heil. Schrift (Bibel) mitgeteilt wird, in zwei Teilen: 1. die christliche Glaubenslehre (Frage 12—107), 2. die christliche Sittenlehre (Frage 108—210). Jener gliedert sich dann in 6 „Hauptstücke“: von Gott und seinen Eigenschaften; von der Schöpfung und Vorsehung; von der Sünde; von der Erlösung; von dem heil. Geist, seinen Gnadenwirkungen und Gnadenmitteln; von dem künftigen Leben; dieser in 3: von den Pflichten gegen Gott; von den Pflichten gegen uns selbst; von den Pflichten gegen den Nächsten.

(Den Schluß machen „Gute Vorsätze frommer Kinder“ und „Schul-, Morgen- und Abendgebete.“ Angehängt ist eine kurze Geschichte der christlichen Religion.)

Damit war in unserer Landeskirche ein Katechismus-Typus eingeführt, der sich im Lauf der Zeit in dem Maß herausgearbeitet und zur Geltung gebracht hatte, als man die reformatorischen Katechismen — aus mancherlei Gründen, namentlich auch aus didaktischen — hintanstellte. Die Merkmale dieses Typus springen in die Augen: es ist eine Dogmatik und Ethik, die hier dargeboten wird, nur inhaltlich im Hinblick auf den Zweck, d. i. den Jugendunterricht, verkürzt und in die Form der Fragen und Antworten gefaßt. Man darf sagen, daß die Generalsynode selber nicht von ihrem Werk befriedigt war. Die Befürchtung, daß an Hand dieses Leitfadens die religiös-sittliche Unterweisung trocken, theoretisch-abstrakt verlaufen und der Katechismus eine Plage für die Kinder, eine Gefahr für den Katecheten sein werde, kam lebhaft zum Ausdruck. Das hat sich in der Folge bestätigt. Ganz abgesehen von dem einzelnen — davon hat sich übrigens einiges bewährt und ist bis zur Gegenwart Bestandteil des Katechismusgutes geblieben — hat sein Schema diesem Katechismus geschadet; denn es trieb ja den Katecheten geradezu auf die Bahn theologischer Erörterungen; man erwäge nur, was das heißt, daß der Unterricht mit Verhandlungen über Offenbarung und Bibel beginnen soll.

Wir betrachten hier die Geschichte der badischen Katechismusreform ausschließlich unter dem pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkt. Man weiß, daß sie noch eine andere Seite hat, die kirchenpolitische und dogmatische. Und diese zunächst bietet sich breit und eindrucksvoll dem Blick des Beschauers dar; dahinter verschwindet das Pädagogische und Didaktische oft so gut wie ganz, erfährt jedenfalls keine besondere Berücksichtigung; nur daß man sich eben vor die Aufgabe gestellt sah, ein Lehrbuch für den Jugendunterricht zu schaffen. Soviel man sieht, wußte man dafür in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gar keinen andern Rat, als daß man eben nach dem Schema der systematischen Theologie vorgehen müsse. Die einzelnen Sätze aber waren das Ergebnis des größeren oder geringeren Einflusses, den die eine oder die andere theologische Richtung auszuüben vermochte. Als dann die Generalsynode 1855 daranging, auf Grund einer oberkirchenrätslichen Vorlage das Werk ihrer Vorgängerin durch ein neues zu ersetzen, versäumte man zwar die praktische Kritik am Katechismus von 1834 nicht, aber im Vordergrund steht doch die in der Generalsynode herrschende Auffassung von der (Konsensus-) Union. Von hier aus unternahm man es, die zwei normativen Katechismen der Reformation, den kleinen Luthers und den Heidelberger so in eins zusammenzuarbeiten — natürlich nicht ohne Abstriche und mit allerlei Umstellungen, aber auch mit neuen Einlagen —, daß der Heidelberger Katechismus seine Einteilung hergab, die eine kleine geschilderte Verbesserung erhielt, und innerhalb der nun der Stoff des lutherischen, die 6 Hauptstüde, sachgemäß untergebracht wurde. Im einzelnen verfuhr man dann so, daß man die Lücken des lutherischen Katechismus — denn dieser wurde schon längst als unvollständig empfunden, weshalb gerade in lutherischen Kirchengebieten die sog. exponierten Katechismen aufblüthen — mit Sätzen des Heidelberger auffüllte. So kam ein Katechismus zustand, dessen Anlage von einzelnen abgesehen im ganzen doch von allen Kundigen als geschickt und zweckmäßig bezeichnet wurde und noch wird. Seine Väter fanden ihn natürlich auch praktisch und jedenfalls praktischer als den Katechismus von 1834. Aber seinen Hauptvorzug sahen sie doch darin, daß er der Idee der Union entspreche.

Wichtiger ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, daß die Generalsynode 1855 — ohne sich dieser Tragweite ihres Schritts ganz bewußt zu sein — die Kirche mit einem neuen Katechismustypus beschenkt oder vielmehr einen schon vorhandenen, aber vergessenen erneuert hat. Dieser Typus ist aber das vollständige Gegenstück zu dem vorhin erwähnten und gekennzeichneten. Nicht weil er das Lehrhafte ganz ausschließt — dazu sei hier nur so viel bemerkt, daß auch die religiöse Unterweisung der Jugend der „Theologie“ nicht ganz entbehren kann —, sondern weil er von dem theologischen System absehend

den Stoff vollständig unter religiös-sittliche Gesichtspunkte bringt. Man erwäge nur einmal, welchen Unterschied es bedeutet, ob ich damit ansänge den Schüler über das Wesen der Offenbarung und die Bedeutung der Bibel zu belehren, oder ihn gleich vor die Tatsachen des Christentums, des Gesetzes (Gehorams) und der Sünde, die so leicht anschaulich zu machen sind, stellen kann.

Andere Typen als diese beiden — der Typus des popularisierten theologischen Systems und der Typus der lehrhaft ausgedrückten christlichen Religion und Sittlichkeit — gibt es nicht. Nach jenem ist hin und her im Gebiet des Protestantismus eine große Anzahl von Lehrbüchern und Katechismen gearbeitet, wobei man sich dann gern in mehr oder weniger durchgreifenden Änderungen der Disposition versuchte. Der zweite Typus ist soweit bekannt, von einigen verschollenen Versuchen abgesehen, nur in der durch die reformatorischen Katechismen gewiesenen Gestalt verwirkt worden. Wir kommen darauf noch zurück.

Die Beanstandungen, von denen der 1855er Katechismus betroffen wurde, und die schließlich zu seiner Beseitigung führten, wurzeln zum Teil in allgemein kirchlichen Verhältnissen und sind insofern hier nicht weiter zu beachten. Dagegen ist zu vermerken, daß mit der Zeit fast einstimmig der große Umfang des Katechismus, der sich sogar von Wiederholungen nicht frei hielt, getadelt wurde; vor allem stand man, daß noch viel entbehrliche Theologie darinstecke. Auch die Sprache und der Ausdruck wurden stark bemängelt. Er hat noch heute bei vielen einen übeln Leumund.

Und trotzdem: als die Generalsynode des Jahres 1882 daranging einen neuen Katechismus zu schaffen, wählte sie nicht nur im allgemeinen den zweiten Typus, sondern sie knüpfte aufs engste an die Arbeit ihrer Vorgängerin aus dem Jahr 1855 an — ungeachtet des gründlichen Wandels, der sich in den Zeiten und den Verhältnissen vollzogen hatte. Und zwar tat sie das mit gutem Bedacht. Wir lesen darüber im Bericht der Katechismuskommision: „Auch mit dem Inhalt des Entwurfs (mit dem der Oberkirchenrat der Synode vorgearbeitet hatte) und seiner logischen Gliederung im ganzen war die gesamte Kommision einverstanden. Auch ihre Überzeugung war es, daß in der Auseinanderfolge der Lehre vom Gesetz und der Sünde, vom Glauben und der Erlösung, vom neuen Leben der Erlösten und der Nachfolge Jesu Christi ebenso der Gang sich darstelle, den die christliche Menschheit in ihrer Entwicklung genommen hat, als den jeder einzelne Mensch, der als Christ geboren wird, nehmen muß, um Christ zu werden.“ Was in diesen Inhalt und diese Gliederung nicht unmittelbar und ungezwungen sich einfüge, könne zu den Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche nicht gehören. Und in der Sitzung der ganzen Synode wurde über die Vorlage des Oberkirchenrats und die Gestalt, die ihr die Kommision gegeben hatte, geäußert: „daß wir in der Tat auch mit jenem Katechismus des Jahres 1855 nicht eigentlich brechen wollen, dafür ist die Vorlage selbst Zeugnis, aus welcher Sie leicht erkennen können, wie sehr wir uns dem bisherigen Katechismus, wo es nur irgend tunlich erschien, wieder näherten. Denn was ist unser neuer Katechismus? Er ist tatsächlich kaum etwas anderes als eine Revision, eine pädagogische Umarbeitung des Katechismus von 1855. Er hat die einzelnen Bestandteile desselben behalten und den Gang und die Einteilung desselben . . . und das halte ich pädagogisch für sehr wertvoll.“ In diesem Sinn hatte sich schon auf der vorausgegangenen Generalsynode ein Mitglied der Behörde, nachdem es darauf hingewiesen hatte, daß man den Unterschied zwischen Religion und Theologie immer besser begreifen lerne, folgendermaßen geäußert: „Trotz seiner vielen Mängel muß ich doch sagen, daß er (der 1855er Katechismus) auch sehr viele Vorteile hat. Ich erinnere besonders an den Gang, den er einhält: von dem Gesetz zur Erkenntnis der Sünde und von da zu dem Verlangen nach Erlösung. Das ist der Gang, den die Menschheit in der Geschichte durchgemacht hat, und den jeder einzelne durchzumachen hat. Deshalb würde es mich freuen, wenn auf dieser Grundlage der Katechismus bearbeitet würde.“

Man darf wohl sagen, daß die badische Kirche trotz aller Stürme in Sachen des Katechismus einen festen Kurs verfolgte durch ein gutes halbes Jahrhundert hindurch. Was in den Katechismus gehöre

und was nicht, und wie das Aufzunehmende auszudrücken sei: darüber fallen immer neue Erörterungen nötig. Aber der Typus selber steht nicht mehr im Frage. Den Typus, nach welchem der 1834er Katechismus gestaltet war, überläßt man gänzlich den Privatarbeiten; im Oberkirchenrat und in den Generalsynoden zieht man ihn, soviel zu sehen, auch nicht von fern in Betracht. Man kann sich vielleicht nicht immer klare Rechenschaft davon geben, aber man ist davon durchdrungen, daß ein Katechismus nicht theologisch, sondern religiös orientiert sein muß und daß dies eigentlich nur vom zweiten Typus gilt. Selbst da, wo man gar keinen Katechismus, sondern nur eine Spruchsammlung wollte, forderte man doch für sie eine solche religiös orientierte Sachordnung. Diesen Standpunkt nimmt Holtzmann, der auch als Meister der praktischen Theologie anerkannt war, in einem im Jahre 1867 geschriebenen Aufsatz ein: „Überschriften, wie etwa „Gott und Mensch, Sünde und Gnade, Diesseits und Jenseits“, heißt es hier, sind etwas anderes als jene Fächer einer dogmatischen Schablone, die man bisher mit Bibelversen anzufüllen bemüht war.“ Hier ist mit der scholastischen Methode in der Dogmatik zugleich der ihm entsprechende Katechismustypus verurteilt.

Die Lehrbuchkommission, die von der Generalsynode 1904 eingesetzt worden war, bewegte sich, wie die Protokolle ergeben, mit vollem Bewußtsein in dem alten und bewährten Kurs. Natürlich gab man auch der Erwägung Raum, die ein Mitglied der Generalsynode von 1882 so ausgedrückt hatte: „Ich bin auch nicht für radikale, namentlich nicht für formell radikale Änderungen auf pädagogischem Gebiet, denn sie verwirren die Kinder.“ Aber ausschlaggebend war doch die selbstverständliche Sicherheit, womit man die Wahl zwischen einem praktisch und einem theoretisch orientierten Katechismus traf und sich für jenen entschied. Man war überzeugt damit der gegebenen Lage zu entsprechen und der Sache aufs Beste zu dienen. Denn einige Wandlung hatte sich im Lauf der Zeit doch insofern vollzogen, als den rein pädagogischen Fragen erhöhte Beachtung geschenkt wurde. Damit soll die pädagogische Tüchtigkeit bei früheren Geschlechts nicht heruntergesetzt werden. Auch kann man nicht behaupten, daß die pädagogischen Fragen nicht mehr mit dogmatischen verquickt würden — es wird wahrscheinlich nie der Fall sein. Das ist jetzt und für die Zukunft die größte Klippe für jede Landeskirche, die einen Katechismus in den Hafen bringen will. Gerade die Katechismusstreitigkeiten der letzten fünfzig Jahre erzählen auf jeder Seite, mit welcher naiven Gewalttätigkeit das dogmatische Interesse die Antwort auf die Frage bestimmte, welchen Stoff man in den Katechismus aufzunehmen habe und ob seine Sätze memoriert werden müßten. Aber der Blick ist doch mehr als früher dafür geschrägt, diesen bedenklichen Irrweg aufzudecken und zugleich damit jenen verzweifelten Radikalismus abzuwehren, der überhaupt keinen Katechismus will oder jedenfalls nicht, daß er memoriert werde. Es läßt sich weiter nicht bestreiten, daß der Katechismus wie er schon lang nicht mehr allein das Feld beherrscht, so sich darum in seinem Stoff beschränken muß; ferner daß, wenn sich schon die Lehre nicht ganz ausschalten läßt, doch der religiöse und sittliche Tatbestand den Stoff bilden muß und zwar in knappem, schlichtem, anschaulichem Ausdruck; endlich daß nicht der auswendig gelernte Satz der Ausgangspunkt der Katechese sein darf, sondern diese muß sich in dem Satz zusammenschließen, so daß — dies ist natürlich mit Vorbehalt zu verstehen — gar nichts mehr zu lernen sondern nur das Besprochene und Verstandene klar zusammenzufassen ist. Unter diesen Gesichtspunkten arbeitete die Lehrbuchkommission 1907 aus dem 1882er Katechismus von 121 Fragen einen von 57 heraus, also etwa vom halben Umfang. Man glaubte damit für die Unterweisung genug Stoff geboten zu haben, ohne doch die Kinder zu beschweren, zugleich auch genug Bewegungsfreiheit gelassen zu haben, so daß sich kein Buch als trennende Wand zwischen den Katecheten und den Schülern schiebe. Man glaubte vor allem nicht, daß das Werk der letzten bessernden Hand entbehren könne; man erwartete in der Hoffnung viel von der reichen Erfahrung, die sich doch in einer Kirche gesammelt haben und auf ihre Tagungen zum Ausdruck kommen mußte. Man stellte sich vor, daß es eine reizvolle Aufgabe sein müßte,

an der Arbeit durch Verbesserungsvorschläge mitzuhelpen, durch die hier der Aufbau, dort der Inhalt und der Ausdruck noch brauchbarer gestaltet würde.

Die Aufnahme, die das Büchlein auf den Diözesansynoden 1907 erfuhr, entsprach nicht ganz den Erwartungen, die man doch hegen durfte. Aber weil hier die Entscheidung wesentlich durch dogmatische Maßstäbe bedingt war, so durfte der Bericht des Oberkirchenrats über die Ergebnisse dieser Verhandlungen mit dem Hinweis schließen, daß die Generalsynode das letzte Wort zu sprechen haben werde. Aber auch hier — 1909 — lief die Angelegenheit ganz anders. Schon in der Kommission kam man, wie der Berichterstatter feststellte, über die Generaldebatte nicht hinaus. Diese aber erstreckte sich nur zum Teil auf pädagogisch-didaktische und katechetische Fragen. Man war einig, daß der Katechismus „ein Schulbuch sein müsse, d. h. ein kurzer kindlicher Leitfaden für die Hauptstücke des christlichen Glaubens.“ Ferner müsse er nach der „induktiven Methode“ gearbeitet sein, denn „jeder (künftige!) Katechismusunterricht müsse sich auf die Anschauung des Lebens gründen, und für diesen Anschauungsunterricht müsse die Bibel der tragende Grund sein.“ So weit war die Einmütigkeit leicht herzustellen, denn das waren ja keine neuen Einsichten. Aber schon bei der Frage, ob die Katechismussätze auswendig zu lernen seien, zeigte sich die Einmütigkeit erschüttert, und als dann von positiver Seite darauf abgehoben wurde, daß der Katechismus ein Bekenntnisbuch sein müsse, traten die äußersten Gegensätze an den Tag. Man warf zwar noch gemeinsam dem vorgelegten oberkirchenrätslichen Entwurf vor, daß die von der Generalsynode 1904 aufgestellten Grundsätze der biblischen Vertiefung und Konzentration darin keinen Ausdruck gefunden hätten. Aber die Positiven lehnten den Entwurf ab, weil er ihnen als Bekenntnisbuch nicht genug tat, und die Liberalen sahen ungern darin das Apostolikum als festen Bestandteil. Beide Teile zogen sich auf ihre eigenen Entwürfe, die sie als Verbesserungen gegenüber dem oberkirchenrätslichen empfahlen, zurück. Durch jene war dieser von vornherein in einer ungünstigen Lage, und man findet jedenfalls im Bericht keine Andeutung, daß er von der Kommission im ganzen und im einzelnen gründlich besprochen worden wäre; er muß sich mit einigen abfälligen Bemerkungen begnügen. Und die Verhandlungen in der Vollsitzung der Generalsynode verliefen gemäß der Vorarbeit der Kommission. Man verzichtete, wie der Berichterstatter feststellte, auf eine Lösung der Katechismusfrage; auch durch eine Kraftprobe sollte sie nicht erfolgen. Man war sich wohl über einige ganz allgemeine Sätze einig, wie: daß es auch in der Religionslehre bestimmte feste Begriffe geben müsse und daß sie zur Klarheit der Sache durchaus notwendig seien, daß man also einen Katechismus brauche und wieder einer zu stände kommen solle. Aber in der Hauptsache wurde die Aussprache von dem Gegensatz der Richtungen beherrscht, der sich vor allem, doch nicht ausschließlich, am Offenbarungsbegriff entzündete. Die speziell katechetische Frage wurde nur sehr nebenbei berührt. Man darf wohl sagen: die Geister hatten sich müde gekämpft und wollten darum die Arbeit niederlegen. So kam einmütig der Besluß zu stande, den wir an den Eingang unserer Darlegungen gestellt haben. Er trägt immerhin der Geschichte unserer Kirche und den tatsächlichen Verhältnissen infolge Rechnung, als er der einzusetzenden Kommission eben die Überarbeitung des oberkirchenrätslichen Entwurfs aufgibt.

Die 3 Entwürfe, die, wie die Generalsynode wollte, bei der Überarbeitung des oberkirchenrätslichen mit zu Rat gezogen werden sollten, waren der Spenglersche, der der Evangelischen Konferenz und der der katholisch-liberalen Vereinigung. Von jenem heißt es in dem vorhin angezogenen Kommissionsbericht: „Der mildpositive Entwurf des Pfarrers a. D. Spengler ist eine sehr selbständige Überarbeitung unsers bisherigen Katechismus, der das apostolische Glaubensbekenntnis zur Grundlage der Einteilung macht, dann den Entwurf in zwölf Unterabschnitte gliedert, die für die Kinder schwer übersichtlich sein mögen. Sein Vorzug ist die religiöse Wärme der Formulierungen. Leider hat darüber die Kürze und Prägnanz

und damit die Memorierbarkeit des Ganzen gelitten. Aber der Hauptmangel ist, daß es ein Katechismus ist nach dem alten Stil, der nichts enthält als Bibelsprüche und deduktive Frage- und Antwortsfäße.⁶ Der Entwurf der Evangelischen Konferenz stellt im wesentlichen eine Bearbeitung des kleinen Katechismus Luthers dar. Man kann ja diesen für sich — ebensowenig wie den Heidelberger — nicht ohne weiteres in einer unierten Kirche übernehmen. Doch hat sich die Bearbeitung hinsichtlich des Inhalts auf das Notwendigste und Unumgängliche beschränkt, indem in den Entwurf an die Stelle der lutherischen Sätze über das Abendmahl die der Unionsurkunde eingefügt wurden. Im übrigen sind die vorgenommenen Eingriffe rein formaler Natur: „er zerschlägt die ja bekanntermassen teilweise sehr langen Erklärungen des lutherischen Katechismus in überschbare Abschnitte und modernisiert die Sprache manchmal. In Bezug auf die biblische Vertiefung und Anschaulichmachung aus dem Leben sind im wesentlichen dieselben Wege betreten wie in dem Entwurf der Kirchlich-liberalen.“ Von diesem letzteren heißt es, daß er nach den Grundsätzen der modernen Pädagogik und im Sinn biblischer Vertiefung und Konzentration gearbeitet sei. „Das Frage- und Antwortspiel ist auf das allernotwendigste Maß beschränkt und die Formulierung der Antwortsfäße nach Möglichkeit klar, kurz und religiös warm zu gestalten versucht. Das Apostolikum ist nicht mehr zur Grundlage der Erlösungslehre gewählt. Die mannigfachen Fortschritte dieser Vorlage über den oberkirchenrätslichen Entwurf hinaus wurden auch von konservativer Seite gewürdigt, aber in bekanntenmäßiger Hinsicht betrachtet stellt der Entwurf für die Positiven natürlich einen Rückschritt dar.“

Man sieht hieraus schon, wie durchaus verschieden diese 3 Entwürfe untereinander und von dem oberkirchenrätslichen, dessen Bearbeitung doch jeder sein wollte, waren. Selbst bezüglich des Stoffs, daß nämlich das Geseh, das Bekenntnis und das Gebet des Herrn im Katechismusunterricht zu behandeln seien, bestand keine vorbehaltlose Übereinstimmung. Wenn nun dennoch die Generalsynode bestimmte, daß bei der Überarbeitung des oberkirchenrätslichen Entwurfs auch diese Katechismen zu befragen seien, so konnte das nur so gemeint sein, daß man glaubte in jedem das oder jenes Nützliche und Brauchbare zu finden, um den Aufbau jenes noch straffer und knapper und seine Formulierungen noch anschaulicher zu gestalten. (Von dem zur Erläuterung beigegebenen Sprachmaterial usw. wird an dieser Stelle ganz abgesehen.) Neben diesem unmittelbaren Nutzen konnte der mittelbare nicht geringer, ja er konnte viel größer sein: aus diesem Vielerlei entstand eine Reihe von Fragen und Problemen, die auf die Katechismusarbeit in höchstem Maß befriedigend und durch ihre Lösung klarend und fördernd einwirken mühten. Solche Fragen hatte die Generalsynode, wie schon bemerkt, kaum gestreift. Am deutlichsten war noch eine Äußerung über die Notwendigkeit des Katechismus und über den Charakter eines solchen Lehrbuches: „Auch in der Religionslehre muß es bestimmte feste Begriffe geben, sie sind zur Klarheit der Sache durchweg notwendig. Wenn wir auch in Beziehung des Wesens der Religion zu unsfern menschlichen Geisteskräften den Weg verfolgen: Gefühl, Wille, Verstand, so wird doch niemand den Menschen in drei Teile auseinanderreißen und meinen, daß bloß auf der einen Seite oder der andern die Wahrheit der Religion sich betätigen soll. Der Mensch ist ein Ganzes. Wenn auch die Religion im Gefühl ihren Sitz hat und im Willen sich ausdrückt, so wird sie doch auch den Verstand beschäftigen. Die Begriffe, die an den Schluß des Religionsunterrichts gestellt werden, sind dann in der Tat die Zusammenfassung alles dessen, was aus Gesangbuch, biblischer Geschichte und Bibel den Kindern einzeln geboten worden ist. Es sollen die Kinder nun auch verstandesmäßig klar erfassen, was für ein heiliges Gut sie in ihrem religiösen Besitz haben.“ Auch von der deduktiven und induktiven Methode (einmal von deduktiven Frage- und Antwortsfäßen) war geredet worden, ohne daß jedoch deutlich wurde, welche Anwendung davon gerade im Katechismus selber zu machen sei. Jetzt aber angesichts der vorliegenden Entwürfe spitzten sich die Probleme bestimmt zu. Der Entwurf der Evangelischen Konferenz hatte gar keine ausgesprochene Gliederung

der Spenglersche und der liberale jeder eine andere. Die Frage, wo im Zusammenhang eines evangelischen Religionsunterrichts man das Gesetz besprechen müsse — eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die schon in früheren Generalsynoden erörtert und, wie man meinte, ein für allemal entschieden worden war — beantwortete jeder Entwurf anders. Von der Schöpfung und der Erlösung redete der liberale Entwurf unter der Überschrift: Gottes Verheißungen, der positive beim ersten und zweiten Artikel u. a. m. Das alles ist doch nicht gleichgültig, ob man es so oder so macht. Sondern es ergibt sich, daß die Orientierung des Katechismus höchst wichtig und folgenschwer ist: ob theoretisch oder praktisch. Es steht nicht mehr oder weniger in Frage als dies, ob man Theologie gelehrt oder religiösen Besitz im Kind gepflanzt wissen will. Das alles zu entscheiden war die erhabene Aufgabe, vor die sich die neue Katechismuskommision gestellt sah. In der Generalsynode selbst dachte man von ihrer Aufgabe groß. Und sie konnte bahnbrechend, reformierend wirken, wenn sie etwa gar für die Gesichtspunkte, die den Vätern zur religiösen Orientierung gedient hatten, andere gleich wertvolle oder noch umfassendere, durchschlagendere fand. Man durfte der Arbeit der Kommission wohl mit Spannung entgegensehen, und gelegentliche Nachrichten darüber, die in der Presse erschienen, steigerten die Spannung aufs höchste. Mit Sommer 1910 kam sie mit ihrer Arbeit zum Abschluß. In einem Bericht gibt sie selber Aufschluß über die Richtlinien, denen sie bei ihrer Tätigkeit gefolgt ist. Im November konnte dann der Oberkirchenrat diesen Entwurf mit einem darauf bezüglichen Erlass pflichtgemäß zur Beratung auf den Diözesansynoden 1911 hinausgeben. Im Bescheid auf diese Synoden (R. G. u. B. Bl. 1912) ist die Aufnahme dargelegt, welche der Entwurf dort fand. Jetzt teilen wir ihn, wie es unsere Aufgabe ist, der Generalsynode mit.

Man hat es dem Oberkirchenrat verdacht, daß er in dem Schreiben, mit dem er den Entwurf an die Diözesansynoden hinausgab, sich über ihn wenigstens andeutungsweise geäußert hat. Indem nämlich der Oberkirchenrat gegenüber einem ihm gemachten Vorwurf betont, daß er die Arbeit doch erst dann habe prüfen können, als sie fertig und jedem einzelnen Mitglied des Kollegiums vorgelegt war, zugleich aber es ablehnt das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung darzulegen, fährt er fort: „Aber wir wollen immerhin nicht verhehlen, daß wir gegen den Aufbau und Inhalt, gegen die Formulierung vieler Sätze und nicht zum mindesten auch gegen den Umfang der Vorlage sehr ernste Bedenken haben und sie darum nach allen diesen in Betracht kommenden Seiten der eingehendsten Durchsicht empfehlen möchten.“ Mit dieser Bemerkung — das war etwa der Sinn des Vorhalts — habe der Oberkirchenrat seine Kompetenz überschritten und das Urteil und die Abstimmung der Diözesansynoden beeinflußt. Was das letztere betrifft, so läßt sich aus den Berichten und Protokollen der Synoden diese Befürchtung nicht erhärten; man muß vielmehr feststellen, daß dieser Katechismusentwurf kaum minder als einer seiner Vorgänger in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Theologie und des Bekenntnisses betrachtet und auch beurteilt worden ist. Das macht ja den katechetischen (gerade wie den liturgischen) Fortschritt so schwer, weil in diese, sagen wir einmal technischen, Fragen sofort andere, sagen wir einmal Glaubensfragen, notwendigerweise hineinspielen. An diesen Sachverhalt kann nicht oft genug erinnert werden. Aber immerhin hat in den Verhandlungen der Synoden eine grundsätzliche und generelle Betrachtung des Entwurfs vom katechetischen Gesichtspunkt aus nicht gefehlt; man hat sich nicht in dem Maß wie früher auf mehr oder weniger einzelne und kleine Abänderungswünsche oder Verbesserungsvorschläge beschränkt, und es mag wohl durch jene oberkirchenrätliche Äußerung veranlaßt worden sein, daß die Endurteile der Synoden auch durch solche großzügige und sachliche Erwägungen unterbaut wurden. Daß das ein Schade war, wird doch wohl niemand behaupten wollen. Dagegen hätte der Oberkirchenrat ein zurückhaltendes Schweigen gar nicht rechtfertigen können, denn einmal hätte er es doch brechen müssen; und wie, wenn

dann die Diözesansynoden, denen nach der Art ihrer Zusammensetzung jene Gesichtspunkte ferner liegen, die peinliche Empfindung gehabt hätten von höherer Warte nachträglich belehrt zu werden? Das war ja nicht zu besorgen, daß der Maßstab des Bekenntnisses und der Theologie nicht an den Entwurf gelegt würde; umso mehr mußte der Oberkirchenrat darauf bedacht sein, daß man ihn als das betrachte und urteile, was er, einmal fertiggestellt, in erster Linie sein solle: ein Schulbuch.

Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß es in der Zeitzeit nicht mehr als Zweckbestimmung eines Katechismus angegeben werden kann, Bekenntnisbuch zu sein. Auch der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger, jener durch die Aufnahme in verschiedene Zusammenstellungen der maßgebenden Bekenntnisschriften, namentlich ins Konkordienbuch, dieser durch die allgemeine Anerkennung als korrekte Feststellung reformierter Lehre zum Bekenntnisbuch geworden, sind eben doch als Lehrbücher verfaßt und herausgegeben worden. Natürlich als Lehrbücher der reinen Lehre; und es ist selbstverständlich und bedarf gleichfalls keiner weiteren Begründung, daß ein Katechismus bekenntnismäßig sein muß. Aber über dem Katechismus und allen Bekenntnissen steht dem Evangelischen die heil. Schrift. Wo bewußtermaßen biblisches Christentum gepflegt wird, da wird man seinen Glauben bekennen mit Worten der heil. Schrift, andern Glauben prüfen an Worten der heil. Schrift, aber nicht des Katechismus — und wo man jenes nicht tut, dieses erst recht nicht. Dieser Tatbestand wird dadurch nicht widerlegt, daß der und jener althergebrachte Katechismussatz weithin bekannt ist und gern gebraucht wird. Die Entwicklung, welche die Verwendung des Katechismus genommen hat, stempelt ihn immer deutlicher zum Schulbuch. Luther hatte den kleinen Katechismus für die Hand der Hausväter gemeint, der Heidelberger war für die Pfarrer bestimmt; jetzt versteht man unter Katechismus im eigentlichen Sinn nichts anderes als ein Religionslehrbuch für Schüler und zwar für Vollschüler der oberen Klassen oder doch für Schüler dieser Altersstufe und Fassungsgabe. Dagegen spricht nicht, daß vor 50 und 60 Jahren wieder besonders betont wurde, der Katechismus sei ein Bekenntnisbuch. Das war gemeint als Forderung des bekenntnismäßigen Charakters und des erbaulichen im Gegensatz gegen rationalisierende und moralisierende Darstellungen. Keine unserer Generalsynoden, die sich mit dem Katechismus beschäftigte, hat etwas anderes im Auge gehabt als ein Schulbuch. Es wäre töricht, daraus auf eine abnehmende Bedeutung des Katechismus zu schließen. Vielmehr wird man sagen dürfen, daß er die Gefahr der Verkenntnung und schließlich Verwerfung, die ihm gerade darum droht, weil er in der unsicheren Beleuchtung, ob Bekenntnis- oder Schulbuch, stand, überwunden hat. Zwar hört man immer noch genug Stimmen, die einen Katechismus als Schulbuch meinen rundweg ablehnen zu können. Aber sind sie nicht mehr laut als überzeugend? Es mag ja geschehen, daß eine Kirche an der Fähigkeit verzweifelt, einen Katechismus für ihr ganzes Gebiet zu gestalten zu bringen. Das sähe dann aus wie das Ende des Katechismus. Aber nur scheinbar. Es ist da wirklich nicht schwer zu prophezeien, denn die religiöse Unterweisung hat an Historien und religiöser Poesie als Material nicht genug, weil es eben im Wesen aller Wahrheit und Überzeugung, also auch der religiösen liegt, nach einem rein gedanklichen Ausdruck zu streben und erst dann befriedigt zu sein, wenn es diesen und sich in diesem gefunden hat. Man hat wohl gemeint, diesem Bedürfnis durch Bibelworte genügen zu können. Das wäre ja gewiß das Ideale. Aber die Bibel bietet dazu zu viel und zu wenig. Sie läßt sich wohl auspflücken zur Bestätigung des christlichen Inhalts von Schlüsselfäden (das sind ja die Katechismussätze), aber sie selber bietet keine dar. Fehlt aber der Landeskatechismus, so wird eben jeder nach seinem Katechismus greifen oder, in der Meinung damit eine höhere Einheit pädagogischer Technik erreicht zu haben, sich sein Paragraphenheft zusammenstellen. Kurz, die Katechismen und ihre Ersatzmittel würden wild wachsen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sich dieser Verwilderung im Religionsunterricht der Schule Einhalt gebieten ließe. Im Konfirmandenunterricht gewiß nicht. Ein bloßes Landesspruchbuch, wie es die Not in Verbindung mit der Ohnmacht hervorbrachte, würde

diese Entwicklung nur beschleunigen und zwar in der bedenklichsten Richtung; denn seine Rubriken und Überschriften reizten geradezu zur Ausfüllung mit Leit- und Lehrsätzen. Darum wird eine Landeskirche, solange sie sich als geistige Größe noch nicht aufgegeben hat, bestrebt sein auch ein Landesschulbuch und zwar einen Katechismus zu schaffen.

Es liegt auf der Hand, daß solch ein neuer Katechismus die Verwandtschaft mit seinen Ahnen nicht wird verleugnen können. Sie zeigt sich schon in der äußeren Form: abgesehen von den Überschriften und den biblischen Zitaten sind es Fragen und Antworten, die das Büchlein füllen. Sie bilden seinen eigentlichen Körper. Es ist doch wohl nur Gelehrsamkeit am falschen Ort, wenn man diese Form der Darstellung als veraltet meint beseitigen zu sollen. Wie vielmehr der geistige Verkehr und Austausch zwischen Personen in Frage und Antwort stattfindet und forschreitet, so gewinnt auch das Büchlein dadurch einen lebendigen, bewegten, intimen und persönlichen Charakter. Aber er wird sich die Erkenntnis zunutze machen, daß es in der Tat ein Fortschritt ist (den übrigens schon der Heidelberger Katechismus gemacht hat), an die Stelle der bloß formalen Examensfrage so oft als möglich (immer wird sie ja nicht zu vermeiden sein) die selber schon sachlich wertvolle Urteilsfrage zu setzen. Es wird ferner jeder neue Katechismus die Verwandtschaft mit seinen Ahnen im Stoff befunden. Die zehn Gebote, das Bekenntnis und das Gebet des Herrn, endlich die Einsetzungsworte der Taufe und des Abendmahls werden der Grundtext sein, an den sich das Übrige, was der Katechismus seinen Schülern zu bieten noch für nötig hält, anschließt. Aber es wird auch da an den Tag treten, daß zum Vorteil des Buchs sich seine eigentliche Zweckbestimmung als Schulbuch immer klarer und beherrschender herausgestellt hat, daß das Theologische so viel als möglich (ganz ist es auch auf dieser Stufe der Erkenntnis nicht möglich) ausgeschaltet wird.

Diese grundsätzlichen Erwägungen hat bei uns, soweit man sieht, bis zur Stunde niemand ernsthaft gewagt außer acht zu lassen. Aber es wäre verkehrt zu meinen, daß es nun darüber hinaus gleichgültig wäre, wie ein Katechismus abgefaßt wird. Man kann eher für reife Menschen ein Buch hinausgehen lassen, das methodisch und inhaltlich ansehbar ist, als für solche, die erst reif werden sollen. Schon die geschichtliche Betrachtung, die eingangs angestellt worden ist, hat gezeigt, von welcher Tragweite eine scheinbar so nebenschlächtliche Frage wie die Einteilung und der Aufbau ist. Es muß sich also wie jeder Entwurf so auch dieser hauptsächlich und allseitig unter lateinisch-technischen Gesichtspunkten prüfen lassen, und je mehr der Oberkirchenrat sich bis jetzt zurückhalten mußte — denn weder bei der Absaffung des Entwurfs noch bei den Verhandlungen der DiözesanSynoden kam er zu Wort — umsoweniger darf er jetzt schweigen.

Schon eine tägliche Durchmusterung des Entwurfs vom Jahre 1910 läßt es zweifelhaft erscheinen, ob man ihn als eine Überarbeitung des oberkirchenräthlichen vom Jahr 1907 bezeichnen kann. In der Tat sind beide von Grund aus verschieden, so verschieden als es nur möglich ist bei dem Umstand, daß doch der Stoff ein gewisses Maß von Gleichheit sozusagen erzwingt. Aber die Kommission des Jahres 1907 war, wie schon angedeutet, aus wohlertvogenen Gründen in bewährten Bahnen geblieben. Dagegen schlug die des Jahres 1910 ganz andere ein. Darauf bezog sich das erste Bedenken, daß der Oberkirchenrat angedeutete. Der Entwurf hat nach einer Einleitung, die zuerst eine allgemeine Orientierung und dann einige Sätze über die Offenbarung und die Bibel bringt, zwei Teile: 1. des Christen Glaube, und 2. des Christen Leben. Gleich erhebt sich das Bedenken, ob denn diese von der Universitätstheologie her in den Katechismus eingedrungene Stoffverteilung, um nicht zu sagen -Zerspaltung, auch für den Jugendunterricht sich empfehle. Doch wir stellen alle Bedenken zunächst noch zurück und sehen uns den Aufbau genauer an. Nicht ohne Verwunderung finden wir zunächst drei Fragen über Glaubens-

bekenntnisse, woran sich dann die Wiedergabe des Apostolikums schließt. Damit ist ein spezieller Katechismustoff erreicht, und nun folgen am Leitsaden des Apostolikums, in mehr oder weniger natürlichen Anschluß an es, die Fragen über Gott (3), über die Sünde (2), über die Erlösung und den Erlöser (5), über den heil. Geist und sein Werk (2), über die Ewigkeitshoffnung (1), worauf eine Frage über die Dreieinigkeit und eine über den wahren Glauben den Schluß des 1. Teils machen. Im 2. Teil wird zunächst unter dem Gesichtspunkt der Nachfolge Jesu als des Tatbekenntnisses des Glaubens eine Tugend- und Pflichtenlehre an der Hand der zehn Gebote gegeben (7 Fragen), dann folgen 19 Fragen über Kirche und Gnadenmittel (diese große Zahl ist z. T. durch die Unionsurkunde veranlaßt) und zum Schluß 5 Fragen über das Gebet mit dem Gebet des Herrn. Von dem weiteren Abschnitt „Bekenntnisse der Väter“ sei hier ganz abgesehen.

Man sieht: hier ist mit der badischen Katechismustradition gründlich gebrochen und jener anderen Katechismustypus hervorgeholt, dessen Eigenart sich uns oben im Lauf des geschichtlichen Rückblicks enthüllt hat. Wir haben hier schon Gesagtes nicht zu wiederholen, wohl aber ihm folgendes hinzuzufügen. Die Verteilung der Summe der christlichen Lehre unter die Begriffe Dogma (Glaube) und Sitte (Leben) dient gewiß der speziellen begrifflichen Bearbeitung. Aber sie dient nicht der Religionspflege, wie jeder praktische Theologe weiß, und sie in den Jugendunterricht herübernehmen heißt die Aufgabe des Hörsaal- oder auch der oberen Gymnasialstufe mit der der Volksschule vertauseln. Wollte man den vorgefundenen Gang nicht übernehmen, dann durfte man doch nicht einfach angesichts des bestimmt genug lautenden Antrags der Generalsynode zu seinem geraden Gegenstück überspringen; dann war es schon besser, die einzelnen Teile oder Seiten des Stoffs ohne engere Verbindung einfach sachgemäß nebeneinander zu stellen, wie es Luther tut. Jener der systematischen Theologie abgelaufte Aufbau bringt es aber mit sich, ja er zwingt dazu (und jeder nach diesem Schema gearbeitete Katechismus ist des Zeuge), daß der Unterricht mit einer richtigen Bibliologie (und Symbolik) belastet und, da nun einmal die „Zehn Gebote“ einen Platz finden müssen, auf sie der Unterricht vom christlichen Leben gestellt wird, d. h. auf das Gesetz. Das haben doch die Verfasser des 1834er Katechismus, obwohl aus der Zeit des Moralismus stammend, mit seiner Empfindung vermieden, und auf der Generalsynode 1882 hat man des langen und breiten davon geredet, wie man das christliche Leben in einem evangelischen Katechismus orientieren müsse: nicht einmal Luthers Haustafel fand mehr Gnade im 3. Teil hinter dem Glauben aufgenommen zu werden. Indem man aber diese Warnungstafeln ungeachtet jenen Gang einhielt, hat man zugleich am Stoff eine starke inhaltliche Verschiebung vorgenommen. Denn in den Katechismusunterricht gehört die „Bibel“ nur insofern, als sie Fundort für das „Wort Gottes“ ist; aber im Entwurf findet sie eine breite Stelle, und durch 19 Fragen davon getrennt erscheint wie nebenher das Wort Gottes. Ebenso bedenklich ist die Stellung, die das Gesetz im Entwurf findet. Die richtige Einschätzung des Gesetzes ist ja auf evangelischem Standpunkt nicht ganz leicht. Jedenfalls aber sollte man es vermeiden, den Fehler, den hier der Heidelberger Katechismus gemacht hat, zu wiederholen. Das hat in diesem Entwurf dazu geführt, daß man die „Zehn Gebote“ sozusagen ergänzte. Da wäre es schon besser gewesen, wenn man statt ihrer Luthers Erklärungen mit ihrem großartigen immer wiederkehrenden Eingang hergestellt hätte.

Es wäre noch im einzelnen auf manche Unebenheit des Aufbaus und Lücke im Inhalt hinzuweisen. Doch das wäre Aufgabe einer von Frage zu Frage, von Satz zu Satz gehenden kritischen Durcharbeitung des Entwurfs, wozu hier nicht der Ort ist. Es muß die Feststellung dessen genügen, womit ein Wert steht und fällt. Alle anderen Mängel ließen sich schließlich ja durch Feilen und Glätten ausbessern. Darum braucht auch wegen der Formulierung der einzelnen Sätze — das war der zweite Punkt, auf den der Oberkirchenrat die Aufmerksamkeit lenkte — nur einiges angedeutet zu werden. Es hat ja damit überhaupt seine eigene Bewandtnis. Ein Mitglied aller Generalsynoden der letzten drei Jahrzehnte und in

besonderem Maß zum Urteil in der uns beschäftigenden Angelegenheit berufen. D. Bassermann, sagt einmal (in seiner immer noch lebenswerten Schrift „Zur Frage des Unionskatechismus“ S. 75), nachdem er die unnachahmliche Gedrungenheit des Ausdrucks in den alten reformatorischen Katechismen hervorgehoben hat: „Wenn aber nun an ihre Stelle modernisierte Lehrsätze treten, die ein Theologe an seinem Schreibtisch ausgedacht und sorgfältig formuliert, vielleicht auch aus einigen andern Büchern zusammengestellt hat...“ hier behauptet also ein lundiger Mann, daß das KATECHISMUSGUT auch über seinen eisernen Bestand (die zehn Gebote, das Bekenntnis und das Unser-Vater) hinaus auf Tradition beruht, und diese vererbten Bestandteile lassen sich trotz der Ummodelung des Ausdrucks gar nicht schwer feststellen. Und so macht auch der 1910er KATECHISMUSENTWURF, soweit er sonst seinen Abstand von seinen Vorgängern nimmt, doch die reichsten Anlehen bei ihnen und anderswo. Das nimmt weiter gar nicht wunder; nicht einmal, daß Frage 7 einfach dem Buchruckerschen KATECHISMUS der bayerischen LUDWIGSKIRCHE entlehnt ist. Den Entwurf völliger Neuheit machen wenigstens für den, der von der badischen Tradition herkommt, im Grund nur 6—7 Sätze (11, 13, 15, — 18 —, 21, 25, 35), über deren Wert sowohl hinsichtlich der Form wie des Inhalts man aber, soviel zu sehen, nirgends schon zu einem sicherer Urteil gekommen ist. Abgesehen von diesen Sätzen und den von der UNIONSURKUNDE dictierten gibt demnach der Entwurf in der Hauptmasse seiner Sätze Bearbeitungen, welche die Vorläufer bald leichter bald nur schwerer erkennen lassen. Hier steht viel suchende Mühe, auch Findersreude im Entwurf. Doch darf man wohl sagen, daß seine Verfasser selber nicht meinten endgiltige Formulierungen gefunden zu haben, sondern nur Versuche und Vorschläge bieten wollten. An diesem Punkt haben auch die Diözesanhyaden die meiste Nacharbeit betätigt, freilich, wie es in der Natur der Sache liegt, oft mehr nur durch Verwerfen. Und hier allerdings kann durch das Zusammenwirken vieler Kräfte doch das Zustande kommen, was das große katechetische Problem der Gegenwart ist: der brauchbare einzelne KATECHISMUSATZ. Man hört zwar immer wieder betonen, daß unsere Zeit keinen KATECHISMUS machen könne, weil ihr die Meister fehlten, welche das 16. Jahrhundert besaß, und auch D. Bassermann ist dieser Meinung, wie er denn selber nur ein Spruchbuch mit den eingedruckten Hauptstücken entworfen hat. Aber es ist doch nicht einzusehen, warum man sich diesem Pessimismus hingeben müßte. Man sagt, die Gegenwart bringt neue Sätze von glatter Sprache und abgewogenem Inhalt fertig, die gar nicht dauernd dem Wortlaut nach im Gedächtnis haften bleiben können. Sollte das wirklich ein Mangel sein, wo es sich um ein Schulbuch handelt? Hat man dafür erst den Rahmen gefunden, so wird er sich auch mit vereinten Kräften füllen lassen, zumal man einen so reichen Schatz ausschöpfen kann.

Ist an diesem Punkt zum Entwurf also nur zu bemerken, daß er eben viele Hände an die Arbeit tuft, so erheben sich wieder die größten Bedenken bei dem weiteren dritten, auf den der Oberkirchenrat die Aufmerksamkeit gelenkt hat, nämlich angesichts des Umfangs der Vorlage. Doch können wir uns hier kurz fassen. Bloß auf die Fragen und Antworten angesehen, hält der Entwurf ungefähr das Maß des 1907er ein. Aber das Büchlein ist angeschwollen einmal durch die Beigaben, von denen wir indes hier ganz absehen; dann durch das sogenannte Anschauungsmaterial. Nicht als ob dieses nicht von großem Wert wäre, wenn auch der Sichtung bedürftig. Aber es wirkt geradezu erdrückend und erscheint als eine Gefahr für den Unterricht. Hier dürfte nicht genug auf den Unterschied geachtet worden sein, der zwischen einem Schulbuch besteht, das in die Hand der Kinder gelegt werden soll, und einem Hilfsmittel, dessen sich der Lehrer bedienen will.

Erwägt man alles, so kommt man zu dem Schluß, daß die Kommission, indem sie über den Auftrag der Generalhynde hinausging, sich zwar ihre Aufgabe — nicht erleichtert, sondern erschwert, in der Folge aber auch keine abschließende Arbeit zustande gebracht hat; man darf wohl zugestehen: wie die Dinge bei diesem Sachverhalt lagen, keine abschließende Arbeit zustande bringen konnte.

Aus allen diesen Darlegungen wird jedenfalls so viel deutlich werden, daß man die Lösung der Katechismusfrage, obwohl sie seit Jahren ruht, doch nichts weniger als für aussichtslos anzusehen braucht. Im Gegenteil, alles drängt auf eine Lösung und drängt in eine bestimmte Richtung der Lösung. Der niederschlagende Eindruck, der von der Beobachtung zurückbleibt, daß die jüngsten Lösungsversuche nicht durchdrangen, wird doch wesentlich abgeschwächt durch die Beobachtung, daß die Ursache davon wohl zum Teil bei ihnen zu suchen ist, zu einem andern aber darin, daß der Katechismus und der Katechismusunterricht überhaupt unter der Unzufriedenheit der Zeit zu leiden hatte, und zwar in dem Maß, als gerade die Erziehungs- und Unterrichtsfragen auf der Tagesordnung standen. Das ist bekanntlich in den letzten Jahrzehnten der Fall gewesen und ist es noch, und zwar wandte sich das meiste Interesse dem Religionsunterricht zu. Politische Bestrebungen und Gegensätze der Weltanschauung haben dabei mitgewirkt. Im letzten Grund aber lag es an der Sache selbst, an der Religion, an dem Christentum, das den Anspruch erhebt, das ganze Leben zu umfassen, und ebenso das Größte verspricht, wie es das Größte fordert. Hier als begegneten sich die verschiedensten Bemühungen; hier meinte man die eigentliche Heimat und das Tummelfeld der entarteten Gestalten der Erziehung und des Unterrichts zu finden, nämlich das Einpauken und das Wiederholen. Und weil der Katechismus sich dazu allerdings mißbrauchen läßt, so wandte sich ihm alle Abneigung zu. Auch solche, die dem Inhalt des Katechismus nicht widersprachen, lehnten doch seine Verwendung in der Schule ab. Schließlich trug auch die Nachgiebigkeit gegen die Unlust zum Memorieren (wir haben hier ein besonderes Merkmal der neueren Pädagogik) das Ihre dazu bei. Bald war, wie man weiß, kein Ausdruck mißachtend, kein Urteil abfällig genug, um nicht den Katechismus und den Katechismusunterricht damit zu bedenken. Das mußte doch auf die Reformversuche lähmend wirken. Wer einmal in einer mit dieser Aufgabe betrauten Kommission mitgearbeitet hat, wird das auch beobachtet haben.

Die badischen Generalsynoden haben den Ansturm auf den Katechismus freilich nie mitgemacht. Es war stets genug pädagogische Erfahrung und Besonnenheit in ihnen vertreten, um das zu verhindern. Der hier herrschenden Durchschnittsüberzeugung hat D. Bässermann in der schon erwähnten Schrift guten Ausdruck verliehen: „Wir brauchen den Katechismus als Zusammenfassung des religiös-sittlichen Lehrgehalts der Bibel. Denn die Fülle und Unübersichtlichkeit ihres Inhalts drängt zu einer übersichtlichen behältlichen Zusammenfassung; der wesentlich geschichtliche (und literarische) Charakter desselben sucht eine Ergänzung nach der systematischen und praktischen Seite hin; die Mannigfaltigkeit der in der Bibel zu Tage tretenden Ansichten und Standpunkte macht eine bestimmte Beleuchtung und Darstellung des Bibelinhalts notwendig, nämlich diejenige, in der sich die Eigenart der betreffenden Konfessions- und Landeskirche ausprägt und überliefert. Also wir brauchen einen Katechismus.“

Ein spezieller Einwand gegen den Gebrauch eines Katechismus in der Schule ist hervorgerufen durch die Forderung, daß er wohl oder übel memoriert werden müsse. Vielleicht, daß inzwischen der Widerstand gegen das Memorieren seinen Höhepunkt erreicht hat, weil man auf der einen Seite seinen Wert, auf der andern die Grenzen, in denen es sich halten muß, besser begreifen gelernt hat. Jedenfalls dürfte die Erwagung beruhigen, daß allerdings ein Unterschied besteht zwischen „memorieren“ und „memorieren.“ Einiges anderes ist es, sich ein Bibelwort oder einen Liedervers einzuprägen: da eigne ich mir ein klassisches Zitat an, damit es in Bedarfssällen zu mir spreche; etwas anderes, einen Katechismusatz mit dem Gedächtnis fassen: er ist der Schluß einer entwickelnden Besprechung und soll sich als solcher dem Schüler auf die Zunge legen und als Behelf dienen, bis die geistige und sprachliche Gewandtheit die ist, einen eigenen Ausdruck zu prägen, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt. Man gestatte den nicht ganz auftreffenden Vergleich mit den grammatischen Regeln, mittels derer der junge Lateiner sich das Geschlecht der Hauptwörter merkte, die aber der geübte nicht mehr braucht, weil ihm ihr Inhalt in Fleisch und Blut übergegangen ist. Darum hat auch der Tadel, den man gegen neuere Katechismen gern erhebt: daß sie

nämlich schnell vergessen würden, kein Gewicht. Hat der Katechismussatz seinen Zweck erfüllt, so darf sein Wortlaut wohl vergessen werden. Einige Formulierungen von besonderer erbaulicher Kraft ausgenommen ist es eben die Aufgabe des Katechismussatzes anzuleiten und darzustellen, wie man sich in Sachen des Glaubens guttressend und vollständig sowohl in logischer wie in sprachlicher Hinsicht auszudrücken oder auszusprechen habe.

Erscheint ja ein Katechismus für die religiöse Unterweisung der Jugend unentbehrlich, und zwar eben aus pädagogisch-didaktischen Erwägungen, so muß es, hält man sich nur an diese, auch möglich sein, einen solchen herzustellen. Bequemer wäre es ja, unter den vorhandenen einen auszuwählen oder den gerade vorhandenen zu behalten. Von jener Bequemlichkeit dürfte in einer Katechismuslosen Zeit wohl mancher Gebrauch machen; diese pflegt man damit zu verdecken, daß man die Notwendigkeit einer Neubearbeitung bestreitet und zugleich der Zeit die Fähigkeit abspricht.

Hierzu sei nur nebenher bemerkt, daß man sich dabei die Entstehung der beiden reformatorischen Katechismen in einer Weise vorstellt, die geschichtlich ganz unhaltbar ist. Denn vom Heidelberger jedenfalls, aber in gewissem Sinn auch vom kleinen Katechismus Luthers gilt, daß er „durch vieler Bemühung“ zustande gekommen ist. Nun denkt bei uns schon lange niemand mehr daran, den Heidelberger Katechismus wieder einzuführen. Mit jenem aber glaubt man immer noch diesen Versuch machen zu können — wenn man ihn nur etwas zustünde. Man vergibt aber dabei die Hauptfache, nämlich daß er selber an der wachsenden Katechismusnot nicht ganz unschuldig ist. Denn er gerade hat die breiten und trockenen exponierten Katechismen veranlaßt, die zur Qual im Religionsunterricht geworden sind. Das bezeugt ein so anerkannter Meister der Katechetik und zugleich treuer Epigone Luthers wie Bezzelius, wenn er einmal bezüglich dessen, was das „Normalbuch“ enthalte und was nicht, bemerkt: „Dies verstärkt das Bedürfnis eines Konfirmandenbuchs sowie den Wunsch nach klarer Formulierung des Lebens der Getauften, das aus dem Glauben stammt“ (System der Katechetik II. 1. S. 299). Wir haben schon angedeutet, wie sich dieses Bedürfnis befriedigt hat, und das würde sich wiederholen.

Dagegen bleiben die beiden reformatorischen Katechismen, abgesehen von vielen wertvollen Einzelheiten, darum unersetzblich, weil sie uns einen Fingerzeig geben, wie ein Katechismus angelegt sein müsse, wenn er wirklich in das religiös-sittliche Leben und nicht bloß in das theologische System einführen will. Man hat neuerdings öfter die Frage stellen hören, ob denn ein Katechismus gerade nach der Dreiteilung des Heidelberger angelegt werden müsse, und es sind auch allerlei abschätzige Urteile über diesen „schrecklichen und künstlichen Weg“ laut geworden, den hier die Kinder geführt würden. Auf unseren Generalsynoden hat man sich, wie wir gesehen haben, doch anders und verständnisvoller geäußert. In der Tat ist der Sachverhalt der, daß die berühmte Dreiteilung des Heidelberger Katechismus nur voll und rund einen Gedanken zum Ausdruck bringt, der schon Luther bei der Anlage seines Katechismus (soweit er die drei ersten Hauptstücke umfaßt) leitete. Da vielmehr gerade die (von Cohrs und Neu aufs reichste aufgeschlossenen) Quellen zeigen, daß man in dem in katechetischer Hinsicht so ungemein fruchtbaren Zeitalter der Reformation immer wieder auf diesen Gang als einen ebenso evangelischen wie praktischen zurückkam. Auch das dient zur Empfehlung dieser Einteilung, daß sie, was man bald bemerkt hat, mit Römer 7, 24 und 25 und dem Gedankengang des ganzen Römerbriefs überhaupt sich decken kann. Würft man aber an dieser Stelle die schon oben berührte Frage auf, woran es denn liege, daß diese Einteilung schon vor 3½ Jahrhunderten alle anderen in den Schatten gestellt hat und auch in der Gegenwart in zweckmäßiger Umformung trotz mancher Bemühungen durch keine neue verdrängt ist, ja sich zäh behauptet, so kann die Antwort nur lauten: weil hier (wenn man nur den Mißgriff korrigiert, die zehn Gebote in den 8. Teil zu stellen) umfassend und zusammenhängend unter evangelischen und praktischen Gesichtspunkten das religiös-sittliche Leben und das einzige Heil in Christus dargestellt wird. Und eben das ist doch der Zweck

des Katechismus und die Aufgabe des Katechismusunterrichts, zum Verständnis für die religiös-sittliche Wirklichkeit zu verhelfen und dadurch zur religiös-sittlichen Entscheidung selber und der Bildung und dem Wachstum der religiös-sittlichen Persönlichkeit beizutragen.

So hat denn auch D. Bassermann für sein Spruchbuch die alterpropte und bei uns eingebürgerte Anlage nach reiflicher Erwägung beibehalten. Wenn er sich aber auf ein Spruchbuch beschränkte, so wäre er damit doch nur ein Zeuge einer weitverbreiteten Katechismusverdrossenheit und -müdigkeit. Es wäre doch schlimm, wenn schließlich eine ganze Kirche zu keinem andern Ende käme. Hat doch gerade dieser wirksamste Vertreter eines bloßen Spruchbuchs dieser Idee im Grunde das Todesurteil gesprochen. Indem er nämlich dem Geistlichen die Aufgabe zuweist, den religiösen Gehalt der einzelnen Sprüche zu einer Lehre, einem zusammenhängenden Abschnitt oder einem Hauptstück zu kombinieren, fährt er fort: „Hierzu erscheinen mir, namentlich für den Anfang, gedruckte Anleitungen unentbehrlich. Ohne die gleichzeitige Beschaffung solcher Lehrbücher wäre die Einführung eines Katechismus nach der Art des meinigen ein Schlag ins Wasser, ja eine Maßregel, die lediglich verderbliche Wirkungen haben könnte.“ Welches diese verderblichen Wirkungen wären, ist schon genug angedeutet. Wir haben hier nur hinzuzufügen, daß auch die Einführung offizieller Hilfsmittel sie nicht verhindern würde. Man könnte bald eine ganze Sammlung geschriebener und nachgeschriebener Katechismen eigener und fremder Erzeugung zusammenstellen.

Wie sollte es anders sein? Man mache sich nur klar, daß auf evangelischem Boden, wo die Freiheit des Forschens in der Schrift gegeben ist, Katechismen (ähnlich wie Symbole, Agenden und Postillen) nur ein Behelf sind, aber freilich ein notwendiger, entsprungen dem unabsehbaren Bedürfnis nach einem zusammenfassenden gedanklichen Ausdruck für die religiösen und sittlichen Tatsachen. Diesem Bedürfnis entspricht aber ein Spruchbuch gerade am entscheidenden Punkt eben nicht. Es ist nur ein ganz geringer Notbehelf, einem Weg vergleichbar, der nur markiert ist. Gewiß geht man auch solche Wege, wenn es keine anderen gibt, und unter gewissen Voraussetzungen mag es sogar anziehend sein sie zu gehen. Aber Handel und Erwerb, Arbeit und Verkehr verlangen gebahnte Wege. Man braucht sie auch auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts.

So sehen wir uns, je allseitiger wir die Sache überlegen, umso unausweichlicher in die Richtung eines wirklichen Katechismus gewiesen. Genauer haben die beiden letzten Generalsynoden in gerechter und umsichtiger Würdigung dessen, was wir haben, die Aufgabe dahin bestimmt, daß der in Geltung befindliche Katechismus so zu bearbeiten sei, wie es durch das Bedürfnis der Gegenwart erfordert wird. Es handelt sich in der Tat gar nicht um einen neuen Wurf — wo zu der Kenntnis der Katechismusgeschichte übrigens bemerken wird (wie wir ja auch schon getan), daß diese angeblich neuen Würfe sich regelmäßig ausweisen als die Wiederholung schon früher versuchter und mißlungener — sondern um die verständnisvolle und zeitgenössige Verwendung und Gestaltung des in nun bald vier Jahrhunderten gesammelten und erprobten Katechismusgutes. Das ist die Aufgabe, die, von der durch die Generalsynode 1904 eingesetzten Kommission in Angriff genommen, nun gemäß dem Beschuß vom Jahr 1909 der Generalsynode harrt, die sie vollenden soll. Diese Auffassung wird, so dünnkt uns, bestätigt, wenn wir uns zum Schluß von den bis jetzt gewonnenen grundsätzlichen Erkenntnissen aus noch kurz dem Zustand zuwenden, in welchem für der Katechismus und der Katechismusunterricht z. B. bei uns befinden. Noch ist der 1882er Katechismus im Gebrauch, aber unter Einschränkungen, daß man fast von Trümmern reden könnte, die von ihm noch übrig sind. Von seinen rund 100 wirklichen Katechismussätzen sind durch die Verordnung vom 19. Februar 1905 nur etwa die Hälfte (51) zur gründlichen Behandlung und Aneignung in der Schule vorgeschrieben, die übrigen sind entweder wahlfrei oder ausdrücklich dem Konfirmandenunterricht und der Christenlehre vorbehalten. Mit dieser Verordnung war eine Absicht verwirkt worden, die der Ober-

fürchenrat schon zuvor der Generalsynode angekündigt hatte, und die von dieser gutgeheißen worden war. Wiederum hatte sich der Oberkirchenrat zu diesem Schritt entschlossen, weil er den zahlreichen Stimmen, die zu ihm drangen, recht geben und anerkennen mußte, daß der Katechismus zu umfangreich sei. Aber die Verordnung selber war nur als vorübergehende gedacht. Denn der durch sie geschaffene Zustand ist als dauernder unhaltbar. Die Christenlehre verträgt es nun einmal nicht mehr, zum Zulernen von neuem Katechismusstoff benutzt zu werden. Im Konfirmandenunterricht könnte man das ja schon noch wagen, aber doch nur auf Kosten des besonderen Charakters dieses Unterrichts selber. Und jedenfalls ist es ganz unpädagogisch, Schülern einen Katechismus in die Hand zu geben, von dem einzelne Teile in dem Verdacht stehen, nebensächlich oder gar unnötig zu sein. Und doch besteht dieser Zustand nun schon ins zehnte Jahr. Daran aber ist die erwähnte Verordnung nicht schuldig. Denn als sie erlassen wurde, dachte niemand anders, als daß eben die nächste Generalsynode wieder einen Beharrungszustand schaffen werde. Sei doch alsbald nach Schluß der Synode 1904 die Arbeiten ein, die auf eine zeitgemäße Neugestaltung der Religionslehrbücher abzielten. Bezuglich des Katechismus — wir ergänzen hier die im ersten Abschnitt gemachten Mitteilungen — versuchte man es dabei auch mit mancherlei neuen Vorschlägen, kam aber schließlich darauf zurück, den Gedanken zu verfolgen, den die vorerwähnte Verordnung schon bestimmt hatte, nämlich den Katechismus im ganzen unter didaktischen Gesichtspunkten zu verkürzen und seine Sätze im einzelnen, soweit nötig, einfacher und fasslicher zu gestalten. Das war die Vorarbeit, die für die Generalsynode 1908 geleistet worden ist. Natürlich war auch vorgesehen, dieser die angewendeten Gesichtspunkte darzulegen und zu begründen. Aber dazu kam es, wie wir oben gesehen haben, gar nicht; man mühte sich vielmehr ab, etwas ganz Neues an den Tag zu bringen. Mit keinem andern Erfolg, als daß eben die Lösung der Katechismusfrage verzögert und jener unhaltbare Zustand um weitere fünf Jahre hinausgezogen worden ist.

An den neuen Versuchen, die einen Bruch fast mehr mit der Gegenwart als mit der Vergangenheit bedeuten, liegt es zu einem guten Teil, daß die Meinung bestärkt wird, ein Katechismus müsse ein Himmelsgeschenk sein, und es bleibe nichts übrig, als auf den Genius zu warten, der es bringe. Nur daß eben die Katechismusgeschichte diese Meinung als trümerische Einbildung erweist. Jedenfalls steht für unsere Landeskirche, da sie doch einmal aus dem unsfertigen Zustand, in dem sie sich noch befindet, heraus muß, nur zweierlei zur Wahl: entweder sie erklärt sich für unfähig, ihrer Jugend einen Katechismus in die Hand zu geben, und begnügt sich mit dem Sprachbuch; was das bedeutet, ist oben gesagt. Oder man nimmt die Arbeit dort auf, wo sie seit 1907 liegen geblieben ist und bringt sie zum Abschluß. Und das ist möglich, wenn man nur auf allen Seiten auf die Lehren der Geschichte hört.

the author's knowledge of the world and its history, and the author's own personal experiences and observations from his travels, which made him particularly well suited for writing a geographical and historical work during this period of time. In addition, he had access to a wide range of historical sources and materials, including manuscripts and printed texts, which provided him with detailed information about the regions he wrote about. His work was highly regarded and well received by scholars and historians throughout Europe.

The author's most famous work is his *Geographia*, which provides detailed information about the geography and history of the Roman Empire. It is considered one of the most important works of ancient geography and has been studied and translated into many languages. The author also wrote several other books, including *Historia Naturalis* (Natural History), which covers various aspects of the natural world, and *De Natura Rerum* (On the Nature of Things), which discusses the philosophy of nature.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1914.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren
Deckungsmittel betreffend.

Nach § 113 Ziff. 3 der Kirchenverfassung hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode den Voranschlag über die Mittel, welche zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse erforderlich sind, und die Nachweisung über deren Verwendung vorzulegen.

Demgemäß sind in dieser Vorlage enthalten:

- I. eine Vergleichung des Landeskirchensteuer-Voranschlags und der Rechnungsergebnisse (der Allgemeinen Kirchenkasse) für die 5 Jahre 1908/12 nebst kurzer Erläuterung,
- II. der Voranschlag für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-protestantischen Landeskirche (Landeskirchensteuer-Voranschlag) für die Jahre 1915/19 nebst dem dazugehörigen Gesetzentwurf.

Es wird beantragt:

Hohe Synode wolle die unter I gegebene Nachweisung für unbeanstandet erklären und den Voranschlag unter II durch Zustimmung zu dem ihm beigegebenen Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betr., gutheißen, und ferner, es wolle der Gesetzentwurf nebst Voranschlag unter II auch von der Vertretung der Kirchengenossen im Sinne des Landeskirchensteuergesetzes (vom 20. November 1906) und in der Zusammensetzung gemäß § 61 der Kirchenverfassung (Steuersynode) genehmigt werden.

I.

Vergleichung

des

Landeskirchensteuer-Boranschlags

und der

Rechnungsergebnisse (der Allgemeinen Kirchenkasse)

für das Jahr 1908 bis mit 1912.

Beilagen:

1. Die Rechnungsergebnisse der Regieklasse für 1908/12.
2. Die Rechnungsergebnisse der Kasse für das kirchliche Baupersonal für die gleiche Zeit.

Titel	Voranschlag					
	1908		1909		1910	
Einnahme.	M	Pf	M	Pf	M	Pf
II. Laufende Einnahme.						
1. Ertrag der Landeskirchensteuer:						
a. Laufende Steuer	636 976	—	649 310	—	1 091 398	
b. Steuerzugänge	*) (38 000 —)	—	(38 000 —)	—	(45 000 —)	
c. Steuernachträge						
d. Sonstige Posten						
2. Rein ertrag der Centralpfarrkasse	780 000	—	780 000	—	844 000	
3. Beiträge anderer Fonds und Stassen	173 000	—	173 000	—	190 000	
4. Au Zinsen	—	—	—	—	—	
5. Rückerstattung von Betreibungskosten	—	—	—	—	—	
6. Sonstige Einnahmen:						
a. Unbestellbare Steuerrückvergütungen	15 000 —	—	15 000 —	—	20 000 —	
b. Beiträge zu den Gehalten unständiger Geistlichen						
c. im übrigen						
Summe Abt. II	1 604 976	—	1 617 310	—	2 145 398	
Ausgabe.						
II. Vom laufenden Jahr.						
Ordentlicher Bedarf.						
A. Lasten.						
1. Steuerabgänge und Rückvergütungen	—	—	—	—	—	
2. Passivzinsen	—	—	—	—	—	
3. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	
Summe A	36 000	—	36 000	—	40 000	
B. Verwaltungskosten.						
4. Aufwand der Bezirksverwaltung:						
a. Gehalte	—	—	—	—	—	
b. Wohnungsgeld	—	—	—	—	—	
c. Sonstige persönliche Ausgaben	—	—	—	—	—	
d. Sachliche Amtskosten	—	—	—	—	—	
5. Kosten der Steuerverfeststellung:						
a. für Bekennnisfeststellung	—	—	—	—	—	
b. für Aufstellung der Register	—	—	—	—	—	
c. Sonstiges	—	—	—	—	—	
Übertrag	—	—	—	—	—	

*) Die unter 1a (Laufende Steuer) angegebenen Zahlen stellen den ganzen Steuerbedarf nach dem Voranschlag dar. Die Steuerzugänge (1b) sind also in jenen Zahlen enthalten und hier nur zur Darstellung gebracht, um ihre Vergleichbarkeit mit den tatsächlichen Ergebnissen zu ermöglichen.

S d l a g				R e d n u n g s - S o l l f ü r											
1910		1911		1912		1908		1909		1910		1911		1912	
M	J	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J
91 398	-	1 115 119	-	1 134 703	-	680 241	99	706 261	92	1 016 311	93	1 063 495	87	1 121 818	60
45 000	-	(45 000)	-	(45 000)	-	23 858	70	38 426	14	45 688	61	48 903	71	52 244	03
44 000	-	844 000	-	844 000	-	89 198	82	39 009	90	49 002	05	56 520	24	106 562	28
90 000	-	190 000	-	190 000	-	2 018	32	2 089	96	2 666	67	2 911	99	2 823	15
—	-	—	-	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	-	—	-	—	-	18	20	17	63	55	50	24	32	12	58
20 000	-	20 000	-	20 000	-	916	01	1 091	05	1 139	91	1 361	92	2 446	37
45 398	-	2 169 119	-	2 188 703	-	7 290	-	6 118	33	5 733	33	5 788	89	5 000	-
—	-	—	-	—	-	12 797	95	8 066	88	10 761	90	13 001	79	11 916	89
—	-	—	-	—	-	52 857	16	59 900	45	82 207	86	83 686	11	106 898	07
—	-	—	-	—	-	835	33	864	33	987	71	1 200	98	1 405	20
40 000	-	40 000	-	40 000	-	53 692	49	112 148	17	83 241	86	84 896	44	108 360	24
—	-	—	-	—	-	1 792	50	1 840	-	2 747	50	3 700	-	3 682	29
—	-	—	-	—	-	600	-	600	-	825	-	1 050	-	1 003	75
—	-	—	-	—	-	7 553	96	7 737	82	7 896	57	6 970	79	9 133	83
—	-	—	-	—	-	1 820	-	1 520	-	1 558	90	1 565	-	1 707	48
—	-	—	-	—	-	12	68	16	28	17	10	—	—	—	—
—	-	—	-	—	-	15 329	60	18 570	32	21 095	27	21 235	54	21 815	07
—	-	—	-	—	-	719	76	278	54	257	44	310	60	279	64
—	-	—	-	—	-	27 828	50	30 562	96	34 397	78	34 831	93	37 622	06

VI.

Titel	Voranschlag					
	1908		1909		1910	
Übertrag . .	M	Pf	M	Pf	M	Pf
6. Kosten der Erhebung:						
a. Vergütung der Erheber	—	—	—	—	—	—
b. Sonstige Kosten für die Erhebung	—	—	—	—	—	—
7. Betriebskosten	—	—	—	—	—	—
8. Sonstige Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—
Summe B . .	48 000	—	48 000	—	75 000	—
C. Zweckausgaben.						
9. Beiträge zum Aufwand für den Oberkirchenrat *) . .	70 249	—	71 887	—	90 187	—
10. Beiträge zum Aufwand für die Ev. Kirchenbauinspektionen **) . .	11 410	—	11 810	—	28 721	—
11. Kosten der Generalsynode einschl. Steuersynode . . .	5 000	—	5 000	—	5 000	—
Aufwand für die Geistlichen.						
12. Dienstbezüge der Pfarrer ***).	990 965	—	1 001 063	—	1 324 800	—
13. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:						
a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare	33 000	—	33 000	—	45 000	—
b. der Pfarrverwalter	50 000	—	50 000	—	55 000	—
c. der Pastorationsgeistlichen	28 000	—	28 000	—	30 000	—
14. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:						
a. Funktionsgehalte der Dekane	†) 9 400	—	†) 9 400	—	12 900	—
b. Vergütung für zeitweilige Alleinverleihung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Verleihung eines durch besondere Verhältnisse erschweren Dienstes	—	—	—	—	—	—
c. Vergütung für Mitverfehung:						
α. Jahresvergütungen	3 000	—	3 000	—	2 000	—
β. Wochengebühren	2 000	—	2 000	—	500	—
γ. einmalige Bewilligungen	1 000	—	1 000	—	500	—
15. Entschädigung für Dienstaufwand						
a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars	18 000	—	18 000	—	18 000	—
b. Filialdienstvergütungen	14 000	—	14 000	—	25 000	—
c. Bureauauversen der Dekane	750	—	750	—	790	—
d. Diäten und Reisekosten	10 000	—	10 000	—	12 000	—
Übertrag . .	1 246 774	—	1 258 910	—	1 650 398	—

*) Vgl. Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag 1905—1909 Bl. 2 Seite 50 (Rechn. Ergebnis im Einzelnen f. Bl. 1) und

**) " " " " 1910—1914 " 2 " 50 (" " " " " " 1).

" " " " 1905—1909 " 3 " 68 II. 70 (" " " " " " 2).

1910—1914 " 3 " 74 " 76 (" " " " " " 2).

***) Abzüglich 300 000 M. Staatsbeitrag und 5 935 M. Ertrag der nicht in Verwaltung der Zentralpfarrklasse stehenden Pfänden. Letzterer Betrag kommt jedoch von 1910 an in Wegfall, weil inzwischen alle Pfänden in die gemeinschaftliche Verwaltung übergegangen sind (f. Voranschlag 1905—1909 Seite 18 Pos. XIII und XVI, ferner Voranschlag für 1910—1914 Seite 18 Pos. XIII und XV).

†) Vergl. auch R. G. u. B. Bl. für 1904 Seite 196.

für				Rechnungs-Soll für											
910		1911		1912		1908		1909		1910		1911		1912	
M	Y	M	Y	M	Y	M	Y	M	Y	M	Y	M	Y	M	Y
—	—	—	—	27 828	50	30 562	96	34 397	78	34 831	93	37 622	06	—	—
—	—	—	—	28 735	59	29 978	85	37 686	84	39 135	63	41 946	54	—	—
—	—	—	—	1 528	10	1 453	34	1 453	09	1 449	90	1 419	95	—	—
—	—	—	—	1 012	76	1 143	63	1 167	07	860	08	1 051	95	—	—
—	—	—	—	2 906	59	2 898	86	2 658	—	3 032	15	2 252	19	—	—
5 000	—	75 000	—	62 011	54	66 037	64	77 362	78	79 309	69	84 292	69	—	—
0 187	—	92 149	—	93 360	—	93 468	56	97 745	61	88 394	61	90 201	20	88 641	23
8 721	—	29 180	—	29 853	—	18 883	43	24 372	77	20 219	32	21 879	71	18 670	51
5 000	—	5 000	—	—	—	—	—	26 639	77	—	3 05	—	—	—	—
4 800	—	1 346 100	—	1 363 800	—	1 019 162	10	1 043 693	58	1 342 740	71	1 362 632	70	1 391 075	98
5 000	—	45 000	—	45 000	—	39 781	35	38 198	34	48 033	87	48 431	29	52 548	49
5 000	—	55 000	—	55 000	—	34 054	67	36 864	01	33 233	08	36 120	99	26 611	90
0 000	—	30 000	—	30 000	—	25 430	14	23 025	46	28 398	79	29 335	16	26 693	24
2 900	—	12 900	—	12 900	—	9 400	—	9 598	33	13 200	—	13 200	—	13 200	—
—	—	—	—	—	—	2 026	38	2 063	06	2 000	—	1 936	66	2 265	83
2 000	—	2 000	—	2 000	—	1 992	15	1 984	29	1 970	29	2 099	87	3 690	28
500	—	500	—	500	—	560	—	—	—	468	—	834	86	715	57
500	—	500	—	500	—	543	60	248	—	2 333	10	2 041	51	2 492	10
8 000	—	18 000	—	18 000	—	8 483	33	8 332	50	9 894	45	12 575	67	11 200	83
5 000	—	25 000	—	25 000	—	14 486	66	14 866	93	24 674	99	25 596	66	26 140	34
790	—	790	—	790	—	746	57	761	22	816	—	820	—	818	—
2 000	—	12 000	—	12 000	—	7 834	16	6 841	47	7 135	54	8 359	93	7 980	58
0 398	—	1 674 119	—	1 693 703	—	1 276 853	10	1 308 595	57	1 650 152	52	1 656 069	26	1 672 744	88

Bl. 1) und
1)
" 2)
" 2).
die steibenden
stiftliche Bet-
1910 - 1914

Titel	Voranschlag			
	1908		1909	1910
Übertrag . .	M	Pf	M	Pf
15. e. Umzugskosten:				
a. Beihilfen für Pfarrer	6 000	—	6 000	—
b. aus Verwaltung erledigter Dienste	4 000	—	4 000	—
γ. im übrigen	2 000	—	2 000	—
f. Sonstiges	—	—	—	—
16. Beiträge zu den Kosten der Dienstverfehlung in Krankheitsfällen usw.	7 000	—	7 000	—
17. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen	2 500	—	2 500	—
18. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste	100	—	100	—
19. Ruhegehalte	110 000	—	110 000	—
20. Unterstützungsgehalte	10 000	—	10 000	—
21. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	2 000	—	2 000	—
22. Witwen- und Waisengelder:				
a. Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten	31 000	—	31 000	—
b. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen	25 000	—	25 000	—
c. Witwenkassebeiträge der Geistlichen:				
α. Leistungen an die Geistl. Witwenkasse	70 000	—	70 000	—
β. im übrigen	—	—	—	—
d. Zuschüsse zur Geistl. Witwenkasse (wegen Unzulänglichkeit)	—	—	—	—
23. Sonstige Zweckausgaben:				
a. Dotationsbeiträge für neu zu errichtende Pfarreien	—	—	—	15 000
b. im übrigen	5 000	—	5 000	—
Summe C . . .	1 521 374	—	1 533 510	—
" A . . .	36 000	—	36 000	—
" B . . .	48 000	—	48 000	—
Ordentlicher Bedarf . . .	1 605 374	—	1 617 510	—
24. Außerordentlicher Bedarf:				
a. Unterstützungen armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke	—	—	—	—
b. Stipendien	40 000	—	40 000	—
c. Sonstiges	—	—	—	—
Außerordentlicher Bedarf . . .	40 000	—	40 000	—
Ordentlicher Bedarf . . .	1 605 374	—	1 617 510	—
Summe II der Aussgabe . . .	1 645 374	—	1 657 510	—
Summe II der Einnahme . . .	—	—	—	—
Mehr-Einnahme . . .	—	—	—	—
Mehr-Aussgabe . . .	—	—	—	—

d l a g		R e c h n u n g s - S o l l f ü r													
f ü r		1911		1912		1908		1909		1910		1911		1912	
M	J	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J
0 398		1 674 119	—	1 693 703	—	1 276 853	10	1 308 595	57	1 650 152	52	1 656 069	26	1 672 744	88
6 000		6 000	—	6 000	—	4 126	40	5 234	60	16 019	25	11 526	67	7 114	15
4 000		4 000	—	4 000	—	5 082	08	2 828	22	3 500	76	4 660	04	1 917	51
2 000		2 000	—	2 000	—	1 089	83	1 894	40	2 645	55	1 944	85	1 817	49
—		—	—	—	—	300	—	300	—	—	—	—	—	800	—
7 000		7 000	—	7 000	—	11 071	30	9 315	44	13 372	76	3 740	45	8 384	27
2 500		2 500	—	2 500	—	6 470	—	3 200	—	3 033	—	4 823	33	3 511	67
100		100	—	100	—	31	73	21	10	10	88	10	77	26	80
50 000		160 000	—	160 000	—	152 938	95	166 333	74	181 341	98	189 842	70	188 273	63
2 400		12 400	—	12 400	—	11 886	67	12 400	—	13 389	45	10 038	61	11 335	33
2 000		2 000	—	2 000	—	926	—	1 376	—	1 626	—	1 076	—	1 476	—
53 000		63 000	—	63 000	—	32 437	32	31 668	55	60 652	05	61 620	91	63 386	66
25 000		25 000	—	25 000	—	26 028	33	25 569	43	26 057	92	24 705	—	26 868	33
30 000		80 000	—	80 000	—	65 433	65	73 323	16	166 481	40	84 035	46	85 950	22
—		—	—	—	—	108	—	108	—	72	—	72	—	72	—
—		—	—	—	—	1 350	72	—	—	—	—	—	—	2 062	28
15 000		15 000	—	15 000	—	13 640	—	18 222	98	19 947	—	22 297	—	24 747	—
1 000		1 000	—	1 000	—	200	—	200	—	200	—	777	20	407	75
30 398		2 054 119	—	2 073 703	—	1 609 974	08	1 660 591	19	2 158 502	52	2 077 240	25	2 100 895	97
40 000		40 000	—	40 000	—	53 692	49	112 148	17	83 241	86	84 896	44	108 360	24
75 000		75 000	—	75 000	—	62 011	54	66 037	64	77 362	78	79 309	69	84 292	69
45 398		2 169 119	—	2 188 703	—	1 725 678	11	1 838 777	—	2 319 107	16	2 241 446	38	2 293 548	90
—		—	—	—	—	68 419	—	27 585	93	31 746	74	31 321	94	58 227	92
50 000		50 000	—	50 000	—	3 350	—	3 740	—	6 500	—	7 340	—	9 610	—
—		—	—	—	—	164 538	34	132 234	41	4 668	70	6 066	32	4 000	45
50 000		50 000	—	50 000	—	236 307	34	163 560	34	42 915	44	44 728	26	71 888	37
45 398		2 169 119	—	2 188 703	—	1 725 678	11	1 838 777	—	2 319 107	16	2 241 446	38	2 293 548	90
95 398		2 219 119	—	2 238 703	—	1 961 985	45	2 002 337	34	2 362 022	60	2 286 174	64	2 365 387	27
—		—	—	—	—	1 991 932	32	1 949 428	32	2 203 831	73	2 280 505	45	2 428 768	38
—		—	—	—	—	29 946	87	—	—	—	—	—	—	63 381	11
—		—	—	—	—	—	—	52 909	02	158 190	87	5 669	19	—	—

Erläuterung.

I. Einnahme.

§ 1. Ertrag der Landeskirchensteuer.

In den Jahren 1908 und 1909, den letzten der Voranschlagsperiode 1905/09, ist der Ertrag an laufender Steuer (a) um 43 265 M 99 R bezw. 56 951 M 92 R über die Summen gestiegen, welche voranschlagsmäßig im ganzen durch Erhebung von Kirchensteuer aufgebracht werden sollten. Dagegen sind in den 3 Jahren 1910/12, welche der Voranschlagsperiode 1910/14 angehören, die Ergebnisse an laufender Steuer hinter dem Voranschlag zurückgeblieben um 75 068 M 07 R, 51 623 M 13 R und 12 884 M 40 R. Es entspricht dies der Tatsache, daß beide Voranschläge mit einem Ausgabeverbund abgeschlossen, den man aber durch Steuerzugänge und die jährliche Zunahme des Steuerertrags zu dessen hoffte. Diese Zunahme ist in etwas höherem Maß als erwartet eingetreten. Es bleibt aber zu beachten, daß das Steuermäß für die Belastung der Einkommen infolge des Staatsgesetzes vom 8. August 1910 vom Jahr 1911 an nach Maßgabe des Steueraufkommens der vorangegangenen Jahre anderweitig festgesetzt wurde und daß darum der Jahreszugang für 1911 und 1912 nicht als normal angesehen werden kann.

Die übrigen Steuereingänge (Zugänge und Nachträge b, c, d) haben sich günstig entwickelt. Ihre starken Zunahme steht aber auch ein namhaftes Anwachsen der Abgänge (II. 1 der Ausgabe) gegenüber. Ihr auffallendes Anschwellen im Jahr 1912 ist wohl auf die durch landesherrliche Verordnung vom 27. März 1911 bewilligte Nachsicht in Vermögens- und Einkommensteuersachen zurückzuführen.

§ 2. Reinertrag der Zentralpfarrkasse.

Die Erträge der Zentralpfarrkasse haben den Voranschlagsatz abermals durchgehends übertroffen, so daß dessen weitere Erhöhung in Aussicht zu nehmen ist. Er betrug in

der Periode 1895/99	jährlich . . .	780 000 M
" " 1899/1904	" . . .	762 000 "
" " 1905/09	" . . .	780 000 "
" " 1909/14	" . . .	844 000 "

Die besonders hohe Ablieferung der Kasse im Jahr 1908 beruht darauf, daß in diesem Jahr neben dem laufenden Reinertrag noch Ertragsüberhüsse aus früheren Jahren an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt wurden. Im Jahr 1909 hatte die Zentralpfarrkasse infolge einer Vereinbarung mit dem Großh. Domänenrätor über eine anderweitige Vergütung der Naturalkompetenzen in Geld einen einmaligen Mehrertrag von über 50 000 M.

§ 3. Beiträge aus anderen Fonds und Kassen.

Hier erscheinen die Beiträge vereinnahmt, welche durch das jeweilige kirchliche Finanzgesetz den einzelnen größeren Fonds auferlegt werden. Die kleine Abweichung der Rechnungsergebnisse vom Vor-

anschlag ist in der Hauptsache dadurch veranlaßt, daß kleinere Überschüsse des allgemeinen Unterstützungs-fonds für Pfarrwitwen und -Waisen noch zur nachträglichen Verwendung bereitgestellt werden konnten.

§ 4. Zinsen.

Die Allgemeine Kirchenkasse (Landeskirche) besitzt als solche kein werbendes Grundstöcksvermögen. Dagegen haben sich in den einzelnen Voranschlagsperioden Überschüsse an Einnahmen ergeben, über deren Verwendung jeweils im Voranschlag (vergl. auch den Bericht zu diesem) Verfügung getroffen wird. Soweit und solange diese Überschüsse nicht verwendet werden müssen, sind sie der Zentralpfarrkasse zur verzinslichen Anlage überwiesen, da diese Kasse ihren gesamten Reinertrag wieder an die Allgemeine Kirchenkasse abzuführen hat. Die so erzielten Zinsen sind also in dem unter § 2 verzeichneten Reinertrag bereits enthalten. Das Guthaben bei der Zentralpfarrkasse beträgt auf Ende 1912 523 000 M.

§ 6. Sonstige Einnahmen.

Hier sind (unter e) außer kleinen zufälligen Einnahmen die Zinsenanteile aus dem Gesamtguthaben der Stiftungenverwaltung Karlsruhe bei der Badischen Bank nachgewiesen.

II. Ausgabe.

Ordentlicher Bedarf.

A. §§ 1—3. Lasten.

Der Betrag der Steuerabgänge und -Rückvergütungen hat von Jahr zu Jahr zugenommen und die Voranschlagsannahme bedeutend überschritten. Diese Errscheinung steht im Zusammenhang mit dem gleichen Vorgang bei den Steuerzugängen und -Nachträgen (vergl. die Erläuterung Abs. 2 zu § 1 der Einnahme). Die Schätzungen erweisen sich bei diesen Posten stets als sehr unsicher.

Unter dem in § 3 im Jahr 1909 verausgabten Betrag von 51 383 M 39 R ist ein Posten von 51 363 M 53 R enthalten, welche die Zentralpfarrkasse über ihre erwirtschafteten Einnahmen hinaus zur Allgemeinen Kirchenkasse zugeschossen hatte und die ihr darum wieder ersezt werden mußten.

B. §§ 4—8. Verwaltungskosten.

Auch hier hat sich die summarische Veranschlagung trotz der vom Jahr 1910 an vorgesehenen Steigerung als unzureichlich erwiesen. Die Zunahme des Aufwands erstreckt sich sowohl auf die Bezirksverwaltung (§ 4), bei welcher ein etwas größerer Anteil an dem Aufwand für das etatmäßige und nicht-etatmäßige Gehilfenpersonal den gegebenen Verhältnissen entsprechend auf die Allgemeine Kirchenkasse übernommen wurde, als auf die Registeraufstellung durch die Steuerkommissäre, wofür seit 1909 erhöhte Gebühren in Anspruch genommen werden, als endlich auf die Vergütungen für die Erheber, bei welchen besonders die Erhöhung des Steuermahses für die Landeskirchensteuer (seit 1910) aufwandsteigernd wirkte. Im Verhältnis zum Gesamtsteuerertrag ist übrigens der Verwaltungsaufwand in der Zeit von 1908 bis 1912 von 8,3 % auf 6,6 % gesunken.

C. Zwedsausgaben.

§ 12. In dieser Berichtsperiode ist der Aufwand für die Dienstbezüge der Pfarrer fortgesetzt gewachsen und hat die Ansätze für die einzelnen Jahre durchweg überschritten. Bei der ständigen Zunahme der Zahl der Pfarreien war das unvermeidlich. Eine Vergleichung der Zahlen für 1909 und 1910 ergibt, daß die durch das kirchliche Gesetz vom 14. September 1909 verfügte Aufbesserung der Dienstbezüge der Pfarrer den veranschlagten Betrag von rund 300 000 M gerade ungefähr erreicht hat.

§ 13. Von der Gehaltserhöhung der Vikare (a) im Jahr 1910 abgesehen ist die Zunahme des Aufwands für diese und die Überschreitung durch die Errichtung einiger neuen Stellen verursacht. Um-

gefehrt hat die Abnahme der Zahl der unbefestigten Pfarreien und die Umwandlung von Pastorationsstellen in Pfarreien zu Ersparnissen bei den Dienstbezügen der Pfarrverwalter (b) und Pastorationsgeistlichen (c) geführt.

§ 14. Die Errichtung eines weiteren Dekanats in Baden hat die Überschreitung des vorgeesehenen Aufwands für Funktionsgehalte (a) um jährlich 300 M zur Folge.

Bezüglich des Aufwands unter b hatte der Voranschlag zutreffend angenommen, daß er aus den unter 15 a vorgeesehenen Mitteln bestritten werden könne.

Die größeren Verwendungen unter c seit 1910 hängen mit den Ersparnissen am Pfarrverwaltungsgehalten (vergl. die Erläuterung zu II. 13) zusammen, insofern erledigte Pfarreien mehrfach mehr oder weniger lang durch Nachbargeistliche versehen wurden.

§ 15 a. Die zeitweise Mitverteilung von Vikariatsdiensten durch die Pfarrer gestattete eine Ersparnis, weil die diesen dafür bewilligte Vergütung (i. d. R. 500 M fürs Jahr) hinter dem Vikaraufwand (1400 M) bedeutend zurückbleibt. Im übrigen sind die in §§ 16—18 nachgewiesenen Überschreitungen oder Ersparnisse nicht von Erheblichkeit und unvermeidlich, weil die Voranschlagsbeträge meist nur auf Schätzung beruhen.

§ 19. Wie erwartet ist der Aufwand für Ruhegehalte weiter gestiegen, er dürfte aber den Bebauungsstand, welcher sich aus der Neuregelung der Pfarrgehalte seit 1910 ergibt, wenigstens annähernd erreicht haben.

§ 22. Die Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten (a) und die Unterstützungen an Witwen und Waisen (b) haben sich ungefähr in den Grenzen des Voranschlags bewegt, während die (von der Allgemeinen Kirchenkasse gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 17. Dezember 1904 für die Geistlichen bezahlten) Witwenkassenbeiträge infolge Zunahme der Mitglieder der Witwenkasse und der allmählichen Erhöhung der Dienstbezüge der Geistlichen in höherem Maß als angenommen angestiegen sind. Im Jahr 1910 war infolge der allgemeinen Gehaltsaufbesserung zu Lasten der Allgemeinen Kirchenkasse außerordentlicherweise ein Betrag von 79 836 M 03 R an Verbesserungsbeiträgen zu entrichten, so daß der Gesamtaufwand für Beiträge in diesem Jahr auf 166 481 M 40 R, d. i. ungefähr das Doppelte des normalen Betrags hinaufschoss. Eine nicht ganz unerwartete Unzulänglichkeit der Geistlichen Witwenkasse (vergl. § 3 des kirchlichen Gesetzes vom 14. September 1909, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr., R. G. u. V. Bl. 1909 S. 154) hat sich in den Jahren 1909 und 1912 ergeben, so daß entsprechende Zuschüsse (d) aus allgemeinen Mitteln nötig wurden, die sich indessen in mäßigen Grenzen bewegten.

§ 23. a. Die Dotationsbeiträge aus der Allgemeinen Kirchenkasse sind entsprechend dem Zugang neuer Pfarreien in stetigem Steigen begriffen, obwohl Bewilligungen dieser Art eintretendenfalls nur solchen Kirchengemeinden zuerkannt zu werden pflegen, welche für eine genügende Ausstattung ihrer neuen Pfarrpföründen aus eigenen Mitteln oder durch Erhebung von Ortskirchensteuer nicht imstande sind. In der Berichtsperiode sind als Empfänger solcher Beiträge neu zugegangen die Pfarreien Furtwangen, Triberg, Renzingen, Wolfach, Breisach, Rheinau, Gaggenau, Friedrichsfeld.

b. Hier erscheinen außer kleinen Bauschvergütungen der beiden Orgelbaukommissäre namentlich die Kosten (Auslagen) der Pflegerenschaft für die orts- und bezirksgeschichtlichen Studien verausgabt.

Die bis 1909 im Voranschlag enthaltenen 5000 M zur Förderung des Orgelspiels konnten damals mangels geeigneter Einrichtungen nicht verwendet werden. Der von der Generalsynode des Jahres 1909 für diesen Zweck ausgeworfene Betrag von jährlich 2500 M ist, soweit er zur Verwendung kam, in den Ausgaben unter II. 24 c enthalten.

Außerordentlicher Bedarf (§ 24).

Die außerordentlichen, d. h. die nicht aus laufenden Mitteln, sondern aus den vorhandenen Über-
schüssen zu bestreitenden Verwendungen haben sich — insbesondere in den der Voranschlagsperiode 1905/1909
angehörenden Jahren — wenig in Übereinstimmung mit dem Voranschlag gehalten. Zur Unterstützung
armer Gemeinden (a) wurden, da die für 1905/1909 bewilligten Mittel schon zu Beginn des Jahres 1908
annähernd verbraucht waren, mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses und mit nachträglicher
Bouthebung der Generalsynode von 1909 für den Rest der Periode weitere 100 000 M zur Verwendung
bereitgestellt, wovon in den Jahren 1908 und 1909 zusammen 96 004 M 93 ff auch zur Auszahlung kamen.
Die Abrechnung gestaltet sich folgendermaßen:

Zur Verwendung wurden genehmigt:

1900/04 (5 × 22 000 =)	110 000 M — ff
1905/09 (5 × 30 000 =)	150 000 " — "
1909 außerordentlich	100 000 " — "
	zuf. . . 360 000 M — ff

Bezahlt wurden:

1900/04	104 879 M 37 ff
1905/07	161 247 " 68 "
1908	68 419 " — "
1909	27 585 " 93 "
	zuf. . . 362 131 M 98 ff,

so daß auf 1. Januar 1910 eine kleine Überschreitung von 2 131 M 98 ff vorliegt, welche bei der Unberechenbarkeit der Verhältnisse als gegenstandslos gelten darf. In den drei Jahren 1910/12 sind bis jetzt verausgabt 121 296 M 60 ff, während für die ganze Periode 1910/14 bewilligt sind (5 × 37 500 =) 187 500 " — "

Es bleibt sonach ein Rest von 66 203 M 40 ff für die Jahre 1913 und 1914 verfügbar, über welchen übrigens bereits Bestimmung getroffen ist.

Im einzelnen sind in der Nachweisperiode zugewiesen worden den Kirchengemeinden bezw. Diaspora-
genossenschaften:

1908: Neulengheim, zum Kirchenbau	M 30 000.—
Achern, zum Kirchenbau	" 7 744.—
Neumstetten, zum Pfarrhausneubau	" 10 000.—
Herbolzheim, zum Kirchenbau	" 1 500.—
Tennenbronn, zum Pfarrhausneubau	" 6 000.—
Wiffingen, zu Herstellungen im Pfarrhaus	" 600.—
Reichenbuch, zum Kirchenbau	" 4 000.—
Engen, zum Kirchenbau	" 4 000.—
Philippssburg, zur Befreiung von Baukosten	" 1 000.—
Heddesbach, zur Instandsetzung des Pfarrhauses	" 575.—
Lauda, zum Kirchenneubau	" 3 000.—
	übertrag . . . 68 419 M — ff

	übertrag	68 419 M - 4
1909: Neulussheim, zum Kirchenbau	M 10 000.—	
Haag, zu Herstellungen am Pfarrhaus	" 500.—	
Biesingen, zum Kirchenbau	" 2 500.—	
Heddesbach, zu Herstellungen an der Kirche	" 1 825.—	
Neunstetten, zum Pfarrhausbau	" 1 887.18	
Buch a. N., Herstellungen am Pfarrhaus	" 320.—	
Dürrheim, zum Kirchenbau	" 5 000.—	
Leopoldshäsen, zum Einkauf der Pfarrei in die Witwenkasse	" 553.75	
Reichenbuch, zum Kirchenbau	" 1 000.—	
Oberdielbach, zum Kirchenbau	" 4 000.—	
		27 585 M 93 3
1910: Neunstetten, zu Herstellungen an der Kirche	M 166.—	
St. Blasien, zum Kirchenbau	" 5 000.—	
Uiffingen, zur Instandsetzung der Kirche	" 3 000.—	
Breisach, zum Pfarrhausbau	" 10 000.—	
Waibstadt, zum Kapellenbau	" 4 000.—	
Tiengen, zur Schuldentilgung	" 3 000.—	
Tennenbronn, zum Pfarrhausbau	" 2 000.—	
Meßkirch, zum Einkauf in die Witwenkasse	" 123.75	
Neunstetten, zum Pfarrhausbau	" 256.90	
Adersbach, zur Herstellung des Pfarrhauses	" 4 000.—	
Weitenau, zur Instandsetzung von Kirche und Pfarrhaus	" 200.—	
		31 746 M 74 3
1911: Glinsbach, zum Pfarrhausneubau	M 3 000.—	
Neunstetten, zu Herstellungen an der Kirche	" 96.25	
Friedrichsfeld, zum Pfarrhausneubau	" 10 000.—	
Heiligkreuz, zur Instandsetzung der Vikarwohnung	" 43.47	
Gaggenau, zum Pfarrhausbau	" 5 000.—	
Treschklingen, zur Instandsetzung der Kirche	" 5 870.—	
Tennenbronn, zum Pfarrhausbau	" 252.30	
Lodtnau, zur Instandsetzung des Besaals	" 300.—	
Hirschlanden, zur Instandsetzung des Pfarrhauses	" 387.44	
Kenzingen, zur Pfarrhäuserweiterung	" 1 300.—	
Forbach, zum Kirchenbau	" 5 000.—	
Fahrnau, zur Schadloshaltung für Kirchensteuerausfall	" 72.48	
		31 321 M 94 3
1912: Singen a. H., zum Kirchenneubau	M 15 000.—	
Blansingen, zur Orgelanhäufung	" 2 000.—	
Durlach-Aue, zum Kirchenbau	" 20 000.—	
Dill-Weizenstein, zum Kirchen- und Pfarrhausbau	" 3 500.—	
übertrag	M 40 500.—	159 073 M 61 3

	Übertrag	$M\ 40\ 500.—$	$159\ 073\ M\ 61\ \mathcal{F}$
Glinzbach, zur Schuldentilgung	"	150.—	
Stodach, zur Beistreitung von Baukosten	"	1 200.—	
Baiertal, zur Auflösung des Simultaneums	"	5 000.—	
Kenzingen, zur Pfarrhäuserweiterung	"	1 000.—	
Dainbach, zur Herstellung des Pfarrhauses	"	300.—	
Lüheisachsen, zur Schuldentilgung	"	4 000.—	
Brehmen, zur Beistreitung von Baukosten	"	300.—	
Huchenfeld, zur Beistreitung von Baukosten	"	300.—	
Nadolfzell, wegen Kirchensteuerausfall	"	500.—	
Hasel, zur Instandsetzung des Pfarrhauses	"	500.—	
Hahnenau, zur Errichtung des Vikariats	"	1 477.92	
Hausach, zur Schuldentilgung	"	3 000.—	
		58 227 M 92 F	
	Gesamtbetrag . . .	<u>217 301 M 53 F</u>	

Die Stipendien (b) weisen infolge ständiger Mehrung der einkommenden Gesuche eine steigende Tendenz auf.

Unter den sonstigen Ausgaben (c) dieses Rechnungsabschnittes erscheinen regelmäßig die Kosten der seit einigen Jahren in Heidelberg stattfindenden Orgelfürse für evang. Lehrer, wofür die letzte Generalsynode wie erwähnt jährlich 2500 M bewilligt hat, sowie eine Zuwendung (1910: 2000 M, 1911: 2000 M, 1912: 1500 M) für die Zwecke der Reformationsfestkollekte, daneben kleinere zufällige Ausgaben. Für die Jahre 1908 und 1909 sind hier dazu die Summen für die außerordentlichen Zuwendungen (von je 400 M bzw. je 300 M) an alle Pfarrer und (je 50—100 M) an die unständigen Geistlichen verrechnet. Sie haben im ersten Jahr sich auf 161 330 M, im letzten auf 125 175 M 83 F belaufen und neben der außerordentlichen Bewilligung zur Unterstützung armer Gemeinden die ungewöhnlich hohe Voranschlagsüberschreitung verursacht.

Beflaga 1 zu I.

Rechnungsergebnisse

der Regiekasse für 1908/12.

Einnahme.	1908		1909		1910		1911		1912	
	M	Pf								
Estatrechnung vom laufenden Jahr.										
A. Ordentlicher Stat.										
1. Staatsbeiträge:										
a. für den evang. Oberkirchenrat als oberste evang. Landeskirchenbehörde . . .	20 000	—	20 000	—	20 000	—	20 000	—	20 000	—
b. für den evang. Oberkirchenrat als evang. Oberstiftungsrat:										
α. zu dem persönlichen Aufwand . . .	72 225	70	75 765	88	76 438	15	78 735	07	81 158	32
β. zu den fachlichen Amtsunkosten . . .	4 268	—	4 268	—	14 200	—	14 200	—	14 200	—
c. Ertragbeträge gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung . . .	4 700	—	4 700	—	4 700	—	4 700	—	5 548	61
d. Staatsbeitrag zum Gehalt des Prälaten	1 714	29	1 714	29	1 714	29	1 714	29	1 714	29
Summe 1 . . .	102 907	99	106 448	17	117 052	44	119 349	36	122 621	22
2. Beiträge der unmittelbaren Fonds . . .	55 610	96	55 610	96	55 610	96	55 610	96	55 610	96
3. Beiträge der örtlichen Fonds . . .	14 247	75	15 913	50	16 272	05	13 868	15	16 160	—
4. Buschüsse allgemeiner Fonds . . .	95 830	56	100 107	61	90 756	61	92 563	20	91 003	23
5. Vergütungen für Ausrednung von Kirchensteuerschuldigkeiten:										
a. seitens der Allgemeinen Kirchenkasse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. von örtlichen Kirchengemeinden . . .	358	41	515	61	611	62	608	57	459	93
Summe 5 . . .	358	41	515	61	611	62	608	57	459	93
6. Sonstige Einnahmen:										
a. an die Regiekasse zu leistende Witwenkassebeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
α. der geistlichen Kollegialmitglieder aus den nach den Bestimmungen des Beamtengegesetzes berechneten Einkommensanschlägen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. der weltlichen Kollegialmitglieder . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. der übrigen rein kirchlichen Beamten außer den unter α bezeichneten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
δ. Bezüge der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher Kollegialmitglieder aus der Geistlichen Witwenkasse . . .	4 995	25	4 995	25	4 995	25	4 995	25	6 722	35
Summe a . . .	4 995	25	4 995	25	4 995	25	4 995	25	6 722	35
Übertrag . . .	4 995	25	4 995	25	4 995	25	4 995	25	6 722	35

	Einnahme.	1908		1909		1910		1911		1912						
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf					
1912	Übertrag . . .	4 995	25	4 995	25	4 995	25	4 995	25	6 722	35					
	b. Mietzins des Hauswarts und Vergütung desselben für freie Heizung, Beleuchtung und für die Wasserleitung	2 931	—	2 930	—	2 930	—	2 980	—	3 330	—					
	c. Verschiedene und zufällige Einnahmen	92	—	149	56	151	10	182	65	193	30					
	§ 6 . . .	8 018	25	8 074	81	8 076	35	8 107	90	10 245	65					
20 000—	Summe A . . .	276	973	92	286	670	66	288	380	03	290	108	14	296	100	99
81 158 32	B. Außerordentlicher Stat.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
14 200—	Summe . . .	276	973	92	286	670	66	288	380	03	290	108	14	296	100	99
5 548 61	Ausgabe.															
1 714 29	Cstatrechnung vom laufenden Jahr.															
122 621 22	A. Ordentlicher Stat.															
55 610 96	1. Gehalte	156	071	79	162	051	92	166	219	29	170	266	37	167	957	41
16 160—	2. Wohnungsgeld	27	615	—	27	835	83	28	160	—	28	030	—	28	673	33
91 003 23	3. Tagegelder, Reise- und Zugskosten:															
—	a. Tagegelder und Reisekosten:															
459 93	α. der Mitglieder des Oberkirchenrats und der oberkirchenrätslichen Kommissäre	2 556	77	1 852	27	2 464	09	2 396	25	3 734	67					
459 93	β. der Mitglieder des Generalsynodalausschusses	109	66	174	69	108	10	110	70	59	20					
—	γ. der Kanzleibeamten	1 973	80	1 793	10	1 859	13	1 703	31	1 459	76					
—	δ. Sonstige Tagegelder	216	68	391	42	1 756	85	52	12	55	30					
—	b. Zugskosten	16	40	1 047	73	251	—	—	—	1 278	25					
—	§ 3 . . .	4 873	31	5 259	21	6 434	17	4 262	38	6 587	18					
—	4. Andere persönliche Ausgaben:															
—	a. Ständige Bezüge und sonstige Vergütungen, sowie Unterstützungen des nicht etatmäßigen Personals	1 950	—	1 225	—	1 250	—	1 250	—	—	—					
6 722 35	b. Nebengehalte von im Gehaltsetat erscheinenden Beamten	540	—	540	—	540	—	448	33	200	—					
6 722 35	c. Stellvertretung und Dienstaushilfe	4 466	67	5 410	—	5 656	20	6 100	—	5 883	33					
6 722 35	d. Für Dienstkleidung der Kanzleidienner	100	—	100	—	100	—	100	—	100	—					
	e. Sonstige Ausgaben	353	35	354	42	337	84	318	72	314	04					
	§ 4 . . .	7 410	02	7 629	42	7 884	04	8 217	05	6 497	37					

Ausgabe.	1908		1909		1910		1911		1912	
	M	Pf								
5. Ruhe- und Unterstützungsgehalte:										
a. an frühere geistliche Kollegialmitglieder und andere rein kirchliche Beamte	300	—	7 786	42	4 027	08	300	—	354	17
b. an frühere Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung	5 846	—	5 846	—	5 846	—	6 961	75	11 905	61
c. Auf die Staatskasse ausschließlich übernommenen Teilbeträge an Ruhe- und Unterstützungsgehalten solcher Beamten welche einen erheblichen Teil ihrer Dienstzeit außerhalb des Dienstes des evang. Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben	4 700	—	4 700	—	4 700	—	4 700	—	5 548	61
§ 5	10 846	—	18 332	42	14 573	08	11 961	75	17 808	39
6. Hinterbliebenenversorgung:										
a. Beiträge der geistlichen Kollegialmitglieder an die Geistliche Witwenkasse	2 859	62	4 100	83	1 471	23	1 456	94	1 372	06
b. Beiträge an die Beamten-Witwen-Kasse:										
α. 30 % des Einkommensanschlags der erstmals zur etatmäßigen Anstellung gelangenden und der aus dem Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten	555	—	—	—	—	—	1 785	—	3 180	—
β. 50 % von dem Gesamtbetrag der im laufenden Rechnungsjahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vormaliger (nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener) Beamten des evang. Oberkirchenrats bezahlten Versorgungsgehalte	2 478	—	2 478	—	2 419	50	2 419	50	2 419	50
γ. Sonstige Beiträge an die Beamten-Witwenkasse	1 925	46	1 930	41	1 982	34	1 982	34	1 984	68
Summe b	4 958	46	4 408	41	4 401	84	6 186	84	7 584	18
c. Witwen- und Waisengehalte:										
α. der Hinterbliebenen eines vormaligen Präsidenten (zur Hälfte) und der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher Kollegialmitglieder und anderer rein kirchlicher Beamten	9 539	—	9 539	—	9 539	—	9 797	50	12 359	—
Übertrag	9 539	—	9 539	—	9 539	—	9 797	50	12 359	—

912 6 354 17 1905 61 5 548 61 7 808 39 1 372 06 3 180 7 584 18 2 359 2 359	Ausgabe.	1908		1909		1910		1911		1912						
		M	R	M	R	M	R	M	R	M	R					
	übertrag . . .	9 539	—	9 539	—	9 539	—	9 797	50	12 359	—					
6. c. b. der Hinterbliebenen eines vormaligen Präsidenten (zur Hälfte) und der Hinterbliebenen vormaliger weltlicher Kollegialmitglieder		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
γ. aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Hinterbliebenen vormaliger geistlicher und weltlicher Kollegialmitglieder des evang. Oberkirchenrats		792	01	792	01	792	01	731	90	367	72					
Summe e		10 331	01	10 331	01	10 331	01	10 529	40	12 726	72					
§ 6		18 149	09	18 840	25	16 204	08	18 173	18	21 682	96					
7. Unterstützungen und außerordentliche Belehnungen an Beamte der Abteilung G—K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten																
a. an rein kirchliche Beamte und Hinterbliebene von solchen		400	—	400	—	600	—	200	—	300	—					
b. an Beamte der kirchlichen Vermögensverwaltung und Hinterbliebene von solchen		255	—	605	—	530	—	580	—	530	—					
§ 7		655	—	1 005	—	1 130	—	780	—	830	—					
8. Sachliche Amtsunkosten:																
a. Mietzins für das Dienstgebäude		26 000	—	26 000	—	26 000	—	26 000	—	26 000	—					
b. Für die der Regieklasse obliegende laufende Unterhaltung des Dienstgebäudes		454	78	672	13	562	11	786	49	569	52					
c. Für Schreibmaterialien und Druckkosten		5 729	93	2 928	40	4 556	11	7 593	02	5 402	93					
d. Literatur		2 741	44	1 374	71	1 674	79	2 038	33	1 128	77					
e. Beleuchtung und Heizung		9 295	10	5 930	64	5 780	17	5 059	59	5 353	08					
f. Für Porto und Frachtkosten		1 932	34	1 696	04	1 813	83	1 751	56	1 511	70					
g. Für verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse		4 257	12	4 272	54	5 057	52	4 526	12	5 438	35					
§ 8		50 410	71	42 874	46	45 444	53	47 755	11	45 404	35					
9. Ablieferung an den Allgemeinen Hilfsfonds		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
10. Verschiedene und zufällige Ausgaben		943	—	2 842	15	2 330	84	662	30	660	—					
Summe A		276	973	92	286	670	66	288	380	03	290	108	14	296	100	99
B. Außerordentlicher Etat		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Summe		276	973	92	286	670	66	288	380	03	290	108	14	296	100	99

Beilage 2 zu I.

Rechnungsergebnisse

der Kasse für das kirchliche Baupersonal für 1908/12.

Einnahme.	1908		1909		1910		1911		1912	
	M	Pf								
Vom laufenden Jahr.										
1. Beiträge von anderen Fonds	12 500	—	12 500	—	12 500	—	12 500	—	12 500	—
2. Zuflüsse	900	—	900	—	900	—	900	—	900	—
3. Aversalbeiträge der örtlichen Kirchenfonds .	6 719	—	6 800	—	6 872	—	6 926	—	6 998	—
4. Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds für Bevölkung der Neubauten bei den aus örtlichen Mitteln zu erstellenden Gebäuden	9 969	78	7 293	28	11 180	62	9 540	68	14 692	86
5. Zinsen aus Aktivkapitalien	1 801	35	1 740	49	1 655	52	1 699	37	1 779	81
6. Sonstige Einnahmen	18 971	23	24 393	07	20 468	20	23 097	19	20 979	25
Summe . . .	50 861	36	53 626	84	53 576	34	54 663	19	57 849	92
Ausgabe.										
A. Lasten und Verwaltungskosten.										
1. Öffentliche Abgaben	64	32	63	14	63	14	80	19	80	05
2. Beitrag zur Regiekasse	486	72	486	72	486	72	486	72	486	72
3. Beitrag zum Gesamtverwaltungsaufwand der Evang. kirchlichen Stiftungenverwaltung . .	1 022	17	950	40	940	70	1 057	19	1 215	46
4. Sonstige Lasten und Verwaltungskosten . . .	—	—	115	37	422	71	48	15	148	77
Summe A. . .	1 573	21	1 615	68	1 913	27	1 672	25	1 931	—

Ausgabe.	1908		1909		1910		1911		1912		
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1912											
B. Zweckausgaben.											
	a. Persönlicher Aufwand.										
5. Gehalte des etatmäßigen Personals	23 255	—	23 890	—	25 800	—	29 160	—	33 262	50	
6. Wohnungsgeld	4 020	—	4 060	—	4 550	—	5 152	50	5 940	—	
7. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals	1 043	21	746	17	1 040	78	818	54	1 008	92	
8. Tagegelder und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	3 917	64	4 262	14	3 639	36	3 377	69	2 328	28	
9. Vergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals	3 585	—	5 058	33	3 150	—	2 187	50	1 152	50	
10. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11. Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst	464	55	2 267	29	2 221	43	1 118	29	183	09	
12. Für früher geleistete Dienste:											
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b. Versorgungsgehalte	1 686	—	1 686	—	1 686	—	1 686	—	1 686	—	
c. Unterstützungen und Gnadengaben	565	56	500	—	500	—	500	—	500	—	
B. a. .	38 536	96	42 469	93	42 587	57	44 000	52	46 061	29	
	b. Sachlicher Aufwand.										
13. Sachliche Amtsumkosten	a b c	3 307	45	2 525	26	2 547	31	2 419	11	2 658	66
		702	60	745	50	745	50	745	50	854	50
14. Versendungskosten		6 079	66	5 494	14	5 200	14	5 221	56	5 673	48
		661	48	776	38	582	55	604	25	670	99
Summe B. .		49 288	15	52 011	21	51 663	07	52 990	94	55 918	92
Summe A. .		1 573	21	1 615	63	1 913	27	1 672	25	1 931	—
Gesamtsumme . .		50 861	36	53 626	84	53 576	34	54 663	19	57 849	92

II.**Gesetz-Entwurf,**

die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1915—1919 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

1.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben werden für die fünf Jahre 1915—1919 auf Grund des angeschlossenen Voranschlags festgesetzt und zwar:

die ordentlichen Ausgaben auf jährlich	3 169 903 M
die außerordentlichen Ausgaben auf jährlich	50 000 "

2

Zur Deckung des ordentlichen Aufwands sind zu verwenden:

1. Die Einnahme der Regieklasse, veranschlagt zu	199 121 M
2. Die Neineinnahme der Klasse für das kirchliche Baupersonal, veranschlagt zu	32 400 "
3. Der jeweilige Reinertrag der evang. Zentralpfarrkasse, veranschlagt zu	920 000 "
4. Die Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, veranschlagt zu	62 000 "
5. Beiträge aus den unmittelbaren Fonds, welche für die Dauer der Voranschlagsperiode auf folgende Beträge festgesetzt werden:	
a. Vom Unterländer Kirchenfonds	50 000 M
b. Vom Allgemeinen Hilfsfonds	32 500 "
c. Vom Altbädischen Kirchenfonds	9 500 "
d. Vom Evang. Pfarrhilfsfonds	27 000 "
e. Vom Allgem. Unterstützungs fonds für Pfarrwitwen und -Waisen	18 700 "
	137 700 "
6. Die sonstigen Einnahmen der Allgemeinen Kirchenkasse, veranschlagt zu	20 000 "
7. Der aus der Großherzoglichen Staatskasse direkt an die Pfarrer zur Auszahlung kommende Beitrag zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer mit	300 000 "
Zusammen	1 671 221 M.

VI.

Das weitere Erfordernis mit ist durch Besteuerung gemäß dem Landeskirchensteuergesetz aufzubringen, und zwar sind zu erheben:

1,14 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag,

8,0 vom Hundert der staatlichen Normalsteuerfälle.

3

Aus den vorhandenen Überschüssen ist der Betrag von 100 000 M zur Stärkung des Grundstoffsvermögens der Geistlichen Witwenkasse zu verwenden. Der verbleibende Rest hat zur Deckung einer etwaigen Unzulänglichkeit der Einnahmen, zur Besteitung der außerordentlichen Ausgaben und als Betriebsfond zu dienen.

3 682 d.
en:
ndstod-
etwaigen
ebfonds

Boranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse

der evangelisch-protestantischen Landeskirche
(Landeskirchensteuer-Boranschlag)

für die Jahre

1915 – 1919.

Beilagen:

1. Nachweisung des Ertrags an Landeskirchensteuer aus den für 1913 festgestellten Vermögenssteueranschlägen und Einkommensteuerfällen bei Erhebung von
1,14 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag,
8,0 vom Hundert der staatlichen Normalsteuerfälle.
 2. Boranschlag der Regieklasse für 1915/19 nebst 4 Unterbeilagen (2 a—2 d).
 3. Boranschlag der Klasse für das kirchliche Baupersonal für 1915/19.
 4. Nachweisung über den Bedarf für Pfarrbesoldungen.
 5. Nachweisung über die selbständigen Vikariate und den Bedarf für dieselben.
 6. Nachweisung über die Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben.
 7. Nachweisung über den Bedarf für die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.
-

Bericht.

Nach dem Landeskirchensteuer-Boranschlag für 1910/14 (vergl. den Bericht S. 4) hatte sich in der Allgemeinen Kirchenkasse auf 1. Januar 1908 ein Überschuss von 747 188 M 96 $\frac{3}{4}$ angesammelt, aus welchem aber in den Jahren 1908 und 1909 größere außerordentliche Verwendungen bestritten werden mußten, so daß auf 1. Januar 1910, den Zeitpunkt des Beginns der neuen Boranschlagsperiode, noch mit einem Überschuss von rund 500 000 M zu rechnen war. Dieser sollte als Betriebsfonds und zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs für 1910/14 dienen. Da aber die beiden Rechnungsjahre 1908 und 1909 zusammen, trotz jener größeren außerordentlichen Belastung, nur eine Mehrausgabe in laufender Rechnung von ergaben, ermäßigte sich der Überschuss von 22 962 M 15 $\frac{3}{4}$ 747 188 " 96 " bis 1. Januar 1910 nur auf 724 226 M 81 $\frac{3}{4}$.

Die weiteren Rechnungsabschlüsse ergaben dann

	Mehreinnahme	Mehrausgabe
1910	—	158 190 M 87 $\frac{3}{4}$
1911	—	5 669 " 19 "
1912	63 381 M 11 $\frac{3}{4}$	—
	63 381 M 11 $\frac{3}{4}$	163 860 M 06 $\frac{3}{4}$
		63 381 " 11 "

so daß in diesen 3 Jahren zusammen eine Mehrausgabe von vorhanden war und der Überschuss von 100 478 M 95 $\frac{3}{4}$ sich also am 1. Januar 1913 auf 724 226 " 81 " ermäßigt hat. 623 747 M 86 $\frac{3}{4}$

Diese Summe hat wieder die Mittel zu liefern zur Speisung des außerordentlichen Bedarfs mit ($5 \times 50 000 =$) 250 000 M, sowie zur Deckung der voranschlagsmäßig zu erwartenden Ungülligkeit der Einnahmen für die ordentlichen Ausgaben mit ($5 \times 23 885 =$) 119 425 M. Außerdem wird vorgeschlagen die runde Summe von 100 000 M dem Grundstock der Geistlichen Witwenkasse zuzuführen, welche den an sie herantretenden steigenden Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, sowie nochmals 50 000 M zur Unterstützung armer Gemeinden im Jahr 1914 zur Verfügung zu stellen, weil die für 1910/14 bestimmte Summe (187 500 M) schon zu Beginn des Jahres 1914 aufgezehrt war und weitere Bedürfnisse vorliegen. Die Aufrechterhaltung des geordneten Kassenbetriebs wird dadurch nicht gefährdet, weil auch aus den Jahren 1913 und 1914 noch Wirtschaftsüberschüsse zu erwarten sind, die als Betriebsfonds dienen können.

Obgleich die durch Kirchensteuer aufzubringende Gesamtsumme wieder erheblich gestiegen ist, wird eine Erhöhung der Steuerbelastung nicht eintreten, wenn die Staatsdotation zur Aufbesserung der Pfarrer, wie in diesem Voranschlag angenommen ist, im bisherigen Betrag weiterbewilligt wird. Dagegen muß eine kleine Verschiebung in der Weise eintreten, daß eine etwas größere Quote des Gesamtsteuerertrags auf die Einkommen und eine etwas kleinere Quote als bisher auf die Vermögen entfällt. Nach § 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. September 1909 waren nämlich für 1910—1914 an Landeskirchensteuer zu erheben:

von 100 M Vermögenssteueranschlag	$1\frac{1}{4}$ Pfennig.
von 100 M Einkommensteueranschlag	30 Pfennig.

Hierin mußte aber infolge der Änderung des Kirchensteuergesetzes zur Anpassung an das neue staatliche Einkommensteuergesetz (vergl. das Gesetz vom 8. August 1910 über die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze) vom Jahr 1911 an eine Änderung eintreten. Gemäß der Übergangsbestimmung in Art. III. 1 des genannten Gesetzes wurde daher auf Antrag der Oberkirchenbehörde durch das Großh. Staatsministerium bestimmt, daß für die Restdauer der Voranschlagsperiode an Einkommensteuer 7,6 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze zu erheben sind. In diesem Verhältnis ist also für die Übergangszeit, d. i. seit 1. Januar 1911 die Einkommensteuer — unter Forterhebung der festgesetzten Steuer aus den Vermögenssteueranschlägen — tatsächlich erhoben worden und bis zum Inkrafttreten eines neuen Voranschlags noch weiter zu erheben. Von diesem Zeitpunkt, d. i. vom 1. Januar 1915 an hat aber nun die Vorschrift in Art. I. 4 des erwähnten Staatsgesetzes in Anwendung zu kommen, daß gegenüber einem Steuerfuß von je 1 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze erhoben werden müssen.

Der neue Voranschlag empfiehlt 1,14 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag und 8,0 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze zu erheben. Nach den Gesamtvermögenssteueranschlägen und den Gesamteinkommensteuersätzen des Jahres 1913 berechnet würde sich darnach an Vermögens- und Einkommensteuer zusammen ungefähr derselbe Ertrag ergeben, wie wenn die Steuersätze unverändert geblieben wären.

	a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
	Ordentlicher Bedarf.		M	M	M	M	M
	A. Für die Zwecke der Steuer.						
I.	Aufwand für die oberste evangelisch-kirchliche Landesbehörde, zugleich als obere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens . . .	286 376	290 750	293 062	294 745	296 716	298 000
II.	Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des evangelisch-kirchlichen Bauwesens	61 739	69 449	69 695	70 184	70 410	70 738
III.	Kosten für Bestellung und Tagung von Versammelungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind. (Kosten der Generalsynoden und Steuersynoden)	5 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
IV.	Diensteinkommen der Geistlichen. 1. Gehalte der festangestellten Geistlichen (Pfarrer)	1 663 560	1 749 600	1 755 900	1 763 100	1 764 900	1 773 600
	Summe 1 . . .	1 663 560	1 749 600	1 755 900	1 763 100	1 764 900	1 773 600

1919 M	M	Erläuterungen				
		1915	1916	1917	1918	1919
298 060	294 667					
		Der Voranschlag für den Evang. Oberkirchenrat ist als Beilage 2 angeschlossen.				
		Der Gesamtaufwand wird teils aus der Staatskasse bestritten (Vereinbarung vom 1. Juli 1908), teils durch die bisherigen Beiträge und Zuschüsse der unmittelbaren Fonds (Art. 3 des Landeskirchensteuergefeckes) und die Gehälter der örtlichen Fonds gedeckt. Die darnach verbleibende Mehrausgabe ist dem Ertrag der Landeskirchensteuer zu entnehmen. Sie beträgt bei einer voranschlagsmäßigen				
		Ausgabe	290 750 M	293 062 M	294 745 M	296 716 M
		Einnahme	197 916 "	198 550 "	199 156 "	199 723 "
		restlich	92 834 M	94 512 M	95 589 M	96 993 M
70 739	70 096					
		Der Voranschlag der Kasse für das kirchliche Baupersonal ist als Beilage 3 angeschlossen. Für die Deckung des Aufwands gilt das zu 1 Bemerkte. Aus dem Ertrag der Landeskirchensteuer sind darnach zu bereiten bei einer voranschlagsmäßigen				
		Ausgabe	69 449 M	69 695 M	70 184 M	70 410 M
		Einnahme	32 400 "	32 400 "	32 400 "	32 400 "
		restlich	37 049 M	37 295 M	37 784 M	38 010 M
6 000	6 000					
		Der Aufwand für die Generalsynode von 1909 betrug 26 642 M 82 F.				
1 773 600	1 761 420					
		Besondere Berechnung ist als Beilage 4 angeschlossen. Ihr liegt die Annahme zu Grunde, daß durchschnittlich 400 Pfarreien belegt sein werden.				
	1 761 420					

	a. Bedarf (Ausgaben)	Zeitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
		M	M	M	M	M	M
IV.	2. Ständige Bezüge der nicht festangestellten Geistlichen:						
	a. der nicht festangestellten Stadtvikare und sonstigen Vikare .	45 000	70 000	70 000	70 000	70 000	70 000
	b. der Pfarrverwalter . . .	55 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
	c. der Pastorationsgeistlichen .	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000
	Summe 2 . . .	130 000	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000
	3. Nebengehalte und Nebenbelohnungen:						
	a. Funktionsgehalte der Dekane	12 900	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
	b. Vergütung für zeitweilige Alleinversehung eines Pfarrdienstes, mit welchem ein ständiges Vikariat verbunden ist, sowie für Versehung eines durch besondere Verhältnisse erschwerten Dienstes . . .	—	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	c. Vergütung für Mitversehung:						
	α. Jahresvergütungen . . .	2 000	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
	β. Wochengebühren . . .	500	700	700	700	700	700
	γ. Einmalige Bewilligungen	500	2 300	2 300	2 300	2 300	2 300
	Summe c . . .	3 000	5 500	5 500	5 500	5 500	5 500
	" a . . .	12 900	16 000	16 000	16 000	16 000	16 000
	" b . . .	—	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	Summe 3 . . .	15 900	23 500	23 500	23 500	23 500	23 500

1919	M	Erläuterungen		
70 000	70 000	Der Aufwand betrug im Jahr 1912: 52 548 M 49 F. Der aus örtlichen Mitteln stiegende Teil des Aufwandes für die Vikare ist in der Anforderung nicht begriffen. Im übrigen vergl. Beilage 5.		
40 000	40 000	Es ist bedachtigt den Stadtvikaren und sonstigen selbständigen Vikaren nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters eine Zulage zu bewilligen.		
30 000	30 000	Im Jahre 1912 wurden nur 26 611 M 90 F verausgabt, weil die Zahl der umbesetzten Pfarreien sich gegen früher sehr gemindert hat.		
140 000	140 000	Die Gehalte der selbständigen Pfarrverwalter sollen (von 1400—2000 M) auf 1500—2400 M erhöht werden.		
16 000	16 000	Aufwand im Jahre 1912: 26 693 M 24 F. Die Pastoralseitlichen sollen wie bisher die gleichen Gehalte wie die Pfarrverwalter und daneben eine Dienstzulage von 100 M beziehen. Vergl. Beilage 6.		
2 000	2 000	Rechnungsb durchschnitt für 1910/12: 2 067 M.		
2 500	2 500	" " "	2 587	"
700	700	" " "	673	"
2 300	2 300	" " "	2 289	"
5 500	5 500			
16 000	16 000			
2 000	2 000			
23 500	23 500			

	a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
		M	M	M	M	M	M
IV.	4. Entschädigung für Dienstaufwand:						
	a. Vergütung wegen Haltung eines Dienstvikars . . .	18 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
	b. Filialdienstvergütungen . . .	25 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	c. Bureauauvercen der Dekane	790	820	820	820	820	820
	d. Diäten und Reisekosten	12 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	e. Umzugskosten:						
	α. für Pfarrer	6 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
	β. aus Verwaltung erledigter Dienste	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
	γ. im übrigen	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000
	Summe e . . .	12 000	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
	f. Sonstiges	—	—	—	—	—	—
	Summe e . . .	12 000	18 000	18 000	18 000	18 000	18 000
	" a . .	18 000	15 000	15 000	15 000	15 000	15 000
	" b . .	25 000	28 000	28 000	28 000	28 000	28 000
	" c . .	790	820	820	820	820	820
	" d . .	12 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
	Summe 4 . . .	67 790	71 820	71 820	71 820	71 820	71 820
	5. Beiträge zu den Kosten der Dienstverschung in Krankheitsfällen usw.	7 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000

für 1 Jahr
durch-
schnittlich

Erläuterungen

1919

M

15 000	15 000	Zur Zeit bestehen 12 Dienstvikariate mit einer Vergütung von je 1 400 M., wovon je 500 M. den Vikaren für entrichtet werden. Rechnungsdurchschnitt für 1910/12: 11 224 M.
28 000	28 000	Durch Errichtung neuer Pfarreien und Vermehrung der gottesdienstlichen Tätigkeit der Geistlichen in Filialorten ist eine langsame Zunahme des Aufwands bedingt. Das Rechnungsergebnis für 1912 ist 26 140 M.
820	820	Aufwand für 1912: 820 M., erhöht gegenüber dem Voranschlag infolge der Errichtung des Dekanats Baden.
10 000	10 000	Der Rechnungsdurchschnitt für 1910/12 beträgt 7 825 M.
12 000	12 000	Der durchschnittliche Aufwand betrug 1910/12: 11 553 M.
4 000	4 000	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 3 360 M.
2 000	2 000	Ebenso: 2 254 M.
18 000	18 000	
—	—	
18 000	18 000	
15 000	15 000	
28 000	28 000	
820	820	
10 000	10 000	
71 820	71 820	
8 000	8 000	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 8 300 M.

	a. Bedarf (Ausgaben)	Zeitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
IV.	6. Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen . . .	M	M	M	M	M	M
		2 500	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800
	7. Erziehungsbeiträge . . .	—	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000
	8. Sachliche Kosten für erledigte Pfarrdienste . . .	100	100	100	100	100	100
	Summe 8 . . .	100	100	100	100	100	100
" 1 . . .	1 663 560	1 749 600	1 755 900	1 763 100	1 764 900	1 773 600	1 76
" 2 . . .	130 000	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000	14
" 3 . . .	15 900	23 500	23 500	23 500	23 500	23 500	23
" 4 . . .	67 790	71 820	71 820	71 820	71 820	71 820	7
" 5 . . .	7 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8 000	8
" 6 . . .	2 500	3 800	3 800	3 800	3 800	3 800	3
" 7 . . .	—	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000	3
	Summe IV . . .	1 886 850	2 031 820	2 038 120	2 045 320	2 047 120	2 055 850
							2 04
V.	Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Geistlichen und für Versorgung ihrer Hinterbliebenen.						
	1. Ruhegehalt der Geistlichen .	160 000	190 000	190 000	190 000	190 000	190 000
	2. Unterstützungsgehalte . . .	12 400	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
	3. Unterstützungen an nicht mehr im Dienst befindliche Geistliche	2 000	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
	4. Witwen- u. Waisenversorgung: a. Witwen- und Waisengehalte	143 000	266 000	266 000	266 000	266 000	266 000
	Übertrag 4 a . . .	143 000	266 000	266 000	266 000	266 000	266 000
							26

1919	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
	M	
380	3 800	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 3 790 M.
3500	35 000	Vielen Geistlichen erwachsenen groÙe Kosten dadurch, daß sie ihre Kinder zur Ausbildung auswärts unterbringen müssen. Namentlich wenn sie bei größerer Kinderzahl noch im mittleren Gehaltsbezug stehen, ist diese Belastung oft drückend, wenn nicht noch andere Einnahmequellen zur Verfügung stehen. Für solche Fälle wird die Gewährung von Beihilfen vorgeschlagen, insolange ein rascheres Vorrücken im Gehaltsbezug nicht durchgeführt werden kann.
100	100	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 16 M 15 F.
100	100	
1 773 600	1 761 420	
140 000	140 000	
23500	23 500	
71 820	71 820	
8 000	8 000	
3 800	3 800	
35 000	35 000	
2 055 820	2 043 640	
190 000	190 000	Der durchschnittliche Aufwand für 1910/12 betrug: 186 486 M 10 F. Weitere Zunahme ist wahrscheinlich, doch dürfte der Beharrungszustand bald erreicht sein.
12 000	12 000	Durchschnittlicher Aufwand 1910/12: 11 589 M 80 F.
1 500	1 500	Desgleichen: 1 393 M.
266 000	266 000	Die Kosten der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen werden dermalen zum Teil von der Geistlichen Witwenkasse, zum Teil aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten. Dieses Verfahren war bisher notwendig, weil die gebotene Aufbesserung der Hinterbliebenenbezüge Beträge erforderte, welche die Geistliche Witwenkasse zu tragen nicht imstande war. Da es sich aber nicht empfiehlt, diesen Zustand dauernd weiterbestehen zu lassen, wird die Schaffung eines kirchlichen Gesetzes empfohlen, welches die gesamte Hinterbliebenenversorgung unter Aufhebung der Geistlichen Witwenkasse — deren Vermögen ihrem Zweck erhalten bleiben soll und der Landeskirche eine neue Einnahmequelle bietet (vergl. IV der verfügbaren Deckungsmittel) — mit gewissen Vorbehalten der Landeskirche auferlegt.
266 000	266 000	Die Gesamtbelastung der Landeskirche für diesen Zweck beläuft sich nach Anlage 7 auf 254 000 M. Weil aber der Aufwand steigend ist wegen der Zunahme der Zahl und der Bezüge der Hinterbliebenen, ist ein Aufschlag vorzusehen von durchschnittlich 12 000 „
		zusammen 266 000 M.
		Dabei ist angenommen, daß die Aufwandssteigerung von Jahr zu Jahr etwa 4000 M betragen wird. Vergl. Anlage 7.

	a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Voranstaltung	Voranstaltung					für die Jahre
			1915	1916	1917	1918	1919	
V.	Übertrag 4 a . . .	M	M	M	M	M	M	2
	b. Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen . . .	143 000	266 000	266 000	266 000	266 000	266 000	
	Summe 4 . . .	25 000	32 000	32 000	32 000	32 000	32 000	
	" 1 . . .	168 000	298 000	298 000	298 000	298 000	298 000	2
	" 2 . . .	160 000	190 000	190 000	190 000	190 000	190 000	
	" 3 . . .	12 400	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	1
	Summe V . . .	2 000	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	
		342 400	501 500	501 500	501 500	501 500	501 500	5
VI.	Dotationsbeiträge.							
	a. für neu zu errichtende Pfarreien	15 000	30 000	30 000	30 000	30 000	30 000	
	b. zur Aufbesserung vorhandener Pfarrstellen	—	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	
	Summe VI . . .	15 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000	
VII.	Stipendien für Theologiestudierende.	—	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
VIII.	Sonstiges.	1 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
IX.	B. Verwaltungskosten.	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000
X.	C. Lasten.	40 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000

1919	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
M	M	
266 000	266 000	
32 000	32 000	Durch Einbeziehung von 4 kleineren bisher für sich behandelten Unterhaltungssounds wird eine Mehrverwendung von 5000 M gegen bisher ermöglicht (Vergl. die Erläuterung zu XI der Deckungsmittel).
298 000	298 000	Im Jahr 1912 wurden aus der Allgemeinen Kirchenkasse allein verwendet: 26 868 M 33 ff.
190 000	190 000	
12 000	12 000	
1 500	1 500	
501 500	501 500	
30 000	30 000	Der Stand auf 1. Januar 1914 ist: 28 484 M 50 ff.
10 000	10 000	Nach § 97 c der Kirchenverfassung kann die Besetzung einer Pfarrei ausgesetzt bleiben, wenn das Einkommen derselben nicht 1600 M erreicht. Diese Bestimmung wird besonders seit Einführung der Landeskirchensteuer als Härte empfunden. Es soll darum mit der Kapitalausstattung solcher Pfarreien nach Maßgabe etwa verfügbarer Mittel ein Anfang gemacht werden.
40 000	40 000	
12 000	12 000	Die Stipendien waren bisher zusammen mit anderen (im ganzen 10 000 M) unter dem außerordentlichen Aufwand angefordert, sie eignen sich aber ihrer Natur nach zur Aufnahme unter die ordentlichen Ausgaben. Wegen der Zunahme der Bewerbungen wird eine Erhöhung des Satzes vorgeschlagen.
12 000	12 000	Der seitherige Satz (unter VI. 2) muß bedeutend erhöht werden zur Beistellung der Kosten für die Pastoralen der Evangelischen in der Diaspora. Die Reformationsfestkollekte allein erweist sich dafür immer mehr als unzureichend. Die Heranziehung allgemeiner Mittel für diesen Zweck ist notwendig und billig, weil auch die Diaspora zur Landeskirchensteuer beizutragen hat. Weitere Mittel werden erforderlich für Einrichtungen zur Förderung des Orgelspiels u. a.
90 000	90 000	Der Verwaltungsaufwand steigt mit dem Kirchensteuerertrag. Daneben hat eine Erhöhung der Gebühren für die Arbeiten der Steuerkommisäre stattgefunden (seit 1910). Das Rechnungsergebnis war 1910: 77 362 M 78 ff. " " " 1911: 79 309 " 69 " " " " 1912: 84 292 " 69 " Zusammen: 240 965 M 16 ff. Durchschnitt 1/3 = 80 321 M 72 ff.
100 000	100 000	Davon entfallen auf die Bezirksverwaltung 13 947 M 04 ff. " Steuerfeststellung 21 670 " 22 " " Erhebung 41 030 " 65 " " Betriebs- und sonstige Kosten 3 673 " 81 " 80 321 M 72 ff.
100 000	100 000	Die Abgänge und Rückvergütungen haben in den letzten Jahren (wie übrigens auch die Zugänge und Nachträge) bedeutend zugenommen. Die gesamten Lasten, bei denen noch Passivzinsen und sonstige Beträge in Betracht kommen, aber nur eine untergeordnete Rolle spielen, beliefen sich im Durchschnitt der 3 Jahre 1910/12 auf 92 166 M 18 ff.

a. Bedarf (Ausgaben)	Seitheriger Voranschlag	Voranschlag				
		1915	1916	1917	1918	1919
	M	M	M	M	M	M
Zusammenstellung.						
Summe I . . .	286 376	290 750	293 062	294 745	296 716	298 060
" II . . .	61 739	69 449	69 695	70 184	70 410	70 739
" III . . .	5 000	6 000	6 000	6 000	6 000	6 000
" IV . . .	1 886 850	2 031 820	2 038 120	2 045 320	2 047 120	2 055 820
" V . . .	342 400	501 500	501 500	501 500	501 500	501 500
" VI . . .	15 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
" VII . . .	—	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
" VIII . . .	1 000	12 000	12 000	12 000	12 000	12 000
" IX . . .	75 000	90 000	90 000	90 000	90 000	90 000
" X . . .	40 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Ausgaben Summe I-X . . .	2 713 365	3 153 519	3 162 377	3 171 749	3 175 746	3 186 119
Ordentlicher Bedarf.						
Außerordentlicher Bedarf.						
I. Unterstήzung armer Gemeinden und Genossenschaften für örtliche Zwecke	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000
II. Sonstiges	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Summe I und II	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
Außerordentlicher Bedarf.						
b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme).						
I. Regiekasse-Einnahme	193 196	197 916	198 550	199 156	199 723	200 263
II. Reineinnahme der Kasse für das kirchliche Baupersonal	32 000	32 400	32 400	32 400	32 400	32 400
III. Reinertrag der Zentralpfarrkasse	844 000	920 000	920 000	920 000	920 000	920 000
Übertrag . . .	1 069 196	1 150 316	1 150 950	1 151 556	1 152 123	1 152 663

1919	für 1 Jahr durch- schnittlich	Erläuterungen
	M	
298 060	294 667	
70 738	70 096	
6 000	6 000	
2 055 820	2 043 640	
501 500	501 500	
40 000	40 000	
12 000	12 000	
12 000	12 000	
90 000	90 000	
100 000	100 000	
3 186 119	3 169 903	
40 000	40 000	Wie bisher. Diese Mittel sollen auch künftig vorwiegend für kirchliche Bauten verwendet werden.
10 000	10 000	
50 000	50 000	Die bisher hier berücksichtigten Stipendien sind jetzt unter dem ordentlichen Aufwand (VII) vorgesehen. Die vorstehende Summe soll verwendet werden für allerlei nicht einzeln aufgezählte Zwecke, zu Beiträgen zum Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes, zu Stipendien zur Entsendung badischer Mitarbeiter und Stipendiaten an das Institut zu Jerusalem, zu Beiträgen an Vereine zur Förderung kirchlicher Zwecke u. Ä.
200 263	199 121	Bergl. den Voranschlag Beilage 2 nebst Unterbeilagen.
32 400	32 400	Bergl. den Voranschlag Beilage 3.
920 000	920 000	Die Rechnungsergebnisse gestatten eine weitere Erhöhung des Satzes. Die gesammte Einnahme der Zentralpfarrkasse betrug nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1910/12 1 015 228 M 52 F Die Lasten betrugen durchschnittlich 32 881 M 11 F die Verwaltungskosten 56 416 " 61 " 89 247 " 72 " somit der Reinertrag 925 980 M 80 F Durch die Auhebung der Geistlichen Witwenkasse kommen die bisher von der Zentralpfarrkasse bezahlten Fisciquartalien mit durchschnittlich 20 349 M 92 F in Wegfall. Dementsprechend wird der Reinertrag der Zentralpfarrkasse sich erhöhen auf 946 330 M 72 F
1 152 663	1 151 321	

	b. Verfügbare Deckungsmittel (Einnahme)	Zeitheriger Voranschlag	Voranschlag				
			1915	1916	1917	1918	1919
	Übertrag . . .	M	M	M	M	M	M
IV.	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung	1 069 196	1 150 316	1 150 950	1 151 556	1 152 123	1 152 663
V.	Beitrag aus dem Unterländer Kirchenfonds	—	62 000	62 000	62 000	62 000	62 000
VI.	Beitrag aus der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	100 000	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
VII.	Beitrag aus der Stiftschaffnei Lahr	3 000	—	—	—	—	—
VIII.	Beitrag aus dem Allgemeinen Hilfsfonds	5 000	—	—	—	—	—
IX.	Beitrag aus dem Altbadischen Kirchenfonds	32 500	32 500	32 500	32 500	32 500	32 500
X.	Beitrag aus dem Evangelischen Pfarrhilfsfonds	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500
XI.	Beitrag aus dem Unterstützungs-fonds für Pfarrwitwen und -Waisen	27 000	27 000	27 000	27 000	27 000	27 000
		13 000	18 700	18 700	18 700	18 700	18 700
XII.	Sonstige Einnahmen der Allgemeinen Kirchenkasse	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
XIII.	Staatsdotation	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000
	Zusammen Deckungsmittel	1 579 196	1 670 016	1 670 650	1 671 256	1 671 823	1 672 363
	Bedarf nach §. 38/39	2 713 365	3 153 519	3 162 377	3 171 749	3 175 746	3 186 118
	Durch Steuer sind somit aufzu-bringen	1 134 169	1 483 503	1 491 727	1 500 493	1 503 923	1 513 756

Erläuterungen

1919	für 1 Jahr durch- schnittlich	
	M	M
1 152 603	1151 521	100 000
62 000	62 000	Infolge der beabsichtigten Aufhebung der Geistlichen Witwenkasse werden Mittel verfügbar und zwar aus dem Ertrag des vorhandenen Vermögens rund 57 500 M an Beiträgen rund 4 500 " zusammen 62 000 M.
		Bergl. Beilage 7.
50 000	50 000	Der Unterländer Kirchenfonds musste seit 1900, um das Gleichgewicht im Voranschlag herzustellen, mit dem hohen Beitrag von 100 000 M jährlich herangezogen werden, den er auf die Dauer ohne Beeinträchtigung seiner näheren Zwecke nicht tragen kann. Seine Einnahmen bleiben 1911 um rund 58 000 M, 1912 um rund 70 000 M hinter seinen Ausgaben zurück. Eine wesentliche Entlastung ist dringend geboten.
—	—	Der Beitrag der Kirchenschaffrei Rheinbischofsheim soll ganz in Wegfall kommen, damit der Fonds für seine Zwecke leistungsfähig bleibt und dem wachsenden Lastenwert seiner Bauverpflichtungen entsprechend erstarke kann.
—	—	Das zu VI bemerkte gilt auch hier.
32 500	32 500	Wie bisher.
9 500	9 500	Wie bisher.
27 000	27 000	Wie bisher.
18 700	18 700	Der Einheitlichkeit wegen wird vorgeschlagen, die aus dem Blansinger- und dem Lüder'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, sowie aus der dem gleichen Zweck dienenden Pfarrer-Herrmann- und Hausrath-Stiftung verfügbaren Mittel mit jährlich 5000 M in den Voranschlag einzustellen und um diesen Betrag dann auch die Verwendungen für Unterstützung von Witwen und Waisen zu erhöhen. Aus dem Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen sind verfügbar jährlich 13 700 M. Dazu können künftig verwendet werden aus dem Blansinger Fonds jährlich 1 300 " " Lüder'schen " " 100 " " der Pfarrer-Herrmann-Stiftung " 1 200 " " " Hausrath-Stiftung " 2 400 " zusammen 18 700 M.
20 000	20 000	
300 000	300 000	
1 672 963	1 671 221	
3 186 119	3 169 903	
1 513 756	1 498 682	

c. Berechnung der Steuersätze.

Der durch Kirchensteuer aufzubringende Bedarf beläuft sich, wie vorstehs nachgewiesen, auf durchschnittlich jährlich 1 498 682 M.

Davon werden voraussichtlich gedeckt werden:

a. durch die jährlichen Steuerzugänge und -Nachträge *)	122 000 M
b. durch die Zunahme des Steuerertrags in den Jahren 1914 und 1915 je 50 000 M **) —	100 000 "
c. durch die weitere laufende Zunahme in den 4 Jahren 1916/19, welche ebenfalls mit 50 000 M **) für 1 Jahr angenommen wird und dann durchschnittlich ebenfalls	100 000 "
ergibt, so daß nach Abzug von	322 000 "
noch zu decken bleiben	1 176 682 M.

Nach dem Hauptsteuerregister für das Jahr 1913 betragen die beiziehbaren

Vermögenssteueranschläge 3 481 872 900 M

Einkommensteuersätze 9 997 300 "

Wie im Vorbericht dargelegt wurde, verlangt das staatliche Gesetz vom 8. August 1910, daß gegenüber einem Steuerfuß von je 1 Pfennig für 100 M Vermögenssteueranschlag an Einkommensteuer mindestens je 7 Pfennig vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze erhoben werden. Zur Berechnung des einheitlichen Steuermaßes müssen also die beiziehbaren Einkommensteuersätze im mindestens 700fachen Betrag, also mit $700 \times 9 997 300 =$ 6 998 110 000 M den einfachen Vermögenssteueranschlägen mit 3 481 872 900 hinzugerechnet werden, was eine Gesamtsumme von 10 479 982 900 M und bei einem Bedarf von durchschnittlich jährlich 1 176 682 ein einheitliches Steuermaß von $\frac{100 \times 1 176 682}{10 479 982 900} = 0,01123$ oder 1,123 Pfennig auf 100 M Vermögenssteueranschlag und $7 \times 1,123 = 7,861$ Pfennig auf 1 M der einfachen Einkommensteuersätze ergibt.

Es wird vorgeschlagen, die Steuersätze auf 1,14 und 8,0 d. i. in derjenigen Höhe festzusetzen, die erforderlich ist, um den bereits im Jahr 1913 erreichten Gesamtbetrag an laufender Steuer wieder zu erreichen.

Bei Zugrundelegung dieser Steuersätze und der oben angegebenen Vermögenssteueranschläge und Einkommensteuersätze für 1913 beträgt nämlich das Ergebnis an laufender Steuer:

$\frac{3 481 872 900 \times 0,0114}{100} = 396 933 M 51 Pf$

$+ \frac{9 997 300 \times 8,0}{100} = 799 784 " — "$

zusammen 1 196 717 M 51 Pf,

was gegenüber dem Steuerertrag des Jahres 1913 mit 1 195 327 M 81 Pf

ein Mehr von 1 389 M 70 Pf

und gegenüber dem berechneten Bedarf von 1 176 682 M — Pf

ein Mehr von 20 035 M 51 Pf ergibt.

*) Die Zugänge, Nachträge und sonstigen Posten betrugen nach dem Durchschnitt für 1910/12 jährlich 122 440 M 91 Pf.

**) Die Zunahme des Ertrags an laufender Steuer betrug

von 1910 auf 1911 47 183 M 94 Pf

von 1911 auf 1912 58 322 " 73 "

durchschnittlich 52 753 " 83 "

Beilage 1 zu II.

Nachweisung

des

Erlags an Landeskirchensteuer aus den für 1913 festgestellten Vermögenssteueranschlägen
und Einkommensteuersätzen bei Erhebung von

1,14 Pfennig von 100 ₩ Vermögenssteueranschlag und
8,0 vom Hundert der staatlichen Normalsteuersätze
nach Steuerkommisärbezirken.

D.B.	Steuerkommissärbezirk	Bermögens-			Einkommen-			Summe der Steuerbeträge	
		Steueranschläge M	Steuerbeträge M	%	Steuersätze M	Steuerbeträge M	%	M	%
1	Konstanz	53 310 500	6 077	40	143 279	75	11 462	38	17 539 78
2	Radolfzell	14 601 000	1 664	51	41 033	50	3 282	68	4 947 19
3	Überlingen	9 206 900	1 049	59	19 316	75	1 545	34	2 594 93
4	Stadtach	4 995 300	569	46	9 628	25	770	26	1 339 72
5	Weißkirch	1 900 800	216	69	6 202	75	496	22	712 91
6	Engen	1 588 200	180	48	5 013	—	401	04	581 52
7	Donaueschingen	8 729 700	995	19	20 187	75	1 615	02	2 610 21
8	Bonndorf	2 708 400	308	76	7 140	50	571	24	880 —
9	Neustadt	1 363 200	155	40	6 640	25	531	22	686 62
10	Villingen	24 938 400	2 842	98	62 574	75	5 005	98	7 848 96
11	Hornberg	12 789 600	1 458	01	30 485	—	2 438	80	3 896 81
12	Wolfach	21 878 900	2 494	19	45 553	75	3 644	30	6 138 49
13	Waldshut	8 803 700	946	62	22 753	50	1 820	28	2 766 90
14	Säckingen	9 964 700	1 135	98	38 458	50	3 076	68	4 212 66
15	Schönau	25 924 500	2 955	89	54 039	50	4 323	16	7 278 55
16	Schopfheim	53 492 100	6 098	10	81 528	—	6 522	24	12 620 34
17	Lörrach	69 070 900	7 874	08	181 831	75	14 546	54	22 420 62
18	Kandern	34 854 100	3 973	87	49 307	50	3 944	60	7 917 97
19	Müllheim	47 147 900	5 374	86	75 742	25	6 059	38	11 434 24
20	Staufen	4 177 300	476	21	9 550	75	764	06	1 240 27
21	Breisach	11 372 800	1 296	50	15 731	75	1 258	54	2 555 04
22	Freiburg-Stadt	284 578 200	32 441	91	667 236	—	53 378	88	85 820 79
23	" Land I	10 818 000	1 233	25	17 311	25	1 384	90	2 618 15
24	" " II	7 719 500	880	02	18 907	75	1 512	62	2 392 64
25	Emmendingen	56 710 900	6 465	04	99 056	25	7 924	50	14 389 51
26	Waldkirch	18 931 700	2 158	21	57 025	25	4 562	02	6 720 28
27	Kenzingen	11 919 700	1 358	85	24 072	25	1 925	78	3 284 63
28	Ettenheim	6 269 800	714	76	11 881	—	950	48	1 665 24
29	Lahr-Stadt	62 419 700	7 115	85	148 286	25	11 862	90	18 978 75
30	" Land	29 516 300	3 364	86	42 525	50	3 402	04	6 766 90
31	Gengenbach	2 467 800	281	33	5 591	50	447	32	728 65
32	Öffenburg	22 948 300	2 616	11	72 902	—	5 832	16	8 448 27
33	Kehl	82 304 300	9 382	69	161 268	25	12 901	46	22 284 15
34	Achern	13 686 000	1 560	20	29 194	50	2 335	56	3 895 76
35	Oberkirch	5 987 100	682	53	13 134	—	1 050	72	1 733 25
	Seite 1 .	1 038 591 200	118 399	38	2 294 391	25	183 551	30	301 950 68

1 Ort	2 Steuerkommissärbezirk	3 Vermögens-			4 Einkommen-			5 Summe der	
		Steueranschläge M	Steuerbeträge M Pf	Steueranschläge M Pf	Steuerbeträge M Pf				
539 78	36 Bühl	5 798 500	661 03	15 082 50	1 206 60	1 867 63			
947 19	37 Baden	117 905 600	13 441 24	276 558 —	22 124 64	35 565 88			
594 93	38 Gernsbach	18 609 400	2 121 47	47 574 25	3 805 94	5 927 41			
339 72	39 Rastatt	9 953 200	1 134 67	32 689 75	2 615 18	3 749 85			
712 91	40 Ettlingen	12 593 700	1 435 68	36 840 —	2 947 20	4 382 88			
581 52	41 Karlsruhe-Stadt	456 093 300	51 994 64	1 392 616 —	111 409 28	163 403 92			
610 21	42 " -Land	36 796 800	4 194 84	84 376 —	6 750 08	10 944 92			
880 —	43 Durlach	56 160 200	6 402 26	169 770 —	13 581 60	19 983 86			
686 62	44 Bretten	51 823 700	5 907 90	96 443 —	7 715 44	13 623 34			
848 96	45 Pforzheim-Stadt	301 544 400	34 376 06	1 205 541 —	96 443 28	130 819 34			
896 81	46 " -Land I	17 881 700	2 038 51	72 747 50	5 819 80	7 858 31			
138 49	47 " II	24 572 800	2 801 30	72 496 75	5 799 74	8 601 04			
766 90	48 Philippssburg	1 365 700	155 69	6 131 50	490 52	646 21			
212 66	49 Bruchsal	24 447 400	2 787 —	71 379 —	5 710 32	8 497 32			
278 55	50 Eppingen	30 674 200	3 496 86	49 698 —	3 975 84	7 472 70			
620 34	51 Sinsheim	33 748 800	3 847 36	69 604 75	5 568 38	9 415 74			
420 62	52 Neckarbischofsheim	34 389 400	3 920 39	47 917 50	3 833 40	7 753 79			
917 97	53 Wiesloch	15 761 100	1 796 77	34 980 —	2 798 40	4 595 17			
434 24	54 Schwenningen	29 343 000	3 345 10	101 215 25	8 097 22	11 442 32			
240 27	55 Mannheim	512 317 200	58 404 16	2 305 410 75	184 432 86	242 837 02			
255 04	56 Weinheim	73 202 800	8 345 12	166 398 —	13 311 84	21 656 96			
820 79	57 Heidelberg-Stadt	362 266 900	41 298 43	907 956 50	72 636 52	113 934 95			
2618 15	58 " -Land	43 051 600	4 907 88	114 111 —	9 128 88	14 036 76			
392 64	59 Neckargemünd	43 685 100	4 980 10	94 873 —	7 589 84	12 569 94			
389 54	60 Eberbach	28 555 900	3 255 37	53 225 —	4 258 —	7 513 37			
6720 28	61 Mosbach	28 652 300	3 266 36	60 173 50	4 813 88	8 080 24			
6284 63	62 Buchen	14 970 400	1 706 62	16 146 50	1 291 72	2 998 34			
6665 24	63 Börringen	14 574 100	1 661 45	23 819 —	1 905 52	3 566 97			
6978 75	64 Adelsheim	17 879 300	2 038 24	27 593 75	2 207 50	4 245 74			
6766 90	65 Tauberbischofsheim	1 945 200	221 75	6 481 50	518 52	740 27			
7228 65	66 Lauda	1 055 500	120 33	3 606 25	288 50	408 83			
6448 27	67 Wertheim	21 662 500	2 469 53	39 453 25	3 156 26	5 625 79			
2284 15	Seite 1	1 038 591 200	118 399 88	2 294 391 25	183 551 30	301 950 68			
3895 76	Summe	3 481 872 900	396 933 49	9 997 300 —	799 784 —	1 196 717 49			
733 25			— 02		— —				
1950 68									

Beilage 2 zu II.

**Regiekasse
des evangelischen Oberkirchenrats.**

Voranschlag

für die Jahre

1915 bis mit 1919.

Mit 3 Unterbeilagen, nämlich:

1. Gehaltsdetat für den Oberkirchenrat nebst Entzifferung zu demselben (Unterbeilage 2 a).
2. Wohnungsgelddetat für denselben (Unterbeilage 2 b).
3. Berechnung des Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Oberkirchenrats (Unterbeilage 2 c).

	A u s g a b e n	1915	1916	1917
		M	M	M
1	Gehalte der etatmäßigen Beamten des evangelischen Oberkirchenrats als oberste evangelische Landeskirchenbehörde und evangelischer Oberstiftungsrat	169 450	171 762	173 445
2	Wohnungsgeld	28 900	28 900	28 900
3	Tagegelder, Reise- und Zugskosten	6 000	6 000	6 000
4	Andere persönliche Ausgaben	7 500	7 500	7 500
5	Ruhe- und Unterstützungsgehalte (einschließlich Sterbgehalten aus solchen)	12 000	12 000	12 000
6	Hinterbliebenenversorgung	18 000	18 000	18 000
7	Unterstützungen, Belohnungen und Gnadengaben	1 000	1 000	1 000
8	Sachliche Amtsunkosten	47 000	47 000	47 000
9	Sonstiges	900	900	900
Summe der Ausgaben		290 750	293 062	294 745

1917 <i>M</i>	1918 <i>M</i>	1919 <i>M</i>	Bemerkungen			
			1910	1911	1912	Durchschnitt
173 445	175 416	176 760				
28 900	28 900	28 900				
6 000	6 000	6 000				
7 500	7 500	7 500				
12 000	12 000	12 000				
18 000	18 000	18 000				
1 000	1 000	1 000				
47 000	47 000	47 000				
900	900	900				
294 745	296 716	298 060				

Zu §§ 1 und 2. Der Bedarf ist nach Maßgabe der staatlichen Gehaltsordnung berechnet und in besonderer Anlage entziffert, siehe Unterlagen 2 a und 2 b.

Durchschnitt für 1910/12: 5 761 *M* 24 *ff.*

Durchschnitt für 1910/12: 7 532 *M* 82 *ff.*

Durchschnitt für 1910/12: 14 781 *M* 07 *ff.*
Aufwand im Jahre 1913: 11 110 *M* 02 *ff.*

a. Beiträge an die Geistl. Witwenkasse für d. geistl. Kollegialmitglieder 1 471 *M* 23 *ff.* 1 456 *M* 94 *ff.* 1 372 *M* 06 *ff.* 1 433 *M* 41 *ff.*

b. Beiträge an die Beamtenwitwenkasse 4 401 " 84 " 6 186 " 84 " 7 584 " 18 " 6 057 " 62 "

c. Witwen- und Waisen- gehalte 10 331 " 11 " 10 529 " 40 " 12 726 " 72 " 11 195 " 74 "

18 686 *M* 77 *ff.*

(Die Beiträge unter a kommen in Wegfall, wenn der Gesetzentwurf über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen Witwenkasse Annahme findet).

Durchschnitt für 1910/12: 913 *M* 33 *ff.*
Im Jahre 1913: 1355 *M*.

Durchschnitt für 1910/12: 46 201 *M* 33 *ff.*
Im einzelnen werden vorgesehen:

a. Mietzins für das Dienstgebäude 26 000 *M*
b. Laufende Unterhaltung der Dienst- und Wohnräume 1 000 "
c. Für Schreibmaterialien und Drucksachen 5 000 "
d. " Literatur 1 600 "
e. " Beleuchtung und Heizung 6 000 "
f. Porto und Fracht 1 800 "
g. Sonstiges, insbesondere Unterhaltung und Erneuerung der Einrichtungsgegenstände, Reinigung und Bedienung 5 600 "
47 000 *M*

a. Matrikularbeitrag zur Eisenacher Kirchenkonferenz 600 *M*
b. Im übrigen 300 "
900 *M*

Der Beitrag für das Institut für Altertumswissenschaft in Jerusalem, sowie die Stipendien zur Entsendung badischer Mitarbeiter an dieselbe wurden bisher ebenfalls aus der Regiekasse bestritten, sollen aber künftig auf die Allg. Kirchenkasse übernommen werden.

	Einnahmen	1915	1916	1917
		M	M	M
1	Staatsbeiträge:			
	a. für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde	20 000	20 000	20 000
	β. für denselben als evangelischer Oberstiftungsrat:			
	a. zum persönlichen Aufwand	93 793	94 427	95 033
	b. zu den sachlichen Amtskosten			
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	55 611	55 611	55 611
3	Beiträge der örtlichen Fonds (Sextengebühren) . .	15 400	15 400	15 400
4	zuflüsse allgemeiner Fonds	2 362	2 362	2 362
5	Bergütung für Ausrechnung von Ortskirchensteuerschuldigkeiten	450	450	450
6	Sonstige Einnahmen	10 300	10 300	10 300
	Summe der Einnahmen . . .	197 916	198 550	199 156
	Summe der Ausgaben . . .	290 750	293 062	294 745
	Ungedeckter Betrag . . .	92 834	94 512	95 589

917 M	1918	1919	Bemerkungen
	M	M	
20 000	20 000	20 000	Heiter Betrag.
95 033	95 600	96 140	Siehe die anliegende Berechnung (Unterlage 2 c).
55 611	55 611	55 611	Stand auf 1. Januar 1914.
15 400	15 400	15 400	Durchschnitt für 1910/12: 15 433 M 40 Pf.
2 362	2 362	2 362	1. Vom Unterländer Kirchenfonds 2. Von der Kirchenschaft Rheinbischofsheim 3. Von der Stiftschaffnei Laht 2 004 M — Pf. 221 " — " 137 " — " <hr/> 2 362 M — Pf.
450	450	450	Rechnungsergebnis 1912: 459 M 93 Pf.
10 300	10 300	10 300	a. Bezüge der Hinterbliebenen von geistlichen Kollegialmitgliedern aus der Geistlichen Witwenkasse (neuester Stand) (Dieser Einnahmeposten fällt weg, wenn der Gesegenentwurf über die Hinterbliebenenverpflegeung der Geistlichen angenommen wird.) b. Mietzins für Dienstwohnungen c. Sonstiges (nach dem Durchschnitt für 1910/12) 6 722 M — Pf. 3 050 M — Pf. 500 " — " 3 550 " — " <hr/> 10 272 M — Pf.
99 156	199 723	200 263	
94 745	296 716	298 060	
95 589	96 993	97 797	

Unterbeilage 2 a.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Gehalts-Etat.

VL

A m t s s t e l l e n	E f f e k t i v - E t a t a u f 1. J a n u a r		V o r a n s i c h t					
	1914		1915		1916		1917	
	S t e l l e n - j a h r	G e h a l t	S t e l l e n - j a h r	G e h a l t	S t e l l e n - j a h r	G e h a l t	S t e l l e n - j a h r	G e h a l t
Prä s i d e n t A 1	1	M	1	M	1	M	1	M
Stellvertretender Vorsitzender B 1	1	14 000	1	14 000	1	14 000	1	14 000
Vortragende Räte B 3	6	46 200	6	47 200	6	47 851	6	48 000
3 zu 8 200 M = 24 600 M								
1 " 7 625 "								
1 " 7 475 "								
1 " 6 500 "								
6 zu		46 200 M						
Sekretäre D 1	2	8 040	2	8 390	2	8 565	2	8 740
1 zu		3 240 M						
1 (Stelle d. St. mit einem Beamten in E 2 besetzt)								
zu		4 800 "						
2 zu		8 040 M						
Vorsteher von Rechnungs- bureaus E 1	2	10 875	2	11 000	2	11 000	2	11 000
1 zu		5 800 M						
1 "		5 075 "						
2 zu		10 875 M						
Rechnungsbeamte Geh.RI. I . E 2	4	19 200	4	19 200	4	19 200	4	19 200
4 zu 4 800 M = 19 200 M								
Bureauvorsteher bei Zentral- verwaltungen E 2	1	4 800	1	4 800	1	4 800	1	4 800
1 zu		4 800 M						
Rechnungsbeamte Geh.RI. II . F 1	6	21 575	6	22 560	6	23 060	6	23 560
2 zu 4 500 M = 9 000 M								
1 "		3 785 "						
1 "		3 175 "						
1 "		2 690 "						
1 "		2 925 "						
6 zu		21 575 M						
Übertrag . .	23	134 190	23	136 650	23	137 976	23	138 800

für				Erläuterungen	
1918		1919			
Stellen- zähl.	Gehalt	Stellen- zähl.	Gehalt		
	ℳ		ℳ		
14 000	1	14 000	1	14 000	
9 500	1	9 500	1	9 500	
48 000	6	48 500	6	48 500	
8 740	2	8 915	2	9 090	
11 000	2	11 000	2	11 000 Der Inhaber der einen Stelle wird als früherer Stiftungenverwalter nach C 3 behandelt.	
19 200	4	19 200	4	19 200	
4 800	1	4 800	1	4 800	
23 560	6	24 043	6	24 525	
138 800	23	139 958	23	140 615	

VL

A m i s s t e l l e n	E f f e k t i v - E t a t a u f 1. J a n u a r		V o r a n s i c h t					
	1 9 1 4		1 9 1 5		1 9 1 6		1 9 1 7	
	Stellenzahl	Gehalt	Stellenzahl	Gehalt	Stellenzahl	Gehalt	Stellenzahl	Gehalt
Übertrag . . .	23	134 190	23	136 650	23	137 976	23	138 800
Bureaubeamte auf wichtigerer Stelle F 1	2	8 220	2	8 720	2	8 861	2	9 000
1 zu 4 125,-								
1 (Stelle von einem Beamten in F 2 versehen) zu 4 095,-								
2 zu 8 220,-								
Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen Geh.Rkl. I . . . F 2	2	5 690	2	6 155	2	6 393	2	6 630
1 zu 3 090,-								
1 (Stelle von einem Beamten in F 3 versehen) zu 2 600,-								
2 zu 5 690,-								
Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen Geh.Rkl. II . . . G 2	4	8 840	4	9 540	4	9 892	4	10 240
1 zu 2 290,-								
1 " 2 225,-								
1 " 2 150,-								
1 " 2 175,-								
4 zu 8 840,-								
Schreibbeamter auf wichtigerer Stelle J 1	1	1 615	1	1 765	1	1 840	1	1 915
1 zu 1 615,-								
Schreibbeamter Geh.Rkl. I . . . J 3	1	1 500	1	1 525	1	1 600	1	1 625
1 zu 1 500,-								
Diener (Heizer) auf wichtigerer Stelle K 1	3	5 025	3	5 095	3	5 200	3	5 235
1 zu 1 900,-								
1 " 1 755,-								
1 " 1 870,-								
3 zu 5 025,-								
Übertrag . . .	36	165 080	36	169 450	36	171 762	36	173 445

Gehalt	für 1918 und 1919				1918	1919	Erläuterungen
	Stellen- anzahl	Gehalt	Stellen- anzahl	Gehalt			
138 800	23	139 958	23	140 615	138 800	140 615	Die Gehaltsziffern sind die gleichen wie im vorherigen Berichtsjahr.
9 000	2	9 000	2	9 000	9 000	9 000	Die Gehaltsziffern sind die gleichen wie im vorherigen Berichtsjahr.
6 630	2	6 868	2	7 105	6 630	7 105	Die Gehaltsziffern sind die gleichen wie im vorherigen Berichtsjahr.
10 240	4	10 592	4	10 940	10 240	10 940	Die Gehaltsziffern sind die gleichen wie im vorherigen Berichtsjahr.
1 915	1	1 990	1	2 065	1 915	2 065	Die Gehaltsziffern sind die gleichen wie im vorherigen Berichtsjahr.
1 625	1	1 700	1	1 725	1 625	1 725	Die Gehaltsziffern sind die gleichen wie im vorherigen Berichtsjahr.
5 235	3	5 308	3	5 310	5 235	5 310	Die Gehaltsziffern sind die gleichen wie im vorherigen Berichtsjahr.
173 445	36	175 416	36	176 760	173 445	176 760	Die Gehaltsziffern sind die gleichen wie im vorherigen Berichtsjahr.

Amtsstellen	Effektiv-Etat auf 1. Januar		Voranschlag					
	1914		1915		1916		1917	
	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt	Stellen- zahl	Gehalt
Übertrag	36	165 080	36	169 450	36	171 762	36	173 445
Davon entfallen:								
a. auf den Oberkirchenrat als oberste Behörde der evang. Landeskirche:								
Präsident	1	14 000	1	14 000	1	14 000	1	14 000
3 geistliche Kollegialmitglieder . .	3	22 175	3	22 675	3	23 288	3	23 400
1 kirchl. Sekretär (D 1)	1	3 240	1	3 590	1	3 765	1	3 940
1 Bureaubeamter auf wichtigerer Stelle (F 1)	1	4 125	1	4 375	1	4 438	1	4 500
1 Bureaubeamter bei Centralverwaltungen (G 2)	1	2 175	1	2 350	1	2 438	1	2 525
2 Diener (Heizer) auf wichtigerer Stelle (K 1)	2	3 125	2	3 195	2	3 300	2	3 395
	9	48 840	9	50 185	9	51 229	9	51 700
b. auf den Oberkirchenrat als evang. Oberstiftungsrat.	27	116 240	27	119 265	27	120 533	27	121 745

Gehalt	für				Erläuterungen	
	1918		1919			
	Stellen- zähl	Gehalt	Stellen- zähl	Gehalt		
173 445	36	175 416	36	176 760		
14 000	1	14 000	1	14 000		
23 400	3	23 900	3	23 900		
3 940	1	4 115	1	4 290		
4 500	1	4 500	1	4 500		
2 525	1	2 613	1	2 700		
3 335	2	3 408	2	3 410		
51 700	9	52 536	9	52 800		
121 745	27	122 880	27	123 960		

Unterbeilage 2 b.

Wohnungsgeldetat.

	Dienstklasse des Wohnungsgeld tarifs	Bahl der Beamten	Betrag für 1 Jahr (1. Dienstklasse)
Wohnungsgeld erhalten:			ℳ
Beamte in	A	1	1 800
	B	7	8 400
	C	1	1 050
(1 Beamter § 3. in E.)	D	2	1 800
	E	6	4 500
	F	10	6 800
	G	4	2 400
	H	—	—
(Ein Beamter der Abteilg. K bezicht das Wohnungsgeld nach J gemäß § 23 des Beamtengeges.)	J	3	1 350
	K	2	800
		36	28 900
Davon entfallen auf:			ℳ
rein kirchliche Beamte in	A	1	1 800
	B	3	3 600
	D	1	900
	F	1	680
	G	1	600
	K	2	800
		9	8 380
Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats als Evan- gelischer Oberstiftungsrat		27	20 520
Dienstwohnungen erhalten der Präsident und drei Kanzleidiener (Heizer).			

Unterbeilage 2 c.

Berechnung

des

Staatsbeitrags zum persönlichen und sachlichen Aufwand des Evang. Oberkirchenrats als Evang. Oberstiftungs-
rat für die Jahre 1915 bis mit 1919.

	1915	1916	1917	1918	1919
	M	M	M	M	M
1 800					
8 400					
1 050					
1 800					
4 500					
6 800					
2 400					
—					
1 350					
500					
28 900					
1 800					
3 600					
900					
680					
600					
800					
8 380					
20 520					
1. Gehalte	119 265	120 533	121 745	122 880	123 960
2. Wohnungsgeld	20 520	20 520	20 520	20 520	20 520
3. Andere persönliche Ausgaben	3 270	3 270	3 270	3 270	3 270
4. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	10 900	10 900	10 900	10 900	10 900
5. Hinterbliebenenversorgung	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
6. Unterstützungen und Gnadengaben	530	530	530	530	530
7. Sachliche Amtskosten	28 600	28 600	28 600	28 600	28 600
	187 585	188 853	190 065	191 200	192 280
Auf die Staatsklasse entfällt von diesem Aufwand die Hälfte mit	93 793	94 427	95 033	95 600	96 140

VI.

Beilage 3 zu II.

Kasse für das kirchliche Baupersonal.

Voranschlag

für die Jahre

1915 bis mit 1919.

	A. Zweckausgaben.	1915	1916	1917
		M	M	M
Personlicher Aufwand.				
1	Gehalte des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	35 329	35 575	36 064
Wohnungsgeld				
2	2 zu 1 050 M = 2 100 M 1 " 900 " = 900 " 4 " 680 " = 2 720 " 2 " 450 " = 900 " 6 620 M	6 220	6 220	6 220
3	Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals . . .	1 200	1 200	1 200
4	Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	3 500	3 500	3 500
5	Bergütungen und sonstige ständige Belohnungen des nicht etatmäßigen Personals (soweit nicht unter 4 fassend)	1 200	1 200	1 200
6	Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . . .	200	200	200
7	Sonstiger persönlicher Aufwand für den laufenden Dienst . .	1 200	1 200	1 200
	Übertrag . .	48 849	49 095	49 584

917

M

36 064

6 220

1 200

3 500

1 200

200

1 200

49 584

1918	1919	Bemerkungen.							
<i>M</i>	<i>M</i>	Stellen	Effektiv- etat auf 1. Jan. 1914	1915	1916	1917	1918	1919	
36 290	36 619	C. 2 1.	6 400 600	6 400 600	6 400 600	6 400 600	6 400 600	6 400 600	Gehalt. Nebengehalt.
		§. 8 in D. 1 2.	5 350 400	5 780 400	5 800 400	5 800 600	5 800 600	5 800 600	Gehalt. (Vom Jahr 1915 an nach C 8 behandelt zur Ermöglichung der Be- förderung des Beamten.) Nebengehalt vom 1. Oktober 1913 an.
		D. 1 1. F. 1 1. 2.	— 4 400 4 250	4 000 4 500 4 500	Stelle §. 8. nicht besetzt.				
		F. 3 1. 2.	2 800 365 2 650	3 025 230 2 819	3 138 162 2 875	3 250 95 3 044	3 363 27 3 100	3 475 — 3 269	Gehalt. Dienstzulage, bei Zulageanfall mit mindestens je 60% umzuwandeln.
		J. 3. 1. 2.	1 600 1 400	1 600 1 475	1 700 1 500	1 700 1 575	1 800 1 600	1 800 1 675	
		9	30 215	35 329	35 575	36 064	36 290	36 619	
6 220	6 220								
1 200	1 200	Durchschnitt für 1910/12: 956 <i>M</i>							
3 500	3 500	Durchschnitt für 1910/12: 3 115 <i>M</i>							
1 200	1 200	Durchschnitt für 1910/12: 2 163 <i>M</i> Berminbert infolge etatmäßiger Anstellung von Gehilfen.							
200	200	Bisheriger Voranschlagsatz.							
1 200	1 200	Durchschnitt für 1910/12: 1 174 <i>M</i> Ermäßigt durch den Wegfall des Mannheimer Filialbaubüros, aber gleichzeitig erhöht infolge des Aufwands für die Angestelltenversicherung.							
49 810	50 139								

	A. Zweckausgaben.	1915	1916	1917
		M	M	M
	Übertrag	48 849	49 095	49 584
8	Für früher geleistete Dienste			
	a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte		8 000	8 000
	b. Versorgungsgehalte			8 000
	c. Unterstützungen und Gnadengaben			
9	Sachlicher Aufwand.			
9	Sachliche Amtskosten	12 000	12 000	12 000
10	Versendungskosten	600	600	600
	Summe A	69 449	69 695	70 184

1917 Nr.	1918	1919	Bemerkungen.	
			Ab	Ab
49 584	49 810	50 139		
8 000	8 000	8 000	{ Ruhgehalt für 1 Beamten 5588,- M. Verpflegungsgehalt für 1 Witwe 1686 " " Fürsorglich für a und c 714 " " 7988 M.	
12 000	12 000	12 000	Der Vorschlag betrug bisher 10 500 M., bedarf aber einer Erhöhung wegen Anmietung eines neuen Dienstgebäudes bei der Pflege Schönau in Heidelberg.	
600	600	600	Durchschnitt für 1910/12: 619 M.	
70 184	70 410	70 739		

	B. laufende Einnahmen.	1915	1916	1917
		M	M	M
1	Beiträge:			
	a. vom Unterländer Kirchenfonds	10 150 M		
	b. von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 700 "		
	c. von der Stiftschaffnei Lahr	650 "	12 500	12 500
2	Buschhüsse	900	900	900
3	Averfalbeiträge der örtlichen Kirchenfonds	7 000	7 000	7 000
4	Besondere Vergütungen der örtlichen Kirchenfonds	12 000	12 000	12 000
5	Zinsen	1 700	1 700	1 700
6	Sonstige Einnahmen	300	300	300
		34 400	34 400	34 400
	Davon ab Lasten und Verwaltungskosten	2 000	2 000	2 000
	Rein-Einnahme .	32 400	32 400	32 400

1917	1918	1919	Bemerkungen.
M	M	M	
12 500	12 500	12 500	bisheriger Betrag der Beiträge gemäß Art. 3 Abs. 3 des Landeskirchensteuergesetzes.
900	900	900	Desgleichen.
7 000	7 000	7 000	Durchschnitt für 1910/12: 6 932 M.
12 000	12 000	12 000	Durchschnitt für 1910/12: 11 805 M.
1 700	1 700	1 700	Durchschnitt für 1910/12: 1 712 M.
300	300	300	Durchschnitt für 1910/12: 1 258 M. Infolge Auflösung des Mannheimer Baubureaus ist mit einem wesentlich geringeren Betrag zu rechnen.
34 400	34 400	34 400	
2 000	2 000	2 000	1. Öffentliche Abgaben : 80 M 05 P 2. Beitrag zur Regieklasse : 486 " 72 " 3. Beitrag zum Gesamtaufwand der Ev. kirchl. Stiftungenverwaltung : 1 100 " — " 1 666 M 77 P.
32 400	32 400	32 400	

Beilage 4 zu II.

Nachweisung

über den Aufwand für die Pfarrbesoldungen in den Jahren 1915—1919.

Auf 1. Januar 1914 waren von den auf diesen Zeitpunkt vorhandenen (426) Pfarrreien 399 besetzt. Nimmt man dementsprechend für die Zukunft durchschnittlich 400 besetzte Pfarrreien an, so wird sich der Bestand an Pfarrern in den einzelnen Dienstalterstufen bei Berücksichtigung des erfahrungsmäßigen durchschnittlichen Abgangs in den Jahren 1915/19 ungefähr folgendermaßen gestalten:

Gehaltsklasse <i>M.</i>	Personalbestand an Pfarrern				
	1915	1916	1917	1918	1919
5 400	115	130	125	132	143
5 100	34	26	42	44	41
4 800	42	44	41	32	29
4 500	41	32	29	23	24
4 200	29	23	24	30	30
3 900	24	30	30	37	27
3 600	30	37	27	18	21
3 300	27	18	21	17	16
3 000	21	17	16	19	21
2 700	16	19	21	24	24
2 400	21	24	24	24	24
Zusammen . . .	400	400	400	400	400

Hieraus berechnet sich der Aufwand

für 1915 auf	1 749 600 <i>M.</i>
" 1916 "	1 755 900 "
" 1917 "	1 763 100 "
" 1918 "	1 764 900 "
" 1919 "	1 773 600 "
zusammen	8 807 100 <i>M.</i>
und durchschnittlich	1 761 420 "

Beilage 5 zu II.

Nachweisung

über die

Stadtvikariate und die übrigen selbständigen Vikariate, sowie über den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1914.

1	2	3	4	5	6	7
Q	Vikariate	Soll- bezug im ganzen	Davon aus a. der Allgem. Kirchenkasse	b. andern Mitteln	Bon den Be- trägen Sp. 4a werden der Allg. Kirchenkasse aus örtl. kirchlichen Mitteln erzeigt*	Bemerkungen zu Spalte 5 und 6
1	Aue**)	1 900	1 900	—	—	Daneben freie Wohnung.
2	Baden I	2 000	1 200	800	—	Aus örtlichen Fondsmittern.
3	" II	2 000	200	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
4	Baden-Dos	2 000	—	2 000	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
5	Badenweiler	1 600	1 600	—	600	Aus örtlichen Fondsmittern (zahlbar an die Zentralpfarrkasse). Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
6	Bruchsal	1 800	900	900	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.
7	Büchenbronn**) . . .	1 700	1 700	—	—	Daneben freie Wohnung.
8	Durlach	1 800	1 800	—	—	
9	Eberbach	1 800	1 800	—	—	
10	Ennendingen	1 600	1 600	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
11	Eppingen	1 800	1 600	200	—	Wohnungsentschädigung aus örtlichen Kirchenmitteln.
12	Fahrnau**)	1 900	—	1 900	—	Aus örtlicher Kirchensteuer. Daneben freie Wohnung.
13	Freiburg, Ludw. Kirche I. Vikariat	1 700	1 700	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
14	II. Vikariat	2 000	200	1 800	—	Aus örtlicher Kirchensteuer (1 500 M Gehaltbeitrag + 300 M Wohnungsgeld).
	Übertrag . .	25 600	16 200	9 400	600	

*) Außerdem werden noch für einzelne Vikariate von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralpfarrkasse geleistet.

**) Die mit der Verwaltung dieser Vikariate betrauten Vikare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie erhalten somit 1500—2400 M Gehalt je nach Dienstalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1900 M angenommen, fett höherer 1700 M.

1 B Q	2 Bifariate	3 Soll- bezug im ganzen	4 Davon aus a. der Allgem. Kirchenkasse	5 b. anderen Mitteln	6 Von den Be- trägen Sp. 4a werden der Allg. Kirchenkasse aus örtl. kirchlichen Mitteln ersetzt*)	7 Bemerkungen zu Spalte 5 und 6
	Übertrag . .	25 600	16 200 —	9 400 —	600 —	
15	Freiburg, Christuskirche	1 700	200 —	1 500 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer. Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.
16	" Lutherkirche .	2 000	— —	2 000 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer.
17	Friedrichsfeld**) . .	1 900	1 900 —	— —	— —	Daneben freie Wohnung.
18	Gernsbach	1 800	200 —	1 600 —	— —	Aus örtlichen Fondsmiteln.
19	Heidelberg I	2 000	1 700 —	300 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer (Wohnungsgeld).
20	" II	2 000	200 —	1 800 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer (200 M Gehaltbeitrag + 300 M Wohnungsgeld =) 500 M; aus Universitätsmitteln 1300 M.
21	Hornberg	1 800	1 800 —	— —	— —	Wohnung im Pfarrhaus. Die Kirchengemeinde erhält von der Kirchenkasse 200 M Wohnungsentlastigung.
22	Karlsruhe:					
22	Mittelstadt	2 000	2 000 —	— —	— —	
23	Weststadt	1 700	200 —	1 500 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer. Daneben Wohnung im Pfarrhaus.
24	Oststadt	2 000	200 —	1 800 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer.
25	Neuoststadt	2 000	200 —	1 800 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer.
26	Südstadt	2 000	200 —	1 800 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer.
27	Karlsruhe-Mühlburg .	2 000	200 —	1 800 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer.
28	Konstanz	2 000	2 000 —	— —	— —	
29	Lörrach	1 800	1 800 —	— —	— —	
30	Mannheim:					
30	Friedenskirche . .	2 000	1 828 57	171 43 —	— —	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.
31	untere Pfarrei der Trinitatiskirche .	2 000	2 000 —	— —	— —	
32	obere Pfarrei der Trinitatiskirche .	2 000	200 —	1 800 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer.
	Übertrag . .	40 300	33 028 57	27 271 43	600 —	

*) Außerdem werden noch für einzelne Bifariate von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralpfarrkasse geleistet.

**) Die mit der Verwaltung dieser Bifariate betrauten Bifare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie beziehen somit 1500—2400 M Gehalt je nach Diensthalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1900 M angenommen, statt bisheriger 1700 M.

Bj. Q.	Bistum	Soll- bezug im ganzen	Davon aus		Bemerkungen zu Spalte 5 und 6	
			a. der Allgem. Kirchenkasse	b. anderen Mitteln		
	Übertrag . .	—	M 60 300	R 33 028 57	M 27 271 43	R 600 —
33	Mannheim: obere Pfarrei der Lutherkirche . .	2 000	200 —	1 800 —	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
(nunmehr d. Melanchthonpfarrei zugeordnet.)						
34	untere Pfarrei der Konkordienkirche . .	2 000	200 —	1 800 —	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
35	obere Pfarrei der Konkordienkirche . .	2 000	200 —	1 800 —	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
36	Johanniskirche . .	2 000	200 —	1 800 —	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
37	untere Pfarrei der Lutherkirche . .	2 000	— —	2 000 —	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
38	Christuskirche . .	2 000	— —	2 000 —	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
39	Mannheim-Sandhofen	2 000	— —	2 000 —	—	Aus örtlicher Kirchensteuer.
40	Müllheim	1 800	1 260 —	540 —	—	Aus dem örtlichen Kirchenfonds (340 M Ge- haltsbeitrag + 200 M Wohnungsent- schädigung).
41	Överschaffend**) . .	2 000	2 000 —	— —	300 —	Aus dem Kirchenfonds des Kirchspiels, zahl- bar an die Zentralpfarrkasse. Unter dem Be- trag Spalte 4a sind 100 M Wohnung- entschädigung enthalten.
42	Offenburg I	1 800	1 800 —	— —	1 000 —	Aus örtlicher Kirchensteuer. Unter dem Be- trag Spalte 4a sind 200 M Wohnung- geld enthalten.
43	" II	1 800	800 —	1 000 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer. Darunter 400 M in den Gehalt eingerechnete Vergütung für Religionsunterricht.
44	Ottoschwanden - Bret- tental**)	1 900	1 900 —	— —	— —	Daneben freie Wohnung.
45	Pforzheim I	2 000	800 —	1 200 —	— —	Aus dem örtlichen Kirchenfonds.
46	" II	2 000	200 —	1 800 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer.
47	" III	2 000	200 —	1 800 —	— —	Aus örtlicher Kirchensteuer.
	Übertrag . .	89 600	42 788 57	46 811 43	1 900 —	

*) Außerdem werden noch für einzelne Bistumte von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralpfarrkasse geleistet.

**) Die mit der Verwaltung dieser Bistumte betrauten Bisture sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie bezahlen somit 1500—2400 M Gehalt je nach Dienstalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1900 M angenommen, statt bisheriger 1700 M.

Q	Bifariate	Soll- bezug im ganzen	Davon aus		Von den Be- tragen Sp. 4a werden der Allg. Kirchenfasse aus örtl. kirchlichen Mitteln erzeugt*)		7	
			a. der Allgem. Kirchenkasse	b. andern Mitteln	M	Pf	M	Pf
	Übertrag . . .	89 600	42 788 57	46 811 43	1 900	—		
48	Rintheim**) . . .	2 100	2 100	—	—	—	1700 M Gehalt; 200 M Wohnungsgeld.	
49	Rittenweier**) . . .	2 050	2 050	—	—	—	Darunter Mietzins für die Wohnung (z. B. 150 M).	
50	Sinsheim . . .	1 600	1 600	—	—	—	Daneben freie Wohnung im Pfarrhaus.	
51	Schopfheim I . . .	1 600	1 600	—	—	400	Aus dem örtlichen Kirchenfonds. Wohnung im Pfarrhaus.	
52	Spielberg**) . . .	1 900	1 900	—	—	—	Daneben freie Wohnung.	
53	Billingen . . .	1 600	1 600	—	—	—	Daneben freie Wohnung.	
54	Waldfachsenbach**) . .	2 050	2 050	—	—	—	Darunter Mietzins für die Wohnung (z. B. 150 M).	
55	Wallstadt**) . . .	1 900	1 900	—	—	—	Außerdem freie Wohnung im Pfarrhaus.	
56	Weinheim-Alstadt . .	1 800	—	1 800	—	—	Aus örtlichen Mitteln.	
57	Wöhren**) . . .	1 900	1 900	—	—	—	Daneben freie Wohnung.	
	Summe . . .	108 100	59 488 57	48 611 43	2 300	—		

Es ist beabsichtigt, den Stadtvikaren und sonstigen selbständigen Bifaren nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters eine Zulage zu bewilligen.

Einzelne Stadtvikare haben neben den hier verzeichneten Bezügen noch weiteres Einkommen für Erteilung von Religionsunterricht an Mittel- und Privatschulen, an Ortszulagen u. a.

*) Außerdem werden noch für einzelne Bifariate von unmittelbaren kirchlichen Fonds, vom Staat und von politischen Gemeinden Beiträge an die Zentralpfarrfasse geleistet.

**) Die mit der Verwaltung dieser Bifariate betrauten Bifare sind hinsichtlich ihrer Bezüge einem Pfarrverwalter gleichgestellt. Sie beziehen somit 1500—2400 M Gehalt je nach Dienstalter, neben freier Wohnung. Als Durchschnittsgehalt sind je 1900 M angenommen, statt bisheriger 1700 M.

Beilage 6 zu II.

Nachweisung

über die

Pastorationsstellen und den Bedarf für dieselben nach dem Stand auf 1. Januar 1914.

D. 3.	Pastorationsstellen	Gehaltsbeitrag aus		Dienstzulage aus allgemeinen Mitteln	Bemerkungen
		örtlichen Mitteln	allgemeinen Mitteln		
1	Bonndorf	—	2 000	100	Freie Wohnung.
2	Immendingen	—	2 000	100	Pfarrhaus vorhanden.
3	Kleinlauenburg	300	1 700	100	Freie Wohnung.
4	Meersburg	550	1 450	100	Pfarrhaus vorhanden.
5	Philippensburg	360	1 640	100	" "
6	Pfullendorf	100	1 900	100	Freie Wohnung.
7	Renchen	—	2 000	100	" "
8	Riegel	—	2 000	100	" "
9	St. Blasien	800	1 200	100	Pfarrhaus vorhanden.
10	Staufen	—	2 000	100	Freie Wohnung.
11	Todtnau	700	1 300	100	Pfarrhaus vorhanden.
12	Wollmatingen	—	2 000	100	Freie Wohnung.
		2 810	21 190	1 200	

zusammen . . . 25 200 ₩.

Dazu für Errichtung neuer Stellen usw.

fürsorglich 4 800 ₩

Summe . . . 30 000 ₩.

Der Gehalt (von 1500—2 400 ₩ steigend) ist durchschnittlich zu 2 000 ₩ (neben der Dienstzulage) angenommen.

Die Beiträge aus örtlichen Mitteln sind festgelegt, es werden darum alle Zulagen aus allgemeinen Mitteln bestritten.

Beilage 7 zu II.

Nachweisung des Bedarfs

für die

Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen in der Voranschlagsperiode 1915—1919.

Nach dem der Generalsynode vorzulegenden Gesetzesvorschlag über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche soll ein einheitliches Hinterbliebenenversorgungsrecht für die nach Inkrafttreten des Gesetzes im unmittelbaren Kirchendienst stehenden Geistlichen (einschließlich der nicht über ein Jahr beurlaubten und der im Ruhestand befindlichen) unter Aufhebung der für solche bisher aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlten Beiträge an die als eigene Rechtspersönlichkeit in Wegfall kommende Geistliche Witwenkasse und mit grundsätzlicher Änderung des Verfahrens für Verantragung des Diensteinkommens geschaffen werden.

Berechtigt zum Bezug des neurechtlichen Versorgungsgehalts (Witwengeld und Waisengeld) sollen darnach sein:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr.

Das Witwengeld soll in der Regel 35 % des letzten Diensteinkommens (Befördigung zuzüglich 600 M), das der Geistliche bei seinem Tode oder, wenn dieser nach der Versetzung in den Ruhestand erfolgte, unmittelbar vor der Zuruhesetzung bezogen hat, mindestens aber 1200 M für das Jahr betragen. Letzterer Betrag soll auch den Witwen unständiger Geistlichen zukommen. Der Höchstsatz des Witwengeldes für eine Pfarrwitwe würde bei dem dermaligen Höchstgehaltssatz der Pfarrer von 5400 M auf $(5400 + 600) \times \frac{35}{100} = 2100 M$ sich stellen, während nach den zur Zeit in Geltung befindlichen Bestimmungen der Gesamtbezug einer Witwe an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und Zufluss aus der Allgemeinen Kirchenkasse den Betrag von 2000 M nicht überschreiten darf.

Das Waisengeld soll für jedes beziehberechte Kind normalerweise 300 M — statt bisheriger 200 M — betragen, wenn aber die Mutter der Kinder nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war, sich stellen auf

600 M, wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist,

1050 M zusammen, wenn 2 Kinder dieser Art vorhanden sind,

450 M für jedes Kind, wenn 3 oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind.

In Fällen, in denen der volle Versorgungsgehalt den für den verstorbenen Geistlichen nach seinem Dienstalter zulässig gewesenen Ruhegehalt übersteigen würde, hat entsprechende Kürzung der Waisengelder, jedoch nicht um mehr als ein Drittel stattzufinden.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestorben sind, werden durch dieses an sich nicht berührt. Doch sollen diejenigen dieser Altwitwen und Altwaisen, die Hinterbliebene von Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung sind, nach den Übergangsbestimmungen zum Gesetz Aufbesserung ihrer auch jetzt noch meist unzulänglichen Bezüge (an Gehalten aus der Geistlichen Witwenkasse alten oder neuen Verbands und Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln) durch Gewährung von Zulagen und zwar in der Regel von 200 M für die Witwe und von 100 M für jede Waise (mit Erweiterung der Bezugsberechtigung für die unverheirateten Töchter ebenfalls auf das 19. und 20. Lebensjahr) erhalten. Die Zulage für eine Witwe muß deren Gesamtbezug mindestens auf den Betrag von 1200 M (bisher 900 M) bringen, darf ihn aber nicht über den für Witwen neuen Rechts bei Zugrundeliegung der dermaligen Gehaltstarifsätze für die Pfarrer unter gleichen Verhältnissen zulässigen Satz hinaus erhöhen. Ebenso ist die Zulagegewährung an Waisen nur innerhalb der neurechtlichen Höchstgrenze für die Gesamtwaisenbezüge statthaft.

Die Vorschriften über die lediglich in (Witwen- oder Waisen-) Gehalten aus der Geistlichen Witwenkasse bestehenden Bezüge der Hinterbliebenen von Mitgliedern dieser Anstalt ohne das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung, mögen solche vor oder nach Inkrafttreten des vorzuschlagenden Gesetzes gestorben sein, erfahren — abgesehen von der Ausdehnung der Bezugsberechtigung auf die Töchter im 19. und 20. Lebensjahr — durch die Neuordnung keine Änderung. Auch bleibt die Verpflichtung zur Errichtung von (laufenden und Verbesserungs-) Beiträgen für die bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes noch am Leben befindlichen Anstaltsmitglieder dieser Art unverändert.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1913 betrug der Jahresbedarf für Hinterbliebenenversorgung bezüglich der vorhandenen Altwitwen und Altwaisen von Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Versorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (R. G. u. B. Bl. S. 18)
14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 151)

	zu Lasten		
	der Geistl. Witwenkasse	der Allg. Kirchenkasse	beider Kassen zusammen
A. Im alten Verband:			
1. für 33 Witwen an Gehalten	20 790		
an Zuschüssen dazu		12 804	33 594
2. für 1 Kind an Waisengeld nach Artikel 8		200	200
Summe A . . .	20 790	13 004	33 794
B. Im neuen Verband:			
1. für 109 Witwen (wovon 2 ohne Gehalt, 1 ohne Zuschuß) an Gehalten	122 635		
an Zuschüssen dazu		43 406	166 041
2. für 34 Kinder an Waisengeldern nach Art. 8		6 800	6 800
3. für 2 Kinder (von einem Geistlichen) an Waisengehalt	1 167		
ohne Zuschuß nach Art. 9		—	1 167
Summe B . . .	123 802	50 206	174 008
hiezu Summe A . . .	20 790	13 004	33 794
im ganzen also	144 592	63 210	207 802.

Davon entfielen auf 33 + 109 = 142 Witwen 33 594 M + 166 041 M = 199 635 M
und auf 1 + 34 + 2 = 37 Kinder 200 M + 6 800 M + 1167 M = 8 167 M.

Würden auf 1. Januar 1913 die Übergangsbestimmungen zu dem vorgeschlagenen Gesetz bereits in Kraft gewesen sein, so würde sich folgender Zulagenbedarf für Altwitwen und Altwaisen ergeben haben:

A. Beim alten Verband:

1. für Witwen

in 30 Fällen zu je	200 M	= 6 000 M — 37
in 1 Fall zu	290 " 75 M =	290 " 75 "
in 2 Fällen zu je	300 " =	600 " — "
		zusammen 6 890 M 75 M,

2. für Waisen

in 1 Fall	100 M	= 100 M
		Summe A (1 + 2) 6 990 M 75 M.

B. Beim neuen Verband:

1. für Witwen

in 2 Fällen zu je	300 M	= 600 M — 37
in 94 " " "	200 "	= 18 800 " — "
in 12 " unter	200 "	
(196 M + 188 M + 160 M + 148 M 50 M)		
+ 116 M + 115 M + 112 M 25 M + 109 M		
+ 103 M 25 M + 101 M + 100 M + 70 M 25 M) =	1519 " 25 "	
		zusammen = 20 919 M 25 M,

2. für Waisen

in 16 Fällen (bei bisher 36 Berechtigten) je	100 M =	1 600 M — 37
in 1 Fall (bei 1 bisher nicht mehr berechtigten		
Tochter über 18 Jahren)	300 "	= 300 " — "
in 3 Fällen (bei je einer bisher nicht mehr be-		
rechtfertigten Tochter über 18 Jahren 1274 M 50 M		
+ 850 M + 824 M)	= 2 948 " 50 "	
		zusammen 4 848 M 50 M
		Summe B (1 + 2) 25 767 M 75 M
hiezu Summe A (1 + 2) 6 990 " 75 M		
		somit im ganzen 32 758 M 50 M,

wovon entfallen

auf Witwen	6 890 M 75 M + 20 919 M 25 M = 27 810 M — 37
auf Waisen	100 " — " + 4 848 " 50 " = 4 948 " 50 "

Der nach dem Hinterbliebenenstand vom 1. Januar 1913 erforderliche Gesamtbedarf für die Altwitwen und Altwaisen verstorbener Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Vergütung stellt sich somit	
an bisherigen Bezügen (Gehalten und Zuschriften) auf 207 802 M — 37
an Zulagen dazu auf 32 758 " 50 "
	also im ganzen auf 240 560 M 50 M

Hiezu kommt noch der auf den gleichen Zeitpunkt ermittelte Bedarf an Gehalten für hinterbliebene verstorbener Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse ohne das Recht der erweiterten Versorgung mit 10 080 M für 16 Witwen alten und 3716 M 50 Pf für 3 Witwen neuen Verbands, zusammen 13 796 M 50 Pf für 19 Witwen, wobei die nach dem kirchlichen Beamtenrecht bisher der Regiekasse zugetheilten Gehalte für Witwen geistlicher Mitglieder des Oberkirchenrats, die nach dem 1. Januar 1890 mit Tod abgegangen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

Somit berechnet sich auf 1. Januar 1913 der Gesamtbedarf an Bezügen der Altwitwen und Altwaisen, der im Falle bereits vorhandener Geltung des vorgeschlagenen Gesetzes der Allgemeinen Kirchenkasse — für sich und als Rechtsnachfolgerin der Geistlichen Witwenkasse — obliegen würde, auf 240 560 M 50 Pf + 13 796 M 50 Pf = 254 357 M oder rund 254 000 M.

Im Hinblick auf die verhältnismäßig günstigen Abschlussergebnisse der Geistlichen Witwenkasse und der Allgemeinen Kirchenkasse bezüglich des Gesamtaufwands für Hinterbliebene der Geistlichen auf Ende des Rechnungsjahrs 1913 kann davon ausgegangen werden, daß die vorstehend ermittelte Jahresbedarfssumme von 254 000 M auch dem wirklichen Gesamtaufwand für die Jahresbezüge der Altwitwen und Altwaisen bei der frühestens auf 1. Januar 1915 in Aussicht zu nehmenden Inkraftsetzung des vorzuschlagenden Gesetzes ungefähr entsprechen wird. Sodann muß bei Zugrundelegung eines voraussichtlichen Jahresabgangs von 8 Altwitwen (davon vier alten und vier neuen Verbands mit einem durchschnittlichen Gesamtbezug von 1230 M bei ersten und 1730 M bei letzteren) und eines zu erwartenden Jahreszugangs von 8 Witwen neuen Rechts (mit durchschnittlich 2000 M Witwengeld — gegen 80 % dieser Witwen werden voraussichtlich den Höchstsatz von 2100 M erhalten —) und in der Annahme unverändert bleibenden Bedarfs an Waisenbezügen wie auch an hinzunehmenden Gehalten während der Dauer der Voranschlagsperiode 1915—1919 mit einer von Jahr zu Jahr fortschreitenden Zunahme jenes Bedarfsjahres um jeweils rund 4000 M gerechnet werden. Hierauf würde sich ein Mehrbedarf von $(1+2+3+4+5=15) \times 4000 = 60\,000$ M im ganzen über von 12000 M im Jahresdurchschnitt ergeben. An jährlichem Gesamtbedarf für anspruchsmäßige Bezüge der Witwen und Waisen alten und neuen Rechts erscheinen daher $254\,000 + 12\,000 = 266\,000$ M unter A V 4a in den Voranschlag eingestellt.

Nach b IV des Voranschlags sind an diesem Jahresbedarf 62 000 M für das Jahr durch Einnahmen für die Zwecke der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gedeckt. Als solche Einnahmen kommen in Betracht:

1. die Reineinnahmen aus den Erträgissen des dieser Versorgung gewidmet bleibenden Vermögens der bisherigen Geistlichen Witwenkasse mit jährlich rund 57 500 M und
2. die weiter noch anfallenden persönlichen Beiträge zu der Versorgung mit etwa 4500 M jährlich.

Die jährlich zu erwartende Roheinnahme aus Vermögensertrag wurde dabei geschätzt

- a. zu 169 M (wie in den letzten 4 Jahren) aus Grundstücken und
- b. zu 61 500 M (gegenüber 54 465 M 08 Pf im Jahre 1910, 58 356 M 21 Pf im Jahre 1911,

60 111 M 07 Pf im Jahre 1912 und 60 646 M 42 Pf im Jahre 1913) aus Kapitalzinsen, wobei der Zinsenanfall aus dem außerordentlichen Grundstückszugang von 100 000 M aus Kirchensteuerüberschüssen (vergl. oben S. 24 u. 26) einerseits und ein möglicherweise eintretender allgemeiner Zinsenrückgang wegen sinkenden Kapitalzinsfußes anderseits mit in Berücksichtigung zu ziehen war.

An dem Gesamtrohertrag von 169 + 61 500 = 61 669 M werden für Lasten und Verwaltungskosten wegen Wegfalls der nicht auf dem Vermögen ruhenden Einnahmen der Geistlichen Witwenkasse

voraussichtlich nur etwa 3800 M abgehen (gegenüber 6607 M 93 F im Jahre 1910, 5340 M 68 F im Jahre 1911, 5219 M 70 F im Jahre 1912 und 5130 M 17 F im Jahre 1913). Der in jährlich gleichem Betrag an die Allgemeine Kirchenkasse abzuliefernde Vermögensertrag würde somit auf $61\,669 - 3800 = 57\,869$ oder rund 57500 M, wie oben angegeben, zu veranschlagen sein.

Was die persönlichen Beiträge zur Hinterbliebenenversorgung anbelangt, so werden solche für die Zukunft nur noch in mäßigem Betrag eingehen und zwar

a. gesetzliche Beiträge von über ein Jahr beurlaubten Geistlichen mit Wahrung des Rechts auf Versorgung zu 1 % aus den maßgebenden Einkommen, auf 400 M für das Jahr zu veranschlagen,

b. fahungsmäßige (laufende und Verbesserungs-) Beiträge der bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse ohne das Recht der erweiterten Versorgung, im Hinblick auf die stetige Abnahme dieser Mitglieder bei einem rechnungsmäßigen Ergebnis von 5319 M im Jahre 1913, woran aber rund 1250 M Beiträge der vollständig außer Betracht zu lassen den geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats in Abzug zu bringen sind, auf höchstens 3900 M im Jahr zu schätzen, endlich

c. fahungsmäßige (laufende) Beiträge zu 3 % von nach Eintritt der Neuordnung den gesetzlichen Anspruch auf Versorgung verlierenden Geistlichen, die bereits vor dem 1. Januar 1905 Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse waren und den unmittelbar vor ersterem Zeitpunkt erworbenen Anspruch auf Witwen- oder Waisengehalt aus dieser Kasse (jedoch nur zu Gunsten der dann bereits vorhanden gewesenen Bezugsberechtigten) sich durch Verpflichtung zur Beitragsentrichtung wahren, zu 200 M jährlich in Berücksichtigung gezogen.

Der zu erwartende Gesamteingang an persönlichen Beiträgen berechnet sich hier nach auf $400 + 3900 + 200 = 4500$ M für das Jahr, wie oben vorgesehen.

Der nach Vorstehendem zu 266 000 — 62 000 = 204 000 M jährlich veranschlagte und gediegene Bedarf für die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen stellt nur zum kleinsten Teil eine Neubelastung der Landeskirche dar. Denn diese hatte bisher schon für Hinterbliebenenversorgung jährlich aufzuwenden:

a. aus der Allgemeinen Kirchenkasse:

1. die in vorstehendem Bedarf bereits enthaltenen Zuschüsse zu den Witwen- und Waisengehalten mit durchschnittlich 63 000 M (nämlich 60 652 M 05 F im Jahre 1910, 61 620 M 91 F im Jahre 1911, 63 386 M 66 F im Jahre 1912 und 62 086 M 93 F im Jahre 1913),
2. die in Wegfall kommenden Witwenkassebeiträge der Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst mit durchschnittlich 85 000 M (nämlich 84 107 M 46 F im Jahre 1911, 86 022 M 22 F im Jahre 1912 und 84 442 M 73 F im Jahre 1913),
3. die etwaigen Zuschüsse zur Deckung laufender Unzulänglichkeit der bisherigen Geistlichen Witwenkasse, angenommen zu 2500 M im Jahr (Erfordernis 2062 M 28 F im Jahre 1912 und 2526 M 06 F im Jahre 1913),

b. aus der Centralpfarrkasse:

die Beiträge aus dem Einkommen erledigter Stellen (sog. Fissiquartalien) mit durchschnittlich 14 000 M (nämlich 17 960 M im Jahre 1911, 13 162 M im Jahre 1912 und 11 136 M im Jahre 1913),

68 ♂ im
jährlich
10 gen
egeben, zu
rden solde
ahnung
/ für das
des neuen
erten Ver
Ergebnis
zu lassen
im Jahr
g den ge
vor dem
erem Zei
kunsten der
entrichtung
t sich hier
gedeckte
ur zum
bisher
en = und
ahre 1910,
93 ♂ im
un mit
46 ♂ im
3),
bisherigen
28 ♂ im
mit durch
1912 und

e. aus der Regiekasse:
die in Wegfall kommenden Witwenkassebeiträge für die geistlichen Kollegialmitglieder mit 1250 M nach dem neusten Stand.

Allerdings wird gleichzeitig eine Mehrbelastung sowohl bei der Regiekasse wie auch bei den der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung angeschlossenen Fonds eintreten, indem für jene die Vereinnahmung von Wittengehalten verstorbener geistlicher Kollegialmitglieder aus der Geistlichen Witwenkasse mit rund 5000 M jährlich nach dem neusten Stand und für diese ein Teil des Verwaltungskostenbeitrags der gleichen Klasse mit etwa 2000 M jährlich in Wegfall kommen wird.

Hiernach stände einer Mehrbelastung mit nur $5000 + 2000 = 7000$ M eine Wenigerbelastung mit $63000 + 85000 + 2500 + 14000 + 1250 = 165750$ oder rund 166 000 M im Jahr gegenüber. Der Landeskirche wird also aus der Durchführung des Gesetzesvorschlags über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen in der Voranschlagsperiode 1915—1919 voraussichtlich nur ein Mehraufwand von $204000 - 166000 + 7000 = 45000$ M im Jahr gegenüber ihren bisherigen Aufwendungen für den gleichen Zweck erwachsen.

Freilich wird selbst für den Fall, daß die jewigen Ordnungen für die Aktiv- und Ruhegehalte der Pfarrer weiterhin unverändert in Wirksamkeit bleiben sollten, nach Ablauf der neuen Voranschlagsperiode noch auf Jahre hinaus mit einer Zunahme des Aufwands für die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen zu rechnen sein, bis sein Höchststand erreicht sein wird. Denn vorausgesetzt, daß für die Zukunft nicht mehr als 150 beziehungsweise Witwen (mit durchschnittlich 2 000 M Gehalt) in Frage kommen und daß auch der jeweilige Umfang des Erfordernisses an Waisenbezügen inzwischen keine wesentliche Änderung erfährt, würde bei Eintritt des Beharrungszustandes der jährliche Gesamtbedarf an Versorgungsgehalten (abgesehen von dem Erfordernis an satzungsmäßigen Gehalten für möglicherweise noch vorhandene Hinterbliebene früherer Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse ohne gesetzlichen Versorgungsanspruch) zu rund 314 000 M zu veranschlagen sein. Es würde also vom Ende der laufenden Voranschlagsperiode an bis zur Erreichung des Höchststandes des Gesamtaufwandes noch eine weitere Zunahme des durchschnittlichen Jahresbedarfs um $314000 - 266000 = 48000$ M zu erwarten sein.

Anlage VII.

Gründliche Berichtigung

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1914,

das Kirchenvermögen betreffend.

VII.

311 V agotell

Vorlage

Erläuterungen über Opernkompositionen

aus der Zeit des Zarenhofes

B.
C.
D.
E.

I
II
V
VI

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
A. Unmittelbare Fonds	5
I. Allgemeine Übersicht	6
II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds	6
a) Unterländer Kirchenfonds	6
b) Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	13
c) Stiftschaffnei Lahr	18
d) Chorstift Wertheim	22
e) Altbadischer Kirchenfonds	24
f) Allgemeiner Hilfsfonds	24
g) Pfarrhilfsfonds	25
h) Kasse für das kirchliche Baupersonal	25
i) Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt	26
k) Geistliche Witwenkasse und erweiterte Hinterbliebenenversorgung	27
B. Pfründevermögen (Zentralpfarrkasse)	31
C. Landeskirchensteuer	35
D. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen	39
E. Diözesankassen	44

Beilagen:

I. Übersicht der unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen	45
II. Unterländer Kirchenfonds, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1908 bis mit 1912	71
III. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, bezgleichen	81
IV. Stiftschaffnei Lahr, bezgleichen	91
V. Evangelische Zentralpfarrkasse, bezgleichen	101
VI. Übersicht über die im Jahr 1913 zur Feststellung gelangten Ortskirchensteuern mit summarischer Nachweisung der Feststellungsergebnisse der vorausgegangenen Jahre	111
VII. Summarische Darstellung der Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1906 bis mit 1910	125
VIII. Übersicht der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen für die fünf Jahre 1908 bis mit 1912	127

Einleitung

Die vorliegende Ausgabe ist eine Rekonstruktion des 15. Jahrhunderts. Sie besteht aus einer handschriftlichen Vorrede und dem eigentlichen Text. Der Text ist in zwei Spalten angeordnet und besteht aus vier Abschnitten. Die Abschnitte sind durch Pfeile voneinander getrennt. Die Abschnitte sind folgende:

1. Abschnitt: Einleitung
2. Abschnitt: Text
3. Abschnitt: Text
4. Abschnitt: Text

Einleitung

Die vorliegende Ausgabe ist eine Rekonstruktion des 15. Jahrhunderts. Sie besteht aus einer handschriftlichen Vorrede und dem eigentlichen Text. Der Text ist in zwei Spalten angeordnet und besteht aus vier Abschnitten. Die Abschnitte sind durch Pfeile voneinander getrennt. Die Abschnitte sind folgende:

1. Abschnitt: Einleitung
2. Abschnitt: Text
3. Abschnitt: Text
4. Abschnitt: Text

5

Die Kirchenverfassung schreibt in § 113 Ziffer 2 vor, daß der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode die Rechnungen über die Zentralpfarrkasse und über die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Fonds nebst Nachweisung ihres Vermögensstandes vorzulegen habe. Für die Generalsynode von 1914 kommen die Rechnungen der fünf Jahre 1908/1912 in Betracht, welche zur Verfügung stehen. Es entspricht einer langjährigen Übung, daß dieser Vorlage orientierende Erläuterungen angehlossen und daß diese auch auf die Ortsfonds, die Kirchensteuern und die Diöcefankassen ausgedehnt werden.

Demgemäß enthält diese Vorlage die Erläuterungen zu den Rechnungsergebnissen und dem Vermögensstand der größeren Fonds und Kassen (Abschnitt A und B), zu den Ergebnissen der allgemeinen Kirchensteuer (Abschnitt C), der kirchlichen Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen (Abschnitt D), sowie der Diözesankassen (Abschnitt E).

Dazu sind folgende Beilagen angeschlossen:

- I. Übersicht der unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen, welche zugleich
 1. die Zweckbestimmungen derselben nebst den dafür maßgebenden Vorschriften,
 2. das Rechnungsergebnis für 1912,
 3. den Vermögensstand auf 1. Januar 1913
enthält,
 - II. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Unterländer Kirchenfonds für die Jahre 1908 bis mit 1912 nebst Darstellung des Vermögens nach dem Stand am 1. Januar 1913,
 - III. desgleichen für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim,
 - IV. desgleichen für die Stiftschaffnei Lahr,
 - V. desgleichen für die Zentralpfarrkasse,
 - VI. Übersicht über die im Jahr 1912 zur Feststellung gelangten örtlichen Kirchensteuern nebst summarischer Nachweisung der Ergebnisse der vorausgegangenen Jahre,
 - VII. Summarische Darstellung der Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1906 bis mit 1910,
 - VIII. Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen in den Jahren 1908 bis mit 1912.



A. Unmittelbare Fonds.

I. Allgemeine Übersicht (Beilage I).

Das gesamte Vermögen der unter Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen, welches am 1. Januar 1908	32 457 739 M 78 3
betrugen hat, stellt sich nach der Übersicht am 1. Januar 1913 auf	47 829 745 „ 67 „
Es hat also rechnungsmäßig eine Zunahme von	15 372 005 M 89 3 erfahren.

Wie die Erläuterungen zu den einzelnen Fonds nachweisen, beruht diese außerordentliche Vermögensvermehrung in der Hauptsache darauf, daß statt der früheren Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien infolge der Einführung des Vermögenssteuergesetzes die meist viel höheren Vermögenssteuerwerte der Gebäude und Grundstücke vom Jahr 1909 an in die Rechnungen der Fonds übernommen wurden. Sie stellt sich insoweit lediglich als eine höhere Veranschlagung des bisher vorhandenen Vermögens dar. Bei den meisten Fonds hat aber daneben auch eine angemessene Vermehrung des Kapitalvermögens erzielt werden können.

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben im letzten Jahr der Berichtsperiode (1912) haben sich gegen früher stark vermehrt und im ganzen bei einer Einnahme von	5 562 535 M 49 3
und einer Ausgabe von	5 499 793 „ 05 „
einen Überstand von	62 742 M 44 3 ergeben.

Sämtliche Rechnungen der Berichtsperiode sind entweder geprüft und verbeschrieben oder in der Prüfung begriffen. Einer Oberabhör sind unterzogen worden die Rechnungen der Zentralpfarrkasse Abteilung Sinsheim für 1908 und der Gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung für 1910. Anstände von Erheblichkeit haben sich nirgends ergeben.

II. Besondere Bemerkungen über einzelne Fonds.

a. Unterländer Kirchenfonds. (O.ß. 1, Beilage II.)

Das Gesamtvermögen des Unterländer Kirchenfonds bestand zu Anfang der laufenden Rechnungsperiode (1. Januar 1908) aus:

1. Gebäuden und zwar:

4 Verwaltungsgebäuden in Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim und dem Kirchenbauinspektionsgebäude in Heidelberg mit einem Steueranschlag von zusammen	128 610 M
Hofgutsgebäulehkeiten in Muckensturm, Schaarhof, Lohenbach und auf dem Walzen- und Beilenhof	69 840 „
Waldhäuser und Waldschutzhütten und dergl.	12 740 „
zusammen	211 190 M

2. Grundstücken und zwar:

landw. Gelände	3100,0803 ha
Wald	4772,2748 „
7872,3551 ha mit einem Steueranschlag von	9 211 716 M 87 3

3. beweglichem Vermögen und zwar:

Kassenvorrat	50 439	M 71	ℳ
Gefäßtüfständen	79 548	" 04	"
Ersatzposten	7 733	" 26	"
Grundstoffs kapitalien	6 184 480	" 53	"
Fahrnißwert	17 010	" 96	"
	<u>zusammen</u>	6 339 212	M 50
abzüglich der Schulden mit	113 926	" 91	"
		6 225 285	M 59

Am Ende der Rechnungsperiode (1. Januar 1913) sah sich das Vermögen zusammen aus:

1. Gebäuden und zwar:

4 Verwaltungsgebäuden in Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim und dem Kirchenbau inspektionsgebäude in Heidelberg, dem Rohbau eines gemeinschaftlichen Dienstgebäudes für Verwaltung und Bauinspektion in Heidelberg und dem Dienstgebäude in Karlsruhe mit einem Steuer- bzw. Brandversicherungsanschlag von zusammen	1 062 600	M
Hofgutsgebäulekeiten in Mudensturm, Schaarhof und auf dem Walzen- und Beilenhof	76 400	"
Waldhütterhäuser, Waldschutzhütten und dergl.	24 190	"
	<u>zusammen</u>	1 163 190

Die bedeutende Erhöhung des Steuer- bzw. Brandversicherungsanschlags der Fondsgebäude um 952 000 M führt daher, daß der Anschlag der vier Verwaltungs- und des Bauinspektionsgebäudes von 128 610 M auf 210 300 M erhöht worden, sowie der Steuerwert des Karlsruher Dienstgebäudes mit 780 000 M und des Rohbaus des neuen Heidelberger Dienstgebäudes mit 72 300 M hinzugekommen ist. Die Gebäudelekeiten des Lobenbacherhofs mit 32 800 M Anschlag sind in Wegfall gekommen, da das ganze Hofgut verkauft worden ist, der Steueranschlag der andern Hofgebäulekeiten ist von 37 040 M auf 76 400 M und der der übrigen Gebäudelekeiten (Waldhütterhäuser, Waldschutzhütten und dergl.) von 12 740 M auf 24 190 M erhöht worden.

2. Grundstücke und zwar:

Landw. Gelände	3001,6620	ha
Wald	4836,4063	"

7838,0683 ha mit einem Steuerwert von 19 284 080 M 72

Die Fläche des landwirtschaftlich genutzten Geländes ist um 98,4183 ha zurückgegangen. Den Erwerbungen von rund 34 ha Gelände, darunter etwa 7 ha Wiesen auf Gemarkung Altlufzheim und Hockenheim und nahezu 27 ha Acker auf den Gemarkungen Eppelheim, Ketsch, Kirchheim und Reilingen, stehen rund 132,5 ha Veräußerungen gegenüber. Unter letzteren sind hervorzuheben die Abstoßung von rund 5,7 ha Wiesen auf Gemarkung Krumbach an die politische Gemeinde daselbst für 10 000 M sowie der Verkauf des Lobenbacher Hofguts mit rund 105 ha an die Gemeinde Stein a. Kocher für 330 000 M, welche das Gut in kleinen Parzellen an ihre Bürger weiterveräußern will. Die Waldfläche hat um 64,1315 ha zugenommen. Hauptfächlich im Interesse der Arrondierung des Waldbesitzes fanden Ankäufe auf den Gemarkungen Brombach, Heddesbach, Balsbach, Langenelz, Laudenberg, Röbern, Obernendorf, Wagenstwend, Ober- und Unterscheidental und Altlufzheim mit insgesamt 68,5519 ha statt, während nur 4,4204 ha veräußert worden sind, darunter etwas über 3 ha an die Zellstofffabrik Waldhof.

Im ganzen hat sich der Grundbesitz des Unterländer Kirchenfonds in der Rechnungsperiode 1908/12 um 34,2868 ha verringert.

Trotz dieser Abnahme des Grundbesitzes hat sich sein Steuerwert infolge Neueinschätzung nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes von 9 211 716 M 87 Ⅲ auf 19 284 080 M 72 Ⅲ, also um 10 072 363 M 85 Ⅲ erhöht. Diese gewaltige Erhöhung der Steuerwerte, die naturgemäß für den Fonds eine weit höhere Belastung mit öffentlichen Abgaben gegenüber früher zur Folge hat, tritt besonders bei dem in der Nähe großer Städte gelegenen Gelände hervor. So hat sich z. B. der Steuerwert des von der Kollektur Mannheim verwalteten Grundbesitzes, dessen Fläche sich nur ganz unwesentlich (um 0,1695 ha) vermehrt hat, von rund 3 Millionen Mark auf über 8,7 Millionen Mark erhöht.

3. beweglichem Vermögen und zwar:

Kassenvorrat	45 132 M 81 Ⅲ
Gefäßrückständen	135 004 „ 57 „
Ersatzposten	16 125 „ 96 „
Grundstückskapitalien	6 651 361 „ 33 „
Fahrnißwert	19 675 „ 44 „
abzüglich der Schulden mit	zusammen 6 867 300 M 11 Ⅲ
	58 734 „ 60 „
	6 808 565 M 51 Ⅲ.

Beim beweglichen Vermögen ist sonach eine Vermehrung um 583 279 M 92 Ⅲ eingetreten.

Setzt man in der Vermögensdarstellung als Wert der Gebäude und Grundstücke deren Steuerwert bzw. Brandversicherungsanschlag ein, so würde sich das Gesamtvermögen des Fonds auf 1. Januar 1913 auf 27 255 836 M 23 Ⅲ berechnen gegenüber 15 648 192 M 46 Ⅲ auf 1. Januar 1908, es würde sich also eine Vermögensvermehrung von 11 607 643 M 77 Ⅲ ergeben. Tatsächlich hat sich, wie oben erwähnt, das Liegenschaftsvermögen um etwas über 32 ha verringert, dem ein Zuwachs des beweglichen Vermögens um 583 279 M 92 Ⅲ, sowie das Hinzukommen des Karlsruher Dienstgebäudes und des Rohbaus des neuen Heidelberger Dienstgebäudes mit 780 000 + 72 300 = 852 300 M Steuerwert gegenübersteht.

Die Verwaltung des Fondsvermögens wird von fünf Verrechnungen besorgt, nachdem die während des Baus des Karlsruher Dienstgebäudes bei der Stiftungenverwaltung Karlsruhe errichtete Verrechnung wieder in Wegfall gekommen ist.

Die Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung Offenburg hat lediglich den im Jahr 1901 erworbenen sog. Walzen- und Beilenhof, auf den Gemarkungen Schönberg und Seelbach gelegen, zur Bewirtschaftung zugewiesen erhalten. Der Hof umfaßt rund 27 ha landwirtschaftlich genutztes und 69 ha Waldgelände mit zwei Höfeinheiten. Ein Teil des Geländes mit den Gebäudeinheiten ist verpachtet, ein Teil des früheren Ackerlandes ist bereits aufgeforstet, ein anderer ist hiezu bestimmt. Das Waldgelände befindet sich in Selbstbewirtschaftung. An Wirtschaftsüberschüssen konnten 7000 M an die Zentralkasse abgeliefert werden. Die Verhältnisse dieses Besitzes sind noch unfertig; doch ist zu hoffen, daß, wenn einmal alle Aufforstungen ausgeführt sind und der Wald herangewachsen ist, eine günstige Rente auf dem Hof herausgewirtschaftet werden wird.

Die Stiftschaffnei Sinsheim veraltet 801,75 ha landwirtschaftlich genutztes und 335 ha Waldgelände. Das landwirtschaftliche Gelände ist meist verpachtet, nur ein auf Gemarkung Sinsheim und Steinßfurt gelegener Wiesenkomplex befindet sich in Selbstbewirtschaftung. Es hat einen durchschnittlichen jährlichen Rohertrag von 78 495 M, d. i. pro ha 98 M 12 Ⅲ und abzüglich der Bewirtschaftungskosten von 2 M 78 Ⅲ pro ha einen durchschnittlichen jährlichen Rein ertrag von 95 M 34 Ⅲ abgeworfen.

Der Wald befindet sich schon seit sehr langen Jahren im Besitz der Stiftschaffnei, wird als Hochwald bewirtschaftet und liefert eine sehr gute Rente. Die Roheinnahme aus ihm hat durchschnittlich jährlich 35 176 M 17 Pf. d. i. pro ha 105 M betragen, der Reinertrag 75 M 71 Pf pro ha. Die Jagd in den Stiftswaldungen ist seit 1911 für jährlich 553 M verpachtet.

Die der Stiftschaffnei Sinsheim zugewiesenen Zwecksausgaben bestehen zunächst in Kompetenzleistungen an 24 Pfarreien, 2 Stadtvikariate und 3 Mesnerdienste, wodurch ein Aufwand von jährlich 20 500—21 000 M erforderlich wird. Sodann liegt der Stiftschaffnei die Neubau- und Unterhaltungspflicht für 11 Kirchen und 7 Pfarrhäuser ob. Diese Gebäude erforderten 5055 M Brandversicherungsbeiträge und 21 343 M Unterhaltungskosten. Außerdem wurde begonnen für die untere Pfarrei Bretten einen Neubau zu erstellen, wofür in der Berichtsperiode noch 5560 M verausgabt worden sind. Weiterhin unterhält die Stiftschaffnei guttatsweise die Kirchen von 5 sog. ausgefallenen Gemeinden. Die Unterhaltskosten hiefür haben 11 714 M betragen, darunter 2850 M für die Kirche in Ricken und 7320 M für jene in Buzenhausen. In der ausgefallenen Gemeinde Helmsheim ist eine neue Kirche erstellt worden, zu deren Kosten ein guttatsweiser Beitrag von 15 000 M geleistet worden ist, wogegen künftig auch für die Unterhaltung der Kirche die Kirchengemeinde aufzukommen hat.

Die Stiftschaffnei Sinsheim konnte in der Berichtsperiode 260 500 M Einnahmeüberschuss an die Zentralkasse abliefern.

Die Stiftschaffnei Mosbach hat einen geringeren landwirtschaftlich genutzten, dagegen einen bedeutend größeren Waldbesitz und daneben noch einige Kapitalien in Verwaltung. Das landwirtschaftlich genutzte Gelände hat zu Anfang der Berichtsperiode 450 ha betragen und hat sich durch verschiedene Verkäufe, insbesondere die im Jahr 1912 erfolgte Abtretung von 5,7 ha Wiesen an die Gemeinde Krumbach und des ganzen Lobenbacher Hofgutes mit 105 ha an die Gemeinde Stein a. Kocher auf 328,77 ha vermindert. Es hat einen durchschnittlichen jährlichen Rohertrag von 40 996 M, d. i. 92 M 13 Pf pro ha und abzüglich der Bewirtschaftungskosten von 9 M 84 Pf pro ha einen Reinertrag von 82 M 29 Pf pro ha abgeworfen. Die Waldfläche hat anfangs 1908 2282,7 ha betragen und hat sich durch Ankauf von einzelnen Waldbarzellen auf verschiedenen Gemarkungen zum Zweck der Arrondierung um 46 ha auf 2328,7 ha erhöht. Da dieser Waldbesitz erst allmählich durch Ankauf vieler kleinerer, meist in Privatbesitz befindlicher Waldstücke zu seiner jetzigen Ausdehnung gelangt ist, so ist seine Bewirtschaftung teilweise noch keine einheitlich geregelte, erfordert noch viel Aufwendungen für Kulturen und Beganlagen und liefert noch keine so hohe Rente. Der durchschnittliche jährliche Rohertrag ist 92 409 M, d. i. pro ha 40 M 18 Pf und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten von 15 M 48 Pf pro ha der Reinertrag 24 M 70 Pf pro ha. Die Jagd im Forstbezirk Mosbach (449 ha) ist für Februar 1910/16 um jährlich 620 M öffentlich verpachtet worden. Die Jagden in den Forstbezirken Buchen und Eberbach sind nicht verpachtet, da seit der letzten Generalsynode ein Wechsel in der Person des betr. Forstamtsvorstandes nicht eingetreten ist.

In Zwecksausgaben liegen der Stiftschaffnei Mosbach ob Kompetenzleistungen an 23 Pfarreien, 1 Stadtvikariat und 3 niedere Kirchendienste, wodurch ein Aufwand von jährlich rund 20 150 M erwächst. Weiter hat sie die Neubau- und Unterhaltungspflicht für 16 Kirchen und 15 Pfarrhäuser. Die Brandversicherungskosten und der Unterhaltungsaufwand für diese Gebäude haben in der Berichtsperiode 5094,80 + 62 318,83 = 67 413 M 63 Pf betragen, Neubauten waren nicht erforderlich. Außerdem bestreitet die Stiftschaffnei die guttatsweise Unterhaltung der Kirchen in 8 sog. ausgefallenen Gemeinden, wofür sie 15 626 M 38 Pf verausgabt hat neben 2348 M 70 Pf für ein neues Reitertürmchen auf der Kirche in Rittersbach. Schließlich hatte die Stiftschaffnei noch für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau in 14 Gemeinden, für den Abendmahlsaufwand in 13 Gemeinden aufzukommen und Beiträge

zum Organisten- und Glödnerdienst in Angelturn, zum Blässbalgiretergehalt in Schweigern und zum Rektorat in Mosbach zu leisten. Von diesen Verpflichtungen ist das Schmieren der Kirchenglocken in 10 Gemeinden, die Lieferung der Abendmahlsbedürfnisse in allen 13 Gemeinden, der Beitrag nach Angelturn, sowie auch eine Waldberechtigung und die Baupflicht zum Bau des Langhauses der Kirche in Vogelberg (für 25 000 M) abgelöst worden. Die gesamte ausbezahlte Ablösungssumme hat 41 982 M betragen.

Die Stiftschaffnei Mosbach konnte in der Berichtsperiode 108 859 M Einnahmeüberschuss an die Zentralkasse abliefern.

In Verwaltung der Kollektur Mannheim befanden sich 1168 ha landwirtschaftlich genutztes Gelände, darunter zwei Hofsäfte (Schaarhof und Muckensturmerhof), 347 ha Waldgelände und 2 836 440 M ausstehende Kapitalien. In der Fläche des Grundbesitzes sind nur wenig Veränderungen eingetreten, während die Kapitalsforderungen auf 2 378 098 M zurückgegangen sind. Das landwirtschaftliche Gelände, von dem sich größere Wiesenkomplexe in Selbstbewirtschaftung befinden, hat einen durchschnittlichen jährlichen Rohertrag von 145 577 M, d. i. 124 M 50 Pf pro ha und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten einschließlich des Aufwands für Düngung und Wasserrührung der Wiesen mit 7 M 60 Pf pro ha einen Rein ertrag von 116 M 90 Pf pro ha abgeworfen. Der Waldbesitz besteht aus reinem Forstwald auf magern Sandboden; sein Rohertrag, der zum Teil aus Pachtzins für Militär schießstände und Lagerplätze besteht, hat durchschnittlich jährlich 17 530 M, d. i. 50 M 70 Pf pro ha betragen, sein Rein ertrag 38 M pro ha. Die Jagd im Kollekturwald ist seit 1911 um jährlich 652 M verpachtet. Die Zinsen aus den ausstehenden Darlehenskapitalien und Güterkaufschillingen haben zwischen 93 500 M und 105 900 M jährlich geschwankt.

Bezüglich der der Kollektur zugewiesenen Zweckausgaben ist zu bemerken: An Kompetenzleistungen für 13 Pfarrreien, das erponierte Vikariat Wallstadt und den Glödnerdienst Ladenburg sind durchschnittlich jährlich etwas über 21 000 M zu bezahlen. An Lastengebäuden sind der Kollektur 5 Kirchen und 6 Pfarrhäuser zugewiesen. An Brandversicherungsbeiträgen und Unterhaltskosten mussten für diese in der Berichtsperiode 3316 + 19 900 = 23 216 M bezahlt werden. An Neubaukosten wurden verausgabt 32 900 M für ein Pfarrhaus in Heddesheim, 31 600 M für ein solches in Wallstadt und 440 M für eine neue Einfriedigung beim Pfarrhaus in Neckarau. Außerdem wurden an verschiedene Gemeinden (Ilvesheim, Höckenheim, Neuluzheim und Neckarhausen) guttatsweise Baubräge von insgesamt 11 000 M geleistet. Endlich hat die Kollektur zum Gymnasium in Mannheim einen Dotationsbeitrag von jährlich 3068 M 57 Pf zu leisten.

Die Ablieferungen der Kollektur an die Zentralkasse haben in der Berichtsperiode abzüglich der bezogenen Zuschüsse 1 530 000 M betragen.

Die fünfte Verrechnung, die Pflege Schönau in Heidelberg, dient neben der Verwaltung des ihr zugewiesenen Fondsvermögens zugleich als Zentralkasse des Unterländer Kirchenfonds.

Sie hat das vom Unterländer Kirchenfonds erstellte Dienstgebäude in Karlsruhe zu verwalten und bezieht als Mietzins für dasselbe jährlich 34 000 M und zwar für die vom Oberkirchenrat benutzten Räume 26 000 M und für die Diensträume und Dienstwohnungen der Stiftungenverwaltung und der Kirchenbauinspektion Karlsruhe je 4000 M. Das von ihr verwaltete landwirtschaftliche Gelände im Flächengehalt von 653—676 ha hat die beste Rente abgeworfen, nämlich roh 153 M 80 Pf pro ha und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten 147 M 10 Pf pro ha. So günstig die Ertragsverhältnisse des landwirtschaftlich genutzten Geländes im Heidelberger Bezirk sind, so ungünstig sind z. B. die des Waldbesitzes. Infolge des bedeutenden Rückgangs der Preise für Eichenschälrinde sind die Einnahmen aus dem Wald seit länger sehr stark gesunken, während die durch die Notwendigkeit der Umwandlung des Schälwaldbetriebs in Hochwaldbetrieb entstehenden Aufwendungen immer noch ungewöhnlich hoch sind. Die

Einnahmen aus Wald haben durchschnittlich jährlich 53 970 M betragen, d. i. pro ha 31 M 02 P, denen Auswendungen von durchschnittlich jährlich 36 081 M, d. i. pro ha 20 M 70 P gegenüberstehen, so daß ein durchschnittlicher jährlicher Reinertrag von 10 M 32 P pro ha verbleibt. Eine Besserung dieser Verhältnisse kann im Laufe der Jahre mit Sicherheit erwartet werden. Eine Verpachtung von Jagden im heidelberger Verwaltungsbezirk hat noch nicht stattgefunden, da seit der letzten Generalsynode ein Wechsel in der Person des betr. Forstamtsvorstandes nicht eingetreten ist. An Zinsen aus ausstehenden Darlehenkapitalien und Güterkauffällingen sind 100 900 M bis 117 900 M jährlich eingegangen. Ungewöhnlich hoch sind bei der Pflege die sog. sonstigen Einnahmen; sie betragen in der Berichtsperiode 132 000 M. Es erklärt sich dies daraus, daß darunter folgende Posten enthalten sind: 7746 M Rückersatz zu viel erhobener Vermögenssteuer, 3063 M Erhalt der Kronosten beim Pfarrhausneubau in Sandhausen, 56 000 M Ersatzbauschuld der Kirchengemeinde Handschuhsheim für ihre neue Kirche, 10 000 M Aufgeld der politischen Gemeinde Sandhausen bei Veräußerung des alten Pfarranwesens dafelbst gegen einen neuen Pfarrhausbauplatz, 42 980 M Ersatzbauschuld der Kirchengemeinde Rohrbach b. H. anlässlich des Kirchenumbaus, 1000 M Erlös aus dem Abbruch der alten Peterskirche in Weinheim und 5000 M Erhalt der Kronosten für den Kirchenumbau in Sandhausen.

Die Zweckausgaben der Pflege schwankten zwischen 300 000 M und 412 500 M jährlich und haben in den fünf Jahren 1908/12 insgesamt 1 863 131 M 13 P betragen. An solchen sind zu nennen: Kompetenzleistungen an 38 Pfarrreien und den Glöcknerdienst Neckargemünd mit jährlich rund 44 600 M Aufwand, die Bauunterhaltungskosten einschließlich der Brandversicherungsbeiträge für 22 Kirchen und 13 Pfarrhäuser, die insgesamt rund 146 500 M erfordert haben. Sodann wurden rund 866 000 M für Neubau von Kirchen und Pfarrhäusern ausgegeben und zwar 60 000 M für den Kirchenumbau in Rohrbach b. H. (Gesamtkosten 101 700 M), 390 000 M für den Kirchen- und Pfarrhausneubau in Handschuhsheim, 30 000 M für den Pfarrhausneubau in Neckargemünd, 345 000 M für die neue Kirche in Weinheim-Mittstadt und 32 000 M für das neue Pfarrhaus in Sandhausen. Weiterhin unterhält die Pflege die Kirchen von 4 sog. ausgesunkenen Gemeinden (Dilsberg, Heiligkreuzsteinach, Hohenbachern und Schwanzingen), wofür sie rund 6800 M ausgegeben hat. Daneben wurde ein guttatsweiser Beitrag zum Kirchenumbau in Schwanzingen von 15 000 M geleistet. Weitere Zwecklasten der Pflege sind: Aufwand für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau in 13 Kirchen, Bestreitung des Abendmahlsaufwands an 6 Kirchengemeinden, Beitrag an den Lokalkirchenfonds Heidelberg (jährlich 170 M), Zuschuß an den Hilfsfonds der evangelisch-protestantischen Landeskirche (jährlich 12 000 M) und an die Allgemeine Kirchenkasse (jährlich 100 000 M), Kompetenzleistung an die Schulstelle Neckarhäuserhof (68 M 57 P), das Heidelberger Gymnasium (4971 M 43 P) und das Lehrerseminar I in Karlsruhe (1556 M 57 P).

Die laufenden Einnahmen bei der Pflege haben jährlich durchschnittlich 332 310 M betragen, denen eine durchschnittliche laufende Ausgabe von jährlich 549 650 M gegenübersteht.

Eine Zusammenfassung der Rechnungsergebnisse der fünf Verrechnungen gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die Zunahme des Ertrags aus Gebäuden von jährlich 6202 M 12 P auf 40 145 M 70 P führt von dem Mietertragnis des Karlsruher Dienstgebäudes her.

Die Einnahme aus landwirtschaftlichen Grundstücken ist von jährlich 346 257 M 57 P auf 368 948 M 91 P gestiegen, obwohl die genutzte Fläche von rund 3100 ha auf 3001 ha zurückgegangen ist. Der Rohertrag für 1 ha beträgt 120 M 90 P gegen letztmals 111 M 05 P und vorletztmals 111 M 23 P.

Das erwartete Steigen des Ertrags aus Waldungen ist eingetroffen. Absolut hat sich der Roh-

ertrag von jährlich 172 064 M 91 ₣ auf 201 362 M 10 ₣ erhöht, relativ auf 41 M 91 ₣ für 1 ha gegenüber 36 M 05 ₣ der letzten und 36 M 73 ₣ der vorletzten Periode.

Unter den Lehen und Berechtigungen ist die Einnahme aus den verpachteten Jagden enthalten. Sie beträgt jährlich 1800 M.

Die Grundstökszinsen weisen wieder eine Vermehrung auf und zwar von durchschnittlich jährlich 166 559 M 22 ₣ der Periode 1903/07 auf 212 455 M 72 ₣ der Periode 1908/12.

Die sonstigen Einnahmen haben insgesamt 153 666 M 31 ₣ betragen. Darunter sind wieder verschiedene größere Beträge enthalten, die nur rechnungsmäßig Fondsseinnahmen darstellen, in Wirklichkeit aber Ausgleichsposten für entsprechend größere Fondsausgaben sind. Sie wurden oben beim Bericht über die Rechnungsergebnisse der Verwaltungen einzeln aufgezählt.

Die gesamten laufenden Einnahmen sind von durchschnittlich jährlich 726 801 M 49 ₣ auf 855 714 M 63 ₣ gestiegen.

Dieser erfreulichen Steigerung der laufenden Einnahmen steht aber auch eine ganz erhebliche Zunahme der laufenden Ausgaben gegenüber. Infolge der so bedeutenden eingangs erwähnten Erhöhung der Steueranschläge sind die öffentlichen Abgaben von durchschnittlich jährlich 75 894 M 52 ₣ auf 113 847 M 75 ₣ und die gesamten Lasten von 85 981 M 54 ₣ auf 122 482 M 29 ₣ in die Höhe gegangen.

Von den Verwaltungskosten zeigt der Beitrag zum Aufwand der Zentralverwaltung und der Aufwand der Bezirksverwaltung keine wesentliche Änderung gegen früher. Auch der Aufwand für Leitung und Versorgung des kirchlichen Bauwesens ist nur wenig gestiegen infolge höheren Auslagenerhahes der vertragsmäßig verwendeten Techniker. Von dem besondern Verwaltungsaufwand haben sich die Kosten für Krankenversicherung und Ähnliches um ein wenig, der Aufwand für Verwaltungsgebäude dagegen sehr erheblich von insgesamt 55 087 M 54 ₣ auf 162 910 M 63 ₣ in der Periode erhöht. Darunter sind enthalten etwas über 9000 M für Holzpfasterung vor dem Dienstgebäude in der Ritterstraße in Karlsruhe, 11 800 M für bauliche Verbesserungen der Hofgutsgebäude in Muckensturm, 36 500 M restliche Neubaukosten des Mosbacher Dienstgebäudes und 68 500 M für das neue Dienstgebäude in Heidelberg. Ein erheblicher Teil dieses Aufwands wird wieder eingebracht werden durch den Verkauf der beiden entbehrlich gewordenen Dienstgebäude in Heidelberg, der z. B. betrieben wird. Der Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke ist gegenüber der letzten Periode zurückgegangen, während der auf Waldungen infolge Vergrößerung des Waldbesitzes und der Zunahme der Waldnutzungen naturgemäß gestiegen ist (von jährlich 81 855 M 83 ₣ auf 87 565 M 70 ₣).

Bezüglich der Zweckausgaben ist bei dem Bericht über die einzelnen Verwaltungen oben das Erforderliche bemerkt worden. Nur zur Vergleichung der einzelnen Ausgabeposten mit denen der Vorperiode sei hier zusammenfassend noch bemerkt:

Der Aufwand für Kompetenzleistungen an 98 Pfarreien, 4 Diaconate und Vikariate und 8 niedere Kirchendienste betrug wie früher durchschnittlich jährlich 106 580 M. An Brandversicherungsbeiträgen und Unterhaltungskosten für 54 Kirchen und 41 Pfarrhäuser, für die der Fonds baupflichtig ist, hat er in den fraglichen fünf Jahren 263 493 M 66 ₣ ausgegeben gegenüber 225 555 M 92 ₣ der Vorperiode und an Neubaukosten für 3 Kirchen und 6 Pfarrhäuser 937 020 M 70 ₣ gegenüber 449 248 M 15 ₣. Die 18 sog. ausgesunkenen Gemeinden, deren Kirchen guttatsweise vom Unterländer Fonds unterhalten werden, veranlaßten 38 159 M 49 ₣ Unterhaltungskosten; außerdem wurden 39 348 M 70 ₣ an Baubeiträgen diesen Gemeinden anlässlich von Kirchenneu- oder -umbauten bewilligt. Wegen der übrigen Zweckausgaben verweisen wir auf das beim Bericht über die einzelnen Verwaltungen Gesagte und fügen bei, daß mit der Ablösung dieser Lasten, soweit tunlich, fortgefahrene wird.

Die gesamten laufenden Ausgaben der fünf Jahre 1908/12 mit 4 269 475 M 36 Ⅲ konnten zwar durch die laufenden Einnahmen mit zusammen 4 278 573 M 26 Ⅲ gedeckt werden, aber gerade in den beiden letzten Jahren der Periode (1911 und 1912) waren die laufenden Ausgaben um 58 058 M 53 Ⅲ bzw. 70 804 M 44 Ⅲ höher als die laufenden Einnahmen, weshalb für die kommenden Jahre eine unliebsame Zurückhaltung in Bewilligung von Baukosten angezeigt erscheint. Auch wird, um eine Einzehrung des Fondsvermögens hintanzuhalten, vorgeschlagen, den Zuschuß des Unterländer Fonds an die Allgemeine Kirchenkasse von seither jährlich 100 000 M auf 50 000 M herabzusetzen. Weiter mahnt zur Sparsamkeit der Umstand, daß die Hauptquelle, der der Unterländer Fonds seine günstige Vermögenslage verdankt, der Erlös aus im Baugebiet größerer Städte gelegenen Geländes, anfängt zu versiegen. Ein sehr großer Teil dieses Geländes ist veräußert und die noch vorhandene kleine Fläche ist bei der schon seit mehreren Jahren vorhandenen Stodung in der Bautätigkeit, namentlich in Mannheim und Heidelberg, nahezu unverkäuflich. An Liegenschaftskaufschillingen sind in den Jahren 1908/12 nur 1 296 129 M 60 Ⅲ gegenüber 2 784 248 M 72 Ⅲ der Vorperiode eingegangen. Diese Einnahme wird in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter zurückgehen, besonders wenn die gedrückte Geschäftslage im Liegenschaftsverkehr anhält.

b. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. (O.B. 4, Beilage III.)

Die laufenden Einnahmen der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim haben mit durchschnittlich jährlich 130 650 M 78 Ⅲ im Berichtszeitraum den Durchschnittssatz der vorhergegangenen fünf Jahre 1903/1907 mit 115 462 M 66 Ⅲ nicht unerheblich übertroffen. Sie sind abgesehen vom Jahre 1909, in dem wegen vollständigen Ausfalls der Schälwaldnutzungen nur 121 839 M 29 Ⅲ erzielt wurden, jeweils über dem Höchststand der Vorperiode mit 126 078 M 71 Ⅲ geblieben. Diese günstigen Einnahmevergebnisse sind hauptsächlich der Zunahme der Erträge aus den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und den Waldungen zu verdanken.

Die Einnahme aus Gebäuden hat sich infolge Steigerung der Mietzinse gelegentlich der Neuermietung verschiedener Wohnungen in den kirchenärarischen Häusern in Offenburg etwas gehoben.

Die Einnahme aus den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken hat im Berichtszeitraum durchschnittlich jährlich 70 335 M 30 Ⅲ, von denen 51 807 M 58 Ⅲ auf Pachtzinsen, 18 174 M 18 Ⅲ auf Einnahmen aus den selbstbewirtschafteten Grundstücken und 353 M 54 Ⅲ auf sonstige Einnahmen entfallen, gegen 63 890 M 93 Ⅲ in den vorhergegangenen fünf Jahren bei unbedeutenden Änderungen im Gesamtflächengehalt betragen. Die Ertragssteigerung beruht zum Teil auf der andauernden Besserung der Pachtzinsen von den in Bestand gegebenen Grundstücken, die von 49 871 M 19 Ⅲ im Jahre 1907 auf 53 937 M 08 Ⅲ im Jahre 1912 gestiegen sind, zum Teil auf den guten Einnahmen aus den selbstbewirtschafteten Grundstücken. Im übrigen erklärt sich das Schwanken der Einnahme in den einzelnen Jahren aus den wechselnden Erlösen aus Heu- und Ohmdgras von den selbstbewirtschafteten Biesen. Die durchschnittliche jährliche Höhe der Einnahme aus dem landwirtschaftlichen Gelände stellte sich für das Hektar Gesamtfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1913 auf 117 M 80 Ⅲ gegenüber 108 M 45 Ⅲ nach denjenigen vom 1. Januar 1908.

Auch die Einnahme aus Waldungen hat sich im abgelaufenen Berichtszeitraum günstig gestaltet, indem der Durchschnittsertrag daraus mit 48 882 M 56 Ⅲ jährlich den Durchschnittssatz der Vorperiode mit 40 814 M 23 Ⅲ wie auch denjenigen der fünf Jahre 1898/1902 mit 43 619 M 78 Ⅲ nicht unerheblich übertraf. Die durchschnittliche jährliche Höhe der Einnahme von 1 ha Wald stellte sich auf 43 M 84 Ⅲ gegenüber 36 M 59 Ⅲ in der Vorperiode und 39 M 64 Ⅲ in den fünf Jahren 1898/1902. Die Ertragssteigerung ist bei andauerndem Rückgang der Rindenspreise und im allgemeinen gutem Stand der

Holzpreise hauptsächlich durch die Zunahme der Nutzungsmassen infolge Eintretens eines größeren Teils der Waldungen in das hiebsreife Alter verursacht. Weitere Einschränkung der sich immer weniger rentierenden Lindenwirtschaft durch umfassendere Überführung der Eichenschälschläge in Hochwald ist in die Wege geleitet.

Die Zunahme der Einnahme aus Lehen und Berechtigungen, deren Jahresdurchschnitt von 245 M 41 Pf in der Vorperiode auf 630 M im Berichtszeitraum gestiegen ist, erklärt sich im wesentlichen aus der Erhöhung der Jagdpachtzinse, namentlich infolge öffentlicher Verpachtung der vorher einem Forstamtsvorstand gegen mäßiges Entgelt aus der Hand überlassen gewesenen Jagden.

Das Schwanken der Einnahme aus Zinsen vom Grundstück steht im Zusammenhang mit den wechselnden Erlösen aus dem Verlauf von Liegenschaften und der Heimzahlung an solchen Erlösen.

Die besonders hohe Einnahme aus Gerätschaften und Materialien im Jahre 1908 führt von Erlösen aus abhängigen Materialien anlässlich baulicher Herstellungen an verschiedenen Lastengebäuden her.

Unter den sonstigen Einnahmen, die mit 3408 M 77 Pf durchschnittlich im Jahre der Durchschnittszeit der Vorperiode mit 3180 M 44 Pf nicht erheblich überstiegen haben, erscheinen, namentlich im Jahre 1908 und 1909, größere Ersatzbeträge für ausgelegte Bau- und Fronkosten aus Anlaß von Instandsetzungsarbeiten an Lastengebäuden. Zur Zunahme dieser Einnahmen hat wesentlich auch die Erhöhung der Ersatzbeträge für Portoauslagen seitens der anderen der Offenburger Verwaltung unterstellten Fonds und Kassen (Stiftschaffnei Jahr und Abteilungen des Unterländer Kirchenfonds, der Centralpfarrkasse und der Allgemeinen Kirchenkasse) beigetragen.

Die Lasten der Einnahme sind mit durchschnittlich 17 383 M 54 Pf im Jahr gegenüber 16 340 M 47 Pf in der Vorperiode etwas gestiegen, indem einem nicht unerheblichen Wenigerbedarf an Schulzinsen — infolge Rückgangs der Grundstöcksschulden — ein namhafter Mehrbedarf an anderen Lasten, namentlich an öffentlichen Abgaben infolge Einführung der Vermögenssteuer, gegenüberstand. Unter den sonstigen öffentlichen Lasten erscheinen im Jahre 1910 erstmals die — seit 1909 zur Erhebung gelangenden — Beiträge zur Landwirtschaftskammer.

Die Zunahme des Aufwands für Rabattbewilligungen seit dem Jahre 1911 erklärt sich aus der Änderung der bezüglichen Bedingungen über Holzverwertung nach dem Vorgang des Groß-Domänenärars. Wegen größerer Hochwasserbeschädigungen an verpachteten Grundstücken im Hanauerland wurden in den Jahren 1909 und 1910 Pachtzinsnachlässe bewilligt. Die 77 M 50 Pf an sonstigen Lasten im Jahre 1908 betreffen die nachträgliche Herausgabe des einer Kirchengemeinde zugesetzten Anteils am Erlös von abhängigen Baumaterialien.

Der Gesamtbedarf an Verwaltungskosten ist mit jährlich durchschnittlich 57 399 M 92 Pf im Berichtszeitraum gegenüber einem Durchschnittsbedarf von 47 803 M 77 Pf in der Vorperiode und von 53 218 M 84 Pf in den Jahren 1898/1902 nicht unerheblich gestiegen. Die Zunahme gegen die Vorperiode ist vorzugsweise in der namhaften Aufwandssteigerung bei den Waldungen begründet. Doch haben auch die anderen Bedarfsarten zum Teil nicht unwesentlichen Mehraufwand gefordert. Im einzelnen ist dazu noch zu bemerken:

Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats wegen auswärtiger Tätigkeit in Angelegenheiten allgemeiner Kirchenfonds werden der Geschäftsvereinfachung halber nicht mehr in diesen, sondern in der Regiekasse nachgewiesen. Derartige Ausgaben erscheinen daher nicht mehr in der Stiftschaffneirechnung.

Der allgemeine Aufwand für die Bezirksverwaltung ist von 7566 M 42 Pf im Jahre 1907 auf 9884 M 02 Pf im Jahre 1912 gestiegen. Diese Zunahme führt, was den persönlichen

ten Teils
iger ren-
ist in die
hresdurch-
t sich im
er vorher
nmenhang
i Erlösen.
m Jahre
schiedenen
ahre den
. nament-
Inlaf von
ch die Er-
ung unter
der Jen-
16 340 M
Schuld-
en Lasten,
überstand.
Erhebung
rklärt sic-
rosch. Do-
nauerland
n stigen
zugestan-
e im Be-
und von
die Vor-
Doch haben
zeln den
Ober-
erden der
ertige Aus-
42 % im
ersönlichen
Vedarf anbelangt, hauptsächlich von der Besserstellung der etatmäßigen Beamten durch die neue Gehaltsordnung vom Jahre 1908, dem regelmäßigen Zulageanfall an sie und der bei dem wachsenden Geschäftsstand der Verwaltung notwendig gewordenen Einstellung eines weiteren umständigen Gehilfen und, was den sachlichen Aufwand betrifft, namentlich von der infolge Aufwandsvermehrung notwendig gewordenen Krediterhöhung bei den sachlichen Amisunkosten her.

Die Schwankungen in dem Aufwand für die Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens stehen im Zusammenhang mit der wechselnden Bautätigkeit für den Fonds.

Die Kosten für soziale Versicherung nehmen andauernd zu. Unter den besonders hohen Kosten für Unfallversicherung im Jahre 1911 sind aus Versehen auch die Beträge für die Stiftshaffnei Lahr und die Zentralpfarrkasse Abteilung Offenburg gebucht, die dem Fonds im Jahre 1912 wieder ersezt wurden.

Der Aufwand für die Verwaltungsgebäude ist durch Zunahme des Bedarfs an Brandversicherungsbeiträgen und der Unterhaltungskosten, unter denen auch die Kosten für Anlage eines neuen Rübenkellers auf dem Schwarzenbacherhof in Reichenbach b. G. gebucht sind, etwas gestiegen. Neubaukosten sind nicht entstanden.

Der Aufwand für landwirtschaftliche Grundstücke hat namentlich bei den sonstigen Kosten etwas zugenommen. Die Verwendung künstlicher Düngemittel zur Erhaltung und Steigerung der Ertragsfähigkeit der in Selbstbewirtschaftung stehenden Wiesen erfordert fortgesetzte namhafte Aufwand. Der große Unterschied in der Höhe der Aufwandsbeträge von 1908 und 1909 erklärt sich daraus, daß die Kosten für den im Jahre 1908 angeschafften künstlichen Dünger erst im Jahre 1909 gebucht werden konnten.

Eine besonders große Zunahme weist der Aufwand für die Waldungen auf. Zugleich des Bedarfs an Tagegeldern und Reisekosten wegen Verwaltung der Waldungen stellte sich der Durchschnittsaufwand (§§ 17 und 9 b §) in den Jahren 1908/1912 auf 28 569 M 76 % gegenüber 21 680 M 56 % in der Vorperiode und 23 115 M 29 % in den fünf Jahren 1898/1902. Geringer Wenigerbedarf ist nur an Kulturfosten und sonstigen Kosten eingetreten. Während bezüglich der Waldhut, der Vermarkung, Vermessung und Einrichtung und der Bewertung der Walderzeugnisse die Aufwandssteigerung noch eine mögliche war, ist solche bei den Weganlagen (6927 M 19 % gegen 2222 M 34 %) und bei der Zurichtung der Walderzeugnisse (11 641 M 03 % gegen 9723 M 76 %) sehr erheblich gewesen. Die Vermehrung der Zurichtungskosten ist durch die andauernd steigenden Arbeitslöhne für die Waldarbeiter und die zunehmenden Holznutzungen veranlaßt. Der auffallend niedere Stand des Jahres 1909 röhrt von dem Ausfall der Schälwaldnutzungen her. Die Erweiterung und Verbesserung der Weg- und Fußpfadanlagen zur Erleichterung der Holzabfuhr wie auch der Waldwirtschaft und Waldaufsicht erfordert andauernd noch große Verwendungen. Sie bezogen sich im Berichtszeitraum hauptsächlich auf die Waldungen in Ev. Tennenbronn, Nordrach, Reichenbach b. L., Ohlsbach und Prinzbach. Der größere Aufwand unter § 17 e in den Jahren 1908 und 1909 ist im Zusammenhang mit der Erneuerung der Forsteinrichtung in den kirchenärarischen Waldungen der Forstbezirke Ettenheim, Gengenbach und Lahr und wegen Ergänzung der Waldvermessung auf Gemarkung Ev. Tennenbronn erwachsen. Der Nettoertrag der Waldungen hat sich trotz erheblicher Zunahme der Gesamtverwendungen wieder etwas gehoben. Er betrug nämlich in der laufenden Periode durchschnittlich im Jahr 18 M 22 % für das Hektar gegenüber 17 M 15 % in der Vorperiode, 18 M 63 % in den Jahren 1898/1902 und 11 M 42 % in den Jahren 1894/1897.

Der Aufwand für Lehren und Berechtigungen ist durch die Kosten für Neuverpachtung von Jagden und Fischwasser und durch den — seit dem Jahre 1911 erhöhten — Jagdausgleichsbeitrag an eine politische Gemeinde entstanden.

VII.

Die Verwaltungskosten steigen mit der Zunahme des Geschäftssstands der Verwaltung.

Der besonders hohe Bedarf an sonstigen Verwaltungskosten des Jahres 1909 ist für Vorbereitung von Hofgutsankäufen, die nicht zur Durchführung gekommen sind, und für Haftpflichtversicherung bezüglich der kirchenärztlichen Häuser in Offenburg erwachsen.

Bei einer laufenden Einnahme von 130 650 M 78 J und einem Bedarf von 17 383 M 54 J für Lasten und von 57 399 M 92 J für Verwaltungskosten im Jahresdurchschnitt ergab sich ein verfügbarer Reinetrug von durchschnittlich jährlich 55 867 M 32 J im Berichtszeitraum gegenüber 51 318 M 42 J in der Vorperiode. Hieron wurden zur Erfüllung der Fondsziele durchschnittlich nur 33 768 M 35 J im Jahr verwendet, so daß die laufenden Rechnungen des Berichtszeitraums mit einem Überschuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben von durchschnittlich 55 867 M 32 J — 33 768 M 35 J = 22 098 M 97 J im Jahr oder von 110 494 M 99 J im ganzen abschließen konnten, während die Vorperiode nur einen Gesamtüberschuß von 43 308 M 36 J ergeben hatte.

Dieses günstige Abschlußergebnis ist einerseits der Zunahme der Höheinnahme, andererseits dem erheblichen Wenigerbedarf für die Fondsziele zu verdanken, die gegenüber 42 656 M 74 J in der Vorperiode nur 33 768 M 25 J im Jahresdurchschnitt erforderlich waren.

Während die übrigen Bewebsausgaben für die verschiedensten Bedürfnisse sich ungefähr auf der Höhe der Vorperiode hielten, ist der Bauaufwand auf die Lastengebäude trotz Zunahme des Bedarfs an Brandversicherungsbeiträgen von durchschnittlich 15 144 M 77 J in der Vorperiode auf 6298 M 10 J im Berichtszeitraum herabgegangen. Größere Instandhaltungskosten waren für die Kirchen in Kork, Rheinbischofsheim, Scherzheim und Willstätt und für die Pfarrhäuser in Eckartsweier, Hesselhurst und Legelshurst aufzuwenden. Neubaukosten sind auch in dieser Periode nicht erforderlich gewesen.

Das Schwanken der Ausgaben an Kompetenzen und Schulbeiträgen für höhere Lehranstalten ist durch die wechselnden Fruchtpreise der darunter befindlichen Naturalkompetenz bedingt.

Der unter den sonstigen Ausgaben allein gebuchte Bedarf an Stipendien ist wegen Abnahme der Zahl der Theologie Studierenden aus dem Hanauerland wieder gesunken.

Um den Fonds zur Leistung der mit der Zeit zunehmenden Ausgaben für Fondsziele namentlich für Instandhaltungs- und Neubauaufwand bei den kirchlichen Lastengebäuden, möglichst verstärken, ist weitere Zunahme seines Grundstocksbestandes dringend erwünscht und wird darum auch im laufenden Landeskirchensteuervoranschlag vorgeschlagen, von fernerer Leistung seines Bruchusses von 3 000 M an die Allgemeine Kirchenfasse abzusehen.

Während des Berichtszeitraums sind abgesehen von dem den Schuldenstand herabmindernden Überabufsbetrag der laufenden Rechnungen nur geringe Änderungen am Fondsvermögen eingetreten.

Verkauft wurden nur einige Grundstücke im Gesamtflächengehalt von 44,90 a auf den Gemarkungen Kork, Linz und Sand um 2500 M. Hierzu kamen noch 330 M 90 J Ablösungskapital für Befreitung des Großh. Domänenärars von der Kompetenzleistung zum Funktionsgehalt für das Delanat Rheinbischofsheim — früheres Spezialat — und 402 M 46 J an sonstigen Einnahmen für den Grundstock, worunter 145 M für Einräumung von Wasserleitungs- und Überfahrtsrechten an Nachbarn kirchenärztlicher Grundstücke auf drei Gemarkungen und 150 M für Verzicht auf vertragsmäßige Sonderbehandlung bei Umlagefeststellung auf einer Gemarkung. Die Gesamteinnahme für den Grundstock betrug hiernach 2500 M + 330 M 90 J + 402 M 46 J = 3233 M 36 J.

Davon wurden auf den Grundstöck wieder verwendet 1575 M 86 ♂ zum Ankauf von Grundstücken (41,01 a Wiesen und 10,62 a Acker) auf den Gemarkungen Ohlsbach, Reichenbach b. L. und Unterentersbach zur Besitzabrandung und Verbesserung von Beganlagen und 1327 M 11 ♂ zur Erwerbung von Wegrechten auf den Gemarkungen Freistett, Ohlsbach und Reichenbach b. L., zusammen 2902 M 97 ♂.

Somit ist dem Grundstock eine restliche Einnahme von 3233 M 36 J — 2902 M 97 J = 330 M 39 J geblieben. Diese hat zusammen mit der Mehreinnahme in der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben von 110 494 M 99 J den Betrag von 110 825 M 38 J ergeben, um den bei dem beweglichen Vermögen (ausschließlich des Fahrnißwerts) der Mehrbetrag der Schulden abgenommen hat, indem solcher von 147 184 M 05 J am 1. Januar 1908 auf 36 358 M 67 J am 1. Januar 1913 zurückgegangen ist.

Die einzelnen Bestandteile des beweglichen Vermögens haben nämlich betragen:

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
Grundstoffsforderungen	1 935 M — Jf.	1 550 M — Jf.
Gefällriechstände	13 096 " — "	25 066 " 56 "
Erfahposten	2 015 " 35 "	280 " 50 "
Kassenvorrat an künftige Rechnung	<u>— " 40 "</u>	<u>11 894 " 27 "</u>
Aktiva zusammen	17 046 M 75 Jf.	38 791 M 33 Jf.
Da die Schulden betrugen	<u>164 230 " 80 "</u>	<u>75 150 " — "</u>
ergibt sich der oben nachgewiesene Mehrbetrag der Schulden mit	147 184 M 05 Jf.	36 358 M 67 Jf.

Der Wert (Steueranschlag) des liegenschaftlichen Vermögens der Kirchenschaffnei stellte sich nach den Vermögensstandsdarstellungen:

Bezüglich der Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens ist noch zu bemerken:

Die Gefällerücksände haben unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zugenommen. Die Zunahme kommt zum Teil von vertragsmäig aufs folgende Jahr befristeten Holzgeldern aus Versteigerungen, die erst gegen Rechnungsschluss stattgefunden haben.

Die Vermehrung des Fahrnißwerts wurde in der Hauptsache durch die Anschaffung von Bureaueinrichtungsgegenständen und Feld- und Waldgeräten verursacht.

Der auf 43 Gemarkungen gelegene Liegenschaftsbesitz der Kirchenschaffnei umfaßte

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
an Waldungen	1 115,2221 ha	1 115,0391 ha
" landwirtschaftlichem Gelände	600,2144 "	597,0018 "
" Bauplätze und Hofreiten	1,7075 "	1,9996 "
zusammen	1 717,1440 ha	1 714,0405 ha.

Die Flächenverminderung um im ganzen 3,1035 ha ist bei geringem Mehrkauf an neu zugegangenem Gelände gegenüber dem abgegebenen durch Maßberichtigung, namentlich wegen Durchführung der Katastervermessung auf den Gemarkungen Tennenbronn und Reichenbach b. S., veranlaßt. Infolge der neuen Steuerkatastrierung sind die Hausgärten als Zubehörden zu den Gebäuden auf 1. Januar 1913 nicht mehr unter dem landwirtschaftlichen Gelände, sondern unter den Hofreiten enthalten.

Der außerordentlich große Zugang an Steuerwerten des liegenschaftlichen Vermögens ist in der Hauptsache durch die Einführung der Vermögenssteuerwerte, die nach Inkrafttreten der auf dem Vermögenssteuergesetz beruhenden neuen Steuerkatastrierung an Stelle der Steuerkapitalien getreten sind, und im übrigen — bei nur geringem Unterschied in der Höhe der Steuerwerte der erworbenen und der verkauften Grundstücke — durch sonstige Änderungen in der Katastrierung verursacht.

e. Stiftschaffnei Lahr. (O.J. 5, Beilage IV.)

Die laufenden Einnahmen der Stiftschaffnei Lahr haben sich während des Berichtszeitraums auf einem mittleren Stand gehalten, sie haben zwar in keinem Jahre den Höchststand der Vorperiode erreicht, sind aber durchweg über dem niedersten Stand dieser geblieben. Ihr Jahresdurchschnitt stellte sich auf 65 566 M 22 ½ gegenüber 64 473 M 41 ½ in den vorhergegangenen fünf Jahren 1903/1907 (wobei der außerordentliche Einnahmebetrag von 18 104 M 85 ½ unter II § 11 des Jahres 1903 außer Betracht gelassen ist). Die Mehr einnahme ist hauptsächlich der Zunahme der Erträge aus den landwirtschaftlichen Grundstücken zu verdanken.

Die geringen Einnahmen aus Gebäuden sind zufällige. Sie betreffen Erhaltbeträge für nichtwendete Baubeuräge bei verpachteten Hofgütern.

Die Einnahme aus landwirtschaftlichem Gelände mit durchschnittlich 35 118 M 30 ½ (worunter 12 411 M 50 ½ Heu- und Ohmdgraserlöse und 22 289 M 20 ½ Pachtzinsen) im Jahr hat trotz geringer Abnahme des Gesamtflächengehalts und bei nur mäßiger Zunahme der Pachtzinsertäge von den in Bestand gegebenen Grundstücken den günstigen Stand der Vorperiode mit durchschnittlich jährlich 31 337 M 09 ½ nicht unerheblich übertroffen. Ihr Schwanken in den einzelnen Jahren erklärt sich in der Hauptsache aus den wechselnden Erlösen für Heu- und Ohmdgras von den selbst bewirtschafteten Wiesen. Die Roheinnahme von 1 ha Geländefläche nach dem Stand vom 1. Januar 1913 betrug 125 M 71 ½ gegenüber 111 M 13 ½ nach dem Stand vom 1. Januar 1908 und 110 M 52 ½ nach demjenigen vom 1. Januar 1903.

Die Einnahme aus Waldungen hat mit durchschnittlich jährlich 29 082 M 88 ½ den Durchschnittssatz der Vorperiode mit 31 290 M 97 ½ nicht ganz erreicht. Die bei etwas verminderter Abgabemasse an Holz trotz guten Standes der Holzpreise eingetretene Abnahme des Ertrags ist hauptsächlich auf den andauernden Rückgang der Rindenpreise zurückzuführen, der in einem Jahr — 1909 —

jogar zur Unterlassung der Schälvaldnutzungen nötigte. Eine weitere Einschränkung der Rindewirtschaft ist unter diesen Umständen dringend geboten. Die bereits früher begonnene Überführung der Eichenschälschläge in Hochwald ist darum tunlichst fortzusetzen. Der gegen die Vorperiode etwas zurückgegangene Durchschnittsvertrag von 1 ha Wald stellte sich nach dem Stand vom 1. Januar 1913 auf 60 M 04 /-% gegenüber 65 M 73 /-% nach dem Stand vom 1. Januar 1908 und 55 M 14 /-% nach demjenigen vom 1. Januar 1903.

Die Einnahme aus Lehen und Berechtigungen ist in Folge Erhöhung der Pachtzinsen bei den einem abgegangenen Forstamtsvorstand gegen mäßiges Entgelt überlassen gewesenen, nunmehr öffentlich verpachteten Jagden und der Anteile an Pachtzinsen von Gemeindejagden, die sich auf kirchenärztliche Grundstücke erstrecken, gestiegen.

Die Einnahme an Zinsen vom Grundstock in den Jahren 1908/1910 ergab sich aus dem in drei Terminen abgetragenen Restkaufschilling für das alte Stiftsgebäude in Lahr.

Die Einnahme aus Rentengenüssen wurde durch zeitweiliges Ansteigen der Fruchtpreise günstig beeinflusst.

Die Schwankungen in der Höhe der sonstigen Einnahmen, unter denen namentlich Fronlastenerlösbeträge aus Anlaß baulicher Herstellungen an Lastengebäuden nachgewiesen werden, beruhen auf der Zufälligkeit dieser Einnahmen.

Die Lasten der Einnahme sind mit durchschnittlich jährlich 13 638 M 74 /-% im Berichtszeitraum gegenüber einem Durchschnittsbedarf von 13 473 M 50 /-% in den vorhergegangenen 5 Jahren 1903/1907 in Folge vermehrten Bedarfs für öffentliche Lasten (namentlich für Gemeindeumlagen und wegen Hinzukommens der Beiträge zur Landwirtschaftskammer — unter II § 1 e —) bei geringem Wenigerbedarf an Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstocks etwas gestiegen.

Dagegen ist bei den Verwaltungskosten im gesamten, namentlich in Folge geringeren Bedarfs für die Verwaltungsgebäude, eine nicht unerhebliche Abnahme zu verzeichnen. Sie sind von durchschnittlich jährlich 32 005 M 95 /-% in den Jahren 1903/1907 auf 28 277 M 80 /-% Jahresbedarf im Berichtszeitraum zurückgegangen.

Im einzelnen ist dazu noch zu bemerken:

Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats wegen auswärtiger Tätigkeit in Angelegenheiten des Fonds erscheinen aus dem bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim angegebenen Grunde auch nicht mehr in der Stiftschaffneirechnung.

Bei dem allgemeinen Aufwand für die Bezirksverwaltung ist bezüglich des persönlichen Bedarfs aus den gleichen Gründen wie bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim eine mäßige Vermehrung eingetreten.

Die Kosten für soziale Versicherung nehmen andauernd zu.

Die Verwaltungsgebäude erforderten mäßigen Aufwand. Größere Unterhaltungskosten erwuchsen nur für Herstellungen an der alten Scheuer auf dem Hürsterhof bei Dinglingen. Neubaukosten kamen nicht vor.

Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken ist eine mäßige Aufwandssteigerung, namentlich in Folge Mehrbedarfs an Aufsichtskosten, nachgewiesen. Mit der Aufbringung künstlichen Düngers auf die selbstbewirtschafteten Wiesen wurde zur Erhaltung ihrer Ertragsfähigkeit fortgefahrene.

Der Mehraufwand für die Waldbungen ist wesentlich durch erhöhte Kosten für nicht weiter verschiebbare Weg- und Hüpfadananlagen (namentlich wegen Verbesserung des Grangeitwegs auf Gemarkung Schuttertal in den Jahren 1909 und 1910) und durch größere Waldbermessungskosten auf der gleichen

VII.

Gemarkung verursacht, während für Beurichtung der Walderzeugnisse — wegen des Rückgangs der Holz- und Rindennutzungen — geringere Aufwendungen zu machen waren. In Folge dieses Mehraufwands (jährlicher Durchschnittsbedarf 14 644 M 61 7 — §§ 17 und 9 b β — gegenüber 12 590 M 16 7 in der Vorperiode) und der oben nachgewiesenen Abnahme des Rohertrags ist der Rein ertrag aus den Waldungen wieder gesunken. Er betrug in der laufenden Periode durchschnittlich jährlich 29 M 83 7 von 1 ha gegenüber 39 M 28 7 in der Vorperiode, 32 M 86 7 in den Jahren 1898/1902 und 22 M 93 7 in den Jahren 1894/1897.

Für Fonds Zwecke waren durchschnittlich jährlich 23 712 M 77 7 gegenüber einem Durchschnittsbedarf von 21 195 M 02 7 in den vorangegangenen fünf Jahren 1903/1907 zu verausgaben. Die Mehrbelastung ist durch erhöhten Bauaufwand für die Lastengebäude veranlaßt, die im ganzen 60 139 M 85 7 gegenüber 47 420 M 62 7 in der Vorperiode erforderlich haben. Dabei sind allerdings die Unterhaltskosten trotz namhafter Verwendungen für Instandsetzungsarbeiten an den Kirchen in Altenheim, Lahr (Stiftskirche) und Mietersheim und an den Pfarrhäusern in Dinglingen und Lahr (I. Pfarrei) etwas zurückgegangen. Um so größerer Aufwand erwuchs an Neubaukosten. Diese betreffen den in der laufenden Periode zur Ausführung gekommenen Neubau des II. Pfarrhauses in Lahr, für dessen Vorbereitung bereits im letzten Jahr der Vorperiode Kosten verrechnet wurden. Der Gesamtaufwand hiervor belief sich einschließlich der Kosten der Bauplatzbeschaffung mit 12 512 M 10 7 und des Aufwands für die angemietete Zwischenwohnung mit 4738 M 80 7, jedoch ohne die Tagesgebühren und Reisekosten für das Inspektionspersonal mit 1028 M 50 7 auf 65 265 M 98 7. Davon sind nur 29 253 M 88 7 in der laufenden Rechnung der Jahre 1907 bis 1910 verausgabt. Der Rest mit 36 012 M 10 7 erscheint in der Grundstöckrechnung der Jahre 1907 und 1908 in Ausgabe, da zur teilweisen Besteitung der Kosten für das neue Pfarrhaus der im Jahre 1907 dem Grundstück zugeschriebene Erlös aus dem Verkauf des alten Stiftsgebäudes, in welchem sich früher die II. Pfarrwohnung befand, heranzuziehen war.

Trotz der etwas gestiegenen Einnahmen haben die laufenden Rechnungen der Stiftschaffnei Lahr, namentlich wegen der großen Verwendungen auf die Lastengebäude, im Berichtszeitraum noch ungünstiger abgeschlossen als in der Vorperiode. Während in letzterer die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben wenigstens noch um 7099 M 50 7 übertroffen haben, schließt die neue Periode mit einer die laufenden Einnahmen um 315 M 44 7 im ganzen übersteigenden Mehrausgabe ab. Damit der Fonds den ihm obliegenden umfangreichen Bauverpflichtungen nachzukommen in der Lage ist, bedarf er zur Stärkung seiner Leistungsfähigkeit dringend der Entlastung durch Abnahme seines Zuschusses von 5 000 M an die Allgemeine Kirchenkasse.

Während des Berichtszeitraums ergaben sich folgende Änderungen am Fondsvermögen:

Verkauft wurden 54,36 a Bauplatzgelände auf den Gemarkungen Altenheim, Lahr, Meissenheim und Orschweier um 7170 M und 49,42 a Wiesland zur Erweiterung der Bahnanlagen auf den Gemarkungen Dinglingen und Mietersheim um 4662 M 10 7, zusammen 103,78 a um 11 832 M 10 7. Außerdem wurden noch 444 M 80 7 an Entschädigungen für Durchführung von Wasserleitungen durch Kirchenrärisches Gelände auf Gemarkungen Sulz und Schönberg und für Ausbaggerung eines Grundstücks zu Bahnbauzwecken auf Gemarkung Orschweier als sonstige Einnahmen für den Grundstück gebucht. Es ergab sich also für den Grundstock eine Gesamteinnahme von 11 832 M 10 7 + 444 M 80 7 = 12 276 M 90 7.

Dieser stand eine Gesamtausgabe von 35 434 M 51 7 zu Lasten des Grundstocks gegenüber. Davon entfielen 23 500 M auf den dem Grundstock auferlegten Anteil an den Kosten

für den Neubau des II. Pfarrhauses in Lahr, 11 881 M 95 Pf auf den Aufwand für Erwerbung von 10,72 a Wiesen und 814,11 a Wald auf den Gemarkungen Hugstweier, Schuttertal, Seelbach und Sulz zur Besitzabrandung und 52 M 56 Pf auf sonstige Ausgaben (Pachtabfindungs- und Kulturverbesserungskosten im Anschluß an die Ausbaggerung des Grundstücks auf Gemarkung Orschweier).

Die Grundstoffsausgabe hat also die Grundstosseinnahme um 35 434 M 51 Pf — 12 276 M 90 Pf = 23 157 M 61 Pf überstiegen. Rechnet man noch die Mehrausgabe in der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben mit 315 M 44 Pf hinzu, so verbleibt eine restliche Gesamtausgabe von 23 473 M 05 Pf zu Lasten des Grundstöds. Um diesen Betrag hat beim beweglichen Vermögen (ausschließlich des Fahrnißwerts) der Mehrbetrag der Schulden zugekommen, indem dieser von 181 799 M 18 Pf am 1. Januar 1908 auf 205 272 M 23 Pf am 1. Januar 1913 gestiegen ist.

Die einzelnen Bestandteile des beweglichen Vermögens betragen nämlich

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
Grundstofsforderungen	27 000 M — Pf	— M — Pf
Gefällrückstände	9 884 „ 30 „	13 768 „ 74 „
Erfolgsposten	26 „ 60 „	701 „ 04 „
Rassenvorrat an fünfzige Rechnung	6 „ 96 „	9 „ 03 „
Altiva zusammen	36 917 M 86 Pf	14 478 M 81 Pf.
Da die Schulden sich stellten auf	218 717 „ 04 „	219 751 „ 04 „,
ergibt sich der oben angegebene Mehrbetrag der Schulden von	181 799 M 18 Pf	205 272 M 23 Pf.

	des liegenschaftlichen Vermögens der Schaffnei nach den Vermögensstandsdarstellungen	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
an Gebäuden	27 200 M — Pf	81 500 M — Pf	
an Grundstücken	842 404 „ 27 „	1 393 463 „ — „	
im ganzen	869 604 M 27 Pf	1 474 963 M — Pf	
und mit dem Fahrnißwert von	2 443 „ 50 „	2 584 „ 57 „	
zusammen	872 047 M 77 Pf	1 477 547 M 57 Pf.	

Nach Abzug des Mehrbetrags der Schulden mit	181 799 „ 18 „	205 272 „ 23 „
stellt sich somit das reine Vermögen auf	690 248 M 59 Pf	1 272 275 M 34 Pf.
Gegenüber dem Stand auf 1. Januar 1908 von		690 248 „ 59 „
ergibt sich somit eine Vermögenszunahme von		582 026 M 75 Pf,
wobei einer Vermehrung des Steuerwerts des unbeweglichen Vermögens von		605 358 „ 73 „
und des Fahrnißwerts von		141 „ 07 „
eine Zunahme der Schulden um		23 473 „ 05 „

Was die Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen des Vermögens anbelangt, so ist noch zu bemerken:

Grundstofsforderungen sind nach Abtragung des Restaufschillings für das alte Stiftsgebäude in Lahr nicht mehr vorhanden.

Die Zunahme der Gefällrückstände erklärt sich aus der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Erfahposten betreffen bezahlte Holzazurichtungskosten, die erst in der neuen Rechnung endgültig zu verausgaben sind.

Die Veränderung des Fahrnißwerts ist unerheblich.

Der auf 21 Gemarkungen gelegene Liegenschaftsbesitz der Schaffnei umfaßte

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
an Waldungen	476,0298 ha	484,3297 ha
an landwirtschaftlichem Gelände	281,9736 "	279,3662 "
an Bauplätzen und Hofreiten	1,5923 "	2,7349 "
zusammen	759,5957 ha	766,4308 ha.

Es ist somit eine Vermehrung des Flächengehalts um 6,8351 ha eingetreten, veranlaßt durch Mehrkauf bei geringem Abgang wegen Maßberichtigung, Feldbereinigung und Überbauung (bezüglich des Bauplatzes für das II. Pfarrhaus in Lahr). Entsprechend der neuen Steuerkatastrierung sind die Hausgärten als Zugehörden zu den Gebäuden auf 1. Januar 1913 nicht mehr unter dem landwirtschaftlichen Gelände, sondern unter den Hofreiten enthalten.

Der außerordentlich große Zugang am Steuerwert des liegenschaftlichen Vermögens erklärt sich in der Hauptzache aus der Einführung der Vermögenssteuerwerte an Stelle der früheren Steuerkapitalien nach Inkrafttreten der auf dem Vermögenssteuergesetz beruhenden neuen Steuerkatastrierung und im übrigen — abgesehen von dem den Abgang an Steuerwert der abgetretenen Grundstücke übersteigenden Zugang an Steuerwert der neu erworbenen Liegenschaften und der Abschreibung des Bauplatzes für das II. Pfarrhaus in Lahr — aus sonstigen Änderungen in der Katastrierung.

d. Chorstift Wertheim. (D.B. 3).

Das Vermögen des Chorstifts Wertheim hat auf 1. Januar 1908 225 884 M 43 Pf betragen. Darunter sind 10,8252 ha landwirtschaftlich genutztes und 6,8009 ha Waldgelände mit einem Steuerwert von 21 013 M 36 Pf enthalten, so daß, von diesem Grundbesitz abgesehen, das Vermögen noch 204 871 M 07 Pf betragen hat.

Auf 1. Januar 1913 beträgt das Vermögen 253 141 M 39 Pf, hat sich also rechnungsmäßig in der fünfjährigen Periode um 27 256 M 96 Pf vermehrt. Diese Vermögenszunahme ist jedoch nur eine scheinbare, da der Grundbesitz des Chorstifts, der sich gegenüber dem 1. Januar 1908 um 0,1280 ha infolge Verkaufs verringert hat, mit einem um 26 526 M 64 Pf höheren Steueranschlag im Vermögen enthalten ist. Sieht man von dem Grundbesitz ab, so beträgt das Vermögen auf 1. Januar 1913 205 601 M 39 Pf gegenüber 204 871 M 07 Pf auf 1. Januar 1908, hat also nur wenig zugenommen.

Die laufenden Einnahmen schwanken zwischen jährlich 9186 M 03 Pf und 9958 M 74 Pf. Die Lasten und Verwaltungskosten einschließlich der öffentlichen Abgaben, welch letztere infolge der höheren Steuerveranlagung des Grundbesitzes nicht unwesentlich gestiegen sind, betragen 1600 bis 1700 M, so daß für Zweckausgaben noch jährlich rund 8000 M verfügbar bleiben.

Die auf dem Vermögen des Chorstifts ruhenden Zweckausgaben bestehen in:

1. Kompetenzen an 7 badische und 3 bayerische Pfarreien, sowie Beiträgen zum Organisten-, Kirchendiener- und Kalkantengehalt in Wertheim mit jährlich 4660 M bis 5360 M;
2. Befreiung der Abendmahlbedürfnisse in 8 badischen und 3 bayerischen Kirchengemeinden mit einem jährlichen Aufwand von 300 M bis 400 M;
3. Kompetenzen an 4 badische und eine bayerische Schulstelle, sowie an das Gymnasium in Wertheim mit jährlich rund 2000 M.

Aus den dann noch verbleibenden „Revenüenüberschüssen“ sollen die Brandversicherungsbeiträge und Unterhaltungskosten für 8 Kirchen (6 badische und 2 bayerische) und 3 Pfarrhäuser (1 badisches und 2 bayerische) bestritten werden. Da die Brandversicherungsbeiträge alljährlich gegen 400 M betragen, so bleibt naturgemäß für die Unterhaltung der Lastengebäude nur eine ganz geringe Summe übrig. Da in manchen Jahren, in denen infolge des hohen Standes der Fruchtpreise die Kompetenzleistungen größer geworden waren, haben die laufenden Einnahmen zur Besteitung der Lasten und Verwaltungskosten, sowie der Kompetenzverpflichtungen nicht mehr völlig ausgereicht, so daß die infolge Neueinschätzung der Gebäude bedeutend gestiegenen Brandversicherungsbeiträge sowie die allerdringendsten laufenden Bauunterhaltungskosten aus Grundstoffsmiteln bestritten werden mußten.

Da die Haupteinnahmequelle des Chorstifts in den Zinsen aus ausgeliehenen Darlehenkapitalien besteht, diese aber eher eine Abnahme als eine Steigerung erfahren dürfte, ist eine Besserung der schon seit Jahrzehnten bestehenden mühslichen Verhältnisse des Chorstifts nicht zu erwarten. Wir sind daher dem Gedanken einer Ablösung der auf dem Chorstift ruhenden Verpflichtungen näher getreten und haben zunächst mit den berechtigten bayerischen Pfarreien, Schulstellen und Kirchengemeinden hiewegen Verhandlungen geflossen. Der von uns gemachte Vorschlag als Abfindungssumme das 25fache des Betrags zu gewähren, den die Berechtigten im Durchschnitt der 30 Jahre 1880/1910 tatsächlich vom Chorstift erhalten haben, zugleich einer Aufbesserung von 10 % für Besteitung der Lasten und Verwaltungskosten ist schließlich von sämtlichen bayerischen Berechtigten angenommen worden. Nach allseitiger Genehmigung der Ablösungsverträge erhielten diese anfangs Juli 1913 eine Abfindungssumme von 42 269 M 44 % nebst aufgelaufenen Zinsen. Die Kompetenzen der vier badischen Schulstellen und des Wertheimer Gymnasiums konnten wir durch Hingabe des 25fachen Betrags der durchschnittlichen Leistungen der 30 Jahre 1880/1910 ablösen. Die hiefür bezahlte Summe beträgt 49 620 M 50 % nebst aufgelaufenen Zinsen. Die alsdann noch übrig bleibenden Berechtigungen badischer Pfarreien und Kirchengemeinden konnten ebenfalls auf der Grundlage abgelöst werden, daß als Ablösungskapital das 25fache der durchschnittlichen Leistung innerhalb fraglicher 30 Jahre nebst 10 % Zuschlag gewährt worden ist. Sämtliche Ablösungskapitalien sind bereits ausbezahlt.

Um diese Auszahlung zu ermöglichen, mußte das Vermögen des Chorstifts flüssig gemacht werden. Ein höherer Betrag war bei der Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe hinterlegt und stand ohne weiteres zur Verfügung. Die ausstehenden Kapitalsforderungen mit 127 450 M hat die Zentralpfarrfasse Abt. Moßbach übernommen, da eine Ründigung der Rustikalobligationen für die Schuldner bei dem damaligen Stand des Geldmarktes eine große Härte gewesen wäre und beim Verkauf der meist der Auslösung unterliegenden Wertpapiere zu grohe Kursverluste entstanden wären. Wegen Verkaufs des Grundbesitzes des Chorstifts schwelen z. B. noch Verhandlungen. Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, ist ein günstiges Ergebnis zu erwarten, so daß nach Abwicklung sämtlicher Verpflichtungen des Chorstifts mit einem Überschuß von einigen Tausend Mark zu rechnen sein wird. Es ist beabsichtigt, diesen Überschuß an die badischen bauberechtigten Kirchengemeinden zu verteilen und zwar nach Verhältnis der an sie bereits ausbezahlten Baulaufenablösungs kapitalien.

Wir glauben durch die vorstehend bezeichneten Maßnahmen die Interessen der an das Chorstift Berechtigten am besten und gerechtesten wahrgenommen und einen Zustand befreit zu haben, der nicht nur nach den dermaligen Verhältnissen nicht mehr zeitgemäß war, sondern auch ständig zu Misströmungen Anlaß gab und bei einem weiteren Fortbestehen eine allmäßliche ständige Verschlechterung der Ansprüche der Berechtigten herbeigeführt hätte.

Über die Schlussabrechnung des Chorstiftsvermögens wird der Rechenschaftsbericht zur nächsten Generalsynode Aufschluß geben.

VII.

e. Altbadischer Kirchenfonds. (O.B. 6.)

Das Vermögen des Altbadischen Kirchenfonds ist von	243 211 M 52 7
nach dem Stand vom 1. Januar 1908 auf	255 560 " 23 "
nach dem Stand vom 1. Januar 1913,	

somit um 12 348 M 71 7
in der Berichtsperiode gestiegen gegenüber einer Vermögenszunahme von 23 560 M 16 7 in der vorher gegangenen fünfjährigen Periode. Von der nunmehr nachgewiesenen Vermögensvermehrung rührten 473 M 51 7 aus dem Mehrerlös her, der anlässlich des Verkaufs der dem Fonds gehörenden Liegenschaften gegenüber dem ursprünglichen Steuerwert der Grundstüde erzielt wurde. Auf den anteiligen reinen Kursgewinn aus der Einlösung von Wertpapieren entfallen 312 M 79 7 und auf den Überschuss der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben 13 962 M 41 7.

Dieser Vermögensvermehrung von 473 M 51 7 + 312 M 79 7 + 13 962 M 41 7 = 14 748 M 71 7 steht aber eine nur rechnungsmäßige Verminderung von 2400 M gegenüber, die infolge Abschreibung des nicht mehr steuerpflichtigen Werts einer Holzkompetenz in Wegfall gekommen sind.

Die geringere Vermögenszunahme in der abgelaufenen Periode im Vergleich zur vorhergehenden ist bei mäßiger Zunahme der Kapitalzinsen und geringer Steigerung des Aufwands für Lasten und Verwaltungskosten in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß in Vollzug des laufenden Kirchensteuervoranschlags seit dem Jahr 1910 an die Allgemeine Kirchenkasse ein Zuschuß von 9500 M statt vorheriger 5000 M jährlich zur Ablieferung zu kommen hat. Da der Fonds seitdem nur noch geringe Einnahmeüberschüsse aufweist, kann von einer weiteren Erhöhung dieses Zuschusses nicht die Rede sein.

f. Allgemeiner Hilfsfonds. (O.B. 7.)

Das Vermögen des Allgemeinen Hilfsfonds stellte sich am 1. Januar 1913 auf 553 885 M 02 7. Gegenüber 502 243 " 99 " nach dem Stand auf 1. Januar 1908 ist somit eine Zunahme von 51 641 M 03 7 nachgewiesen. Diese Erhöhung des Vermögensstands ist hauptsächlich auf die dauernde Steigerung der Zinseneinnahme gegenüber der Vorperiode zurückzuführen, die ihren wesentlichen Grund in der Vermehrung der angelegten Aktivkapitalien infolge Verkaufs der dem Fonds früher gehörigen vier Gebäude in der Sophienstraße hier gegen Schluß des Jahres 1907 hatte. Während die Jahreszinsen am Ende der vorhergehenden fünfjährigen Periode 14 906 M 58 7 und am Anfang des laufenden Berichtszeitraums 27 035 M 90 7 betragen, beliefen sie sich am Schlusse dieses auf 29 707 M 04 7. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, daß infolge des Verkaufs die Mietzinseinnahmen aus den Gebäuden mit rund noch 11 000 M im letzten Jahre der Vorperiode in Wegfall gekommen sind. Die berechnete Vermögenszunahme setzt sich zusammen aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben mit 51 763 M 79 7 und dem Zugang von reinem Kursgewinn bei der Einlösung von Wertpapieren mit 496 M 24 7 gegenüber einer Vermögensminderung um 619 M infolge Abgangs der Fahrniswerte.

Nach der mit Beginn der letzten Budgetperiode wieder in Wirksamkeit getretenen Vorschrift über die jahrgangsgemäße Vermögensvermehrung um je $\frac{1}{10}$ der jährlichen Reineinnahme des Fonds wären dem Grundstock für die fünf Jahre des Berichtszeitraums nur 28 107 M 44 7 zuzuweisen gewesen, während ihm an restlichen Einnahmeüberschüssen 51 641 M 03 7 zugekommen sind.

Die Lasten und Verwaltungskosten des Fonds haben in der verflossenen Periode nur unwesentlich zugenommen. Dagegen erfuhrn die Ausgaben für die Zwecke des Fonds infolge der mit Inkrafttreten des laufenden Kirchensteuervoranschlags erfolgten Erhöhung des Zuschusses an die Allgemeine Kirchenkasse

von 28 000 M auf 32 500 M eine entsprechende Vermehrung. Solche sind von 43 186 M 42 7/8 im Jahre 1908 auf 47 417 M 42 7/8 im Jahre 1912 gestiegen. Eine Belastung mit noch größerer Zuschußleistung erscheint nicht angängig, da bei etwaigem Rückgang des z. B. hohen Zinsfußes für Aktivkapitalien mit einer Abnahme der Einnahme an Zinsen gerechnet werden muß.

g. Pfarrhilfsfonds. (O.3. 8.)

Das Vermögen des Pfarrhilfsfonds ist von	599 822 M 60 7/8
am 1. Januar 1908 auf	651 388 " 50 "
am 1. Januar 1913, somit um	51 565 M 90 7/8

gestiegen, hat also die schon erhebliche Vermögensvermehrung in dem vorangegangenen Berichtszeitraum von 50 491 M 38 7/8 noch etwas überholt. Diese günstige Entwicklung des Fonds ist nur dem Umstand zuzuschreiben, daß ihm im Jahre 1909 ein Vermächtnis des Grafen von Rhena im Betrag von 10 000 M zugesessen ist. Während die laufenden Einnahmen trotz Zunahme des Zinsenertrags in der Berichtsperiode nur von 36 278 M 86 7/8 auf 37 958 M 05 7/8 gestiegen sind, haben die laufenden Ausgaben eine Steigerung von 23 358 M 20 7/8 auf 31 627 M 22 7/8 erfahren, die abgesehen von einer mäßigen Zunahme des Aufwands für die Bezirksverwaltung in der Erhöhung des Zuschusses an die Allgemeine Kirchenkasse von 19 000 M auf 27 000 M mit Beginn der laufenden Voranschlagsperiode begründet ist. Neben dem Vermächtnis des Grafen von Rhena besteht daher die Vermögenszunahme nur aus 40 768 M 14 7/8 Über- schuß der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben und dem anteiligen reinen Kursgewinn von 797 M 76 7/8 bei der Einlösung von Wertpapieren.

Die satzungsgemäße Vermögensvermehrung um je $1\frac{1}{10}$ der jährlichen Reineinnahme durch Einnahmeüberschüsse, die nur 16 319 M 67 7/8 für die Berichtsperiode zu betragen gehabt hätte, wurde immerhin noch erheblich überschritten.

Da mit einem gleich günstigen Ergebnis der Zinseneinnahmen im Hinblick auf den möglichen Rückgang des z. B. noch hohen Zinsfußes für die Aktivkapitalien auf die Dauer nicht wohl gerechnet werden kann, muß von einer weiteren Erhöhung des Zuschusses an die Allgemeine Kirchenkasse abgesehen werden.

h. Kasse für das kirchliche Baupersonal. (O.3. 18.)

Die laufenden Einnahmen der Kasse für das kirchliche Baupersonal reichten in keinem Jahre der Berichtsperiode zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben aus. Die entstandenen Mehrausgaben erforderten einen Zuschuß von 104 025 M 74 7/8 aus der Allgemeinen Kirchenkasse, während nach den maßgebenden Voranschlägen über die Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für eine Unzulänglichkeit von 110 974 M Deckung vorgesehen war. Gegenüber einem Bedarf von 34 521 M 36 7/8 in der vorangegangenen Periode ist also eine bedeutende — den Voranschlagsatz allerdings nicht ganz erreichende — Steigerung des Zuschusses aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu verzeichnen, was in der Hauptsache in den erhöhten Ausgaben für das etatmäßige Baupersonal seinen Grund hat.

In dem Vermögen der Kasse ist eine Vermehrung von 45 075 M 69 7/8 am 1. Januar 1908 auf 51 347 M 98 7/8 am 1. Januar 1913 eingetreten. Sie besteht in 39 M 29 7/8 anteiligem reinen Kursgewinn aus der Einlösung von Wertpapieren und in 6233 M Zugang an Fahrnißwert.

Wegen Begründung der laufenden Abschlussergebnisse der Kasse wird auf die in unserer Vorlage an die Generalsynode von 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., unter I gegebene vergleichende Nachweisung (siehe insbesondere Beilage 2 dazu auf Seite 20 und 21) verwiesen.

In der Beauftragung der technischen Aufsicht über das Bauwesen ist inzwischen eine Änderung infosfern eingetreten, als das zeitweise bestehende Evang. kirchliche Baubureau in Mannheim, dessen Vorstand zuletzt auch das Bauwesen der unmittelbaren und der örtlichen evang. Kirchenfonds und der evang. Kirchengemeinden in einigen Orten bei Mannheim übertragen war, nach Erledigung seiner Hauptaufgaben auf 1. Oktober 1913 aufgelöst wurde. Damit hat der Geschäftsbereich der Evang. Kirchenbauinspektion Heidelberg seinen früheren Umfang wieder erhalten. Vergl. die Bekanntmachung vom 15. September 1913, das kirchliche Bauwesen betr. (R. G. u. V. Bl. S. 103).

Dem bei Vollzug der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1907, die besonderen Vergütungen wegen technischer Leistungen der Kirchenbauinspektionen für die aus örtlichen Mitteln zu bestreitenden Neubauten kirchlicher Gebäude sowie Hauptausbesserungen und umfassenden Bauveränderungen in solchen betr. (R. G. u. V. Bl. 1908 S. 2), hervorgetretenen Bedürfnis nach Ergänzung der Bestimmung unter Ziffer 2 wurde durch die Bekanntmachung vom 21. August 1913 in gleichem Betreff (R. G. u. V. Bl. S. 98) Rechnung getragen.

I. Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt. (O.B. 19.)

Die von der Anstalt ausgeliehenen Kapitalien betragen am 1. Januar 1913	<i>M</i> 89 7
gegen	4 841 749 " 94 "

am 1. Januar 1908, haben also um 140 937 *M* 95 7
in der Periode zugenommen. Bei der beträchtlichen Vermehrung der Hinterlegungen des Unterländer Evang. Kirchenfonds, die von 2 960 438 *M* 13 7 auf 3 621 687 *M* 80 7 während der Berichtsperiode gestiegen sind, hätte diese Zunahme noch größer sein können, wenn nicht am Schluß der Periode ein größerer Kassenvorrat verblieben wäre, der durch vorübergehende Niederlegung bei der Badischen Bank verzinsbar gemacht und dessen Vorhandensein durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung gefordert war.

Den auf 1. Januar 1913 vorhandenen Kapitalsforderungen (Aktivkapitalien) standen zu gleicher Zeit Kapitalschulden (Passivkapitalien) im Betrag von 3 792 586 *M* 01 7 oder, wenn man den Überschuß der Einnahme- und Kassenreste über die Ausgabereste mit 433 690 *M* 34 7 in Abzug bringt, eine Schuldensumme von 3 358 895 *M* 67 7 gegenüber. Die Kapitalschulden bestehen außer den Hinterlegungen des Unterländer Kirchenfonds in der Hauptsache aus vorübergehenden Kapitalanlagen anderer kirchlicher Fonds bei der Kapitalienverwaltungsanstalt.

Die Kapitaleinlagen der dieser angegeschlossenen Fonds beliefen sich am 1. Januar 1913 auf	<i>M</i> 22 7,
4 982 687.80 — 3 358 895.67 =	1 623 792 <i>M</i> 22 7,
hierzu kommt noch der Buchwert eines von der Anstalt beliehen gewesenen, ihr im	
Jahre 1911 auf dem Wege der Zwangsvollstreckung zugefallenen Anwesens mit	35.163 " 15 "
zusammen	1 658 955 <i>M</i> 37 7.

Gegenüber dem Stand auf 1. Januar 1908 mit 1 474 430 " — "

ist also ein Zugang von 184 525 *M* 37 7
zu verzeichnen. Diese Zunahme ist durch die erhebliche Kapitalvermehrung bei einzelnen Fonds (insbesondere beim Allgemeinen Hilfsfonds und beim Pfarrhilfsfonds) bedingt.

Von den verwalteten Aktivkapitalien waren angelegt

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
auf Hypotheken	2 798 474 M 29 J	2 849 824 M 29 J,
" Schuldverschreibungen größerer kirchlicher Fonds . .	206 500 " — "	183 800 " — "
in Staats- und Städtepapieren	1 836 775 " 65 "	1 873 913 " 60 "
" Rhein. Hypothekenbankpfandbriefen	— " — "	75 150 " — "
zusammen	4 841 749 M 94 J	4 982 687 M 89 J.

Der Zugang an neuen Kapitalien wurde mit Rücksicht auf den niedrigen Kursstand in der Haupt-
sache in Wertpapieren angelegt.

Von dem Aktivkontokorrent bei der Badischen Bank wurde in der abgelaufenen Berichtsperiode in gesteigertem Maße Gebrauch gemacht.

Für die Kapitaleinlagen der bei der Anstalt beteiligten Fonds wurden wiederum sehr günstige Zinsergebnisse erzielt. Der diesem Fonds zu gut gesommene Zinsfuß stellte sich nämlich

in dem Jahre 1908 auf 6,0045 %

1909 " 5,8016 %

1910 , 5,5183 %

1911 5,6645 %

1912 5,9327 %

oder durchschnittlich auf 5,7843 % im Jahr gegenüber 5,5852 % in der Vorperiode.

Der Rückgang des Zinsfußes in den Jahren 1909/11 hat in der Hauptsahe seinen Grund darin, daß die auf Ende der vorhergegangenen Periode vorgenommene Zinsfußherabsetzung auf $4\frac{1}{4}\%$ für die hypothetisch ausgeliehenen Kapitalien schon im Jahr 1909 nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte. Erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 konnte der Zinsfuß für diese Anlagen wieder allgemein auf $4\frac{1}{4}\%$ erhöht werden. Im übrigen erklärt sich das Schwanken des Zinsfußes in den einzelnen Jahren vorzugsweise durch die Veränderungen in den Hinterlegungen des Unterländer Kirchenfonds und die wechselnde Höhe der Kassenvorräte. Die Gewinnung eines besseren jährlichen Zinsenvertrags für die bei der Anstalt beteiligten Fonds gegenüber den unmittelbaren Fonds und der Zentralpfarrkasse ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Kapitalienverwaltung sich von anderen kirchlichen Fonds Kapitalien zu einem niedrigeren Zinsfuß — von 3 bis $4\frac{1}{4}\%$ — zeitweise nutzbar machen konnte.

Infolge Heimzahlung von ausgelosten Wertpapieren ist während der Periode ein Kursgewinn von 2101 M erzielt worden, dem ein Kursverlust von 55 M 72 F gegenüberstand. Dem Grundstock der einzelnen Fonds der Anstalt sind also 2045 M 28 F zugute gesommen.

Der Gesamtverwaltungsaufwand der an der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung beteiligten Fonds und Kassen ist, namentlich wegen Zunahme des persönlichen Aufwands für das etatmäßige Personal, von 17.711 M. 99 R. im Jahre 1908 auf 19.158 M. 20 R. im Jahre 1912 gestiegen.

k. Geistliche Witwenfasse und erweiterte Hinterbliebenenversorgung. (§ 3, 19.)

Das Vermögen der Geistlichen Witwenkasse (einschließlich der Kirchenrat D. Sehringer'schen Stiftung) ist von 1 366 847 M 04 ff
am 1. Januar 1908 auf 1 490 226 " 64 "
am 1. Januar 1913, somit um 123 379 M 60 ff
gewachsen, während es in der vorausgegangenen fünfjährigen Berichtsperiode nur um 61 937 M 22 ff sich vermehrt hat. Die nunmehr festgestellte Vermögenszunahme hat die durch § 9 der Satzungen ge-

forderliche Vermehrung von 28 643 M 72 ½ bedeutend übertroffen. Dies besonders günstige Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Zusammenhang mit der nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. September 1909 (R. G. u. V. Bl. S. 150) vom Jahre 1910 an eingetretenen Aufbesserung der Pfarrgehälter und der dadurch bedingten Erhöhung der Einkommensanschläge neben vermehrten laufenden Beiträgen an außerordentlichen Verbesserungsbeiträgen 80 401 M 95 ½ zu erheben waren. Dazu kommen noch aus anderen Gründen erhobene Beitragsnachträge von zusammen 350 M 23 ½. Hiernach stellte sich die Gesamteinnahme an Beitragsnachträgen zu Gunsten des Grundstoffs auf 80 752 M 18 ½. Außerdem kamen diesem zugute die Überschüsse der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben aus den Jahren 1909, 1910 und 1911 mit 2690 M 18 ½ + 26 321 M 20 ½ + 13 157 M 12 ½ = 42 168 M 50 ½, während die in den Jahren 1908 und 1912 eingetretenen laufenden Unzulänglichkeiten von 1224 M 42 ½ + 2062 M 28 ½ = 3286 M 70 ½ aus Überschüssen der Allgemeinen Kirchenkasse gemäß § 3 der kirchlichen Gesetze vom 17. Dezember 1904 und 14. September 1909, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1905—1909 bzw. für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr. (R. G. u. V. Bl. 1904 S. 194 und 1909 S. 152), vergl. mit § 16 Absatz 2 der Statuten Deckung gefunden haben. Die weitere Vermögensvermehrung von noch 123 379 M 60 ½ — 80 752 M 18 ½ — 42 168 M 50 ½ = 458 M 92 ½ erklärt sich aus dem dem Grundstück zugeschlossenen Erlös aus der Abgabe einer kleinen Geländefläche an die politische Gemeinde Gaiberg und den Änderungen in der Katastrierung des der Kasse verbliebenen Liegenschaftsbesitzes (von 1,1097 ha Ackerland und 0,4614 ha Wiesen auf zwei Gemarkungen), namentlich infolge Einführung der Vermögenssteuer.

Von dem Vermögen der Anstalt waren angelegt

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
auf Hypotheken	1 273 932 M 85 ½	1 320 140 M — ½
„ Schuldverschreibungen größerer Fonds	66 000 " — "	95 000 " — "
zusammen in Kapitalforderungen	1 339 932 M 85 ½	1 415 140 M — ½,
ferner in Liegenschaften mit einem Gesamtsteuerwert von	2 374 " 18 "	2 831 " — "
also im ganzen	1 342 307 M 03 ½	1 417 971 M — ½.

Die Minderanlage gegenüber dem Vermögenszuwachs ist in den höheren Gefällrücksänden und dem besonders großen Kassenvorrat auf 1. Januar 1913 begründet.

Die laufenden Einnahmen der Kasse stellten sich — bei Auflösung der Durchgangsposten an Erfahrungsbeträgen der Allgemeinen Kirchenkasse zur Besteitung der Zuschüsse und Unterstützungen an Pfarrwitwen und Waisen und der gleichfalls in der laufenden Rechnung gebuchten Zuschüsse dieser Kasse zur Deckung der Unzulänglichkeiten von 1908 und 1912 — im Jahre 1908 auf 150 242 M 80 ½, 1909 auf 151 768 M 72 ½, 1910 auf 182 755 M 87 ½, 1911 auf 172 819 M 69 ½, 1912 auf 167 148 M 52 ½. Die auffallende Steigerung von 1910 an ist wesentlich auf die bereits erwähnte Gehaltsaufbesserung der Geistlichen zurückzuführen.

Zu einzelnen Bestandteilen der Einnahme ist noch zu bemerken:

Der Jahresertrag an Zinsen ist hauptsächlich infolge erheblicher Zunahme der Grundstöckskapitalien gestiegen. Auch hat die zeitweise Erhöhung des Kapitalzinsfußes, der durchschnittlich 4,143 % im Jahre 1912 gegen 4,130 % im Jahre 1907 betragen hat, zu ihrer Vermehrung beigetragen.

Die Einnahme an Jahresbeiträgen der Mitglieder ist vom Jahre 1910 an infolge Einführung der mehrfach erwähnten neuen Gehaltsordnung für die Geistlichen wesentlich gestiegen. Der Eingang an solchen Beiträgen hat im Jahre 1908 58 113 M 80 ½ und im Jahre 1912 73 098 M 22 ½ betragen. Der durchschnittliche Jahresbetrag berechnet sich bei den am 1. Januar 1913 vorhandenen 14 Mit-

gliedern des alten Verbandes auf 104 M 07 Pf und bei den am gleichen Zeitpunkt vorhandenen 519 Mitgliedern des neuen Verbandes auf 135 M 64 Pf, während er am Ende des vorhergegangenen Berichtszeitraums bei 21 Mitgliedern des alten und 942 Mitgliedern des neuen Verbands 109 M 35 Pf bzw. 113 M 86 Pf betragen hat. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist während des Berichtszeitraums infolge Mehrzugangs von Geistlichen von 513 auf 533, also um 20 gestiegen.

Die Aufnahmes- und Verbesserungsbeiträge — ohne die auf den Grundstock verrechneten Beitragsnachträge mit zusammen 80 752 M 18 Pf — betrugen durchschnittlich jährlich 20 285 M 88 Pf gegenüber 15 506 M 21 Pf der Vorperiode.

Der durchschnittliche Jahresbetrag an Einkommen aus erledigten Stellen mit 18 427 M übersteigt den Durchschnitt der Vorperiode mit 18 286 M 25 Pf unwesentlich.

Aus der Errichtung neuer Stellen mussten der Anstalt im ganzen 9684 M 25 Pf gegenüber 12 670 M 50 Pf in der Vorperiode zugeführt werden.

Die Ausgaben für Lasten und Verwaltungskosten haben namentlich infolge weiterer Zunahme des allgemeinen Aufwands für die Bezirksverwaltung eine mäßige Steigerung erfahren, indem ihr Jahresdurchschnitt sich auf 5399 M 64 Pf gegenüber 4955 M 96 Pf der Vorperiode stellte.

Für die Zwecke der Anstalt waren an Witwen- und Waisengehalten zu verausgaben in den Jahren

	1908	1909	1910	1911	1912
beim alten Verband	40 649 M 50 Pf	35 596 M 75 Pf	33 612 M 25 Pf	31 785 M 25 Pf	31 419 M 50 Pf
" neuen "	105 914 " 78 "	108 554 " 84 "	116 214 " 49 "	122 536 " 64 "	132 571 " 60 "
im ganzen	146 564 M 28 Pf	144 151 M 59 Pf	149 826 M 74 Pf	154 321 M 89 Pf	163 991 M 10 Pf.

Die seit dem Jahre 1910 eingetretene wesentliche Zunahme des Gesamtbedarfs an solchen Gehalten ist vor allem auf die mit dem gleichen Jahre eingetretene allgemeine Gehaltsaufbesserung der Geistlichen und die dadurch bedingte Erhöhung der Einkommensanschläge zurückzuführen. Die Zahl der Berechtigten ist bei dem alten Verband von 66 am 1. Januar 1908 auf 52 am 1. Januar 1913 zurückgegangen, bei dem neuen Verband dagegen von 96 auf 115 gestiegen, somit im ganzen von 162 auf 167 oder um 5 in der Periode gewachsen. Der durchschnittliche Jahresgehalt der Berechtigten des neuen Verbandes hat sich dabei von 1110 M 45 Pf am 1. Januar 1908 auf 1169 M 06 Pf am 1. Januar 1913 erhöht, übertraf also auf letzteren Zeitpunkt den im alten Verband gewährten Gehalt um 1169 M 06 Pf — 630 M — 539 M 06 Pf. Von den auf 1. Januar 1913 vorhandenen Berechtigten des neuen Verbands haben 95 1000 M und mehr und 20 unter 1000 M Gehalt bezogen. Dabei waren zu leisten als Höchstgehalt an eine Pfarrwitwe 1674 M (gegen 1374 M 25 Pf am Ende der Vorperiode) und als Niederstgehalt an eine Vikarswitwe 302 M 50 Pf (wie in der Vorperiode).

Die Anstalt war nur in den drei mittleren Jahren der Berichtsperiode imstande, den laufenden Ausgabebedarf mit ihren eigenen ordentlichen Einnahmen zu decken und darüber hinaus noch Einnahmeüberschüsse in der oben angegebenen Höhe zu erzielen. In dem ersten und letzten Jahre dagegen traten Fehlbeträge ein, die wie oben angegeben durch Zuschuhleistung aus der Allgemeinen Kirchenkasse gedeckt wurden.

Die Aufsicht über die Verwaltung, Kasse- und Rechnungsführung der Witwenkasse ist auch in den letzten fünf Jahren gemäß § 24 der Satzungen durch die geistlichen Mitglieder des Ausschusses der Diözese Karlsruhe-Stadt anlässlich der jährlichen Rechnungsvorlage ausgeübt worden.

Die summarischen Übersichten über die Verwaltungsergebnisse der Kasse in den Rechnungsjahren der abgelaufenen Periode sind als Beilagen zu den Kirchlichen Gesetzes- und Ver-

VII.

ordnungsblättern von 1910 Nr. IX, 1911 Nr. VIII, 1912 Nr. X, 1913 Nr. IV und 1914 Nr. IX
jahrgangsgemäß bekannt gegeben.

Der Aufwand der Allgemeinen Kirchenkasse für die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder im Ruhestand verstorbenen Geistlichen nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 (R. G. u. V. Bl. S. 18) hat im ganzen betragen

im Jahre 1908	32 437 M 32 % und
" 1909	31 668 " 55 "
und nach Inkrafttreten der dazu ergangenen Novelle vom 14. September 1909 (R. G. u. V. Bl. S. 151)	
im Jahre 1910	60 652 M 05 %
" 1911	61 620 " 91 "
" 1912	63 386 " 66 "

oder durchschnittlich 61 886 M 54 % in den letzten drei Jahren.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1913 belief sich der Jahresbedarf für Hinterbliebenenversorgung aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse bezüglich der vorhandenen Altwitwen und Altwaisen von Geistlichen mit dem Recht der erweiterten Versorgung gemäß obenerwähntem Gesetz für die Hinterbliebenen von 33 früheren Mitgliedern des alten Verbandes auf 13 004 M

" " " 107	" neuen	49 406 .
" " " 2	" Geistlichen, die der Geistlichen Witwenkasse nicht angehörten, auf	800 .
zusammen auf 63 210 M.		

Die besonders Bedürftigen unter den Pfarrwitwen und -Waisen wurden auch im abgelaufenen Berichtszeitraum je nach ihren persönlichen Verhältnissen durch Zuweisung ordentlicher Unterstützungen und überdies noch durch Gewährung außerordentlicher Unterstützungen in dringenden Notfällen möglichst berücksichtigt. Die jährlichen Zuwendungen im ganzen bewegten sich annähernd zwischen 29 400 M und 32 000 M gegenüber 28 600 M und 31 500 M in der Vorperiode. Sie erfolgten hauptsächlich aus dem bei der Allgemeinen Kirchenkasse eröffneten Kredit von jährlich 25 000 M für fraglichen Zweck und im übrigen aus den Reinerträgnissen der Blansinger und Lüded'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, der Pfarrer Herrmann'schen Pfarrwaisenstiftung, der August Hausrath-Stiftung für Pfarrwitwen und -Waisen und der im Jahre 1909 neu hinzugekommenen Graf Rhena-Stiftung. Bei Bewilligung der ordentlichen Jahresunterstützungen für 1912 wurden 35 Pfarrwitwen und 70 Pfarrwaisen bedacht und zwar die Witwen mit durchschnittlich 363 M (gegenüber 364 M in der Vorperiode) und die Waisen mit durchschnittlich 229 M (gegenüber 253 M). Die einzelnen Unterstützungs-
beträge bewegten sich bei den Witwen zwischen 100 M und 500 M und bei den Waisen zwischen 100 M und 450 M.

Auf Grund des obengenannten Vermächtnisses des Grafen Friedrich von Rhena in der Höhe von 15 000 M wurde mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Groß-Staatsministerium vom 18. Februar 1909 Nr. 146 unter dem Namen „Allgemeiner Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen“ eine allgemeine kirchliche Stiftung zur Unterstützung der Witwen und Waisen von Pfarrern der evang.-prot. Landeskirche errichtet (R. G. u. V. Bl. 1909 S. 38). Der Allgemeine Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen hat hierdurch die ihm bis dahin noch fehlende Rechtspersönlichkeit ausdrücklich verliehen erhalten.

B. Pfründevermögen. (Zentralpfarrkasse.)

(O.B. 9, Beilage V.)

Der Zentralpfarrkasse ist durch das kirchliche Gesetz vom 21. Dezember 1881 die Verwaltung des gesamten Pfarrpfründevermögens übertragen. Sie hat die Eigenschaft einer öffentlich rechtlichen Anstalt mit selbständiger Rechtspersönlichkeit. Zu den 416 Pfarreien, welche der Bericht an die Generalsynode von 1909 als vorhanden erwähnt, sind in der Zeit bis zum 1. Januar 1914 zehn neue hinzugekommen, so daß die Gesamtzahl auf diesen Zeitpunkt 426 betrug. Seither sind zwei weitere Pfarreien in Mannheim errichtet worden.

Der gesamte reine Ertrag der Zentralpfarrkasse ist zur Bestreitung der Pfarrbesoldungen zu verwenden und wird darum alljährlich an die Allgemeine Kirchenkasse abgeführt, aus welcher die allgemeinen Kirchenausgaben bestritten werden. Wird dadurch einerseits das vorhandene Grundstoffsvermögen (der Pfarreien) gegen Einbußen durch ungünstige Wirtschaftsergebnisse geschützt, so kann es anderseits auch eine Stärkung durch günstige Ergebnisse nur insoweit erfahren, als diese bei dem vorhandenen Grundstock selbst eintreten, weil eben etwaige Wirtschaftsüberschüsse lediglich der Kirchenkasse zugute kommen.

Zu den Rechnungsergebnissen für 1908—1912 ist im einzelnen zu bemerken:

I. Einnahme.

Der Ertrag aus Gebäuden ist nur gering und röhrt von der vorübergehenden Vermietung von Pfarrhäusern und Ökonomiegebäuden erledigter Pfarreien her.

Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken hat sich die in der Vorperiode seit 1905 beginnende allmäßliche Ertragssteigerung ohne Unterbrechung fortgesetzt. Sie betrug in den fünf Jahren der Berichtsperiode (215 867 M 30 % — 203 083 M 46 % =) 12 783 M 84 % oder 6,3 vom Hundert, und es stellt sich der Ertrag für 1 ha auf durchschnittlich 114 M 16 % am Schluss dieses Zeitraums gegenüber 106 M 84 % im Jahr 1907.

Die Einnahme aus dem auf 1. Januar 1913 noch 156,4963 ha umfassenden Waldbesitz der Pfarreien ist von untergeordneter Bedeutung, dabei von Jahr zu Jahr großen Schwankungen unterworfen, weil die meist sehr kleinen Waldstücke vorwiegend in aussetzendem Betrieb stehen. Im Durchschnitt der Jahre 1908/12 beträgt die rohe Einnahme vom Hektar 50 M 67 %, die reine nur 31 M 71 %. Die Abstoßung wenigstens der kleineren und kleinsten Waldstücke wäre wirtschaftlich zweckmäßig, wenn sich Gelegenheit dazu bietet. In der abgelaufenen Periode wurden die Pfarrwaldungen von Unterschüpf, Schweigern und Adelsheim im Einverständnis mit den betreffenden Kirchengemeinderäten veräußert.

Aus Lehen und Berechtigungen, als welche lediglich die Holzkompetenzen in Betracht kommen, wurde vom Jahr 1909 an ein wesentlich geringerer Ertrag vereinnahmt. Der Ausgleich ergibt sich durch die entsprechend höheren Erlöse aus den Rentengenüssen (II. 6). Infolge einer Vereinbarung mit der Großh. Forst- und Domänendirektion werden nämlich seit 1909 alle domänenräarischen Leistungen für Pfarreien ohne Rücksicht auf die bisherigen Verfallzeiten in Vierteljahrsbeträgen vergütet, wobei für die Holz- und Weinkompetenzen Bauschbeträge in Anrechnung kommen, die für 10 Jahre festgelegt sind. Auf diese Weise wurde eine sehr wünschenswerte Vereinfachung in der Berechnung und Zahlung dieser Leistungen erzielt, da nun das ganze Geschäft durch eine einzige Zahlung des Großh. Domänenamts Karlsruhe an die Zentralpfarrkasseabteilung Karlsruhe alle Vierteljahre erledigt wird. Um diese Vereinheitlichung nicht wieder teilweise aufzuheben, war es notwendig, die bisher unter II. 4 gebuchten Einnahmen aus domänenräarischen Holzkompetenzen zusammen mit den übrigen Kompetenz-

Leistungen des Domänenräars unter II. 6 nachzuweisen. Im ganzen sind infolgedessen 27 300 M jährlich als Bauschvergütung für Holzberechtigungen in ersterem Abschnitt ab und in letzterem zugegangen. Die unter II. 4 verbliebenen Holzberechtigungen (bei Gemeinden, Grundherrschaften, Kirchenfonds usw.) weisen dann in den Jahren 1910/12 einen allmählichen Ertragsrückgang auf, der aber weniger in den etwas gesunkenen Holzpreisen als in dem Vorgang begründet ist, daß eine Anzahl derselben durch Kapitalzahlungen zur Ablösung gebracht worden ist.

Die Zinsen einnahme hat den in der Vorperiode erzielten günstigen Stand trotz einiger in der wechselnden Höhe der Zinssrate begründeten Schwankungen im ganzen beibehalten. Die Kapitaleinlage der Allgemeinen Kirchenkasse bei der Zentralpfarrkasse ist von 600 000 M auf 523 000 M zurückgegangen.

Bei den Rentengenüssen drückt sich, abgesehen von dem erwähnten Zugang von 27 300 M aus domänenrärischen Holzkompetenzen, die Errichtung neuer Pfarreien durch eine fortgesetzte Steigerung des Ertrags aus. Daneben spielt aber auch der wechselnde Preis der Früchte und des Weins eine Rolle. Im Jahr 1909 wurde durch die obengenannte Vereinbarung mit der Großh. Forst- und Domänendirektion infolge des Übergangs zur vierteljährlichen Zahlung aller Kompetenzverpflichtungen ein einmaliger Mehrertrag von ungefähr 50 000 M erzielt.

Die weiteren Einnahmen der Zentralpfarrkasse sind von untergeordneter Bedeutung und bedürfen keiner Erläuterung.

III. Ausgabe.

Die Lasten und die Verwaltungskosten weisen von Jahr zu Jahr nur geringe Abweichungen auf. Im Vergleich zur Vorperiode ist im ganzen auch nur ein geringer Unterschied zu verzeichnen, so daß die Steigerung der Einnahmen ganz den Zwecksausgaben zugute kommt.

Bezüglich der Lasten bleibt im einzelnen zu bemerken, daß die Belastung der Pfarrreien mit Staatssteuern infolge der Befreiung der Pfarrhäuser von der Veranlagung zur Vermögenssteuer um durchschnittlich (17 592 M 81 7/8 — 11 330 M 38 7/8 =) 6262 M 41 7/8 abgenommen hat, daß dafür aber die an Gemeinden und Kirchengemeinden zu entrichtenden Umlagen in stetigem Steigen begriffen sind. Neben der Steigerung des Gemeindeaufwands trägt dazu die Errichtung neuer Pfarrreien nur neben-sächlich bei, weil die meist in Geldleistung bestehenden Dotationen nicht zur Steuer veranlagt sind. Die nicht erhebliche Steigerung der Verwaltungskosten ist beinahe allein dadurch verursacht, daß den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ein etwas größerer Teil des persönlichen Aufwands bei den Bezirksverwaltungen auf die Zentralpfarrkasse übernommen wurde.

Die Zwecksausgaben, als welche neben den satzungsmäßigen Leistungen an die Geistliche Witwenkasse (den sogenannten Fisciquartalien) nur die Ablieferungen an die Allgemeine Kirchenkasse in Betracht kommen, haben sich von durchschnittlich jährlich 844 615 M 49 7/8 der Vorperiode auf durchschnittlich 965 553 M 05 7/8 erhöht. Da der ganze Reinertrag der Zentralpfarrkasse zur Besteitung der Pfarrbesoldungen an die Allgemeine Kirchenkasse abgeliefert wird, muß ihr Betrag in den einzelnen Jahren der Gesamteinnahme (in laufender Rechnung) nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten gleichstehen, es müssen also die Gesamteinnahme und die Gesamtausgabe der Zentralpfarrkasse in der laufenden Rechnung übereinstimmen. Vom Jahr 1909 an erweist sich diese Forderung als erfüllt. Die Mehrausgabe von (1 147 825 M 17 7/8 — 1 033 023 M 81 7/8 =) 114 801 M 36 7/8 im Jahr 1908 erlässt sich daraus, daß in diesem Jahr noch der Überschuss vorangegangener Jahre zur Ablieferung kam.

Die günstigen Ergebnisse der Kasse haben ermöglicht, daß als mutmaßlicher Reinertrag statt bisheriger 844 000 M im Landeskirchensteuervoranschlag für 1915/19 der Betrag von 920 000 M jährlich in Rechnung gestellt werden konnte.

Zum Vermögen stand der Zentralpfarrkasse ist zu bemerken:

In der Grundstöckrechnung sind an neuen Forderungen in der Zeit vom 1. Januar 1908 bis 1. Januar 1913 hinzugekommen

	in Einnahme
an Kaufschillingen für Liegenschaften	132 193 M 64 7/8
" Ablösungskapitalien	129 382 " 78 "
" sonstigen Einnahmen	<u>58 727 " 40 "</u>
	zusammen
	320 303 M 82 7/8,

	in Ausgabe
für Liegenschaftserwerbungen	11 473 M 05 7/8
" Sonstiges	9 508 " 73 "
	zusammen
	20 981 M 78 7/8.
Die Mehreinnahme für den Grundstock beträgt also	299 322 M 04 7/8
und nach Abzug der oben bezeichneten Mehrausgabe in laufender Rechnung von	<u>114 801 " 36 "</u>
verbleibt eine Zunahme des beweglichen Vermögens von	184 520 M 68 7/8.

Es betragen nämlich

	am 1. Januar 1908	am 1. Januar 1913
der Kassenbestand	303 976 M 68 7/8	457 497 M 34 7/8
die Gefällrückstände	56 495 " 93 "	68 786 " 36 "
die Erbschaften	32 972 " 58 "	18 520 " 14 "
die Kapitalsforderungen	<u>5 244 184 " 61 "</u>	<u>5 200 617 " 53 "</u>
somit die Aktiven	5 637 629 M 80 7/8	5 745 421 M 37 7/8.
Die Schulden betragen	600 990 " 23 "	524 261 " 12 "
also das reine bewegliche Vermögen	<u>5 036 639 M 57 7/8</u>	<u>5 221 160 M 25 7/8</u>
und die Vermehrung	184 520 M 68 7/8.	
Rechnet man hinzu den Fahrnißwert mit	803 M 71 7/8	803 M 71 7/8
und den Vermögenssteuerwert der Gebäude mit	—	87 300 " — "
und der Grundstücke mit	—	6 377 124 " 96 "
beziehungsweise die Grundsteuerkapitalien mit	4 252 822 M 81 7/8	—
und die Gefällsteuerkapitalien mit	1 500 883 " 53 "	—
so ergibt sich ein Gesamtvermögen von	<u>10 791 149 M 62 7/8</u>	<u>11 686 388 M 92 7/8</u>
und eine Zunahme von	895 239 M 30 7/8	
wie in der Übersicht (Beilage I D.3. 9).		

Die Verkäufe von Pfändegut haben hiernach einen Kaufpreis von 132 193 M 64 7/8 eingebroacht, sind also wieder zahlreich gewesen und erstrecken sich auf alle Abteilungen der Zentralpfarrkasse. Ihnen stehen nur geringfügige Erwerbungen gegenüber. Die allmähliche Verminderung des Pfändeguts wird auch in Zukunft nicht zu verhüten sein. Sie ist namentlich da in Aussicht zu nehmen, wo die öffentlichen Abgaben infolge hoher Liegenschaftswerte die Bodentrente ganz oder großenteils verschlingen oder gar darüber hinaus die Pfründen belasten.

Zur Ablösung gelangt sind außer kleinen Bezügen einzelner Pfarreien die Holzkompetenzen der Pfarreien Bretten I und II, Eggstein, Feldberg, Gundelfingen, Ichheim, Meissenheim, Münsheim, Ronnenweier, Ottenheim und Palmbach.

Unter den sonstigen Grundstückseinnahmen, als welche Kursgewinne, Entschädigungen für Dienstbarkeiten und Duldungen, bei Vereinigungen u. a. in Betracht kommen, ist ein Erbschaftsposten von 51 363 M 53 F enthalten, der von der Allgemeinen Kirchenkasse als zu viel empfangen zurückzuvergütten war (vergl. die Vorlage VI an die Generalsynode von 1914, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr., S. 6 II Ausgabe Ordentlicher Bedarf, A. §§ 1—3 Lasten Abj. 2).

Die sonstigen Grundstücksausgaben bestehen aus einigen kleineren Kursverlusten und aus einem Betrag von 8032 M 55 F, welcher von der Pfarrpföründe Mühlburg für Straßenherstellung zu verfügen war.

Soweit die nachgewiesene Vermögenszunahme sich auf den Liegenschaftsbesitz bezieht, ist sie lediglich eine rechnungsmäßige und durch die Einführung der Vermögenssteuer bedingt. Infolge der stattgehabten Grundstücksverkäufe hat der Liegenschaftsbesitz eine Verminderung erfahren. Dazu scheiden die bisher mit rund 1,5 Millionen in Rechnung stehenden Gefällsteuerkapitalien rechnungsmäßig aus dem Vermögen aus, weil die Holzberechtigungen der Pfarreien nicht zur Vermögenssteuer veranlagt, also steuerfrei sind. Wenn trotzdem eine Gesamtvermögenszunahme von 895 239 M 30 F nachgewiesen werden kann, so ist dies lediglich in der höheren Veranlagung des Grundbesitzes zur Vermögenssteuer begründet. Während nämlich das Flächenmaß des liegenschaftlichen Besitzes der Pfarreien am 1. Januar 1908 sich auf 1900,8474 ha an landwirtschaftlichen Gütern und 160.0004 „ an Wald, zusammen auf 2060,8478 ha gestellt hatte, beträgt es am 1. Januar 1913 an landwirtschaftlichen Gütern noch 1890,9607 ha, an Wald noch 156,4963 „ zusammen 2047,4570 ha.

Es hat sich also um	13.3908 „
vermindert, während der Vermögenssteuerwert der Grundstüde und Gebäude auf 1. Januar 1913 mit	6 464 424 M 96 F
das Grundsteuerkapital auf 1. Januar 1908 mit	4 252 822 „ 81 „
um	2 211 602 M 15 F

Übertrifft.

Die Pfarrhäuser als solche sind, wie erwähnt, von der Veranlagung zur Vermögenssteuer befreit. Der in der Vermögensdarstellung enthaltene Gebäudesteuerwert bezieht sich auf das noch nicht veräußerte alte Pfarranwesen in Handschuhsheim (75 000 M) und das II. Pfarrhaus in Neckargemünd (12 300 M), das z. B. vermietet ist.

C. Landeskirchensteuer.

Die Ergebnisse der Feststellung und Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für die evang.-prot. Landeskirche waren auch im vorliegenden Berichtszeitraum recht erfreuliche. Wir teilen auf der Grundlage der in den Jahren 1908 bis mit 1913 vollzogenen ordentlichen Erhebungsregister über die Landeskirchensteuer nachstehende Zusammenstellung der in den einzelnen Jahren auf die verschiedenen Arten von Steuerobjekten umgelegten Beträge an laufender Steuer mit. Es haben sich an allgemeinen Kirchensteuerpflichtigen Vermögenssteueranschlägen bezw. — seit 1911 — Einkommensteuerfällen und daraus berechneten Beträgen an laufender Steuer ergeben:

In den Jahren	Bermögenssteuer-			Einkommensteuer-			Summe der Steuerbeträge (Spalten 3 und 5)	
	Anschläge	Beträge		Anschläge (bis mit 1910, Säze (ab 1911)		Beträge		
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M
1908	2 972 882 700	297 288	27	191 476 860	—	382 953	72	680 241 99
1909	3 012 138 200	301 213	82	202 524 050	—	405 048	10	706 261 92
1910	3 098 012 500	387 399	80	209 602 835	—	628 912	13	1 016 311 93
1911	3 185 790 000	398 371	59	8 749 929	50	665 124	28	1 063 495 87
1912	3 322 754 400	415 495	25	9 291 915	25	706 323	35	1 121 818 60
1913	3 481 872 900	435 390	52	9 997 300	—	759 937	29	1 195 327 81

Bei der Beurteilung dieser Darstellung ist zu berücksichtigen:

1. An den Grundlagen für die Feststellung der Landeskirchensteuer ist mit Wirkung vom Jahre 1911 an infsofern eine grundsätzliche Änderung eingetreten, als nach dem Staatsgesetz vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 436, R. G. u. V. Bl. S. 149), an Stelle der bisherigen Einkommensteuer angeschlag die neuen Einkommensteuerfälle getreten sind, nachdem das seitherige Steueranschlagsystem bei der staatlichen Einkommensteuer beseitigt und ein progressiv ausgestalteter Steuertarif für diese eingeführt war.

2. Auch die anzuwendenden Steuerfüße haben während des Berichtszeitraums Änderungen erfahren. Die Steuerfüße haben nämlich betragen in den Jahren 1908 und 1909, wie auf S. 30 der Vorlage VIII an die Generalsynode von 1909 bereits angegeben ist, 1 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag und 20 Pfennig von 100 M Einkommensteueranschlag (vergl. auch R. G. u. V. Bl. 1908 S. 95). Sie wurden sodann wegen vermehrten Steuerbedarfs mit Wirkung vom Jahre 1910 ab durch § 2 Absatz 2 des von der letzten Generalsynode angenommenen, mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 2. August 1909 Nr. 666 staatlich genehmigten Kirchengesetzes vom 14. September 1909, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1910—1914 und deren Deckungsmittel betr. (R. G. u. V. Bl. S. 152 und 162), auf 1½ Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag und 30 Pfennig von 100 M Einkommensteueranschlag erhöht. Endlich wurde in Vollzug des Artikels III Absatz 1 oben erwähnten Staatsgesetzes vom 8. August 1910 der Steuerfuß für die allgemeine kirchliche Einkommensteuer der evang. Landeskirche in den Jahren

1911 bis mit 1914 durch Höchste Staatsministerialentschließung vom 22. April 1911 Nr. 285 auf 7,6 Pfennig von 1 M. staatlichem Einkommensteuersatz festgesetzt, während der Steuerfuß für die allgemeine kirchliche Vermögenssteuer auch weiterhin $1\frac{1}{4}$ Pfennig von 100 M. Steueranschlag zu betragen hatte. Vergl. die Bekanntmachung vom 4. Mai 1911, die Festsetzung des landeskirchlichen Einkommensteuerfußes betr. (R. G. u. V. Bl. S. 86).

Über die in den einzelnen Jahren seit 1908 festgestellten Gesamtsummen an Landeskirchensteuer und die nach Abzug der damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten erzielten Reinerträge nisse an folcher gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
in den Jahren	Es wurden festgestellt						Darauf ruhten			Somit
	laufende Steuer	Steuerzugänge	Steuer-nachträge	sonstige Posten	Steuer im ganzen (Sp. 2 bis 5)	Lasten (einschl. der Abgänge)	Ver-waltungskosten	im ganzen (Spalte 7 und 8)	Reinertrag (Spalte 6-9)	
	M	PF	M	PF	M	PF	M	PF	M	PF
1908	680 241 99		23 858 70		39 198 82	2 048 32	745 347 83	53 692 49	62 011 54	115 704 03
1909	706 261 92		38 426 14		39 009 90	2 089 96	785 787 92	112 148 17*)	66 037 64	178 185 81
1910	1 016 311 93		45 688 61		49 002 05	2 666 67	1 113 669 26	83 241 86	77 362 78	160 604 64
1911	1 063 495 87		48 903 71		56 520 24	2 911 99	1 171 831 81	84 896 44	79 309 69	164 206 13
1912	1 121 818 60		52 244 03		106 562 28	2 823 15	1 283 448 06	108 360 24	84 292 69	192 652 93
1913	1 195 327 81		52 108 12		59 569 56	3 059 28	1 310 064 77	98 782 74	84 189 73	182 972 47
										1 127 099 30

Die nach Steuerrückständen von früheren Jahren (I) und neu festgestellter Steuer vom laufenden Jahr (II) entzifferten Eingänge (Hat) am Steuersoll, die durch Barzahlung oder Abgangsverrechnung in den Jahren 1908 bis mit 1913 erhalten wurden, und die daran je am Jahresende verbliebenen Steuerrückstände (Rest) sind aus nachstehender Übersicht zu ersehen:

In den Jahren	Soll an Steuer				Hat an Steuer				Rest an Steuer			
	I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr		I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr		I von früheren Jahren		II vom laufenden Jahr	
	M	PF										
1908	24 587	53	745 347	83	23 479	19	713 147	76	1 108	34	32 200	07
1909	33 308	41	785 787	92	31 737	73	754 733	68	1 570	68	31 054	24
1910	32 624	92	1 113 669	26	30 896	33	1 073 834	65	1 728	59	39 834	61
1911	41 563	20	1 171 831	81	39 354	94	1 132 721	93	2 208	26	39 109	88
1912	41 318	14	1 283 448	06	39 566	76	1 238 786	18	1 751	38	44 661	88
1913	46 413	26	1 310 064	77	45 144	52	1 266 801	36	1 268	74	43 263	41

*) Darunter 51 363 M. 53 PF Ersatz an die Centralpfarrkasse, welche diesen Betrag über die erwirtschafteten Entnahmen hinaus an die Allgemeine Kirchenkasse zu Ungebühe abgeliefert hatte.

Die Steuerrückstände am Rechnungsschluß haben sich im Verhältnis zum steigenden Steuerholl jeweils in normalen Grenzen gehalten und entfielen wie auch früher beinahe ganz auf die Kirchenkassebezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung.

Infolge des neuen Verfahrens bei Feststellung der staatlichen Einkommensteuer waren auch die *Vollzugsvorschriften* für Durchführung der Landeskirchensteuer entsprechend zu ändern. Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat zu diesem Zweck in Vollzug der Artikel I und III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr., zur Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 (Staatl. G. u. B. Bl. S. 477, Anlage zum R. G. u. B. Bl. Nr. XV vom 14. November 1907) eine *Nachtragsverordnung* vom 5. Dezember 1910 mit unserem Einverständnis erlassen. Siehe Nr. XLIX des Staatl. G. u. B. Bl. vom 29. Dezember 1910 S. 767—797, Anlage zum R. G. u. B. Bl. I vom 19. Januar 1911 sowie auch unsere Bekanntmachung vom 5. Januar 1911, die Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung betr. (R. G. u. B. Bl. S. 1). Im Anschluß daran wurden von uns mit einer weiteren Bekanntmachung vom 5. Januar 1911 die erforderlichen Änderungen an der Dienstweisung vom 26. Juni 1908 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evangelischen Landeskirchensteuer veröffentlicht. Vergl. R. G. u. B. Bl. 1911 S. 3.

Die hierauf eingetretenen Änderungen an dem Landeskirchensteuergesetz und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen haben wir in einem *Nachtrag* (I) zu der im Jahre 1908 von uns herausgegebenen *Sammlung der Vorschriften über die evangelische Landeskirchensteuer zum dienstlichen Gebrauch zusammengestellt* (R. G. u. B. Bl. 1911 S. 62). Bereits im vorhergegangenen Jahre hatten wir die Übersicht der zur Empfangnahme der Materialien für die Bekennnisfeststellung zuständigen Pfarrämter, Bistariate und Pastorationsstellen sowie das *Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkasseabteilungen* neu aufgestellt und bekannt gegeben. Vergl. R. G. u. B. Bl. 1910 S. 70/71. Die „Übersicht“ und das „Verzeichnis“ haben inzwischen je zwei *Nachträge* (I und II) erhalten (siehe R. G. u. B. Bl. 1912 S. 12, 15 und 24 und 1913 S. 83, 88 und 110).

Die Zahl der Erhebungsbezirke, die auf 1. Januar 1909 erst 419 und nach letztem Verzeichnis auf 1. April 1910 bereits 422 betrug, ist auf 432 gestiegen. Es sind nämlich seit 1909 neu hinzugekommen: Reichenbuch, Helmshausen, Nentzen, Fahrnau, Neckarhausen, Rippenheimweiler, Kleinlaufenburg, Wöhren, Wöllchingen, Hausach, Haslach, St. Algen und Unterschwarzach.

Von den 432 Erhebungsbezirken nach dem Stand vom 1. Januar 1914 haben

im Bezirk der Kirchenkasse-Abteilung	einen eigenen Erheber		keinen eigenen Erheber (§ 40 der Landeskirchensteuer-Verordnung)
	lediglich für Landeskirchensteuer	für gemeinsame Erhebung	
I. Offenburg	173	124	48
II. Karlsruhe	64	43	21
III. Mannheim	21	4	17
IV. Heidelberg	35	9	26
V. Sinsheim	66	41	23
VI. Mosbach	62	27	35
VII. Wertheim	11	4	7
Summe	432	252	177
			3

VII.

Auf Ortsfondsmittel wurde die Landeskirchensteuer der Kirchspielseinwohner durch staatlich und kirchenobrigkeitslich genehmigte Beschlüsse gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Landeskirchensteuergesetzes übernommen.

in den Jahren	1909	1910	1911	1912	1913
im Bezirk der Kirchenkasse-Abteilung					in Kirchengemeinden:
I. Offenburg	6	4	3	3	3
II. Karlsruhe	2	2	2	2	2
III. Sinsheim	6	4	4	4	4
zusammen	<u>14</u>	<u>10</u>	<u>9</u>	<u>9</u>	<u>9</u>

mit einer Gesamtsteuer von 3931 M 84 7/8, 2955 M 88 7/8, 2474 M 73 7/8, 2506 M 03 7/8, 2587 M 75 7/8.

Die Erhebung der Steuer hat sich dank der im großen und ganzen recht befriedigenden sachlichen Geschäftsführung der Erheber auch in der abgelaufenen Periode im wesentlichen ohne besondere Schwierigkeiten vollzogen.

D. Kirchliche Ortsfonds und Ortskirchensteuerkassen.

Über die Verhältnisse des örtlichen evang. Kirchenvermögens gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß, die auf Grund der letzten abgeührten Rechnungen gefertigt ist und sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1911 bezieht:

Nr.	Diözesen	31. Dezember 1911			
		Bahl der Fonds und Räffen	Vermögensstand M	Bahl der Fonds und Räffen	Schuldenstand M
1	Adelsheim	23	300 947	2	6 543
2	Baden	13	327 871	2	100 128
3	Boxberg	21	384 168	3	19 045
4	Bretten	41	1 138 900	1	10 821
5	Durlach	27	625 536	2	46 517
6	Emmendingen	30	650 199	5	56 785
7	Eppingen	16	226 471	—	—
8	Freiburg	30	906 395	4	23 834
9	Heidelberg	9	451 806	5	352 350
10	Hornberg	22	279 576	12	174 801
11	Karlsruhe-Land	17	481 126	1	24 161
12	" Stadt	6	280 814	3	506 409
13	Konstanz	15	237 452	8	56 725
14	Landenburg-Weinheim	18	366 455	2	33 812
15	Lahr	32	998 983	6	75 376
16	Örrach	42	732 642	3	40 462
17	Mannheim	8	813 554	5	2 161 760
18	Moosbach	32	357 338	6	56 116
19	Müllheim	33	579 280	1	5 509
20	Neckarbischofsheim	34	598 751	8	27 423
21	Neckargemünd	44	522 343	7	124 345
22	Oberheidelberg	28	489 926	9	352 682
23	Pforzheim-Land	21	479 220	1	8 520
24	" Stadt	15	836 632	3	303 501
25	Rheinbischofsheim	35	525 243	—	—
26	Schopfheim	25	247 111	2	14 839
27	Sinsheim	36	577 872	7	41 596
28	Wertheim	18	180 978	5	84 925
	Zusammen	691	14 597 589	113	4 708 985

Außerdem bestehen noch 8 Simultanbaufonds, deren Vermögen in obiger Tabelle nicht mitenthalten ist. Ihr Vermögen hat betragen:

- a. bei 4 Fonds unter der Oberaufsicht des Evang. Oberkirchenrats am 1. Januar 1907: 25 542 M,
am 31. Dezember 1911: 27 330 M, Vermehrung: 1788 M,
- b. bei den Fonds unter der Oberaufsicht des stath. Oberstiftungsrats am 1. Januar 1907: 195 446 M,
am 31. Dezember 1911: 38 466 M.

Die Verminderung (156 980 M) führt daher, daß 3 Simultanbaufonds infolge Aufhebung des Simultanverhältnisses aufgeteilt wurden. Das Vermögen dieser 3 Fonds hat am 1. Januar 1907: 159 539 M betragen. Die verbliebenen 4 Fonds haben sich in der Berichtsperiode um 2559 M vermehrt.

An rein evang. Ortsfonds- und Kirchensteuerkassen waren am 31. Dezember 1911 nach vorseitiger Zusammenstellung vorhanden:

691 mit einem reinen Vermögen von	14 597 589 M
113 " " " Schuldenstand von	4 708 985 "
also zufl. 804 Fonds und Steuerkassen mit einem Reinvermögen von	9 888 604 M

Am 1. Januar 1907 waren vorhanden:

708 Fonds und Steuerkassen mit einem reinen Vermögen von	13 875 008 M
95 " " " " Schuldenstand von	3 322 533 "
zufl. 803 Fonds und Steuerkassen mit einem reinen Vermögensstand von	10 552 475 M

Das Reinvermögen der rein evang. Ortsfonds- und Kirchensteuerkassen in der fünfjährigen Periode 1907 bis 1912 ist somit um die Summe von 663 871 M, d. i. um 6,29 % zurückgegangen. In der letzten Periode (1902/07) betrug der Rückgang 1 251 700 M (= 10,61 %) und in der vorletzten Periode (1897/1902) 375 243 M (= 3,08 %).

Die Verminderung des Reinvermögens in allen drei Perioden hat ihre Ursache in der erheblichen Zunahme der Fonds und Kassen, welche eine Überschuldung aufweisen. Während die Zahl dieser Fonds und Kassen am 1. Januar 1897 27 und die Überschuldung 507 100 M betrug, waren am 1. Januar 1912: 113 Fonds mit einer Überschuldung von 4 708 985 M vorhanden. Am 1. Januar 1907 hatten 95 Fonds eine Überschuldung von 3 322 533 ". In der letzten Periode hat somit die Überschuldung um 1 386 452 M zugenommen.

Dagegen ist das Vermögen der Fonds und Kassen, welche ein Reinvermögen besitzen, von 13 875 008 M am 1. Januar 1907 (708 Fonds) auf 14 597 589 " 1. " 1912 (691 "), also um 722 581 M gestiegen.

Rechnet man für die beiden Arten von Fonds und Kassen (ausschließlich der Simultanbaufonds), nämlich für die mit Reinvermögen und für die mit Überschuldung, einerseits die Vermögensbestandteile, anderseits die Schulden zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

	auf 1. Januar 1907:	auf 1. Januar 1912:
die Steuerwerte der Grundstüde und die Grund-		
stockskapitalien	14 622 601 M	16 450 382 M
die Einnahmereste und Kassenvorräte	291 246 "	288 435 "
die Fahrnisse	807 139 "	919 742 "
Aktiv-Vermögen	15 720 986 M	17 658 559 M

die Schuldkapitalien	Aktiv-Bermögen	15 720 986 M		17 658 559 M
die Ausgabebeste	5 073 691 M		7 688 914 M	
	94 820 "		81 041 "	
	Schulden	5 168 511 M		7 769 955 M
	Reinvermögen	10 552 475 M		9 888 604 M.

Es hat sich also das Aktiv-Bermögen sämtlicher rein evang. kirchlicher Ortsfonds und Kassen um 1937 573 M., der Schuldenstand um 2 601 444 M. erhöht, was wieder die obige Gesamtverminderung von 663 871 M. ergibt.

Die laufenden jährlichen Einnahmen ergaben nach den letzten Rechnungen 2 495 481 M.

" Aussgaben " " " " " 2 618 928 ".

Die Jahreseinnahme ist gegenüber dem vorigen Bericht, wo sie 2 197 923 M. betrug, um 297 558 M. gestiegen, was in der Hauptsache auf den Zugang an Ortskirchensteuer zurückzuführen ist.

Die nachgewiesene Zunahme des Aktiv-Bermögens um 1937 573 M. hat neben dem natürlichen Anwachsen der Baukapitalien und der Kapitalisierung von Einnahmeüberschüssen ihren Hauptgrund in der bei Einführung der Vermögenssteuer erfolgten höheren Einschätzung des liegenschaftlichen Vermögens. Die Zunahme des Steuerwerts, einschließlich desjenigen für die Gebäude, welcher an die Stelle der früheren Brandversicherungsanschläge getreten ist, beträgt nämlich im ganzen 1 017 307 M. Außerdem hat mitgewirkt die im Jahr 1909 erfolgte Ablösung der Leistungen des Großh. Domänenräters für Abendmahlssbedürfnisse, die den Ortsfonds insgesamt 182 000 M. zuführte.

Die Schuldenzunahme wurde hauptsächlich durch Kapitalaufnahmen zur Bezahlung des Aufwands für die Erbauung von Kirchen, Pfarrhäusern und Gemeindehäusern verursacht; allein bei Mannheim beträgt die Schuldenvermehrung gegenüber 1907 rund 1 000 000 M.

Die Zahl der örtlichen Kirchenfonds und Steuerkassen, abgesehen von den Simultanbaufonds, ist in der Berichtsperiode von 803 auf 804 gestiegen. Die Zahl der Vermögensfonds weist einen Rückgang von 17, die der Schuldenfonds eine Zunahme von 18 auf 15 bisherige Schuldenfonds wurden wieder Vermögensfonds, dafür wurden aber 26 bisherige Vermögensfonds infolge Schuldenaufnahme zu Schuldenfonds. 17 Vermögens- und 8 Schuldenfonds und -Kassen wurden mit anderen der gleichen Gemeinde vereinigt. 1 Schuldenfonds fiel nach Aufhören der Steuererhebung ganz weg und für 1 Vermögensfonds (Gemeindehauskasse) wurde die Oberaufsicht aufgehoben. Neu gingen zu unter den Vermögensfonds 5 Fonds und 7 Ortssteuerkassen und unter den Schuldenfonds 11 Ortssteuerkassen.

Mit den Visitationen der Dienstführung der Kirchengemeinderäte und Rechner in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung durch die Abhörbeamten wurde in der bisherigen Weise fortgefahrene.

Über die Erhebung von Ortskirchensteuern fügen wir bei:

Die Zahl der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden ist in den letzten fünf Jahren von 142 auf 180, also um 38 gestiegen. Über Umfang und Art der im Jahr 1913 in evangelischen Kirchspielen festgestellten Ortskirchensteuern gibt die unter Beilage VI angeschlossene Übersicht nähere Auskunft. Am Schlusse dieser Übersicht ist eine summarische Nachweisung der Feststellungsergebnisse der vorausgegangenen Jahre beigefügt. Die weitere Beilage (VII) enthält eine summarische Darstellung der tatsächlichen Ergebnisse der Ortskirchensteuer in den Jahren 1906 bis mit 1910 aufgrund der geprüften Rechnungen.

Zu den Kirchspielen in größeren Städten, welche bis zum Jahr 1909 Ortskirchensteuer eingeführt hatten, nämlich Baden, Bruchsal, Freiburg (Altstadt), (Freiburg-) Haslach, Heidelberg (Altstadt), (Heidelberg-) Handschuhsheim, (Heidelberg-) Neuenheim, Karlsruhe (Altstadt), (Karlsruhe-) Mühlburg, (Karls-

VII.

ruhe-) Rintheim, Konstanz, Laht, Mannheim (Altstadt), (Mannheim-) Neckarau, (Mannheim-) Waldhof, Offenburg und Pforzheim (Altstadt) sind (Pforzheim-) Brölingen, (Mannheim-) Sandhofen und (Mannheim-) Käfertal neu hinzugekommen. Weiter gehören nunmehr zu den Kirchspielen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, Feudenheim und Rheinau auf Gemarkung Mannheim. Von diesen erhebt Feudenheim bereits seit dem Jahr 1891 und Rheinau seit dem Jahr 1902 Ortskirchensteuer.

Wie aus der Übersicht über die Ortskirchensteuern (Beilage VI) zu erssehen ist, bezieht sich der Hauptbedarf an Ortskirchensteuern auf den Aufwand für kirchliche Bauten. Hierzu gehören namentlich die Kosten für Neubau und Instandsetzung von Kirchen und Pfarrhäusern und zum Teil auch von Gemeindehäusern bezw. der Bedarf für die Vergrößerung und Tilgung der hierdurch entstandenen Schulden. In einigen Fällen wird die Ortskirchensteuer auch zu Baufonds für nahe bevorstehende Bauten angehäuft. Die Bauschulden weisen nach der Darstellung in Beilage VII eine ganz erhebliche Zunahme auf.

Von den 180 Kirchengemeinden, welche im Jahr 1913 Ortskirchensteuer erhoben, haben nur 4 die Steuer lediglich für gewöhnliche (nichtbauliche) kirchliche Bedürfnisse benötigt, 74 nur für bauliche Bedürfnisse und 102 für beide Bedarfsarten. Im ganzen betrug der nichtbauliche Aufwand 365 103 M und der Bauaufwand 788 311 M gegenüber 242 479 M und 575 656 M vor 5 Jahren. Neben der Zunahme des Baubedarfs ist auch diesmal wieder eine erhebliche Vermehrung des Steuerbedarfs für nichtbauliche Bedürfnisse eingetreten, die vorzugsweise durch die Steigerung des Aufwands für Ausstattung neuer geistlicher Stellen und für Ablösung der Stolgebühren sowie durch die Aufbesserung von Belohnungen kirchlicher Bediensteter bedingt ist.

Zur Ausstattung neuer geistlicher Stellen (29 Pfarreien, 25 Stadtvikariate, 1 selbständiges Bifariat und 1 Dienstvikariat) wird jetzt in 26 Gemeinden (Adhern, Baden, Badisch-Rheinfelden, Bühl, Emmendingen, Fahrnau, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Renningen, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Mannheim-Neckarau, Mannheim-Rheinau, Mannheim-Sandhofen, Mannheim-Waldhof, Offenburg, Öftersheim, Pforzheim, Schopfheim, Stotzach, Triberg, Waldkirch und Weinheim-Altstadt) Ortskirchensteuer erhoben.

Die Entschädigungsrente für abgelöste Stolgebühren wird in 49 Gemeinden (Adelsheim, Badisch-Rheinfelden, Brombach b. L., Dinglingen, Emmendingen, Eichelbronn, Ettlingen, Fahrnau, Freiburg, Freiburg-Haßlach, Grenzach, Hasselbach, Haufen, Heddesheim, Heidelberg, Heinsheim, Hochstetten, Höchfeld, Kandern, Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, RehL Konstanz, Laht, Lörrach, Mannheim, Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Käfertal, Mannheim-Neckarau, Mannheim-Rheinau, Mannheim-Sandhofen, Mannheim-Waldhof, Merchingen, Moosbach, Nassig, Offenburg, Öftersheim, Pforzheim, Schopfheim, Untergimpert, Waldkirch, Wertheim und Wylhen) ganz oder teilweise aus Ortskirchensteuermitteln bezahlt.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 26. Juli 1888 in der durch das Gesetz vom 25. Juni 1896 bewirkten Fassung, das infolge Einführung der Vermögenssteuer bereits durch das Gesetz vom 20. November 1906 einige Änderungen erfahren hatte, ist durch das mit dem Jahr 1911 in Kraft getretene staatliche Gesetz vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Staatl. G. u. B. Bl. S. 436, R. G. u. B. Bl. S. 151), nochmals, wenn auch nicht wesentlich, geändert worden. Anlass dazu gab die Beseitigung des bisherigen Steueranfallagsystems bei der staatlichen Einkommensteuer mit Einführung eines progressiv ausgestalteten Steuertariffs für diese und die dadurch wiederum veranlaßte Änderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung. Infolge dieser Änderung bildet der neue Einkommensteuertariff auch die Grundlage für den Bezug des Einkommens zur Ortskirchensteuer.

Neben dieser Änderung hat das Gesetz vom 8. August 1910 auch eine Neuerung gebracht, welche die bisher bei der Ortskirchensteuererhebung gemachten Erfahrungen als notwendig erwiesen haben. Dem Artikel 14 des Ortskirchensteuergesetzes wurde ein vierter Absatz beigefügt, durch welchen den Kirchengemeinderäten als den das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden die Möglichkeit gegeben ist, von der Feststellung und Erhebung geringfügiger Ortssteuerbeträge unter 20 Pfennig, welche die damit verbundenen Mühen und Kosten nicht lohnen, allgemein Umgang zu nehmen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr., musste auch die Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Mai 1908 einer Änderung unterzogen werden. Dies geschah durch die vom Groß. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter dem 1. Februar 1911 mit unserem Einverständnis erlassene Radttag-Verordnung, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evang. Kirchengemeinden betr. (Staatl. G. u. B. Bl. 1911 S. 69, Beilage zum R. G. u. B. Bl. 1911 Nr. III). Die dadurch eingetretenen Änderungen an der Ortskirchensteuer-Verordnung ergeben sich in der Hauptsache ohne weiteres aus der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes und der im Anschluß daran durch Änderung der Gemeinde- und Städteordnung und der zugehörigen Gemeindevoranschlagsanweisung erfolgten Umgestaltung der Gemeindebewestigung sowie aus der durch das Gesetz vom 8. August 1910 bewirkten Änderung des Ortskirchensteuergesetzes. Daneben wurden einige Bestimmungen der Verordnung aus Gründen des praktischen Bedürfnisses ergänzt. Wir verweisen hierzu auf unsre Bekanntmachung vom 9. Februar 1911 — R. G. u. B. Bl. S. 17 —.

Die am Ortskirchensteuergesetz und den Vollzugsvorschriften vorgenommenen Änderungen sind in einem Radttag (I) zu der im Jahr 1908 herausgegebenen Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse zusammengestellt (vergl. R. G. u. B. Bl. 1911 S. 63).

E. Diözesankassen.

(Beilage VIII.)

Über die Einnahmen und Ausgaben der Diözesankassen während der abgelaufenen Periode ist in der beigelegten, auf Grund der jährlichen Rechnungsauszüge gefertigten Übersicht Nachweis gegeben.

Im Durchschnitt betragen hiernach jährlich
die laufenden Einnahmen 19 239 M 23 J.

" " Ausgaben 18 150 " 97 "

Bon letzterer Summe entfallen auf einen Stimmberechtigten durchschnittlich

11,9 J.

Der durchschnittliche Jahresaufwand der Diözesangemeinden während der vorigen Periode betrug insgesamt

16 561 M 46 J.

Es hat sich somit gegenüber der durchschnittlichen Jahressausgabe der jetzt abgelaufenen Periode von

18 150 " 97 "

eine Steigerung des Jahresaufwands um

1 589 M 51 J.

(= 9,59 %) ergeben.

Die Mehrbeträge an laufenden Ausgaben, wie sie bei einzelnen Diözesen wahrzunehmen sind, wurden jeweils aus Erübrigungen früherer Jahre geschöpft.

Um einzelnen stellen sich die Aufwendungen der Diözesangemeinden im Durchschnitt während der fünf Jahre 1908 bis mit 1912 wie folgt dar:

1. Reisekosten und Tagesgebühren der weltlichen Synodalmitglieder	2 871 M 27 J.
2. Sonstige Kosten wegen der Diözesansynoden (für Vervielfältigung der Synodalprotokolle u. a.)	1 191 " 06 "
3. Kosten wegen der Sitzungen des Diözesanausschusses	1 322 " 97 "
4. Kosten der Kirchen- und Dekanatsvisitationen	3 939 " 66 "
5. Kosten der Religionsprüfungen	2 717 " 42 "
6. Reisekosten und Tagesgebühren der Wahlmänner für die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode	418 " 66 "
7. Kosten der Diözesankasseführung	823 " 97 "
8. Sonstige Ausgaben	4 865 " 96 "
Summe	18 150 M 97 J.

Der Aufwand für die Diözesansynoden, soweit er von den Diözesangemeinden zu tragen ist, betrug nach Ziffer 1 u. 2 vorstehender Darstellung im Durchschnitt für ein Jahr 2871.27 M + 1191.06 M = 4 062 M 33 J.

Die Gebühren und Reiseauslagen der Geistlichen für ihre Teilnahme an diesen Synoden werden aus dem Staatsbeitrag von 1 542 M 86 J. und, soweit dieser nicht ausreicht, aus allgemeinen Kirchenmitteln bestritten. Die Gebühren und Auslagen dieser Art während der abgelaufenen Periode betrugen im Durchschnitt jährlich 3 145 M 10 J.

sodass der durchschnittliche jährliche Gesamtaufwand für die Diözesansynoden während der Jahre 1908 bis mit 1912 sich auf 7 207 M 43 J. beläuft.

Die sonstigen Ausgaben unter Ziffer 8 obiger Darstellung setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Portoausgaben der Dekanatsverwaltungen und den Kosten der Orgelvisitationen.

Übersicht

der

unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats
stehenden Fonds und Kassen

mit

der Nachweisung ihres Vermögensstandes

auf 1. Januar 1913.

Lauftende Sorge	Ordnungs- Zahl	Berrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds	3
			nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgeschenken	
1	1		Unterländer Kirchenfonds mit nachstehenden 5 Berrechnungen: Pflege Schönau, zugleich Zentralkasse des ganzen Fonds Kollektur Stiftshaffnei Stiftshaffnei Evang. kirchliche Stiftungenverwaltung Der Fonds enthält das vormals reformierte allgemeine Kirchengut der früheren Rheinpfalz und ist daher für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche gewidmet, welcher die zu jenem Landesteil gehörigen Gemeinden umfaßt. Aus ihm werden zunächst die darauf fundierten Besoldungen, Baulisten und sonstigen Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Überschuß wird für kirchliche Bedürfnisse der sämtlichen dahin gehörigen Gemeinden und für das allgemeine Beste der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Unterlande verwendet.	
2	2	Mannheim	 Unionsurkunde Beilage D § 3. Beschlüsse der Generalsynode vom 27. Mai 1867. Neuer evangelischer Kirchenfonds Der Fonds wurde aus Vermögen und Besoldungssteilen der durch die Kirchenvereinigung im Unterland eingegangenen Pfarreien und Schulen gebildet mit der Bestimmung: 1. Entschädigung wegen der durch die Kirchenvereinigung verloren gegangenen Einkommensteile,	7

4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Jahres -				B e r m ö g e n s -					Bemerkungen
Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Defizit	Betrag am		Zu- nahme	Ab- nahme		
am Schlüsse				Anfang	Schlüsse	während			
dieser Periode									
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
837 787 52	908 591 96	—	—	70 804 44	15 648 192 46	27 255 836 23	11 607 643 77	—	—
Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angeknüpft.									
Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds.									
Nach Fertigstellung der Abarbeitung über den Umbau des Dienstgebäudes zu Karlsruhe wurde die daselbst zu Beginn des Neubaus errichtete weitere Verrechnung des Fonds wieder aufgehoben.									
7 701 57	7 697 22	4 35	—	65 656 75	63 019 39	—	—	2 637 36	

VII.

Gavende S. George	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Stit	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen		
			1	2	3
			2. Aufbesserung gering dotierter und 3. Dotationen neu zu errichtender Stellen zu übernehmen, auch 4. die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, zu bestreiten. 5. Der etwaige Überschuss sollte für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden. Letztere Bestimmung ist jedoch dahin näher festgestellt worden, daß die Überschüsse in den Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen.		
			Unionssurkunde Beilage D § 2, 4, 11 und Statut über Bildung des Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche vom 28. Mai 1856 bezw. vom 27. August 1867.		
3	3	Wertheim	Chorstift Zweck: Wie bei O.B. 1 für die vormalige Grafschaft Wertheim.		9
4	4	Offenburg	Kirchenherrschaft Rheinbischofshofheim Zweck: Wie bei O.B. 1 für die vormalige Herrschaft Lichtenau.		143
5	5	Offenburg	Stiftsherrschaft Lahr Zweck: Wie bei O.B. 1 für die vormalige Herrschaft Lahr.		65

4	5	6	7	8	9	10	11	12					
Jahres:				B e r m ö g e n s :					Bemerkungen				
Einnahme	Ausgabe	Überschuss	Defizit	Betrag am		Zu- nahme	Ab- nahme						
am Schluß				Anfang	Schluß	während							
dieser Periode													
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
9717 47	10 213 47	—	—	496	—	225 884 43	253 141 39	27 256 96	—	—	—	Vergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Biss. II d.	
143 095 84	111 888 73	31 207 11	—	—	—	1 533 579 21	3 501 712 43	1 968 133 22	—	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angelossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Biss. II b.	
65 958 67	54 864 17	11 094 50	—	—	690 248 59	1 272 275 34	582 026 75	—	—	—	—	Über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführliche Zusammenstellungen angelossen. Vergl. auch die Bemerkungen über einzelne Fonds Biss. II c.	

VII.

Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen	
		Vorläufige	Geforderte
6 6	Karlsruhe	Altbadischer Kirchenfonds	<p>Der Fonds ist für denjenigen Teil der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums gewidmet, welcher die vormals zur Markgrafschaft Baden-Durlach gehörigen Gemeinden umfasst, und hat die Bestimmung, für diejenigen kirchlichen Bedürfnisse dieses Landesteils einzutreten, welche in anderer Weise nicht befriedigt werden können.</p> <p>Zur Erfüllung seiner Bestimmung hat er zu übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten, 3. Persönliche Zulagen für Geistliche, 4. Unterstützungen für Geistliche und deren Relikten. <p>Außerdem hat er, gleich den übrigen für bestimmte Landesteile bestehenden größeren Fonds,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. einen verhältnismäßigen Beitrag zum allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds und zur Besteitung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse zu leisten. <p>Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord. Blatt 1867 Seite 79/80).</p> <p>Leistungen nach Ziffer 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Er leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Landeskirchensteuer-Boranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.</p>
7 7	Karlsruhe	Allgemeiner Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche	<p>Der Fonds hat die Bestimmung, aushilfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse einzutreten, welche zu bestreiten niemand gesetzlich verbunden ist oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht ausreichen.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung werden vorzugsweise auf ihn übernommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompetenzen für Kirchendienste, 2. Beiträge zur Verwaltung von Pfarrdiensten,

VII.

	1	2	3
Säufende Börge	Dienstungs- Zahl	Verrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgeschenken
8	8	Karlsruhe	<p>3. Unterstützungen, 4. Guttatsweise Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche unbemittelten Kirchengemeinden obliegen. 5. Leistungen für allgemeine kirchliche Zwecke, jedoch mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen.</p> <p>Von der jährlichen Neineinnahme des Fonds können $\frac{9}{10}$ für die obigen Bedürfnisse verwendet werden, das weitere $\frac{1}{10}$ ist zu Kapital anzulegen.</p> <p>Erneuertes Statut vom 27. August 1867 (Kirchl. Verord. Blatt 1867 Seite 77/78). Leistungen nach Ziffer 3 und 4 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Er leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Landeskirchensteuer-Boranschlag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.</p> <p>Pfarrhilfsfonds</p> <p>Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge zu den Kosten für Dienstverjehrung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hiezu weder aus der Prämie noch aus andern Fonds geschöpft werden können, 2. Unterstützungen dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser bei besonderen Unglücksfällen, <p>nach Besiedigung dieser Zwecke:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenfiskus nicht mehr berechtigter — unvermöglicher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel hiefür nicht mehr vorhanden sind. <p>Personalzulagen und fortdauernde Unterstützungen dürfen diesem Fonds nicht aufgelegt werden.</p> <p>Außer obigen Zwecklasten sind noch</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. einige mit den Leistungen des Staates verbundene Abgaben an Dritte zu bestreiten. <p>Etwaige Überschüsse können noch verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Zur Aufbesserung gering dotierter Pfarreien, 6. Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten.

4	5	6	7	8	9	10	11	12				
Jahres:				Vermögens:				Bemerkungen				
Einnahme	Ausgabe	Überschuss	Defizit	Betrag am		Zu- nahme	Ab- nahme					
am Schlusse				Anfang	Schlusse	während						
dieser Periode												
M	fl	M	fl	M	fl	M	fl	M	fl	M	fl	
37 958 05	31 627 22	6 330 83	—	599 822 60	651 388 50	51 565 90	—	—	—	Bergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds Siff. II g.		

Quittende	Vorlage	Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Sitz	1	2	3
						Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
				Statut vom 12. März 1858 mit höchster Genehmigung aus Großh. Staatsministerium vom 21. Juli 1857 Nr. 965. Leistungen nach Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 erfolgen seit Einführung der allgemeinen Kirchensteuer nicht mehr unmittelbar aus diesem Fonds. Er leistet für allgemeine kirchliche Bedürfnisse einen durch den Landeskirchensteuer-Borantrag jeweils festgesetzten Jahresbeitrag an die Allgemeine Kirchenkasse.		
9	9		Offenburg Karlsruhe Mannheim Heidelberg Sinsheim Mosbach Wertheim	Zentralpfarrkasse	Durch das Gesetz vom 21. Dezember 1881, die Verwaltung des evangelischen Pfändevermögens betr. (Kirchl. Verord. Blatt 1882 Nr. I S. 2/3), ging die Verwaltung des Pfändevermögens und die Verrechnung des Pfändeeinkommens vom 23. April 1883 an auf die Zentralpfarrkasse über. Die diesbezüglichen Geschäfte sind durch die Verrechner der z. B. bestehenden kirchlichen Verwaltungen in (Evangelisch kirchliche Stiftungenverwaltung), (" "), (Evangelische Kollektur), (" Pflege Schönau), (" Stiftschaffnei), (" "), (" Chorstiftsverwaltung), zu führen. Aus den laufenden Einnahmen der Zentralpfarrkasse werden bestritten: 1. die Besoldungen und sonstigen Bezüge der Geistlichen, 2. die Ruhegehalte der außer Dienst getretenen Geistlichen, soweit sie den Pfarrpfänden zur Last fallen, 3. die Sterbquartalien, welche die Witwen und Kinder der mit Tod abgegangenen Geistlichen zu erhalten haben, 4. die Vierteljahresbeträge vom Einkommen der verstorbenen Geistlichen, welche der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 14 der Statuten vom 28./31. Dezember 1872 bzw. jetzt vom 5. Juni 1888 zukommen,	10392

4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Jahres:				Vermögen:				Bemerkungen			
Einnahme	Ausgabe	Überschuss	Defizit	Betrag am		Zu-	Ab-				
am Schlusse				Anfang	Schlusse	während					
dieser Periode											
M	PF	M	PF	M	PF	M	PF	M	PF	M	PF
1039 259 97		1 039 259 97		—		—		10 791 149 62	11 686 388 92	895 239 30	—

VII.

Quittende Sitz	Ordnungs- Zahl Bortige	Verrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgezechen		
			1	2	3
			5. der Aufwand für Vernehmung erledigter Dienste, 6. die auf dem Pfarrindevermögen ruhenden Lasten, 7. die Kosten der Verwaltung und Verrechnung. Die Auszahlung der Beträge nach Ziffern 4, 6 und 7 erfolgt unmittelbar aus der Zentralpfarrkasse, die der übrigen (seit 1895) durch Vermittlung der Allgemeinen Kirchenkasse.		
10	10	Karlsruhe	Geistliche Witwenkasse Zweck: Verabreichung von Benefizien an die Witwen und jüngeren Waisen von Geistlichen. Statuten, genehmigt mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. Dezember 1872 und bekannt gemacht mit Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1872 Nr. 10390 im Kirchl. Verord. Blatt 1873 S. 1 ff., abgeändert und ergänzt mit Wirkung vom 23. Juli 1888 und 1. Januar 1905 nach Genehmigung mit Höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. Mai 1888 und 17. Dezember 1904. Vergl. die Bekanntmachungen des Evang. Oberkirchenrats vom 5. Juni 1888 und 19. Dezember 1904 im R. G. u. B. Bl. 1888 S. 81 ff. und 1904 S. 205 ff.		2446
11	11	Karlsruhe	Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen bestehend aus a. dem Allgemeinen Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und -Waisen, b. dem Blausinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, c. dem Lüded'schen Pfarrwitwen-Unterstützungsfonds, d. der Pfarrer Herrmann'schen Stiftung, e. der August Hausrath-Stiftung (seit 1899). Zweck: a. Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen und -Waisen aus der Staatsdotierung von jährlich 8000 fl. und der Stiftung des Grafen Friedrich von Rhena mit 15 000 fl. Staatsministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget sowie Staatsministerialentschließung vom 18. Februar 1909 Nr. 146 (siehe R. G. u. B. Bl. 1909 S. 38).		241

4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Jahres:				Vermögen:					Bemerkungen		
Einnahme	Ausgabe	Überschuss	Defizit	Betrag am		Zu-	Ab-				
am Schluß		Anfang		Schluß		während					
dieser Periode											
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
244 647 46	244 647 46	—	—	—	—	1 366 847 04	1 490 226 64	123 379 60	—	—	—
24 159 62	23 247 82	911 80	—	—	—	166 741 62	184 900 32	18 158 70	—	—	Bergl. die Bemerkungen über einzelne Fonds unter Ziff. II k.
Der Allgem. Unterstützungsfonds hat seit dem Zugang des Vermächtnisses des Grafen Friedrich von Rhena Vermögen und Rechts- persönlichkeit. Die Spalte 8 enthält nur das Vermögen des Blansinger und Löb- bed'schen Fonds nebst der Herrmann'schen und der August-Haustath-Stiftung.											

Nummer Vorname Name	Durch Gesetz	Verrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgeschenken		
			1	2	3
12 12 Heidelberg			<p>Die Auszahlung erfolgt seit dem Jahre 1895 durch Vermittlung der Allg. Kirchenkasse.</p> <p>b. Unterstützung bürstiger Pfarrwitwen des Baden-Durlach'schen Landesteils aus der Stiftung der Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 und Nachträgen von 1711 und 1733.</p> <p>c. Unterstützung zweier armer Pfarrwitwen im Baden-Durlach'schen aus einer Stiftung des Geheimen Rats Lüdeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.</p> <p>d. Unterstützung bedürftiger und würdiger Pfarrerstöchter des vormaligen Neckarkreises, welche verwaist sind, aus einer im Jahre 1889 in Wirklichkeit getretenen Stiftung des im Jahre 1831 zu Heilbronn verstorbenen evang. Pfarrers Karl Wilhelm Herrmann von Schatthausen. (Staatsministerialentschließung vom 30. Nov. 1831 Nr. 2119 und Erlass Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 22. Juli 1889 Nr. 11339, siehe auch R.G. u. B.Bl. 1889 S. 98/99).</p> <p>e. Unterstützung von unbemittelten Witwen und vaterlosen ledigen Töchtern evangelischer Pfarrer des Großherzogtums aus der August Hausrath-Stiftung der im Jahr 1899 zu Karlsruhe verstorbenen Frau Geh.-Rat Ludwig Cron Wwe. Ernestine geb. Hausrath. (Staatsministerialentschließung vom 20. April 1899 Nr. 274, siehe auch R.G. u. B.Bl. 1900 S. 2/3.)</p>		

Büllig-Hill'sche Stiftung**Zweck:**

Versorgung wenig bemittelster, verwaister und unverheirateter Töchter evangelischer Pfarrer im Großherzogtum Baden. Letztwillige Verfügung der Frau Stadt-Pfarrer Dr. Büllig Wwe., Katharina geb. Hill in Heidelberg vom 5. Dezember 1866. Staatsgenehmigung mittels Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 2. Februar 1870 (Kirchl. Verord. Blatt 1870 S. 21/22).

Bon dem Ertrag der verzinslich verliehenen Kapitalien soll ein Zehntel jährlich zur Vermehrung diesen beigeschlagen werden.

4	5	6	7	8	9	10	11	12			
Jahres -				Vermögens -				Bemerkungen			
Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Defizit	Betrag am		Zu- nahme	Ab- nahme				
am Schlusse		Anfang		Schlusse		während					
dieser Periode											
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
11 947 81	8 895 43	3 052 38	—	451 132 98	476 086 17	24 953 19	—	—	—	—	—

VII.

Saufende george	Ordnungs- Bahl	Verrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen		
			1	2	3
13	13	Karlsruhe	<p>Kirchlicher Baukollektensonds und allgemeine Kollekten</p> <p>bestehend aus:</p> <p>a. Dem Kirchlichen Baukollektensonds.</p> <p>In den durch Vereinigung des Unterländer und Oberländer Fonds entstandenen Fonds fließt die Kollekte, welche am Fuß- und Betttag in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes erhoben wird.</p> <p>Von dem Ertrag der Kollekte sind $\frac{9}{10}$ für kirchliche Bauzwecke armer evangelischer Gemeinden zu verwenden, $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds.</p> <p>Aus dem zu gleichen Zwecken zu verwendenden Ertrag des Vermögens kann auch alljährlich an eine arme evangelische Gemeinde des Unterlandes eine Unterstützung im Betrage von 100 fl = 171.43 M zu Schulhausbauzwecken bewilligt werden.</p> <p>Statuten mit Genehmigung vom 1. April 1846 Nr. 598 für den Unterländer Fonds und vom 21. Juli 1858 Nr. 877 für den Oberländer Fonds, Verordnung Evang. Oberkirchenrats vom 19. Juni 1863 über kirchliche Kollekten, Kirchl. Verord. Blatt 1863 S. 46 ff. und Oberkirchenrats-Beschluß vom 7. August 1863 Nr. 6619.</p> <p>b. Der Reformationsfestkollekte</p> <p>zur Unterstützung der in den katholischen Gegenden des Großherzogtums zerstreut wohnenden evangelischen Glaubensgenossen bei Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.</p> <p>Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord. Blatt 1863 S. 46 ff.</p> <p>c. Der Weihnachtskollekte</p> <p>zur Unterstützung der für verwahrloste Kinder im Großherzogtum bestehenden Vereine und Rettungsanstalten. An dem Ertrag der Kollekte nehmen alle diese Vereine und Anstalten, je nach der Zahl der von ihnen aufgenommenen Kinder sowie nach ihren ökonomischen Verhältnissen Teil.</p> <p>Verordnung vom 19. Juni 1863, Kirchl. Verord. Blatt 1863 S. 46 ff.</p> <p>d. Der Karfreitagskollekte</p> <p>zur Verabreichung von Stipendien an Studierende der Theologie (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im Kirchl. Verord. Blatt 1874 S. 9), bezw. jetzt zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagemeinden) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats im R.G. u. V.Bl. 1895 S. 51).</p>		

4	5	6	7	8	9	10	11	12										
Jahres -				Vermögen -				Bemerkungen										
Einnahme	Ausgabe	Überschuss	Defizit	Beitrag am		Zu- nahme	Ab- nahme											
am Schlusse				Anfang	Schlusse	während												
dieser Periode																		
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
55 768	11	53 666	18	2 101	93	—	—	68 956	92	70 614	63	1 657	71	—	—	Die allgem. Kollektien (b-d) sammeln kein Vermögen; unter Sp. 8-11 erscheint des- halb nur das Ergebnis des Baufollettenfonds.		

Ordnungs- Zahl	Verrechnungs- Sitz		Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen	
			1	2
Einführung Börge				
14	14	Karlsruhe	Sekretär Maier'scher Stipendienfonds Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Sekretär Karl Maier dahier mit 1000 fl. gestiftet hat. Testament vom 2. Juli 1855.	
15	15	Karlsruhe	Luisenstiftung Zweck: Jährliche 4 Aussteuer-Prämien, je eine an ein Brautpaar aus jedem der den vier Landeskommisären unterstellten Bezirke des Großherzogtums, aus einer Stiftung von 15 000 fl. der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Oberamts Durlach zus. 26 057,15 M aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I. mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Luise von Preußen. Erlasse des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1856 Nr. 3248 und vom 22. März 1865 Nr. 4447, Regierungsblatt 1856 Nr. X. Erneuerte Statuten mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. Febr. 1865 Nr. 455.	
16	16	Karlsruhe	Melanchthon- und Rothe-Stiftung Von dem Ertrag der Stiftung sollen $\frac{9}{10}$ zu Unterstützungen an ordinierte Pfarrkandidaten der evang. Landeskirche behufs ihrer theologisch-praktischen Weiterbildung und außerdem zu ihrer Unterstützung in Notfällen verwendet werden; $\frac{1}{10}$ dient zur Vermehrung des Fonds. Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs mit Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 15. Februar 1888 Nr. 63 und 14. Juni 1888 Nr. 337, R.G. u. V.VI. 1888 S. 19/20 u. 93.	

4	5	6	7	8	9	10	11	12							
Jahres:				B e r m ö g e n s :					Bemerkungen						
Einnahme	Ausgabe	Überschuß	Defizit	Betrag am		Zu- nahme	Ab- nahme								
am Schlusse		Anfang		Schlusse		während									
dieser Periode															
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf		
1 215 99		155 16		1 060 83		—		7 165 86		8 233 09		1 067 23		—	Da für den Fonds eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Spalten 4—7 die Ergebnisse der Rechnung für 1908 bis mit 1910.
1 668 86		1 576 34		92 52		—		29 191 27		29 358 58		167 31		—	
3 983 90		873 33		3 110 57		—		22 639 23		25 770 81		3 131 58		—	Da für den Fonds eine dreijährige Rechnung abgelegt wird, so enthalten die Spalten 4—7 die Ergebnisse der Rechnung für 1908 bis mit 1910.

Zeitende Gest.	Ordnungs- Zahl Gest.	Verrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen		
			1	2	3
17	17	Karlsruhe	Regiekasse		
			Zweck:		
			Bestreitung der Gehalte und Bureaufordernisse des Oberkirchenrats.		
18	18	Karlsruhe	Kasse für das kirchliche Baupersonal		
			Zweck:		
			Bestreitung sämtlichen Aufwands, welcher durch die technische Leitung des kirchlichen Bauwesens erwächst, mit Ausnahme dessen für die Bauvisitationen und die Bausführung hinsichtlich der Gebäude der unmittelbaren Fonds, welcher wie bisher auf diese Fonds angewiesen wird.		
19	19	Karlsruhe	Evangelisch-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt		

4	5	6	7	8	9	10	11	12											
Jahres:				Vermögens:					Bemerkungen										
Einnahme	Ausgabe	Überschuss	Defizit	Betrag am		Zu-	Ab-												
am Schlusse				Anfang	Schlusse	während													
dieser Periode																			
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
296 100 99		296 100 99		—		—		—		—		—		—	—	—	—	—	Bermögen ist nicht vorhanden. Etwaige Erübrigungen werden der Allgem. Kirchenkasse überwiesen, welche auch die etwaigen Fehlbeiträge zu decken hat.
57 849 92		57 849 92		—		—		45 075 69		51 347 98		6 272 29		—	—	Bergl, die Bemerkungen über einzelne Fonds Biff. II h.			
206 310 08		206 310 08		—		—		—		—		—		—	—	Diese Verwaltung hat kein eigenes Vermögen. Sie vermittelt die gemeinschaftliche Anlage sämtlicher Kapitalien der verschiedenen kirchl. Fonds, welche der hiesigen Evang.-kirchl. Stiftungenverwaltung zugewiesen sind und deren Erträge jedes Jahr unter diese Fonds verteilt werden. Sie ist infolge Höchsterentschließung aus Großh. Staatsministerium vom 19. Juni 1905 Nr 452 als eine öffentlich rechtliche Anstalt mit juristischer Persönlichkeit anerkannt worden u. an die Stelle der früheren Gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung getreten. Bergl, die Bemerkungen über einzelne Fonds Biff. II i.			

Ordnungs- Gehalt	Schriftende	Begriffe	1	2	3
			Verrechnungs- Sitz		Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen
20	20		Allgemeine Kirchenkasse		mit nachstehenden 7 Verrechnungen (Abteilungen):
		I. Offenburg II. Karlsruhe III. Mannheim IV. Heidelberg V. Sinsheim VI. Mosbach VII. Wertheim	Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Evang. Kollektur Evang. Pflege Schönau Evang. Stiftschaffnei Evang. Stiftschaffnei Evang. Chorstiftsverwaltung		

In die Allgemeine Kirchenkasse fließt zunächst der Ertrag der Landeskirchensteuer und der Rein ertrag der Centralpfarrkasse; außerdem werden ihr Zuschüsse von unmittelbaren kirchl. Fonds überwiesen, welchen die Besteitung von allgemeinen kirchl. Bedürfnissen obliegt.

Aus dieser — seit 1895 bestehenden — Kasse werden die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche bestritten, insoweit dafür nicht besondere Kassen bestehen.

Gesetz vom 20. November 1906 (R.G. u. B.BI. 1907 S. 1) und § 27 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907.

4	5	6	7	8	9	10	11	12				
Jahres -				Vermögens -					Bemerkungen			
Einnahme	Ausgabe	Überschuss	Defizit	Betrag am		Zu- nahme	Ab- nahme					
am Schlusse				Anfang	Schlusse	während						
dieser Periode												
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	Die Allgem. Kirchen- kasse hat nicht den Zweck, einen Vermö- gensgrundstock anzu- sammeln, da ihre sämtlichen laufenden Einnahmen zur Ver- wendung für allge- meine fischl. Bedürf- nisse bestimmt sind.
128768	38	2365	387	27	63381	11	—	—	—	—	—	

Rauende Vorige	Dreinige Zahl	Verrechnungs- Sitz	Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgeschenken	
			1	2
Zusammenstellung.				
1			Unterländer Kirchenfonds	
2			Neuer evang. Kirchenfonds	
3			Chorstift Wertheim	
4			Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	
5			Stiftschaffnei Lahr	
6			Altbadischer Kirchenfonds	
7			Allgemeiner Hilfsfonds	
8			Pfarrhilfsfonds	
9			Zentralpfarrkasse	
10			Geistliche Witwenkasse	
11			Unterstützungsfonds für Pfarrwitwen und Waifen	
12			Züllig-Hill'sche Stiftung	
13			Kirchl. Baukollektionsfonds und allgemeine Kollektien	
14			Sekretär Maler'scher Stipendienfonds	
15			Luisenstiftung	
16			Melanchthon- und Rotheanstiftung	
17			Regiekasse	
18			Kasse für das kirchl. Baupersonal	
19			Kapitalienverwaltungsanstalt	
20			Allgemeine Kirchenkasse	
				Summe
				ab
				Unterschied

4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Jahres:				Vermögens:					Bemerkungen
Einnahme	Ausgabe	Überschuss	Defizit	Betrag am		Zu- nahme	Ab-		
am Schlusse				Anfang	Schlusse	während			
dieser Periode									
M	R	M	R	M	R	M	R	M	R
837 787 52	908 591 96	—	—	70 804 44	15 648 192 46	27 255 836 23	11 607 643 77	—	—
7 701 57	7 697 22	4 35	—	—	65 656 75	63 019 39	—	—	2 637 36
9 717 47	10 213 74	—	—	496	225 884 43	253 141 39	27 256 96	—	—
143 095 84	111 888 73	31 207 11	—	—	1 533 579 21	3 501 712 43	1 968 133 22	—	—
65 958 67	54 864 17	11 094 50	—	—	690 248 59	1 272 275 34	582 026 75	—	—
25 605 97	24 193 43	1 412 54	—	—	243 211 52	255 560 23	12 348 71	—	—
63 029 31	52 746 90	10 282 41	—	—	502 243 99	553 885 02	51 641 03	—	—
37 958 05	31 627 22	6 330 83	—	—	599 822 60	651 388 50	51 565 90	—	—
1 039 259 97	1 039 259 97	—	—	—	10 791 149 62	11 686 388 92	895 239 30	—	—
244 647 46	244 647 46	—	—	—	1 366 847 04	1 490 226 64	123 379 60	—	—
24 159 62	23 247 82	911 80	—	—	166 741 62	184 900 32	18 158 70	—	—
11 947 81	8 895 43	3 052 38	—	—	451 132 98	476 086 17	24 953 19	—	—
55 768 11	53 666 18	2 101 93	—	—	68 956 92	70 614 63	1 657 71	—	—
1 215 99	155 16	1 060 83	—	—	7 165 86	8 233 09	1 067 23	—	—
1 668 86	1 576 34	92 52	—	—	29 191 27	29 358 58	167 31	—	—
3 983 90	873 33	3 110 57	—	—	22 639 23	25 770 81	3 131 58	—	—
296 100 99	296 100 99	—	—	—	—	—	—	—	—
57 849 92	57 849 92	—	—	—	45 075 69	51 347 98	6 272 29	—	—
206 310 08	206 310 08	—	—	—	—	—	—	—	—
2428 768 38	2 365 387 27	63 381 11	—	—	—	—	—	—	—
5 562 535 49	5 499 793 05	134 042 88	71 300 44	32 457 739 78	47 829 745 67	15 374 643 25	2 637 36	—	—
5 499 793 05		71 300 44			32 457 739 78	2 637 36			
62 742 44		62 742 44			15 372 005 89	15 372 005 89			

Unterländer Kirchenfonds.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1908 bis mit 1912.

Unterländer Kirchenfonds.

Einnahme.	S o l l.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschnitt
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
I. Rücksände . . .	79 548	04	125 593	88	113 374	20	105 530	62	150 946	03	574 992	77
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	40 174	12	40 204	12	40 294	12	40 106	15	39 950	—	200 728	51
2. Aus landw. Grundstücken .	356 896	61	369 112	65	362 538	70	373 267	16	382 929	43	1 844 744	55
3. Aus Waldungen												
a. Erlös aus Holz	213 830	25	174 222	95	180 986	12	200 680	64	181 565	97	951 285	93
b. Erlös aus Nebennutzungen	12 764	96	10 322	75	10 244	51	11 250	44	10 562	31	55 144	97
c. Waldschadenvergütungen .	67	61	119	70	83	98	26	03	82	35	379	67
d. Hütbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G. 3	226 662	82	184 665	40	191 314	61	211 957	11	192 210	63	1 006 810	57
4. Aus Lehen u. Berechtigungen	950	09	1 014	67	1 717	72	1 969	78	1 976	56	7 628	82
5. An Zinsen												
a. vom Grundstück	209 286	49	209 290	05	214 230	05	215 327	69	209 065	38	1 057 199	66
b. vom Betriebsfonds . . .	250	06	1 062	18	807	23	1 451	09	1 508	38	5 078	94
G. 5	209 536	55	210 352	23	215 037	28	216 778	78	210 573	76	1 062 278	60
6. Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	103	13	225	94	302	81	232	50	220	94	1 085	32
9. Beiträge an andere Fonds u. Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückerstattung von Prozeß- und Gefällbetreibungskosten .	306	75	369	03	365	25	269	42	320	13	1 630	58
11. Sonstige Einnahmen . . .	17 361	36	73 791	59	47 078	55	5 828	74	9 606	07	153 666	31
Summe II . . .	851 991	43	879 735	63	858 649	04	850 409	64	837 787	52	4 278 573	26
											855 714	63

Unterländer Kirchenfonds.

Durchschnitt M Pf	Ausgabe.	So II.													
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt M Pf	
		M	Pf	M	Pf										
114 998 55	I. Rückstände . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	33 53	—	33 53	—	6 71	
40 145 70	II. Vom laufenden Jahr.														
368 948 91	A. Lasten.														
190 257 18	1. Öffentliche Abgaben:														
11 028 98	a. Staatssteuern	38 482	97	28 008	71	28 463	08	29 670	76	29 421	16	154 046	68	30 809 34	
75 93	b. Umlagen	73 877	82	74 801	74	77 762	63	83 296	80	84 573	23	394 312	22	78 862 44	
—	a. der polit. Gemeinden .	2 912	44	3 167	85	3 082	16	3 170	54	3 279	91	15 612	90	3 122 58	
201 362 10	b. der Kirchengemeinden .	76 790	26	77 969	59	80 844	79	86 467	34	87 853	14	409 925	12	81 985 02	
1 525 76	c. Sonstige öffentl. Abgaben	695	22	345	24	1 593	01	1 298	37	1 335	13	5 266	97	1 053 39	
—	S. b	115 968	45	106 323	54	110 900	88	117 436	47	118 609	43	569 238	77	113 847 75	
211 439 93	2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	2 538	40	2 261	91	2 026	10	1 970	90	2 087	90	10 885	21	2 177 04	
1 015 79	3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstoffs	4 507	15	3 884	79	2 170	31	2 314	08	2 339	82	15 216	15	3 043 23	
212 455 72	4. Abgang und Nachlaß	312	04	203	24	862	41	1 108	88	437	41	2 923	98	584 80	
—	a. Rabattbewilligungen .	392	22	216	20	12 101	98	171	47	756	42	13 638	29	2 727 66	
—	b. im übrigen	704	26	419	44	12 964	39	1 280	35	1 193	83	16 562	27	3 312 46	
—	5. Sonstige Lasten	114	18	114	18	97	48	50	—	133	20	509	04	101 81	
30 733 26	Summe A . . .	123 832	44	113 003	86	128 159	16	123 051	80	124 364	18	612 411	44	122 482 29	
355 714 63	B. Verwaltungskosten.														
—	I. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:														
—	a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat . . .	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	25 880	16	129 400	80	25 880 16	
—	b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats . . .	21	12	45	40	—	—	—	—	66	52	13	30		
—	S. 6	25 901	28	25 925	56	25 880	16	25 880	16	25 880	16	129 467	32	25 893 46	

VII.

Unterländer Kirchenfonds.

Ausgabe.	Rieß										Soll.			
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschn.		
	M	Pf	M	Pf										
B. Verwaltungskosten.														
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:														
7. Gehalte	31 088	41	31 958	55	33 353	47	34 268	93	33 640	79	164 310	15	32 862	05
8. Wohnungsgeld	5 530	32	5 629	06	5 826	71	5 778	33	5 504	45	28 268	87	5 653	77
9. Andere persönl. Ausgaben:														
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals .	2 642	08	2 977	21	3 067	85	3 165	10	4 672	58	16 524	82	3 304	96
b. Tagegelder und Reisekosten:														
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	1 091	93	899	03	747	38	605	13	882	90	4 226	37	845	27
β. wegen Verwaltung der Waldungen	777	01	804	56	533	47	632	—	575	10	3 322	14	664	43
γ. im übrigen	469	83	485	73	484	09	302	24	402	79	2 144	68	428	94
G. b	2 388	77	2 189	32	1 764	94	1 539	37	1 860	79	9 693	19	1 938	64
c. Sonstige persönl. Ausgaben:														
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe .	460	—	552	59	762	57	607	20	774	80	3 157	16	631	48
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	420	—	510	—	520	—	520	—	670	—	2 640	—	528	—
G. c	880	—	1 062	59	1 282	57	1 127	20	1 444	80	5 797	16	1 159	43
G. 9	5 860	85	6 229	12	6 115	36	5 831	67	7 978	17	32 015	17	6 408	03
10. Für früher geleistete Dienste:														
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b. Zuschriften zur Beamtenwitwenkasse	1 009	91	1 009	10	1 060	37	1 060	59	1 046	66	5 186	63	1 037	33
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	120	—	24	

Unterländer Kirchenfonds.

Durchschnitt M Pf	Ausgabe.	Soll.													
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt M Pf	
		M	Pf	M	Pf										
B. Verwaltungskosten.															
32 862 05	10. d. Unterstützungen an entlassene Beamte . . .	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	20	
5 653 77	e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von Geistlichen Verwaltern . . .	346	24	328	35	328	35	328	35	328	35	1659	64	331	93
3 304 %	G. 10	1 356	15	1 337	45	1 488	72	1 388	94	1 495	01	7 066	27	1 413	26
845 27	II. Für sachliche Amtskosten:	3 130	56	3 730	84	3 343	02	3 326	39	3 690	63	17 221	44	3 444	29
664 43	a. Kredite der Verwaltungen	1 310	—	1 460	—	1 460	—	1 460	—	1 460	—	7 150	—	1 430	—
428 94	b. Bauabschläge für Reinigung und Bedienung . . .	917	74	163	98	47	97	112	—	742	81	1 984	50	396	90
1 938 64	c. Sonstige Amtskosten . . .	5 358	30	5 354	82	4 850	99	4 898	39	5 893	44	26 355	94	5 271	19
—	G. 11	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	10 150	—	50 750	—	10 150	—
631 43	III. Aufwand für Leitung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:	1 151	75	842	42	596	82	933	18	777	40	4 301	57	860	31
528 —	a. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	6 981	77	6 627	67	7 517	78	6 817	02	7 893	12	35 837	36	7 167	47
1 159 43	b. Tagegelder und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6 403 03	c. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 037 33	e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhegehalte und Unterstützungsgehalte des Baupersonals . . .	18 283	52	17 620	09	18 264	60	17 900	20	18 820	52	90 888	93	18 177	78
24 —	G. 12														

VII.

Unterländer Kirchenfonds.

Ausgabe.	S o l l.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschn.
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Verwaltungskosten.												
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:												
a. Krankenversicherung . . .	894	40	779	09	733	97	882	73	807	56	4 097	75
b. Unfallversicherung . . .	1 321	30	1 378	63	1 653	40	1 715	98	1 716	88	7 786	19
c. Invaliditäts- und Altersversicherung	804	02	712	88	682	28	766	72	815	33	3 781	23
G. 13	3 019	72	2 870	60	3 069	65	3 365	43	3 339	77	15 665	17
14. Für Gebäude:												
a. Für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungsbeiträge	824	37	1 816	36	1 517	54	1 514	95	1 639	41	7 312	63
β. Unterhaltungskosten	4 706	89	14 942	80	5 993	61	18 935	78	3 336	78	47 915	86
γ. Neubaukosten	24 525	32	11 685	26	2 672	08	293	23	68 506	25	107 682	14
G. a	30 056	58	28 444	42	10 183	23	20 743	96	73 482	44	162 910	63
b. Für Nutznutzungsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G. 14	30 056	58	28 444	42	10 183	23	20 743	96	73 482	44	162 910	63
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzins	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	50	—
b. Unterhaltungsaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G. 15	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	50	—
16. Für landwirtschaftliche Grundstücks:												
a. Aufsichtskosten	5 128	58	5 076	72	5 096	33	4 843	11	4 949	63	25 094	37
b. Sonstige Kosten	15 846	48	15 034	80	15 157	69	14 191	51	14 767	95	74 998	43
G. 16	20 975	06	20 111	52	20 254	02	19 034	62	19 717	58	100 092	80
17. Für Waldungen:												
a. Belohnung der Bezirksforstevorstände	1 709	30	1 659	33	1 757	20	2 100	55	1 730	—	8 956	38
b. Hützkosten	11 102	74	11 073	98	11 725	67	11 500	12	11 360	51	56 763	02
c. Für Vermarkung, Vermessung und Einrichtung . .	684	75	226	13	277	21	271	92	89	92	1 549	93
												309

Unterländer Kirchenfonds.

Durchschnitt M. Pf.	Ausgabe.	S o II.													
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf								
	B. Verwaltungskosten.														
	17. d. Für Beganlagen . . .	9 765	36	11 141	99	10 083	37	13 172	95	10 212	39	54 376	06	10 875	21
	e. Für Kulturfosten . . .	23 767	34	23 437	67	19 784	77	22 112	11	25 432	51	114 534	40	22 906	88
	f. Für Jurichtung der Wald- erzeugnisse	40 383	36	34 274	59	36 408	26	44 467	51	36 307	90	191 841	62	38 368	32
81953	g. Für Verwertung der Wald- erzeugnisse	1 718	43	1 311	19	1 534	88	1 232	90	1 377	92	7 175	32	1 435	06
1 55724	h. Sonstige Kosten	398	13	626	92	416	39	629	88	560	50	2 631	82	526	36
75625															
	S. 17	89 529	41	83 751	80	81 987	75	95 487	94	87 071	65	437 828	55	87 565	70
3 13304	18. Für Lehren und Berechtigungen	—	—	—	—	62	85	52	85	5	98	121	63	24	33
	19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 46233	20. Für Bürgernutzungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 58317	21. für Gerätschaften und Ma- terialien	239	22	144	56	61	22	363	57	222	58	1 031	15	206	23
21 53643															
32 58218	22. für Versendungskosten . . .	2 317	06	2 249	01	2 212	54	2 181	41	2 320	61	11 280	63	2 256	13
	23. Prozeß- u. Gefällbetreibungs- kosten	320	44	358	64	321	65	223	75	790	93	2 015	41	403	08
10-	24. Sonstige Verwaltungskosten .	504	99	428	49	344	97	1 381	20	1 112	13	3 771	78	754	36
10-	Summe B . . .	240 351	31	232 423	69	214 287	89	238 791	35	287 286	16	1 213 140	40	242 628	10
5 01887	C. Zweckausgaben.														
14 99963	1 25/35 wegfallend.														
20 01855															
1 79198															
11 35240															
30999															

Unterländer Kirchenfonds.

Ausgabe.	So II.													
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchs.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	
C. Zweckausgaben.														
II. Kompetenzen für Kirchendienste.														
36. Kompetenzen für														
a. Pfarreien	102 822	25	102 776	91	102 598	41	102 547	40	102 585	18	513 330	15		
b. Diaconate	595	52	595	52	595	52	595	52	595	52	2 977	60		
c. Vikariate	2 500	89	2 492	77	2 300	73	2 278	17	2 334	65	11 907	21		
d. niedere Kirchendienste . . .	980	28	1 003	40	928	79	874	41	877	40	4 664	28		
	G. 36		106 898	94	106 868	60	106 423	45	106 295	50	106 392	75	532 879	24
III. Für Kirchen, Pfarr- und Glöcknerhäuser.														
37. Notwendiger Bauaufwand:														
a. Fundierte Baulisten:														
α. Versicherungsbeiträge .	2 748	52	4 833	38	4 437	53	4 722	13	5 259	19	22 000	75		
β. Unterhaltungskosten .	36 526	34	32 044	57	37 208	78	83 375	02	52 338	20	241 492	91		
γ. Neubaukosten	249 507	37	137 155	61	174 717	76	200 607	11	175 032	85	937 020	70		
	G. a		288 782	23	174 033	56	216 364	07	288 704	26	232 630	24	1 200 514	36
b. Guttatsweise Baubeuräge:														
α. Unterhaltungskosten .	1 365	70	11 186	49	3 693	12	2 614	58	19 299	60	38 159	49		
β. Neubaukosten	3 000	—	5 304	80	1 043	90	15 000	—	15 000	—	39 348	70		
	G. b		4 365	70	16 491	29	4 737	02	17 614	58	34 299	60	77 508	19
	G. 37		293 147	93	190 524	85	221 101	09	306 318	84	266 929	84	1 278 022	55
38. Für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau														
	191	94	128	93	442	92	190	78	141	96	1 096	53	219	31
IV. 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse														
	839	19	839	19	839	19	335	20	216	92	3 069	69	613	94
V. 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds u. Kassen														
	112 278	44	112 275	76	112 231	28	112 177	71	112 177	71	561 140	90	112 228	18
VI. 41. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:														
a. Kompetenzen und Schulbeiträge	1 276	86	1 295	55	1 267	54	1 255	78	1 278	73	6 374	46	1 274	89

Unterländer Kirchenfonds.

Durchschnitt M	Ausgabe.	So II.											
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe	
		M	Pf	M	Pf								
	C. Zweckausgaben.												
	a. b. Für Schulhäuser u. innere Bedürfnisse der Schulen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102 666 08	e. Für höhere Lehranstalten .	9 596	57	9 596	57	9 596	57	9 596	57	9 596	57	47 982	85
595 52													
2 381 44													
932 86													
106 575 85	S. 41	10 873	43	10 892	12	10 864	11	10 852	35	10 875	30	54 357	31
	VII 42. Sonstige Ausgaben auf die Fonds zwecke . .	537	14	1 621	24	537	14	10 454	64	207	14	13 357	30
	Summe C . .	524 767	01	423 150	69	452 439	18	546 625	02	496 941	26	2 443 923	52
	" A . .	123 832	44	113 003	86	128 159	16	123 051	80	124 364	18	612 411	44
	" B . .	240 351	31	232 423	69	214 287	89	238 791	35	287 286	16	1 213 140	40
	Summe II . .	888 950	76	768 578	24	794 886	23	908 468	17	908 591	96	4 269 475	36
4 400 15													
48 298 58													
187 404 14													
240 102 87													
7 631 90													
7 869 74													
15 501 64													
255 604 51													
219 31													
613 94													
112 228 18													
1 274 89													

VII.

Unterländer Kirchenfonds.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1913.

	Heidelberg		Mannheim		Mosbach		Sinsheim		Offenburg		Summe	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Aktivvermögen.												
I. Liegenschaften:												
1. Gebäude	Steuerwert		952 390	—	111 100	—	52 900	—	28 300	—	18 500	—
2. Grundstücke	"		5 780 026	15	8 675 671	—	2 123 569	08	2 622 024	49	82 790	—
II. Grundberechtigungen:												
1. Grundzinsen	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Lehen	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Sonstige Grundbe- rechtigungen	"		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Kapitalforderungen:												
1. Darlehenkapitalien		80	3 923 687	80	1 327 344	28	—	—	—	—	—	5 251 032
2. Haus- und Güterkauffällinge			8 948	—	1 050 754	25	340 627	—	—	—	—	1 400 329
3. Gefällablösungskapitalien			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Sonstige Grundstöck- forderungen			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Gefällrückstände			17 523	91	27 206	89	70 807	04	19 224	73	242	—
V. Unverzinsliche Vorschüsse			6 419	16	43 86	—	8 024	67	1 638	27	—	16 125
VI. Vorräte			21 863	50	11 876	28	6 633	73	2 558	56	2 200	74
VII. Fahrnisse			5 239	58	4 958	73	6 018	97	3 424	71	33 45	19 675
Summe A			10 716 098	10	11 208 955	29	2 608 580	49	2 677 170	76	103 766	19 27 314 570
B. Schulden.												
I. Grundstöckschulden:												
1. Anlehen			9 450	—	11 800	—	13 200	—	3 200	—	1 000	—
2. Erwerbschulden			—	—	475	—	—	—	—	—	—	475
3. Lastenablösungskapitalien			14 596	75	—	—	4 885	75	—	—	—	19 482
4. Sonstige Grundstöckschulden			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Ausgabestreste			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse			90	50	—	90	35	70	—	—	—	127
Summe B			24 137	25	12 275	90	18 121	45	3 200	—	1 000	—
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913			10 691 960	85	11 196 679	39	2 590 459	04	2 673 970	76	102 766	19 27 255 836
" " " 1. " 1908			—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 648 1924
Zunahme												11 607 643
												77

* Hierunter 2814 M 05 Pf der inzwischen aufgehobenen Abt. Karlsruhe.

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1908 bis mit 1912.

Kirchenschaft Rheinbischofsheim.

Einnahme.	So II.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschn.
	M	Pf										
I. Rücksände . . .	13 096	—	24 716	83	16 120	24	22 935	55	29 651	74	106 520	36
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	7 087	—	7 100	50	7 096	92	7 190	98	7 212	81	35 688	21
2. Aus landwirtschaftl. Grundstücken	68 079	99	73 922	57	69 698	67	67 493	70	72 481	58	351 676	51
3. Aus Waldbungen:												
a. Erlös aus Holz	49 278	83	35 733	52	47 801	56	48 148	91	57 853	45	238 816	27
b. Erlös aus Nebennutzungen	1 522	60	911	—	1 020	—	885	45	1 211	25	5 550	30
c. Waldschadenvergütungen .	19 93	—	—		4 75	—	11 90	—	9 65	—	46 23	925
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G. 3	50 821	36	36 644	52	48 826	31	49 046	26	59 074	35	244 412	80
4. Aus Lehen und Berechtigungen	450	82	379	30	744	30	760	30	815	30	3 150	02
5. An Zinsen:												
a. Vom Grundstück	80	50	73	70	69	75	69	75	69	75	363	45
b. Vom Betriebsfonds . . .	848	—	27	89	13	58	690	—	28	57	85	42
G. 5	88	98	101	59	83	33	76	65	98	32	448	87
6. Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätshaften und Materialien	555	—	95	10	950	—	82	—	23	—	714	60
9. Beiträge von andern kirchl. Fonds und Stiften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückersatz an Projekt- und Gefällbetreibungskosten . . .	10	75	44	91	17	79	23	12	22	54	119	11
11. Sonstige Einnahmen . . .	3 639	77	3 550	80	3 408	76	3 076	60	3 367	94	17 043	87
Summe II . .	130 733	67	121 839	29	129 885	58	127 699	61	143 095	84	653 253	99
											130 650	78

Kirchenchaffnac Rheinbischofshain.

Durchschnitt M. P. 21 304 07	Ausgabe.	S o I I.												
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		
		M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	
	I. Rückstände . . .	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	16	
	II. Vom laufenden Jahr.													
	A. Lasten.													
	1. Öffentliche Abgaben:													
	a. Staatssteuern . . .	3 694	32	3 735	55	4 114	17	4 110	95	4 137	93	19 792	92	
	b. Umlagen:													
	α. der politischen Gemeinden	6 816	04	6 439	19	7 222	78	7 480	84	8 082	59	36 041	44	
	β. der Kirchengemeinden .	64	60	68	51	191	02	169	18	181	77	675	08	
	Σ. b.	6 880	64	6 507	70	7 413	80	7 650	02	8 264	36	36 716	52	
	c. Sonstige öffentl. Abgaben	56	95	13	50	314	90	166	72	164	62	716	69	
	Σ. 1	10 631	91	10 256	75	11 842	87	11 927	69	12 566	91	57 226	13	
	2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstoffs	6 735	95	6 733	86	5 413	23	4 680	21	4 348	33	27 911	58	
	4. Abgang und Nachlaß:													
	a. Rabattbewilligungen .	155	89	113	04	203	46	257	43	554	01	1 283	83	
	b. Zum übrigen	4	50	79	70	316	40	15	—	3	—	418	60	
	Σ. 4	160	39	192	74	519	86	272	43	557	01	1 702	43	
	i. Sonstige Lasten	77	50	—	—	—	—	—	—	—	—	77	50	
	Summe A. . .	17 605	75	17 183	35	17 775	96	16 880	33	17 472	25	86 917	64	
	B. Verwaltungskosten.													
	1. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:													
	a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat . . .	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	19 783	20	
	b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder u. Beamten des Oberkirchenrats . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Σ. 6	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	3 956	64	19 783	20	
													3 956	64

VII.

Kirchenchaffnac Rheinbischöflein.

Ausgabe.	S o I I.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschn.
	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J
B. Verwaltungskosten.												
II. Aufwand der Bezirksverwaltung:												
7. Gehalte	4 280	09	4 610	30	4 738	47	4 907	71	4 901	68	23 438	25
8. Wohnungsgeld	715	86	753	14	760	31	751	61	762	94	3 743	86
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals .	836	20	976	29	1 056	—	1 108	14	1 190	05	5 166	68
b. Tagegelder, Reise- u. Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	389	72	420	32	415	35	394	25	362	60	1 982	24
β. wegen Verwaltung der Waldungen	308	81	280	97	220	30	278	40	291	15	1 379	63
γ. im übrigen	152	83	258	90	71	95	242	60	298	89	1 025	17
S. b	851	36	960	19	707	60	915	25	952	64	4 387	04
c. Sonst. persönl. Ausgaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 9	1 687	56	1 936	48	1 763	60	2 023	39	2 142	69	9 553	72
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungsgehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuflüsse zur Beamtenwitwenkasse	92	01	96	80	104	75	103	56	105	40	502	52
c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	125	—	125	—	150	—	150	—	150	—	700	—

Kirchenchaffnac Rheinbischofshiem.

Durchschnit M	Ausgabe.	S o I I.													
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Verwaltungskosten.															
4 687 65	10. d. Unterstützungen an entlassene Beamte u. Bergl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
748 77	e. Aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waiften von Geistlichen Verwaltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 033 34	S. 10	217	01	221	80	254	75	253	56	255	40	1 202	52	240 50	
396 45	II. Für sachliche Amtsunkosten:														
275 93	a. Kredite der Verwaltungen	1 167	30	1 197	66	1 199	73	1 198	71	1 460	61	6 224	01	1 244 80	
205 68	b. Baufachbeträge für Reinigung und Bedienung . . .	310	—	310	—	310	—	310	—	1 550	—	310	—	310	
877 41	c. Sonstige Amtsunkosten . . .	15	—	—	—	334	—	—	5070	—	6904	—	1381	—	
—	S. 11	1 492	30	1 507	66	1 513	07	1 508	71	1 821	31	7 843	05	1 568 61	
—	III. Aufwand für die Leistung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens:														
—	12. a. Beitrag an die Kirchliche Baukasse	1 700	—	1 700	—	1 700	—	1 700	—	1 700	—	8 500	—	1 700	
1910 75	b. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	326	94	200	59	71	41	95	10	95	—	789	04	157 81	
100 50	c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ausgabe.	S o I I.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschnitt
	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J	M	J
B. Verwaltungskosten.												
12. e. Aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1890 herstammende Ruhegehalte und Unter- stützungsgehalte des Bau- personals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 12	2 026 94		1 900 59		1 771 41		1 795 10		1 795		9 289 04	1 857 81
IV. Besonderer Verwal- tungsaufwand:												
13. Krankenversicherung und ähn- liche Kosten:												
a. Krankenversicherung . . .	153 18		157 19		218 73		223 40		246 07		998 57	199 71
b. Unfallversicherung . . .	244 82		259 63		311 56		551 04		323 10		1 690 15	338 03
c. Invaliditäts- und Alters- versicherung	201 25		176 09		241 80		274 02		340 08		1 233 24	246 65
S. 13	599 25		592 91		772 09		1 048 46		909 25		3 921 96	784 39
14. Für Gebäude:												
a. Für Verwaltungsgebäude:												
α. Brandversicherungsbei- träge	217 90		351 81		287 73		293 58		324 41		1 475 43	295 09
β. Unterhaltungskosten . .	4 253 09		4 838 90		3 102 83		4 179 41		2 831 04		19 205 27	3 841 05
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. a	4 470 99		5 190 71		3 390 56		4 472 99		3 155 45		20 680 70	4 136 14
b. Für Nutzungsgebäude												
S. 14	4 470 99		5 190 71		3 390 56		4 472 99		3 155 45		20 680 70	4 136 14
15. Für gemietete Diensträume:												
a. Mietzinse	200 —		200 —		180 —		180 —		180 —		940 —	188 —
b. Unterhaltungsaufwand .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 15	200 —		200 —		180 —		180 —		180 —		940 —	188 —

Kirchenschaffnai Rheinbischofshain.

Durchschnitt M. P.	Ausgabe.	S o I I.													
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt M. P.	
		M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	
B. Verwaltungskosten.															
10.	für landwirtschaftl. Grundstücks:														
	a. Aufsichtskosten	1 797	75	1 998	77	1 897	25	1 554	28	1 899	21	9 147	26	1 829	45
	b. Sonstige Kosten	3 984	62	6 721	15	4 531	—	5 528	08	4 325	08	25 089	93	5 017	99
1 857	81	5 782	37	8 719	92	6 428	25	7 082	36	6 224	29	34 237	19	6 847	44
17.	für Waldungen:														
	a. Belohnungen der Bezirksforsteivorstände	485	—	483	08	470	—	540	—	470	—	2 448	08	489	62
	b. Hützkosten	2 961	—	2 974	40	3 423	05	2 906	90	3 590	66	15 856	01	3 171	20
199	71	478	—	720	85	174	52	151	68	269	30	1 794	35	358	87
338	03	1 698	06	3 532	70	8 233	04	12 606	89	8 565	25	34 635	94	6 927	19
246	65	5 635	70	5 246	93	4 857	84	4 028	64	5 855	60	25 624	71	5 124	94
784	39	11 355	35	6 398	20	12 396	56	13 335	12	14 719	91	58 205	14	11 641	03
	g. für Verwertung der Walderzeugnisse	447	83	500	11	451	93	416	11	495	34	2 311	32	462	26
	h. Sonstige Kosten	175	21	107	35	83	25	52	94	174	84	593	59	118	72
295	09	5 236	15	19 963	62	30 090	19	34 038	28	34 140	90	141 469	14	28 293	83
3 841	05	55	74	52	—	104	42	5	20	264	25	481	61	96	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4 136	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4 136	14	66	07	61	05	33	45	27	30	131	30	319	17	63	83
188	—	1 775	66	1 862	89	1 908	89	1 851	36	1 990	84	9 389	64	1 877	93
188	—	9	75	42	91	15	15	18	70	10	35	96	86	19	37
188	—	26	30	517	90	12	70	12	56	40	23	609	69	121	94
	Summe B.	50 598	68	52 090	52	57 693	95	63 933	93	62 682	52	286 999	60	57 399	92

Kirchenschaffrei Rheinbischofshain.

Ausgabe.	S o I L.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschn.
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
C. Zweckausgaben.												
I. 25—35. Aufwand für die Geistlichen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für:												
a. Pfarreien	19 213	61	19 213	61	19 213	61	19 213	61	19 213	61	96 068	05
b. Diaconate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Vikariate	670	72	670	72	670	72	670	72	670	72	3 353	60
d. niedere Kirchendienste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 36	19 884	33	19 884	33	19 884	33	19 884	33	19 884	33	99 421	65
III. Für Kirchen, Pfarr- und Gläubnerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. Fundierte Baulasten:												
α. Brandversicherungsbeiträge	379	89	709	95	599	81	607	09	653	78	2 950	52
β. Unterhaltungskosten	4 552	11	15 917	55	2 809	11	1 418	89	3 842	32	28 539	98
γ. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. a	4 932	—	16 627	50	3 408	92	2 025	98	4 496	10	31 490	50
b. Guttatsweise Baubeuräge:												
α. Unterhaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 37	4 932	—	16 627	50	3 408	92	2 025	98	4 496	10	31 490	50
38. Für den sog. nicht notwendigen Kirchenbau	96	20	—	—	39	—	55	85	86	50	277	55
												5551

Kirchenschaffrei Rheinbischofsheim.

Durchschnitt M F	Ausgabe.	S o I I.												
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M
C. Zweckausgaben.														
		55	52	38	67	42	37	42	14	38	94	217	64	43 53
		5 571	43	5 571	43	5 571	43	5 571	43	5 571	43	27 857	15	5 571 43
VI. Leistungen an Schulen und höhere Lehranstalten:														
		894	79	881	82	854	30	874	48	905	23	4 410	12	882 02
		51	43	51	43	51	43	51	43	51	43	257	15	51 43
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		946	22	932	75	905	73	925	91	956	66	4 667	27	933 45
		1 300	—	1 150	—	880	—	880	—	700	—	4 910	—	982 —
		32 785	70	44 204	68	30 731	78	29 385	64	31 733	96	168 841	76	33 768 35
		17 605	75	17 183	35	17 775	96	16 880	33	17 472	25	86 917	64	17 383 54
		50 598	68	52 090	52	57 693	95	63 933	93	62 682	52	286 999	60	57 399 92
		100 990	13	113 478	55	106 201	69	110 199	90	111 888	73	542 759	—	108 551 81
A b s i c h t.														
		130 733	67	121 839	29	129 885	58	127 699	61	143 095	84	653 253	99	130 650 78
		100 990	13	113 478	55	106 201	69	110 199	90	111 888	73	542 759	—	108 551 81
		29 743	54	8 360	74	23 683	89	17 499	71	31 207	11	110 494	99	22 098 97
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		55 51												

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1913.

		<i>M</i>	J
	A. Aktivvermögen.		
I. Eigenschaften:			
1. Gebäude	Steuerwert	246 900	—
2. Grundstücke	"	3 285 473	—
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinsen	"	—	—
2. Lehen	"	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen	"	—	—
III. Grundstoffsforderungen:			
1. Darlehenkapitalien	1 550	—	—
2. Haus- und Güterkaufschillinge	—	—	—
3. Gefällablösungskapitalien	—	—	—
4. Sonstige Grundstoffsforderungen	—	—	—
IV. Gefällrückstände	25 066	55	—
V. Unverzinsliche Vorschüsse	280	50	—
VI. Vorräte	11 894	27	—
VII. Fahrnisse	5 698	10	—
	Summe A.	3 576 862	43
	B. Schulden.		
I. Grundstoffschulden:			
1. Unlehen	67 150	—	—
2. Erwerbungsschulden	8 000	—	—
3. Lastenablösungskapitalien	—	—	—
4. Sonstige Grundstoffschulden	—	—	—
II. Ausgaberechte	—	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse	—	—	—
	Summe B.	75 150	—
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913	3 501 712	43	—
" " " 1. " 1908	1 533 579	21	—
	Zunahme	1 968 133	22

Beilage IV.

Stiftschaffnei Lahr.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1908 bis mit 1912.

Stiftshäfteei Jahr.

Einnahme.	So II.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	
	M	Pf	M	Pf								
I. Rückstände	9 884	30	14 189	81	10 574	—	11 835	69	12 907	50	59 391	30
II. Vom laufenden Jahr												
1. Aus Gebäuden	—	—	—	—	25	69	—	—	6	61	32	30
2. „ landwirtschaftl. Grundstücken	34 841	41	36 865	—	34 796	64	32 835	65	36 252	80	175 591	50
3. Aus Waldungen:												
a. Erlös aus Holz	30 277	18	21 330	07	30 306	65	29 066	33	27 274	95	138 255	18
b. Erlös aus Nebennutzungen	1 786	20	1 637	15	1 012	70	1 204	60	1 504	90	7 145	55
c. Waldschadenvergütungen .	9	40	—	75	2	27	—	—	1	24	13	66
d. Hutbeiträge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G. 3	32 072	78	22 967	97	31 321	62	30 270	93	28 781	09	145 414	39
4. Aus Lehen und Berechtigungen	284	86	164	67	510	55	615	05	591	14	2 166	27
5. An Zinsen:												
a. Vom Grundstück	1 147	50	765	—	382	50	—	—	—	—	2 295	—
b. Vom Betriebsfonds . . .	8	08	7	22	—	—	—	—	41	87	57	17
G. 5	1 155	58	772	22	382	50	—	—	41	87	2 352	17
6. Rentengenüsse	202	60	204	59	180	25	182	68	213	78	983	90
7. Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	2	—	60	58	51	—	71	—	—	—	184	58
9. Beiträge von andern kirchl. Fonds und Kassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Rückerstattung von Prozeß- und Gefällbetreibungskosten . .	13	20	5	25	7	30	5	65	7	20	38	60
11. Sonstige Einnahmen . . .	480	05	331	50	130	81	60	85	64	18	1 067	39
Summe II . .	69 052	48	61 371	78	67 406	36	64 041	81	65 958	67	327 831	10
												65 566

Stiftshaffnei Jahr.

Durchschnit M. P.	Ausgabe.	S o I I.													
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
		M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.	P.
11 878 25	I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
644	II. Vom laufenden Jahr.														
	A. Lasten.														
35 118 30	1. Öffentliche Abgaben:														
35 118 30	a. Staatssteuern	1 636 06	1 641 68	1 629 65	1 602 32	1 612 77	8 122 48	1 624 50							
35 118 30	b. Umlagen:														
35 118 30	α. der politischen Gemeinden	3 704 79	3 682 92	3 598 37	3 708 98	3 823 84	18 518 90	3 703 78							
35 118 30	β. der Kirchengemeinden .	93 97	92 67	92 26	90 45	90 81	460 16	92 03							
27 651 04	S. b	3 798 76	3 775 59	3 690 63	3 799 43	3 914 65	18 979 06	3 795 81							
1 429 11	c. Sonstige öffentliche Abgaben	19 40	7 10	139 60	72 61	72 29	311 —	62 20							
27 651 04	S. 1	5 454 22	5 424 37	5 459 88	5 474 36	5 599 71	27 412 54	5 482 51							
29 082 88	2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
433 25	3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstokks	7 900 99	8 169 59	8 251 36	7 565 51	7 978 93	39 866 38	7 973 28							
459 —	4. Abgang und Nachlaß:														
11 43	a. Rabattbewilligungen .	86 87	59 81	94 61	188 45	261 18	690 92	138 18							
470 43	b. Im übrigen	—	181 68	2 —	40 18	—	223 86	44 77							
196 78	S. 4	86 87	241 49	96 61	228 63	261 18	914 78	182 95							
—	5. Sonstige Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	Summe A	13 442 08	13 835 45	13 807 85	13 268 50	13 839 82	68 193 70	13 638 74							
36 92	B. Verwaltungskosten.														
—	I. Zum Aufwand der Centralverwaltung:														
77 2	6. a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat . . .	2 355 36	2 355 36	2 355 36	2 355 36	2 355 36	11 776 80	2 355 36							
213 48	b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder u. Beamten des Oberkirchenrats . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
65 566 22	S. 6	2 355 36	2 355 36	2 355 36	2 355 36	2 355 36	11 776 80	2 355 36							

VII.

Stiftsschaffrei Lahr.

Ausgabe.	S o I I.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschnitt
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Verwaltungskosten.												
II. Zum Aufwand der Be- zirksverwaltung:												
7. Gehalte	2 439	36	2 328	50	2 325	89	2 473	70	2 387	95	11 955	40
8. Wohnungsgeld	428	82	397	80	382	98	390	06	382	61	1 982	27
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals . . .	500	89	515	67	531	92	575	09	596	82	2 720	39
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten:												
α. wegen Bewirtschaftung der landw. Grundstücke	155	96	92	95	118	95	68	70	69	15	505	71
β. wegen Verwaltung der Waldungen	120	80	165	39	88	83	103	80	82	50	561	32
γ. im übrigen	220	20	149	41	180	25	116	20	279	57	945	63
S. b	496	96	407	75	388	03	288	70	431	22	2 012	66
c. Sonstige persönliche Aus- gaben:												
α. Nebengehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Stellvertretung, Dienst- u. Schreibaushilfe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
γ. Unterstützungen und außerordentliche Be- lohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 9	997	85	923	42	919	95	863	79	1 028	04	4 733	05
10. Für früher geleistete Dienste:												
a. Ruhe- und Unterstützungs- gehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Buschüsse zur Beamten- witwenkasse	55	12	51	14	52	76	53	73	52	86	265	61

Stiftschaffrei Lahr.

Ausgabe.	S o l l.											
	1908		1909		1910		1911		1912		S i m m e	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Verwaltungskosten.												
10. c. Gnadengaben an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39645 d. Unterstützungen an entlassene Beamte u. dergl. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54408 e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Bezüge der Witwen und Waisen von Geistlichen Verwaltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	S. 10	55 12	51 14	52 76	53 73	52 86	265 61	53 12				
10114 II. Sachliche Amtsunkosten:												
11226 a. Kredite der Verwaltungen	180	—	180	—	170	—	170	—	870	—	174	—
18913 b. Bauschbeträge für Reinigung u. Bedienung . . .	70	—	70	—	70	—	70	—	350	—	70	—
40253 c. Sonstige Amtsunkosten	18	—	18	—	21 34	18	30 66	106	—	—	21 20	—
	S. 11	268	—	268	—	261 34	258	—	270 66	1 326	—	265 20
III. Aufwand für die Leitung u. Besorgung des kirchl. Bauwesens:												
2. a. Beitrag an die Kirchliche Baukasse	650	—	650	—	650	—	650	—	3 250	—	650	—
94661 b. Tagegelder und Reisekosten des etatmäßigen Personals der Kirchenbauinspektionen	220 89	—	318 75	—	200 66	—	203 78	—	157 45	—	1 101 53	—
5312 c. Tagesgebühren und Auslagenersatz der vertragsmäßig verwendeten Techniker	808 17	—	—	—	5 69	—	7 50	—	—	—	821 36	164 27
d. Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stiftshafenei Lahr.

Ausgabe.	Jahre												S o l l.			
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt			
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf								
B. Verwaltungskosten.																
12. e. Aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammende Ruhe- und Unterstützungsgehalte des Baupersonals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 12	1 679 06		968 75		856 35		861 28		807 45		5 172 89		1 034 58			
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.																
13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:																
a. Krankenversicherung . . .	106 62		83 82		146 38		133 61		132 29		602 72		120 54			
b. Unfallversicherung . . .	156 88		162 92		195 50		—	—	405 48		920 78		184 16			
c. Invaliditäts- und Altersversicherung . . .	88 26		70 24		122 48		112 29		132 48		525 75		106 15			
S. 13	351 76		316 98		464 36		245 90		670 25		2 049 25		409 85			
14. Für Gebäude:																
a. für Verwaltungsgebäude:																
α. Brandversicherungsbeiträge	106 88		174 13		145 78		148 01		159 88		734 68		146 94			
β. Unterhaltungskosten . . .	871 65		1 608 24		4 078 75		3 825 82		150 97		10 535 43		2 107 08			
γ. Neubaukosten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. a	978 53		1 782 37		4 224 53		3 973 83		310 85		11 270 11		2 254 02			
b. für Nutznutzungsgebäude																
S. 14	978 53		1 782 37		4 224 53		3 973 83		310 85		11 270 11		2 254 02			
15. Für gemietete Diensträume:																
a. Mietzinse	100 —		100 —		100 —		100 —		100 —		500 —		100 —			
b. Unterhaltungsaufwand . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 15	100 —		100 —		100 —		100 —		100 —		500 —		100 —			
16. Für landw. Grundstücke:																
a. Aufsichtskosten	721 60		801 15		797 88		627 93		919 03		3 867 59		773 52			
b. Sonstige Kosten	1 170 42		3 196 99		2 288 08		3 727 19		2 158 06		12 540 74		2 508 15			
S. 16	1 892 02		3 998 14		3 085 96		4 355 12		3 077 09		16 408 33		3 281 67			

Stiftshaffnei Jahr.

Ausgabe.	S o l l.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschnitt
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Verwaltungskosten.												
17. Für Waldungen:												
a. Belohnungen der Bezirksforsteivorstände	235	—	233	08	220	—	220	—	220	—	1 128	08
b. Hützkosten	1 561	—	1 562	—	1 715	—	1 452	15	1 850	97	8 141	12
c. Für Vermarktung, Vermeßung u. Einrichtung	881	25	29	30	439	—	19	68	180	10	1 549	33
d. Für Weganlagen	1 487	88	5 754	02	7 358	03	3 438	53	3 380	30	21 418	76
e. Kulturkosten	2 069	20	2 317	70	1 987	45	2 230	90	2 409	05	11 014	30
f. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	7 077	24	2 982	13	6 309	01	6 643	52	4 828	69	27 840	59
g. Für Verwertung der Walderzeugnisse	212	04	153	24	241	95	252	32	281	78	1 141	33
h. Sonstige Kosten	23	42	82	67	44	47	197	58	80	09	428	23
S. 17	13 547	03	13 114	14	18 314	91	14 454	68	13 230	98	72 661	74
18. Für Lehren und Berechtigungen	—	—	—	—	32	24	—	—	—	—	32	24
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Für Gerätshaften und Materialien	52	10	84	60	38	20	—	—	52	20	222	10
22. Versendungskosten	170	—	170	—	185	—	185	—	185	—	895	—
23. Prozeß- u. Gefällbetreibungs-kosten	16	—	3	75	7	30	—	4	85	—	610	38
24. Sonstige Verwaltungskosten	22	22	13	05	20	33	—	12	41	—	32	18
Summe B . . .	25 353	23	26 876	—	33 622	46	30 587	71	24 949	58	141 388	98
C. Zweckausgaben.												
25-35. Aufwand für die Geistlichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stiftshäftee Jahr.

Ausgabe.	S o l l.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschnitt
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
C. Zweckausgaben.												
II. Kompetenzen für Kirchendienste.												
36. Kompetenzen für:												
a. Pfarreien	6 155	16	6 194	94	6 123	95	6 119	45	6 077	16	30 670	66
b. Diaconate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Bifariate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. niedere Kirchendienste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 36	6 155	16	6 194	94	6 123	95	6 119	45	6 077	16	30 670	66
III. Für Kirchen, Pfarr- u. Glöcknerhäuser.												
37. Notwendiger Bauaufwand:												
a. Fundierte Baulosten:												
α. Brandversicherungsbeiträge	198	62	411	63	341	74	396	89	427	42	1 776	30
β. Unterhaltungskosten	4 971	21	5 015	41	1 816	16	15 123	91	4 009	56	30 936	25
γ. Neubaukosten	3 862	22	23 513	01	52	07	—	—	—	—	27 427	30
S. a	9 032	05	28 940	05	2 209	97	15 520	80	4 436	98	60 139	85
b. Guttatsweise Baubeuräge:												
α. Unterhaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
β. Neubaukosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. b	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
S. 37	9 032	05	28 940	05	2 209	97	15 520	80	4 436	98	60 139	85
38. Für den sogenannten nicht notwendigen Kirchenbau	43	—	40	—	40	—	40	—	53	20	216	20
IV. 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds u. Kassen	5 000	—	5 000	—	5 000	—	5 000	—	5 000	—	25 000	—

VL 41.
u.
a.
b.
c.VII. 42.
au
Summe

"

Stiftshausnei Jahr.

Durchschnitt M. P.	Ausgabe.	S o I L.													
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
		M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	P	M	
C. Zweckausgaben.															
6 134 13	V. 41. Leistungen an Schulen u. höhere Lehranstalten:														
	a. Kompetenzen und Schulbeiträge	164	57	164	57	164	57	164	57	164	57	822	85	164 57	
	b. Für Schulhäuser u. innere Bedürfnisse der Schulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	c. Für höhere Lehranstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	S. 41	164	57	164	57	164	57	164	57	164	57	822	85	164 57	
6 134 13	III. 42. Sonstige Ausgaben auf die Fondsziele	342	86	342	86	342	86	342	86	342	86	1 714	30	342 86	
	Summe C	20 737	64	40 682	42	13 881	35	27 187	68	16 074	77	118 563	86	23 712	77
	" A	13 442	08	13 835	45	13 807	85	13 268	50	13 839	82	68 193	70	13 638	74
	" B	25 353	23	26 876	—	33 622	46	30 587	71	24 949	58	141 388	98	28 277	80
	Summe II	59 532	95	81 393	87	61 311	66	71 043	89	54 864	17	328 146	54	65 629	31
355 26	Zusammenfassung.														
6 187 25	Zumme II der Einnahmen	69 052	48	61 371	78	67 406	36	64 041	81	65 958	67	327 831	10	65 566	22
5 485 46	II " Ausgaben	59 532	95	81 393	87	61 311	66	71 043	89	54 864	17	328 146	54	65 629	31
12 027 97	Mehr-Einnahmen	9 519	53	—	—	6 094	70	—	—	11 094	50	—	—	—	—
	Mehr-Ausgaben	—	—	20 022	09	—	—	7 002	08	—	—	315	44	63 09	
12 027 97	Ergebnis.														
43 24	Zumme II der Einnahmen	69 052	48	61 371	78	67 406	36	64 041	81	65 958	67	327 831	10	65 566	22
5 000	II " Ausgaben	59 532	95	81 393	87	61 311	66	71 043	89	54 864	17	328 146	54	65 629	31

VII.

Stiftshaffnei Lahr.

Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Januar 1913.

		<i>M</i>	<i>fl</i>
	A. Aktivvermögen.		
I. Eigenschaften:			
1. Gebäude	Steuerwert	81 500	-
2. Grundstücke		1 393 463	-
II. Grundberechtigungen:			
1. Grundzinsen		"	—
2. Lehren		"	—
3. Sonstige Grundberechtigungen		"	—
III. Kapitalsforderungen:			
1. Darlehenskapitalien		—	—
2. Haus- und Güterkauffällinge		—	—
3. Gefällablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstoffsforderungen		—	—
IV. Gefällrückstände		13 768	74
V. Unverzinsliche Vorschüsse		701	04
VI. Vorräte		9	03
VII. Fahrnisse		2 584	57
	Summe A	1 492 026	38
	B. Schulden.		
I. Grundstoffschulden:			
1. Anlehen		219 522	75
2. Erwerbsschulden		228	29
3. Lastenablösungskapitalien		—	—
4. Sonstige Grundstoffschulden		—	—
II. Ausgaberechte		—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		—	—
	Summe B	219 751	04
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913		1 272 275	34
" " " 1. " 1908		690 248	59
	Zunahme	582 026	75

Evang. Zentralpfarrkasse.

Zusammenstellung

der

Einnahmen und Ausgaben

für

die Jahre 1908 bis mit 1912.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Einnahme.	S o I I.											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschnit
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
I. Rückstände	56 495	93	60 600	92	58 469	07	63 009	37	68 318	61	306 893	90
II. Vom laufenden Jahr.												
1. Aus Gebäuden	53	30	164	49	75	68	384	72	519	83	1198	02
2. Aus landw. Grundstücken .	203 083	46	206 739	95	209 557	66	211 975	38	215 867	30	1 047 223	75
3. Aus Waldbungen	6 679	03	4 212	12	8 539	48	11 126	61	9 082	37	39 639	61
4. Aus Lehen und Berechtigungen	90 488	07	63 242	56	55 495	56	56 237	57	51 782	74	317 246	50
5. An Zinsen:												
a. Vom Grundstück	217 340	78	208 784	57	198 737	88	195 930	21	204 817	53	1 025 610	97
b. Vom Betriebsfonds . . .	25	61	49	46	48	47	263	68	31	32	418	54
G. 5	217 366	39	208 834	03	198 786	35	196 193	89	204 848	85	1 026 029	51
6. Rentengenüsse	505 533	01	573 496	68	518 147	30	522 121	17	548 437	08	2 667 735	24
7. Bürgernutzungen	8 314	50	8 405	12	8 165	28	7 723	87	7 826	58	40 435	35
8. Aus Gerätschaften und Materialien	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—
9. Beiträge von anderen Fonds und Kassen	740	—	740	—	740	—	740	—	740	—	3 700	—
10. Rückerstattung von Prozeß- und Gefällbetreibungskosten . .	98	08	121	—	46	35	46	33	107	30	419	06
11. Sonstige Einnahmen	667	97	408	12	208	76	113	63	47	92	1 446	40
Summe II . . .	1033 023	81	1066 374	07	999 762	42	1006 663	17	1039 259	97	5 145 083	44
											1029 016	68

Evang. Zentralpfarrkasse.

Durchschnitt M Pf	Ausgabe.	So II.											
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
61 378 78	I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
239 60	II. Vom laufenden Jahr.												
	A. Lasten.												
209 444 75	1. Öffentliche Abgaben:												
	a. Staatssteuern	11 104 36	11 418 02	11 288 08	11 382 23	11 459 19	56 651 88	11 330 38					
7 927 92	b. Umlagen	17 022 01	16 943 48	17 035 22	19 758 44	19 861 32	90 620 47	18 124 09					
	α. der politischen Gemeinden	677 86	793 27	738 14	764 51	759 09	3 732 87	746 57					
63 449 30	β. der Kirchengemeinden . .	507 62	86 66	121 04	70 25	108 04	893 61	178 72					
	c. Sonstige öffentliche Abgaben												
	G. 1	29 311 85	29 241 43	29 182 48	31 975 13	32 187 64	151 898 83	30 379 76					
205 122 19	2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen	643 99	550 85	562 31	446 48	692 83	2 896 46	579 29					
83 71	3. Zinsen von Schuldigkeiten des Grundstücks	119 53	22 42	—	—	—	—	141 95	28 39				
205 205 90	4. Abgang und Nachlaß:												
533 547 05	a. Rabattbewilligungen . . .	92 58	1 92	1 46	42 86	45 54	184 36	36 87					
8 087 07	b. im übrigen	234 81	152 63	1 808 38	818 53	161 07	3 175 42	635 08					
	G. 4	327 39	154 55	1 809 84	861 39	206 61	3 359 78	671 95					
2-	5. Sonstige Lasten	230 —	230 —	220 —	203 33	145 —	1 028 33	205 67					
	Summe A.	30 632 76	30 199 25	31 774 63	33 486 63	33 232 08	159 325 35	31 865 06					
740-	B. Verwaltungskosten.												
	1. Zum Aufwand der Zentralverwaltung:												
83 81	a. Beitrag zum Aufwand für den Oberkirchenrat	18 844 96	18 844 96	18 844 96	18 844 96	18 844 96	94 224 80	18 844 96					
289 28	b. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
029 016 68	G. 6	18 844 96	18 844 96	18 844 96	18 844 96	18 844 96	94 224 80	18 844 96					

VII.

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	S o I I .											
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe	Durchschnit
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
B. Verwaltungskosten.												
II. Aufwand der Bezirksverwaltung.												
7. Gehalte	4 980	—	5 315	—	6 185	—	7 550	—	9 274	74	33 304	74
8. Wohnungsgeld	1 160	—	1 160	—	1 335	—	1 600	—	1 931	65	7 186	65
9. Andere persönliche Ausgaben:												
a. Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals .	6 785	56	7 325	—	6 912	50	5 979	17	4 292	22	31 294	45
b. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten												
α. wegen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke	428	49	889	84	548	55	687	75	638	35	3 192	98
β. wegen der Verwaltung der Waldungen	35	91	25	26	74	25	72	—	60	—	267	42
γ. im übrigen	231	32	341	67	345	37	132	40	256	05	1 306	81
Σ. b.	695	72	1 256	77	968	17	892	15	954	40	4 767	21
c. Sonstige persönl. Ausgaben												
α. Nebengehalte	2 270	—	2 270	—	1 895	—	1 496	—	1 317	—	9 248	—
β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibaushilfe	200	—	320	60	200	—	200	—	391	11	1 311	71
γ. Unterstützungen u. außerordentliche Belohnungen	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—
Σ. c.	2 630	—	2 590	60	2 095	—	1 696	—	1 708	11	10 719	71
Σ. 9	10 111	28	11 172	37	9 975	67	8 567	32	6 954	73	46 781	37
10. Für früher geleistete Dienste												
a.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Zuschriften zur Beamtenwitwenkasse	123	30	123	30	719	70	854	70	906	—	2 727	00
c./e.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Evang. Zentralpfarrkasse.

Durchschnitt M. P.	Ausgabe.	S o I I.												
		1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt
		M.	P.	M.	P.	M.								
	B. Verwaltungskosten.													
6 660 95	II. Für sachl. Amtskosten:													
1 437 33	a. Kredite der Verwaltungen	1 385		1 385		1 375		1 425		1 425		6 995		1 399
	b. Baufchbeträge für Reinigung und Bedienung . . .	80		80		80		80		80		400		80
	c. Sonstige Amtskosten . . .	—		—		23 40		—		129 30		152 70		30 54
	S. 11	1 465		1 465		1 478 40		1 505		1 634 30		7 547 70		1 509 54
6 258 89	III. Aufwand für die Leistung und Besorgung des kirchlichen Bauwesens.													
638 59	a.	—		—		—		—		—		3 60		3 60
	b.	—		—		—		—		—		—		72
5348	c.	—		—		—		—		—		—		
261 36	d.	—		—		—		—		—		—		
953 43	IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.													
1 849 60	13. Krankenversicherung und ähnliche Kosten:													
	a. Krankenversicherung . . .	37 12		30 65		33 36		29 24		24 78		155 15		31 05
	b. Unfallversicherung . . .	36 32		37 74		45 28		21 76		72 16		213 26		42 65
262 31	c. Invalidenversicherung . . .	37 49		31 16		32 16		27 72		47 89		176 42		35 28
	S. 13	110 93		99 55		110 80		78 72		144 83		544 83		108 98
32 —	14. Für Gebäude:													
2 143 94	a. Für Verwaltungsgebäude .	—		—		—		—		—		—		
9 356	b. Für Nutzungsggebäude .	—		—		—		—		—		—		
26	15. Für gemietete Diensträume .	470		470		470		470		470		2 350		470
—	16. Für landwirtschaftl. Grundfläche:													
545 40	a. Aufsichtskosten	1 273 45		1 242 45		1 329 28		1 294 18		1 334 70		6 474 06		1 294 81
—	b. Sonstige Kosten	2 454 80		3 620 65		4 201 64		5 258 13		4 778 05		20 313 27		4 062 65
	S. 16	3 728 25		4 863 10		5 530 92		6 552 31		6 112 75		26 787 33		5 357 46
—	17. Für Waldungen	2 516 73		1 925 53		3 619 18		3 394 88		3 369 74		14 825 56		2 965 11
—	18. Für Lehren und Berechtigungen	5 570 43		5 721 01		5 639 60		5 557 90		5 541 74		28 030 68		5 606 14

Evang. Zentralpfarrkasse.

Ausgabe.	III.												S o I I.	
	1908		1909		1910		1911		1912		Summe		Durchschnitt	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	
B. Verwaltungskosten.														
19. Für Rentengenüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Für Bürgernutzungen	256 02		256 97		243 12		277 58		240 77		1 274 46		254 89	
21. Für Gerätshaften und Materialien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Für Versendungskosten	1 107 60		1 109 05		1 128 05		1 128 50		1 127 60		5 600 80		1 120 16	
23. Prozeß- u. Gefällbetreibungs- kosten	129 35		85 40		42 85		46 73		103 65		407 98		81 60	
24. Sonstige Verwaltungskosten	158 18		201 04		271 76		294 92		270 55		1 196 45		239 29	
Summe B	50 732 03		52 812 28		55 595 01		56 726 62		56 928 21		272 794 15		54 558 79	
C. Zweckausgaben.														
§§ 25/33.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34. Beiträge an die Geistliche Witwenkasse														
a. Fünfciuartalien	15 503 75		8 749 50		29 927 75		17 960		13 162		85 303		17 060 60	
§§ 35/36.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 37. Notwendiger Bauaufwand	1 10		—	—	—	—	—	—	—	—	1 10		—	22
§ 38.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. 39. Für innere kirchliche Bedürfnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. 40. Beiträge an andere kirchliche Fonds u. Kassen	1050 955 53		974 109 71		882 465 03		898 489 92		935 937 68	4 741 957 87	948 391 57			
VII. 42. Sonstige Ausgaben auf die Fonds zwedē	—	—	503 33		—	—	—	—	—	—	503 33		100 66	
Summe C	1066 460 38		983 362 54		912 392 78		916 449 92		949 099 68	4 827 765 30	965 553 05			
Summe A	30 632 76		30 199 25		31 774 63		33 486 63		33 232 08	159 325 35	31 865 06			
Summe B	50 732 03		52 812 28		55 595 01		56 726 62		56 928 21	272 794 15	54 558 79			
Summe II	1147 825 17		1066 374 07		999 762 42		1006 663 17		1039 259 97	5 259 884 80	1051 976 90			

Zu Beilage V.

Evangelische Zentralpfarrkasse.

Darstellung des Vermögensstandes

auf 1. Januar 1913.

VII.

A. Aktivvermögen.

		Steuerwert	Offenburg	Karlsruhe
		M	M	M
I. Eigenschaften:				
1. Gebäude		—	—	—
2. Grundstücke		" 2 026 649	—	433 0
II. Grundberechtigungen:				
1. Grundzinsen		" —	—	—
2. Lehen		" —	—	—
3. Sonstige Grundberechtigungen		" —	—	—
III. Kapitalsforderungen:				
1. Darlehenskapitalien		378 908	56	437 62
2. Haus- und Güterkauffällinge		—	—	4 54
3. Gefällablösungskapitalien		17 200	—	6 00
4. Sonstige Grundstoffsforderungen		—	—	—
IV. Gefällrückstände		19 035	78	30 74
V. Unverzinsliche Vorschüsse		62	74	
VI. Vorräte		229	37	443 01
VII. Fahrnisse		528	13	14
	Summe A	2 442 613	58	5255 16

B. Schulden.

I. Grundstoffschulden:				
1. Anlehen		648	70	—
2. Erwerbsschulden		—	—	—
3. Lastenablösungskapitalien		—	—	—
4. Sonstige Grundstoffschulden		—	—	—
II. Ausgabebeste		—	—	—
III. Unverzinsliche Vorschüsse		—	—	523 00
Reines Vermögen auf 1. Januar 1913		648	70	523 00
" " " 1. " 1908		2 441 964	88	1732 16
	Summe B			
	Bunahme			

Karlsruhe		Mannheim		Heidelberg		Sinsheim		Mosbach		Wertheim		Summe	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
49	-	-	-	87 300	-	-	-	-	-	-	-	87 300	-
		433 087	-	388 137	-	1 005 895	-	1 263 735	53	1 175 651	14	83 970	29
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6 377 124	96
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
98	56	1337 627	54	176 399	43	170 348	92	41 849	30	6 261	43	6 967	86
		4 547	60	4 810	79	-	-	648	-	2 039	88	34	20
00	-	6 000	-	-	-	-	-	45 074	02	-	-	1 900	-
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70 174	02
55	78	30 743	68	1 219	-	3 604	90	5 393	05	8 603	15	186	80
2	74	1	40	18	-	18 430	-	8	-	-	-	-	68 786
9	37	443 019	50	528	20	4 465	79	4 938	93	3 872	37	443	18
8	13	141	-	-	-	-	-	-	-	134	58	-	457 497
3	58	1255 167	72	571 112	42	1 290 044	61	1 361 646	83	1 196 562	55	93 502	33
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12 210 650	04
8	70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	648	70
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	61	10
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	61	10
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		523 004	85	148	75	-	-	344	57	53	15	-	-
3	70	523 004	85	148	75	-	-	344	57	53	15	61	10
		1732 162	87	570 963	67	1 290 044	61	1 361 302	26	1 196 509	40	93 441	23
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11 686 388	92
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 791 149	62
		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	895 239	30

jumr

Übersicht
über
die im Jahre 1913
zur
Feststellung gelangten Ortskirchensteuern

summatischer Nachweisung der Feststellungsergebnisse der vorausgegangenen
Jahre.

Vfd. O.-Z.	Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemeindungen	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerfälle*) nach Artikel		Ort
					12	13	
					des Gesetzes (Kirchspiels- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
Im Jahr 1913 festgestellte							
1	Konstanz	Konstanz	Konstanz	1	60 584 050	15 224 490	48
2	"	"	Radolfzell	3	10 294 720	1 846 123	—
3	"	"	Singen	5	10 891 500	5 728 965	8
4	Meßkirch	"	Meßkirch	2	1 728 140	120 371	—
5	Stockach	"	Stockach	18	2 769 590	2 573 838	4
6	Überlingen	"	Überlingen	1	5 858 960	744 168	—
7	Donaueschingen	Hornberg	Biesingen	2	2 093 622	24 340	1
8	"	"	Donaueschingen	2	4 539 160	383 082	—
9	Triberg "	"	Oberbaldingen	1	2 319 340	25 908	—
10	"	"	Ev. Tennenbronn	2	2 258 320	282 226	—
11	"	"	Furtwangen	1	1 080 880	470 266	—
12	"	"	Hornberg	2	11 340 880	1 682 048	10
13	"	"	Triberg	5	3 877 280	770 502	4
14	Säckingen	Lörrach	Bad. Rheinfelden	6	2 736 830	15 950 810	7
15	"	"	Säckingen	1	6 668 700	1 956 535	12
16	Waldshut	Konstanz	Kadelburg	1	764 360	48 300	3
17	Breisach	Freiburg	Breisach	2	1 975 568	771 909	—
18	Emmendingen	Emmendingen	Emmendingen	5	26 410 900	11 995 190	24
19	"	"	Herbolzheim	1	4 266 170	743 109	4
20	"	"	Kenzingen	1	1 630 240	581 617	68
21	"	"	Kuppenbach	2	2 795 660	38 167	—
22	"	"	Sezau	2	3 508 580	424 620	—
23	Ettenheim	Vahr	Kuppenheimweiler	1	1 298 990	215 016	20
24	"	"	Schmieheim	1	1 668 240	136 100	3
25	Freiburg	Freiburg	Freiburg	1	318 079 880	37 456 150	402
26	"	"	Freiburg-Haslach	1	2 505 880	213 501	16
27	Neustadt	"	Neustadt	1	1 413 700	612 308	29
28	Waldkirch	Emmendingen	Waldkirch	3	23 244 370	9 929 906	262
29	Lörrach	Lörrach	Brombach	1	23 034 930	2 792 285	89
30	"	"	Grenzach	1	2 819 540	10 912 530	20
31	"	"	Kandern	1	8 328 020	2 335 453	76
32	"	"	Lörrach	1	51 279 230	23 892 910	5 92
33	"	"	Nötteln	2	4 602 300	6 859 636	—
34	"	"	Wyhlen	2	941 500	4 055 685	—

*) Die Einkommensteuerfälle im 160fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Schtel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge			Steuerfuß für die nach Artikel		Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag					
nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiel- Einwohner)	von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)	zusammen			
			Pflichtigen	Pf			M	Pf	M	Pf
Ortskirchensteuern.										
224 490	4 816	8 649	13 465	2	1,2	12 115	—	1 663	—	13 778
846 123	—	2 413	2 413	2	2	2 058	92	348	77	2 407
728 965	872	5 906	6 778	4,5	4	4 901	—	2 363	27	7 264
120 371	—	731	731	4	4	691	26	484	46	739
573 838	495	1 190	1 685	4	3	1 107	63	767	44	1 875
744 168	—	1 996	1 996	3	3	1 757	67	199	42	1 957
24 340	120	1 447	1 567	{ 6 } (7)	{ 6 } (7)	1 596	08	22	15	1 618
383 082	—	2 462	2 462	5	5	2 269	58	191	58	2 461
25 908	—	811	811	4	4	927	74	10	33	938
282 226	—	803	803	4	4	903	33	112	—	1 015
170 266	—	660	660	4,5	4,5	486	39	209	36	695
582 048	1 073	2 627	3 700	3	2,1	3 402	27	345	02	3 747
70 502	435	2 489	2 924	6,5	6	2 523	84	467	34	2 991
950 810	740	3 624	4 364	5	2	1 368	42	3 277	80	4 646
56 535	1 228	565	1 793	2,5	1	1 667	17	236	30	1 903
48 300	358	9	367	5	1	382	18	4	83	387
71 909	—	1 476	1 476	6	{ 4 } (6)	1 185	34	462	78	1 648
95 190	2 412	3 853	6 265	2	1	5 282	16	1 182	53	6 464
43 109	496	1 894	2 390	5	4	2 133	08	277	02	2 410
81 617	685	613	1 298	7	3	1 141	18	179	90	1 321
38 167	—	571	571	2	0,9	559	13	12	80	571
24 620	—	780	780	2	{ 1,8 } (2)	701	72	86	73	788
15 016	260	2 335	2 595	18	16	2 338	18	344	09	2 682
36 100	340	173	513	3	1	500	47	13	62	514
56 150	40 269	44 038	84 307	2,5	1,5	79 519	97	5 639	52	85 159
18 501	166	406	572	2,2	0,03	550	62	28	—	578
12 308	291	962	1 253	7	5	989	59	326	65	1 316
29 906	2 629	2 173	4 802	2	1	4 648	88	1 023	22	5 672
92 285	890	2 390	3 280	1,3	1	2 994	52	288	32	3 282
12 530	208	1 716	1 924	2	1,3	563	91	1 420	72	1 984
35 453	769	137	906	1,1	0,2	929	21	53	63	982
92 910	5 926	8 560	14 486	2,4	1,3	12 306	98	3 086	67	15 393
59 636	—	1 062	1 062	1	1	460	23	684	79	1 145
55 685	—	1 828	1 828	3,7	3,7	348	07	1 509	09	1 857

¹⁾ Den Steuerpflichtigen von Günthausen ist für die neue Kirche in Biebingen ermäßigte Beziehung der Steuerwerte im Verhältnis zu 1/10 des Gesamtbetrags gewährt.

VII.

Ort Nr.	Bezirksamt	Diöcese	Kirchspiel	Kirchensteuerpflichtige Steuerwerte und Steuerfälle*) nach Artikel	Kirchensteuerpflichtige Steuerwerte und Steuerfälle*) nach Artikel		Durch ausbau aufwo m
					12	13	
					des Gesetzes (Kirchspiels- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
Im Jahr 1913 festgestellte							
35	Schopfheim . . .	Schopfheim . . .	Fahrnau . . .	2	11 451 280	— **)	265
36	" . . .	" . . .	Hauen . . .	4	3 776 450	3 713 055	28
37	" . . .	" . . .	Schopfheim . . .	4	23 195 420	5 026 810	263
38			Wehr . . .	2	6 386 650	1 752 710	—
39	Kehl . . .	Rheinbischofsheim . . .	Kehl . . .	1	31 953 710	13 653 756	118
40	Lahr . . .	Lahr . . .	Lahr . . .	1	75 904 300	10 271 866	366
41	" . . .	" . . .	Dinglingen . . .	3	9 842 320	9 185 351	67
42	" . . .	" . . .	Ronnenweier . . .	1	4 395 560	554 694	—
43			Ottenheim . . .	1	5 238 490	625 898	—
44	Oberkirch . . .	Rheinbischofsheim . . .	Oberkirch . . .	11	3 439 250	745 665	—
45	Offenburg . . .	Lahr . . .	Diersburg . . .	1	680 270	84 260	—
46			Offenburg . . .	1	24 037 490	4 664 049	358
47	Wolfach . . .	Hornberg . . .	Gutach . . .	1	5 976 370	1 643 996	—
48	" . . .	" . . .	Hausbach . . .	1	647 430	65 940	—
49	" . . .		Wolfach . . .	3	3 998 740	396 339	—
50	Achern . . .	Rheinbischofsheim . . .	Achern . . .	3	12 071 390	2 071 576	1 109
51	Baden . . .	Baden . . .	Baden . . .	2	130 804 110	16 464 226	7 280
52	Bühl . . .	" . . .	Bühl . . .	9	5 611 870	1 339 194	1 130
53	Rastatt . . .	" . . .	Gaggenau . . .	3	1 884 950	2 603 720	166
54			Rastatt . . .	1	15 298 980	—	1 934
55	Bretten . . .	Bretten . . .	Flehingen . . .	2	1 223 880	814 910	—
56	Bruchsal . . .	Karlsruhe-Stadt . . .	Bruchsal . . .	1	18 595 470	11 597 445	—
57	" . . .	Bretten . . .	Heimsheim . . .	1	1 700 630	165 481	—
58	Durlach . . .	Durlach . . .	Durlach . . .	2	45 889 550	26 766 392	—
59	" . . .	" . . .	Grötzingen . . .	1	7 973 600	2 188 650	687
60	" . . .	" . . .	Palmbach . . .	1	919 560	15 299	63
61			Weingarten . . .	1	6 957 210	439 731	—
62	Ettlingen . . .	Karlsruhe-Stadt . . .	Ettlingen . . .	1	15 277 590	8 053 651	863
63	Karlsruhe . . .		Hagsfeld . . .	1	3 751 010	—	660
64	" . . .	Karlsruhe-Land . . .	Hochstetten . . .	1	1 686 650	8 850	59
65	" . . .	Karlsruhe-Stadt . . .	Karlsruhe-Alstadt . . .	1	553 772 550	119 837 679	57 288
66	" . . .	" . . .	" . . . Mühlburg . . .	1	44 602 000	18 993 257	5 702
67	" . . .	Karlsruhe-Land . . .	Rintheim . . .	1	4 312 590	— **)	731
68	" . . .		Staffort . . .	1	3 075 930	248 000	241
69	Pforzheim . . .	Pforzheim-Stadt . . .	Büchenbronn . . .	1	3 198 650	1 381 880	277
70	" . . .	Pforzheim-Land . . .	Niefern . . .	1	9 130 660	2 013 488	—

*) Die Einkommensteuerfälle im 160 fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 11 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

**) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

6 e Steuer- jäger*)	7	8	9	10	11	12	13	14		
								Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag		
	nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels- Einwohner)	von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärts- Stiftungen und jurist. Personen)	zusammen		
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
Ortskirchensteuern.										
— **)	2 656	810	3 466	3,2	—	3 664 38	—	—	3 664 38	
713 055	284	370	654	2	1	755 26	359 60	1 114 86		
026 810	2 637	1 219	3 856	1,6	0,5	3 711 24	246 06	3 957 30		
752 710	—	2 443	2 443	3	3	1 916 —	563 61	2 479 61		
353 756	1 180	2 720	3 900	1	1	3 195 36	1 391 69	4 587 05		
271 866	3 661	4 954	8 615	1	1	7 590 43	1 032 99	8 623 42		
185 351	677	2 501	3 178	2	2	1 968 46	1 823 83	3 792 29		
554 694	—	3 180	3 180	6,5	6,5	2 857 10	360 81	3 217 91		
525 898	—	2 345	2 345	4	4	2 095 40	250 38	2 345 78		
745 665	—	1 254	1 254	3	3	1 031 74	223 41	1 255 15		
84 260	—	140	140	2	2	136 04	16 85	152 89		
364 049	3 580	5 580	9 160	3,5	2	8 413 11	908 95	9 322 06		
443 996	—	1 880	1 880	3	3	1 792 92	494 31	2 287 23		
65 940	—	568	568	8	8	517 94	52 87	570 81		
396 339	—	2 125	2 125	5	5	1 999 38	198 79	2 198 17		
71 576	1 109	4 234	5 343	4	3	4 828 56	619 16	5 447 72		
64 226	7 280	21 312	28 592	2	1,5	26 160 82	2 542 26	28 703 08		
39 194	1 130	687	1 817	3	1	1 683 56	134 75	1 818 31		
03 720	166	1 852	2 018	5	5	942 36	1 290 38	2 232 74		
—	1 935	—	1 935	1,5	—	2 294 86	—	2 294 86		
14 910	—	606	606	3	3	367 15	244 46	611 61		
97 445	—	6 901	6 901	2,4	2,4	4 462 93	2 934 11	7 397 04		
65 481	—	1 008	1 008	6	6	1 020 37	99 29	1 119 66		
66 392	—	7 260	7 260	1	1	4 588 95	2 672 —	7 260 95		
88 650	687	1 167	1 854	2	2	1 594 72	432 31	2 027 03		
15 299	63	581	644	7	7	643 69	10 74	654 43		
39 731	—	2 855	2 855	4	4	2 782 88	176 53	2 959 41		
53 651	863	4 652	5 515	2,6	2	3 972 18	1 678 93	5 651 11		
—	660	—	660	2	—	750 20	—	750 20		
8 850	59	337	396	3	2	506 —	1 77	507 77		
37 679	57 288	98 485	155 773	2,5	1,67	138 443 12	23 956 56	162 399 68		
93 257	5 702	6 148	11 850	2,5	0,2	11 150 51	2 779 42	13 929 93		
— **)	731	561	1 292	3	—	1 293 77	—	1 293 77		
48 000	241	2 729	2 970	9	9	2 768 33	223 20	2 991 53		
31 880	277	978	1 255	3	3	959 64	408 74	1 368 38		
13 488	—	2 228	2 228	2	2	1 826 13	402 62	2 228 75		

Vfd. D.-B.	Bezirksamt	Diöcese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemeindungen	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerfälle*) nach Artikel		Ort
					12	13	
					des Gesetzes (Kirchspiels- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
Im Jahr 1913 festgestellte							
71	Pforzheim	Pforzheim-Stadt . . .	Pforzheim	2	491 050 340	63 500 390	40 5
72	"	" . . .	Brötzingen	1	35 429 900	11 466 569	24
73	"	" . . .	Würm	2	1 879 460	3 537 500	—
74	Mannheim	Mannheim	Mannheim-Alstadt	1	773 192 030	452 840 092	102 8
75	"	" . . .	Feudenheim	1	12 766 220	20 102 588	79
76	"	" . . .	Näfertal	1	10 221 460	14 063 632	76
77	"	" . . .	Nekarau	1	40 800 890	32 979 403	6 38
78	"	" . . .	Rheinau	1	4 970 160	11 841 917	—
79	"	" . . .	Sandhofen	3	18 579 550	25 081 094	2 64
80	"	" . . .	Waldhof	1	8 464 250	13 679 857	—
81	"	Badenburg-Weinheim . . .	Nedarhausen	1	1 294 330	251 359	—
82	"	Oberheidelberg	Seckenheim	1	15 789 490	6 496 620	—
83	"	Mannheim	Wallstadt	1	1 794 510	1 584 889	—
84	Schweigingen	Oberheidelberg	Brühl	1	1 774 890	2 879 031	—
85	"	" . . .	Edingen	1	3 731 260	1 777 068	10
86	"	" . . .	Friedrichsfeld	1	3 827 710	1 007 541	—
87	"	" . . .	Hockenheim	1	8 378 030	2 657 450	—
88	"	" . . .	Neulußheim	1	2 541 740	456 071	—
89	"	" . . .	Oftersheim	1	4 927 020	540 813	70
90	"	" . . .	Plankstadt	1	5 137 250	387 512	—
91	"	" . . .	Schweikingen	2	18 367 850	10 236 135	120
92	Weinheim	Badenburg-Weinheim . . .	Heddesheim	4	5 366 460	2 485 075	33
93	"	" . . .	Hemsbach	2	4 891 440	896 896	—
94	"	" . . .	Hohenlachsen	2	2 088 330	— **	20
95	"	" . . .	Laudenbach	1	2 590 750	435 741	—
96	"	" . . .	Leutershausen	1	2 737 940	607 755	—
97	"	" . . .	Büxelbach	1	2 643 170	538 579	47
98	"	" . . .	Weinheim-Alstadt	1	36 647 500	26 436 403	158
99	Eppingen	Eppingen	Eppingen	1	11 822 730	—	134
100	Heidelberg	Nekargemünd	Bammental	1	4 283 110	4 865 010	—
101	"	Oberheidelberg	Eppelheim	1	4 254 230	452 157	—
102	"	Nekargemünd	Gaiberg	2	1 704 970	174 660	24
103	"	Heidelberg	Heidelberg-Alstadt	1	277 840 820	42 633 201	26 65
104	"	" . . .	" Handschuhsheim	1	28 680 370	6 635 991	—
105	"	" . . .	" Neuenheim	1	98 700 450	10 552 923	3 60

*) Die Einkommensteuerfälle im 160 fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgeesehenen Ermäßigungen.

**) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

6 e Steuer- jäste*)	7	8	9	10	11	12	13	14			
								Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag			
	nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels- Einwohner)	von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärts- Stiftungen und jurist. Personen)	zusammen			
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Ortskirchensteuern.											
500 390	40 578	35 766	76 344	1,5	{ 0,5 0,7 }	73 657 51	4 212 14	77 869 65			
466 569	2 457	7 097	9 554	2,5	0,5	8 857 48	2 575 86	11 433 34			
537 500	—	1 619	1 619	3	3	563 86	1 061 29	1 625 15			
540 092	102 851	204 275	307 126	3	1,5	281 957 61	92 454 96	324 412 57			
102 588	794	7 801	8 595	3	0,1	3 829 83	8 229 74	12 059 57			
063 632	764	4 016	4 780	2,5	0,05	2 555 37	2 391 81	4 947 18			
979 403	6 381	8 973	15 354	2,5	0,1	11 424 28	7 609 76	19 034 04			
841 917	—	10 010	10 010	6	0,1	2 982 05	10 824 69	13 806 74			
981 094	2 640	2 635	5 275	2	{ 0,04 1 }	3 715 91	2 489 64	6 205 55			
379 857	—	6 636	6 636	3	0,1	2 539 28	7 627 —	10 166 28			
251 359	—	1 189	1 189	8	8	1 035 46	201 16	1 236 62			
196 620	—	4 394	4 394	2	2	3 157 90	1 322 53	4 480 43			
584 889	—	680	680	2	2	358 90	317 23	676 13			
379 031	—	3 101	3 101	7	7	1 242 43	2 011 31	3 253 74			
777 063	107	1 493	1 600	3	3	1 119 38	528 52	1 647 90			
907 541	—	4 397	4 397	9	9	3 444 89	907 33	4 352 22			
557 450	—	8 801	8 801	8	8	6 702 42	2 125 33	8 827 75			
556 071	—	2 686	2 686	9	9	2 287 56	410 42	2 697 98			
540 813	702	2 196	2 898	6	5	2 956 21	270 50	3 226 71			
587 512	—	1 427	1 427	3	3	1 541 17	116 24	1 657 41			
136 135	1 200	3 861	5 061	2	2	3 673 54	2 117 72	5 791 26			
85 075	335	1 940	2 275	3	3	1 609 98	745 35	2 355 33			
96 836	—	1 155	1 155	2	2	978 27	179 53	1 157 80			
**	206	231	437	3	—	626 50	—	626 50			
35 741	—	605	605	2	2	518 13	87 01	605 14			
07 755	—	1 215	1 215	4	4	1 095 17	244 87	1 340 04			
38 579	473	1 588	2 061	7	5	1 850 21	270 19	2 120 40			
36 403	1 583	11 114	12 647	2,5	1,4	9 161 84	5 183 97	14 345 81			
—	1 347	—	1 347	1,2	—	1 418 72	—	1 418 72			
65 010	—	5 446	5 446	6	6	2 569 87	2 939 66	5 509 53			
52 157	—	1 834	1 834	4	4	1 701 66	180 62	1 882 28			
74 660	246	504	750	5	3	852 49	52 32	904 81			
33 201	26 657	32 562	59 219	2	0,7	55 568 16	4 238 93	59 807 09			
35 991	—	5 622	5 622	1,8	0,21	5 162 46	1 189 92	6 352 38			
52 923	3 604	15 092	18 696	1,8	0,25	17 766 05	1 495 18	19 261 23			

Vf. D.-G.	Bezirksamt	Diöcese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuersätze*) nach Artikel		6
					12	13	
					des Gesetzes (Kirchspiels- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
Im Jahr 1913 festgestellte							
106	Heidelberg	Nedargemünd	Heiligkreuzsteinach	8	2 376 680	76 646	
107	"	Oberheidelberg	Leimen	2	5 889 720	11 459 459	
108	"	Nedargemünd	Mauer	1	1 878 510	3 576 385	
109	"	Oberheidelberg	Meckesheim	1	4 501 460	425 567	
110	"	Heidelberg	Mühlbach	2	4 802 010	789 508	
111	"	Oberheidelberg	Rohrbach b. H.	1	11 950 160	6 864 216	
112	"	Oberheidelberg	St. Ilgen	1	1 529 090	685 316	
113	"	Nedargemünd	Sandhausen	1	5 832 590	1 113 221	
114	"	Heidelberg	Waldwimmersbach	1	703 810	128 033	
115	"	Nedargemünd	Wieblingen	2	6 749 410	2 560 898	
116	"	Heidelberg	Wilhelmsfeld	2	860 910	31 186	
117	"	Heidelberg	Ziegelhausen	2	3 860 750	1 326 979	
118	Sinsheim	Neckarbischofsheim	Adersbach	2	1 362 600	317 100	
119	"	"	Bargen	1	1 525 210	231 132	
120	"	Sinsheim	Ehrtädt	3	2 683 170	236 311	
121	"	"	Eichelbach	1	2 835 560	448 568	
122	"	Neckarbischofsheim	Eschelbronn	1	2 615 890	205 358	
123	"	"	Flinsbach	1	1 044 490	160 025	
124	"	"	Hasselbach	2	868 200	129 901	
125	"	Sinsheim	Heilbronn	1	6 209 600	579 280	
126	"	"	Kirchardt	2	4 026 390	719 000	
127	"	Neckarbischofsheim	Michelfeld	1	4 190 800	1 382 770	
128	"	"	Neckarbischofsheim	1	4 543 980	1 153 138	
129	"	Sinsheim	Neihen	1	3 675 510	307 930	
130	"	"	Rohrbach b. S.	1	1 589 900	121 305	
131	"	Neckarbischofsheim	Steinsfurt	1	2 717 520	666 400	
132	"	"	Untergimpert	1	306 420	20 700	
133	"	Sinsheim	Weiler b. S.	1	2 245 090	131 457	
134	"	Neckarbischofsheim	Wollenberg	1	601 620	17 500	
135	"	Sinsheim	Zuzenhausen	1	2 649 010	196 008	
136	Wiesloch	Oberheidelberg	Baiertal	1	1 732 040	400 372	
137	"	"	Walldorf	1	6 695 700	1 149 152	
138	"	Adelsheim	Wiesloch	1	13 381 530	5 233 729	
139	Adelsheim	Adelsheim	Adelsheim	3	4 596 220	773 943	
140	"	"	Bosheim	1	1 757 550	148 815	
141	"	Mosbach	Großeholzheim	3	1 779 260	92 080	

*) Die Einkommensteuersätze im 160 fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Gehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerarten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigungen.

Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge			Steuerfuß für die nach Artikel		Jährliches Ertragnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag					
nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels- Einwohner)		von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)		zusammen	
			M	M	M	M	M	M	M	M
Ortskirchensteuern.										
76 646	112	867	979	4	4	950 67	30 75	981 42		
59 459	—	3 416	3 416	2	2	1 177 94	2 311 27	3 489 21		
76 385	—	3 817	3 817	7	7	1 314 95	2 517 10	3 832 05		
25 567	513	914	1 427	3	2	1 350 45	84 70	1 435 15		
89 508	116	2 061	2 177	4	4	1 920 80	317 49	2 238 29		
64 216	670	3 632	4 302	2,5	2	2 987 54	1 404 11	4 391 65		
85 316	—	2 489	2 489	12	12	1 834 93	821 44	2 656 37		
13 221	—	2 030	2 030	3	3	1 749 76	333 98	2 083 74		
28 033	188	101	289	4	2	281 48	25 95	307 43		
60 838	705	3 995	4 700	5,5	4,4	3 712 08	1 125 68	4 837 76		
31 186	60	346	406	5	4	430 45	12 37	442 82		
26 979	—	987	987	2	2	772 15	265 36	1 037 51		
17 100	86	600	686	4,5	4	613 18	126 84	740 02		
31 132	157	815	972	6	5	915 12	115 06	1 030 18		
36 311	87	1 069	1 156	4	4	1 073 27	94 54	1 167 81		
48 568	—	875	875	3	3	850 67	134 39	985 06		
05 358	224	1 118	1 342	5	4	1 307 95	81 99	1 389 94		
60 025	—	481	481	4	4	417 80	64 01	481 81		
29 901	94	390	484	5	4	434 10	51 62	485 72		
79 280	—	1 142	1 142	1,7	1,7	1 055 62	98 47	1 154 09		
19 000	308	332	640	2	1	805 28	71 90	877 18		
82 770	—	1 649	1 649	3	3	1 257 24	414 90	1 672 14		
53 138	—	2 839	2 839	5	5	2 271 99	579 92	2 851 91		
07 930	—	1 165	1 165	3	3	1 102 65	92 37	1 195 02		
21 305	—	855	855	5	5	794 95	60 84	855 79		
66 400	—	675	675	2	2	543 50	133 28	676 78		
20 700	47	106	153	5	4	153 21	8 28	161 49		
31 457	—	1 404	1 404	6	6	1 347 03	79 04	1 426 07		
17 500	—	210	210	4	4	240 64	7 —	247 64		
96 008	114	693	807	3	3	794 71	58 91	853 62		
00 372	—	1 700	1 700	8	8	1 385 63	320 34	1 705 97		
49 152	—	2 315	2 315	3	3	2 008 71	343 57	2 352 28		
33 729	—	3 710	3 710	2	2	2 666 30	1 050 41	3 716 71		
73 943	—	2 085	2 085	4	4	1 838 49	312 58	2 151 07		
18 815	340	1 152	1 492	8	6	1 406 04	89 29	1 495 33		
02 080	—	559	559	{ 0,8 } 3	{ 0,8 } 3	533 77	27 62	561 39		

¹⁾ Dem Säital Rittersbach ist ermäßigte Beziehung der Steuerverte im Verhältnis von 2/10 des Gesamtbetrags gewährt.

Lfd. Nr.	Bezirksamt	Diözese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerjäge*) nach Artikel		Durch- sichtbar Aufw.
					12	13	
					des Gesetzes (Kirchspiels- Einwohner)	Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen	
Im Jahr 1913 festgestellte							
142	Adelsheim	Adelsheim	Merchingen	1	2 783 680	654 663	30
143	"	"	Rosenberg	2	1 787 820	85 017	41
144			Sindolsheim	1	2 720 730	126 160	—
145	Böxberg	Böxberg	Buch a. Ah.	2	1 580 730	52 560	15
146	"	"	Dainbach	1	785 970	79 100	15
147	"	"	Eubigheim	1	848 240	221 233	17
148	"	"	Lengenrieden	1	369 940	4 000	8
149	"	"	Neunstetten	1	1 733 740	248 580	34
150	"	"	Sachsenflur	1	929 970	60 800	—
151	"	"	Schweigern	1	2 185 700	51 550	—
152	"	"	Uiffingen	1	1 777 800	467 100	—
153	"	"	Wölchingen	1	1 243 350	— **)	—
154	Buchen	Adelsheim	Eberstadt	1	1 302 600	1 700	47
155	Eberbach	Nekargemünd	Haag	1	974 810	62 400	—
156	"	Mosbach	Nekargerach	3	1 808 590	298 337	27
157	"	"	Oberdielsbach	1	1 030 950	105 528	24
158	"	Nekargemünd	Schönbrunn	2	1 422 050	600 689	—
159	"	Mosbach	Strümpfelbrunn	3	2 422 780	267 060	12
160	"	Nekargemünd	Unterlöhzwach	1	1 033 710	315 991	—
161	"	Mosbach	Waldlaufenbach	1	950 170	59 035	21
162	Mosbach	Nekargemünd	Breitenbronn	1	943 760	119 088	37
163	"	Mosbach	Fahrenbach	2	1 296 250	209 604	21
164	"	Nekarbischofsheim	Heinsheim	2	2 513 660	174 515	21
165	"	Mosbach	Hochhausen	1	602 820	36 781	—
166	"	Nekarbischofsheim	Kälbertshausen	1	954 590	60 100	6
167	"	Mosbach	Mosbach	2	11 102 430	—	222
168	"	"	Nekarburken	1	1 104 310	31 700	18
169	"	Mosbach	Nekarelz	3	4 868 820	3 555 303	15
170	"	Nekargemünd	Nekarlaufenbach	1	285 140	135 430	1
171	"	Mosbach	Nekarzimmern	3	1 557 930	886 083	20
172	"	"	Obrigheim	2	1 936 500	1 390 293	18
173	Tauberbischofsheim	Wertheim	Reichenbuch	1	838 470	2 300	27
174	"	"	Lauda	3	963 420	47 760	—
175	Wertheim	"	Tauberbischofsheim	2	1 509 500	482 803	—
176	"	"	Dertingen	1	2 201 480	— **)	209
177	"	"	Höhefeld	1	1 611 260	95 800	193

*) Die Einkommensteuerjäge im 160fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Zehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigung.

**) Auf den Bezug der nach Art. 13 des Gesetzes Pflichtigen wurde verzichtet.

Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge			Steuerfuß für die nach Artikel		Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag			
nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels-Einwohner)	von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärts-Stiftungen und jurist. Personen)	zusammen	
			Pflichtigen	Pflichtigen				
Ortskirchensteuern.								
54 663	308	472	780	2,5	1,4	695 93	91 88	787 81
85 017	410	509	919	5	3	893 91	25 46	919 37
26 160	—	410	410	1,5	1,5	408 09	18 91	427 —
52 560	153	678	831	6	5	948 44	26 28	974 72
79 100	137	366	503	6	5	471 58	39 59	511 17
21 233	177	290	467	5	3	424 12	67 26	491 38
4 000	81	96	177	5	3	184 97	1 20	186 17
48 580	345	1 257	1 602	9	7	1560 36	174 —	1734 36
60 800	—	341	341	3,5	3,5	325 49	21 28	346 77
51 550	—	653	653	3	3	640 71	15 46	656 17
37 100	—	895	895	4	4	711 12	186 84	897 96
— **)	—	238	238	2	—	248 67	— —	248 67
1 700	471	37	508	4	1	521 04	— 17	521 21
32 400	—	518	518	5	5	487 15	31 20	518 35
98 837	277	910	1 187	6	4,5	1085 14	134 27	1219 41
05 528	244	1 053	1 297	12	10	1237 14	105 53	1342 67
00 689	—	2 024	2 024	10	(1,4)	1422 05	602 85	2024 90
37 060	127	649	776	3	3	726 85	80 11	806 96
15 991	—	1 200	1 200	9	9	930 84	283 01	1213 35
59 035	216	812	1 028	11	9	1045 19	53 13	1098 32
19 088	376	871	1 247	12,5	8,5	1179 70	101 28	1280 98
09 604	212	355	567	4	3	518 49	62 87	581 36
74 515	213	712	925	3,5	3	879 77	52 76	932 53
36 781	—	132	132	3	3	180 84	11 01	191 85
50 100	66	338	404	4	4	381 88	24 04	405 87
—	2 220	—	2 220	2	—	2220 48	— —	2220 48
31 700	188	44	232	3	1	331 29	3 17	334 46
55 303	156	1 400	1 556	2	1,7	973 76	615 27	1589 03
35 430	19	186	205	5	5	142 57	67 71	210 28
36 083	208	360	568	3	2	467 38	177 32	644 70
00 293	182	938	1 120	4	3	774 59	418 15	1192 74
2 300	274	243	517	16	8	541 55	1 84	543 39
7 760	—	706	706	7	7	674 38	33 91	708 29
32 803	—	988	988	5	5	754 75	233 86	988 61
— **)	209	281	440	2	—	440 30	— —	440 30
5 800	195	2 251	2 446	14,5	13,5	2336 20	129 32	2465 52

Lfd. Nr.	Bezirksamt	Diöcese	Kirchspiel	Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Gemeindungen	Kirchensteuerpflichtige Steuer- werte und Steuerjäge*) nach Artikel	
					12	13
					des Gesetzes	Auswärtige Stiftungen und jurist. Personen
Im Jahr 1913 festgestellte						
178	Wertheim	Wertheim	Nassig	2	4 454 110	136 802
179	"	"	Metlashausen	1	615 010	24 800
180	"	"	Wertheim	3	15 305 320	1 810 630
Im Jahr 1913 zusammen 180 Kirchspiele .						
		1912	173	302		365 1
		1911	162	273		338 9
		1910	158	272		324 8
		1909	152	260		286 4
		1908	142	238		276 6
		1907	135	234		242 4
		1906	130	225		221 9
		1905	116	198		197 7
		1904	112	177		186 1
		1903	104	164		124 7
		1902	93	149		122 7
		1901	78	121		95 1
		1900	71	101		91 5
		1899	65	94		64 2
		1898	61	84		52 1
		1897	53	75		43 0
		1896	48	67		41 3
		1895	41	58		27 8
		1894	33	48		23 4
		1893	29	51		24 5
		1892	22	37		20 9
		1891	19	32		13 1
		1890	1	1		13 4

*) Die Einkommensteuerfälle im 160 fachen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens zu fünf Gehntel, sowie bei den nach Art. 13 des Gesetzes steuerpflichtigen Steuerwerten außerdem die im Kirchensteuergesetz vorgesehenen Ermäßigung.

Durch Kirchensteuer aufzubringende Beträge			Steuerfuß für die nach Artikel		Jährliches Erträgnis der Kirchensteuer nach dem Voranschlag						
nichtbaulicher Aufwand	Bauaufwand	zusammen	12	13	von den nach Artikel 12 Pflichtigen (Kirchspiels- Einwohner)	von den nach Artikel 13 Pflichtigen (Auswärtige, Stiftungen und jurist. Personen)	zusammen				
			M	M	M	M	M	M	M	M	
Ortskirchensteuern.											
36 802	850	490	1 340	3	1	1 336	22	18	89	1 350	11
24 800	226	392	618	10	6,5	614	93	16	12	631	05
10 630	1 523	1 692	3 215	2	1	3 061	06	185	57	3 246	63
365 103	788 311	1 153 414			957 559	259 805	1 217 364				
338 963	720 877	1 059 840			884 703	228 961	1 113 664				
324 361	691 224	1 015 585			850 678	211 067	1 061 740				
286 490	656 880	943 370			789 541	195 739	985 280				
276 682	636 562	913 244			774 647	175 418	950 065				
242 479	575 656	818 135			726 596	150 510	877 106				
221 998	494 860	716 858			615 336	132 710	748 046				
197 786	466 189	663 975			575 307	118 574	693 881				
186 157	434 779	620 936			538 350	111 431	649 781				
124 757	456 265	581 022			490 246	110 400	600 646				
122 749	446 104	568 853			478 896	105 165	584 061				
95 174	418 734	513 908			438 454	94 045	532 499				
91 508	381 226	472 734			410 804	78 517	489 321				
64 225	321 335	385 560			336 933	62 937	399 870				
52 159	260 706	312 865			283 026	49 408	332 434				
43 002	201 330	244 332			219 245	40 109	259 354				
41 344	185 458	226 802			204 085	37 260	241 345				
27 803	182 197	210 000			185 402	31 465	216 867				
23 450	175 840	199 290			175 915	30 068	205 983				
24 510	154 946	179 456			162 208	25 190	187 398				
20 903	133 208	154 111			138 104	21 970	160 074				
13 195	114 472	127 667			116 144	18 587	134 731				
13 415	109 477	122 892			111 865	17 751	129 616				
	—	1 060	1 060		1 055	10	1 065				

VII.

Summarische Darstellung

der

Rechnungsergebnisse der Ortskirchensteuer

in den

Jahren 1906 bis mit 1910.

VII.

	1	2	3	4	5	6	7	8
	Kirchensteuererträge (Soll) nach dem Hauptregister							
	von den nach Artikel 12 13		zusammen	Kirchen- steuer- nachträge (Soll)	Summe von Spalte 3 + 4	Kirchen- steuer- abgänge	Rein- erträge (Soll) Spalte 5 — 6	Schulden- stand am Ende des Rechnungs- jahrs
	Pflichtigen							
	M	M	M	M	M	M	M	M
Rechnungsergebnis für das Jahr								
1906 von 130 Kirchspielen	601 594	128 116	729 710	49 213	778 923	36 623	742 300	4 296 005
1907 „ 135 „	619 656	136 184	755 840	60 625	816 465	42 065	774 400	5 183 688
1908 „ 142 „	727 347	150 623	877 970	68 063	946 033	55 806	890 227	5 504 753
1909 „ 152 „	782 230	180 199	962 429	84 895	1 047 324	55 581	991 743	6 241 192
1910 „ 158 „	806 827	203 723	1 010 550	81 593	1 092 143	73 949	1 018 194	6 695 071

Beilage VIII.

Übersicht

der

laufenden

Einnahmen und Ausgaben

der

Diözesankassen

für

die fünf Jahre 1908 bis mit 1912.

VII.

1 Ordn.-Nr.	2 Diöcesen	3 Anzahl der		5 Umlagefuß					6 Soll der laufenden				19. Einn.
		Kirchen- ge- meinden	Stimm- berech- tigten	1908	1909	1910	1911	1912	1908	1909	1910	1911	
1	Adelsheim	13	1 522	30	20	25	25	27	473	70	307	—	380 50
2	Baden	9	2 478	*)	*)	15	20	16	—	—	—	—	572 05
3	Böxberg	21	1 848	27, ^{aa}	27, ^{aa}	39, ^a	32	32	515	13	516	11	733 21
4	Bretten	22	4 939	18	18	18	17	18	973	79	978	18	923 08
5	Durlach	19	6 270	9	9	9	9	9	535	94	533	78	582 46
6	Emmendingen	28	5 361	17	17	17	16	15	945	03	945	03	878 73
7	Eppingen	11	2 432	21	20	20	20	20	515	34	490	80	486 40
8	Freiburg	16	4 400	14	20	14	14	14	550	06	785	80	605 64
9	Heidelberg	7	6 429	*)	*)	6	4	3	—	—	—	—	386 —
10	Hornberg	30	4 600	20	20	18	18	18	904	47	944	53	898 13
11	Karlsruhe-Land	15	5 012	15	15	15	15	15	900	96	906	80	779 30
12	" -Stadt	7	14 391	5	5	3	3	3	746	—	746	20	431 73
13	Konstanz	10	2 106	25	25	25	25	25	500	38	474	45	547 75
14	Landenburg-Weinheim	18	4 843	10	10	10	10	10	556	70	563	49	484 94
15	Lahr	26	6 079	12	16	12	15	16	709	08	945	44	729 48
16	Lörrach	35	6 417	25	25	25	25	25	1 467	75	1 467	75	1 609 —
17	Mannheim	8	21 015	2	2	2	2	2	367	—	433	—	420 —
18	Mosbach	37	4 103	17	17	17	17	17	695	46	696	71	712 91
19	Müllheim	26	3 039	25	28	25	24	24	776	25	868	40	776 25
20	Nedarbischofsheim	21	2 408	32	35	35	35	35	796	16	870	80	853 49
21	Nedargemünd	35	3 615	25	25	25	25	22	980	59	1 062	24	984 37
22	Oberheidelberg	19	7 217	10	5	5	10	12	854	40	427	20	360 85
23	Pforzheim-Land	17	4 033	*)	*)	15	**)	15	—	—	—	—	940 69
24	" -Stadt	7	11 712	5	**)	5	6	6	804	07	172	35	1 299 57
25	Rheinbischofsheim	29	6 151	10	20	10	12	11	617	80	1 219	38	595 54
26	Schopfheim	23	3 732	20	20	20	20	20	753	27	751	07	758 86
27	Sinsheim	21	3 397	20	20	23	20	20	666	80	680	12	777 16
28	Wertheim	15	2 118	19	20	25	20	17	392	54	413	20	516 50
	Summe . . .	545	151 667						17 998	67	18 199	83	20 024 59
	Dazu												17 991
	Diasporagenossenschaften	60											

*) Die im Spätjahr 1909 neugebildeten Diözesen Baden, Heidelberg und Pforzheim-Land haben erstmals 1910 Beiträge erhoben.

**) Im Jahr 1909 fand eine Beitragserhebung in der früheren Diözese Pforzheim nicht statt. Desgleichen nicht in der neuen Diözese Pforzheim-Land im Jahr 1911.

S o l l
aufenden

1910

M | P

380 50

572 05

733 21

923 08

582 46

878 73

486 40

605 64

386 —

898 13

779 30

787 13

431 73

547 75

546 51

484 94

729 48

1 609 —

420 —

712 91

715 01

776 25

736 86

853 49

847 98

984 37

991 69

360 85

721 70

940 69

22 63

1 299 57

†) 20 97

595 54

733 71

758 86

758 31

777 16

688 21

516 50

423 60

20 024 59

17 991 71

19 286 35

93 501 15

19 239 23

18 051 24

19 266 69

18 124 61

17 258 38

18 053 99

90 754 91

18 150 97

Einnahme

S o l l
der laufenden Ausgabe

1910	1911	1912	Summe	Durchschnitt	1908	1909	1910	1911	1912	Summe	Durchschnitt
	M P	M P	M P	M P	M P	M P	M P	M P	M P	M P	M P
380 50	380 50	410 94	1 952 64	390 53	370 99	401 26	402 19	277 17	429 65	1 881 26	376 25
572 05	566 65	471 63	1 610 33	536 78	—	—	511 65	403 05	315 94	1 230 64	246 13
733 21	619 43	624 78	3 008 66	601 73	769 60	650 51	400 30	455 80	447 55	2 723 76	544 75
923 08	895 59	926 39	4 697 03	939 41	906 15	904 11	962 25	827 15	893 84	4 493 50	898 70
582 46	583 22	583 98	2 819 38	563 88	548 10	532 53	437 98	400 24	571 47	2 490 32	498 06
878 73	857 76	804 15	4 430 70	886 14	670 98	1031 24	812 57	741 80	794 03	4 050 62	810 12
486 40	486 40	2 465 34	493 07	461 16	501 27	524 11	462 14	494 67	2 443 35	488 67	
605 64	605 64	616 —	3 163 14	632 63	600 52	577 79	511 12	557 06	631 29	2 877 78	575 56
386 —	257 —	195 —	838 —	279 33	—	—	243 60	206 34	244 75	694 69	138 93
898 13	889 40	899 12	4 535 65	907 13	957 35	1132 64	1187 64	918 31	923 44	5 119 38	1023 88
779 30	787 13	795 13	4 169 32	833 86	676 32	742 88	597 14	544 72	625 —	3 186 06	637 21
431 73	431 73	2 787 39	557 48	660 76	616 54	479 98	474 13	596 08	2 827 49	565 50	
547 75	546 51	2 615 60	523 12	648 81	648 21	417 62	504 90	501 20	2 720 74	544 15	
484 94	487 98	488 99	2 582 10	516 42	635 64	596 38	414 05	391 66	411 50	2 449 23	489 85
729 48	911 85	972 64	4 268 49	853 70	744 96	1000 98	847 75	892 19	737 76	4 223 64	844 73
1 609 —	1604 25	1604 25	7 753 —	1550 60	2031 13	1393 35	1455 16	1362 57	1480 12	7 722 33	1544 47
420 —	420 —	2 060 —	412 —	324 47	271 —	394 24	598 10	383 34	1 971 15	394 27	
712 91	715 01	716 95	3 537 04	707 41	650 03	720 77	647 61	682 71	987 69	3 688 81	737 76
776 25	736 86	3 894 62	778 92	725 64	875 01	655 37	638 35	797 33	3 691 70	738 34	
853 49	847 98	920 29	4 288 72	857 74	728 46	697 82	857 86	772 07	729 11	3 785 32	757 06
984 37	991 69	893 80	4 912 69	982 54	790 19	871 07	698 08	896 78	680 33	3 936 45	787 29
360 85	721 70	866 04	3 230 19	646 05	664 47	769 04	532 53	808 39	674 30	3 448 73	689 75
940 69	22 63	630 69	1 594 01	531 34	—	—	602 65	603 34	612 81	1 818 80	363 76
22 63	726 35	3 023 31	604 66	923 42	1329 19	459 10	505 41	475 12	3 692 24	738 45	
†) 20 97	733 71	689 70	3 856 13	771 23	722 27	844 09	751 35	705 —	768 50	3 791 21	758 24
758 86	758 31	755 26	3 776 77	755 35	721 76	885 80	1062 67	694 37	796 15	4 160 75	832 15
777 16	688 21	702 71	3 515 —	703 —	732 53	828 98	737 10	576 51	591 72	3 466 84	693 37
516 50	423 60	370 06	2 115 90	423 18	385 53	444 23	520 94	358 12	459 30	2 168 12	433 62
20 024 59	17 991 71	19 286 35	93 501 15	19 239 23	18 051 24	19 266 69	18 124 61	17 258 38	18 053 99	90 754 91	18 150 97

†) Die Beiträge für das Jahr 1911 erscheinen in der Vorrechnung in Einnahme.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1914.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

die Hinterbliebenenversorgung der evang.-protestantischen Geistlichen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Der Sterbegehalt.

§ 1.

1. Die Hinterbliebenen eines unwiderruflich angestellten Geistlichen (Pfarrers) der evangelisch-protestantischen Landeskirche erhalten für die auf den Todestag folgenden drei Monate den von ihm bezogenen Gehalt als Sterbegehalt.
2. Der Anspruch auf Nebenbezüge, wie Filialdienstvergütungen, Stolgebühren oder Ablösungsrenten für solche usw., endigt mit dem Todestag des Geistlichen.

§ 2.

1. In dem Genuss der vom verstorbenen Pfarrer bewohnten Dienstwohnung nebst Zubehör oder der ihm in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentzädigung der Dienstwohnung nebst Zubehör ist die hinterlassene Familie noch drei Monate nach dem Todestag zu belassen.

2. Hinterläßt der Geistliche keine die Pfarrwohnung bewohnende Familie, so ist denjenigen, auf die sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende 30tägige Frist zur Räumung der Wohnung nebst Zubehör zu geben.

3. In jedem Falle (Absätze 1 und 2) besteht für die hinterlassene Familie oder die Nachlaßempfänger die Verpflichtung, den den Pfarrdienst versehenden Geistlichen nach Bedarf Unterkunft (mit Einrichtung) in der Pfarrwohnung zu gewähren und auch die sonst für den amtlichen Gebrauch erforderlichen Räume derselben zur Verfügung zu stellen.

4. Fordern dienstliche Rücksichten eine frühere Räumung der Pfarrwohnung nebst Zubehör (Absätze 1 oder 2), so ist der Oberkirchenrat befugt, die hinterlassene Familie oder die Nachlaßempfänger hiezu gegen eine von ihm festzusehende Entschädigung zu veranlassen.

§ 3.

Sterbegehalt aus dem Ruhegehalt.

Hinterbliebene eines Pfarrers, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 4.

Sterbegehalt bei nicht wirksam gewordener Zurücksetzung.

1. Stirbt ein Pfarrer, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, auf den diese in Wirksamkeit treten sollte, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen seitherigen Gehalt.

2. Der Anspruch auf Genuß der Dienstwohnung oder der in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentshädigung erlischt in diesem Fall, sofern nicht nach § 2 Absatz 1 oder 2 ein früherer Tag in Betracht kommt, an dem Tag, an welchem die Versetzung in den Ruhestand hätte in Kraft treten sollen.

§ 5.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

1. Als Hinterbliebene im Sinne der §§ 1, 3 und 4 gelten die Witwe und die ehemaligen Kinder des Pfarrers.

2. In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 6.

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 5 bezeichneten Angehörigen eines nicht unwiderruflich angestellten Geistlichen, der im unmittelbaren Kirchendienst oder im Bezug von Unterstützungsgehalt nach unverhüldetem Ausscheiden aus diesem gestorben ist, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz desselben Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt im einmonatlichen Betrag des (nach oberkirchenräthlicher Anweisung) von ihm bezogenen Gehalts nebst etwaiger Dienstwohnung oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

§ 7.

Ist ein Geistlicher, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt aufzustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschlossen, so kann ihnen dieser auch schon ^{Gewährung des Sterbegehalts an die} hinterbliebenen vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschlossenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt der Oberkirchenrat.

§ 8.

1. Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie dieser unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, und für die erforderlichen Festsetzungen über die Dienstwohnung nebst Zubehör ist die Bestimmung des Oberkirchenrats maßgebend.

2. Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 9.

Die Hinterbliebenen der Geistlichen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder nach ihrer Versetzung daraus in den Ruhestand in solchem gestorben sind, erhalten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach folgenden Vorschriften.

§ 10.

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

^{Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.}

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr.

§ 11.

1. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen war und der Oberkirchenrat nach Anhören des Diözesanausschusses die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

2. Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und Kinder aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Diese Bestimmung wird hinfällig, wenn der Geistliche wieder im Dienst verwendet wird.

3. Das Recht auf den Versorgungsgehalt erlischt, wenn der Anspruch wegen unwürdigen Wandels oder Austritts aus der Landeskirche oder Ärgernis gebender Verachtung der evangelischen Religion durch Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird.

4. Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher zugleich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, verurteilt wird, hat keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt, bezw. er verliert den bereits erworbenen Anspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§ 12.

**Das gesetzliche
Witwengeld.**

1. Das Witwengeld beträgt 35 % des Diensteinommens, das der Geistliche bei seinem Tod oder, wenn dieser nach der Versetzung in den Ruhestand erfolgte, unmittelbar vor der — nicht im Disziplinarweg (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) geschehenen — Zuruhesetzung bezogen hat, mindestens aber 1200 M.
2. Als Diensteinommen gilt bei Pfarrern die Besoldung zuzüglich 600 M.
3. Als solches gilt für einen Geistlichen, welchem beim Verzicht auf seine Pfarrei der Anspruch auf künftigen Ruhegehalt gemäß § 5 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1890, die Ruhegehalte der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vorbehalten wurde, die unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Besoldung zuzüglich 600 M, wenn der Geistliche nicht wieder eine univideruflische Anstellung erhalten hatte.
4. Das der Witwe eines unständigen Geistlichen zustehende Witwengeld beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe seines letzten Diensteinommens (Absatz 1) 1200 M.

§ 13.

**Das gesetzliche
Waisengeld.**

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, 300 M für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:
 - wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: 600 M,
 - wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: zusammen 1050 M,
 - wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben 450 M.

§ 14.

Rürzung des Witwengelds.

1. Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Geistliche, so mindert sich das nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied
 - von vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,
 - von vollen 35 bis zu 40 Jahren: um zwei Zehntel,
 - von vollen 40 Jahren und mehr: um drei Zehntel.
2. Der Betrag des Waisengelds (§ 13) wird aus diesem Anlaß nicht gefürzt.

§ 15.

**Aufrechnung
sonstiger
Versorgungsgehalte.**

Hat ein Geistlicher aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 16.

**Teilweises Auhen
des Witwengelds.**

Erhält eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung in einem öffentlichen Dienst, die sonst einem Beamten übertragen

zu werden pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Beziehe (einschließlich eines aus solchem Dienstverhältnis etwa erdienten Ruhegehalts), soweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrag auf das ihr zukommende Witwengeld aufgerechnet.

§ 17.

1. Der Versorgungsgehalt (Witwen- und Waisengeld) im ganzen darf — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Pfarrer am Todestag berechtigt gewesen ist oder im Falle der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Kürzung
des Waisengelds.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig, jedoch nicht um mehr als ein Drittel gekürzt. Wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

§ 18.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden auf die Hinterbliebenenversorgung der unter §§ 14 und 20 des Gesetzes vom 29. September 1899, die Ruhegehalte der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., fallenden Geistlichen mit der Maßgabe Anwendung, daß dem „Ruhegehalt“ der zulässige Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt, bezw. ein Unterstützungsgehaltsbetrag von 1200 M gleichgeachtet wird.

§ 19.

Für die Hinterbliebenen eines im Disziplinarweg (§§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Juli 1886) in den Ruhestand versetzten Geistlichen wird das Witwen- und Waisengeld durch Landesbischofliche Entschließung festgesetzt. Es kann bis zur Höhe derjenigen Beträge bewilligt werden, welche ihnen zustehen würden, wenn die Zuruhesetzung des Verstorbenen nicht auf diesem Wege erfolgt wäre.

§ 20.

Ist ein Geistlicher, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Versorgungsgehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann ihnen dieser auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Bestimmung hierüber einschließlich der Festsetzung des Tages für den Beginn der Zahlung wird in Fällen des § 19 durch Landesbischofliche Entschließung, sonst durch den Oberkirchenrat getroffen.

§ 21.

1. Für einen Geistlichen, dem ein Urlaub erteilt ist, dessen Gesamtdauer die Zeit eines Jahres überschreitet, erlischt das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz, außer wenn durch Landesbischofliche Entschließung ausdrücklich ausgesprochen wird, daß ihm solches auch weiterhin belassen wird. In letzterem Falle hat er — vorbehaltlich

VIII.

der besonderen Vorschrift in Absatz 2 — vom Beginn des zweiten Urlaubsjahres an einen jährlichen Beitrag von 1 % aus dem (für die Bemessung des Witwengelds maßgebenden) letzten Diensteinkommen der vor dem Urlaubsantritt von ihm bekleideten Dienststelle, wenn er nur als unständiger Geistlicher verwendet war, aus 3000 M. in Vierteljahresbeträgen zu entrichten.

2. Wenn ein mit Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung beurlaubter Geistlicher einen der unter § 9 Ziffer 2 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899
17. Dezember 1904 die Ruhegehalte der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr. bezeichneten Dienste innerhalb des Großherzogtums nach vorheriger Zusicherung des geordneten Mindestanteils am Ruhegehalt durch die Anstalt (den Verein usw.) gemäß § 10 Absatz 4 a desselben Gesetzes übernommen hat und entweder zur Zeit der Beurlaubung bereits Pfarrer war oder, wenn dies noch nicht der Fall war, inzwischen mindestens zehn anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt hat, so ist von ihm der einprozentige Beitrag (Absatz 1 Satz 2) jeweils aus dem — um 600 M. erhöhten, auch für die Bemessung des Witwengeldes maßgebenden — Diensteinkommen zu entrichten, das er zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben und dort als Pfarrer angestellt wäre. Im Falle der Zurücksetzung hat er den einprozentigen Beitrag aus dem vollen Ruhegehalt (§ 10 Absatz 4 a vorstehend genannten Gesetzes) zu zahlen.

3. Bei im Ruhestand befindlichen Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch versorgungsberechtigte Kinder besitzen, fällt die Verpflichtung zur Beitragserichtung nach vorstehenden Bestimmungen von dem Zeitpunkt ab weg, an welchem diese Voraussetzungen zusammentreffen.

§ 22.

Aufrundung der Beträge.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten ergeben, werden für eine volle Mark angenommen.

§ 23.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Geistlichen, für nachgeborene chelische Kinder mit dem Tage der Geburt. Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 24.

Zahlungsempfänger.

Der Versorgungsgehalt wird, soweit er der Witwe und ihren Kindern aus der Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebührt, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabfolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabfolgung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen am Bezug teilnehmenden Waisen.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 25.

1. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse mit dem Anspruch auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung, welche am 12. Januar 1895 scheidet aus dieser Kasse aus.
2. Ihre und ihrer fünfzigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Witwen- oder Waisengeld und Zuschriften dazu, welchen die Geistliche Witwenkasse und die Allgemeine Kirchenkasse zusammen zu leisten verpflichtet gewesen wären, wenn der Geistliche unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge seiner Hinterbliebenen bilden, solange sich unter diesen solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären. Die Verteilung des etwaigen Über schusses des Gesamtbetrags über die Anteile der Einzelnen an Witwen- oder Waisengeld bestimmt der Oberkirchenrat.
3. Zugunsten der Witwe und Kinder aus einer Ehe, die ein solcher Geistlicher (Absatz 1) erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat, bleibt der Anspruch auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt in der unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Höhe, bei gleichzeitigem Vorhandensein bezugsberechtigter Kinder aus einer früheren Ehe auf entsprechenden Anteil an solchem, nur dann erhalten, wenn die letzte Eheschließung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 26.

1. Ein Geistlicher, dessen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften in Abschnitt II dieses Gesetzes erlischt, kann, wenn er bereits vor dem 1. Januar 1905 Mitglied der Geistlichen Witwenkasse war oder mit Rückwirkung von einem früheren Zeitpunkt an in diese Aufnahme gefunden hatte, für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten in § 25 Absatz 2 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Satzungen der Anstalt erworbene Anspruch sich wahren. Er muß sich zu dem Zweck verpflichten, vom Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung an den satzungsmäßigen Witwenkassebeitrag von 3 % des unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes bestandenen Einkommensanfalls an die Allgemeine Kirchenkasse zu leisten.
2. Der Geistliche kann auf den in dieser Weise gewahrten Anspruch auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt jederzeit verzichten und wird hiervon der Verpflichtung zur Weiterzahlung des Beitrags befreit. Bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.
3. Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, wenn der Geistliche keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.
4. Erhält ein Geistlicher, der den satzungsmäßigen Anspruch nach Absatz 1 gewahrt hat, wieder eine Anstellung im unmittelbaren Kirchendienst mit dem Recht auf Hinter-

VIII.

bliebenenversorgung nach Abschnitt II und § 25 Absatz 2 dieses Gesetzes, so erlischt die Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung.

§ 27.

**Rechtsverhältnisse
der geistlichen Mit-
glieder des Ober-
kirchenrats.**

Die Zugehörigkeit der im aktiven Dienst oder im Ruhestand befindlichen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats zur Geistlichen Witwenkasse fällt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weg. Für ihre Hinterbliebenenversorgung sind lediglich die beamtenrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 28.

**Rechtsverhältnisse
der sonstigen beim
Inkrafttreten des
Gesetzes vorhandenen
Mitglieder der Geist-
lichen Witwenkasse.**

1. Die Rechte und Pflichten der übrigen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen der §§ 25 und 27 fallenden Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse sowie ihrer Hinterbliebenen richten sich vorbehaltlich der aus den nachfolgenden drei Absätzen sich ergebenden Änderungen auch fernerhin nach den bisher für diese Anstalt geltenden Vorschriften.

2. Eine Veränderung in der Veranschlagung des Diensteinommens solcher Mitglieder findet nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes nur insofern statt, als es sich um Mitglieder handelt, die bereits vor diesem Zeitpunkt in anderen öffentlichen Diensten standen.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 2 und 3 von § 18 der Satzungen der Geistlichen Witwenkasse erhalten folgende Fassung:

„2. unverheiratete eheliche Kinder verstorbener Mitglieder bis zum vollendeten zwanzigsten Jahre.“

4. Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Gesetzes finden auf die unter gegenwärtigen Paragraphen fallenden Hinterbliebenenbezüge sinngemäße Anwendung.

5. Ein Geistlicher, der bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Austritt aus dem Dienst der Landeskirche in der Geistlichen Witwenkasse verblieben war, erhält im Falle der Wiederanstellung im unmittelbaren Kirchendienst an Stelle des Anspruchs auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt Hinterbliebenenversorgung nach Abschnitt II des Gesetzes mit Befreiung von der Verpflichtung zu weiterer Beitragsleistung.

6. Unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallende Mitglieder, die binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung beim Oberkirchenrat auf die Mitgliedschaft zur Geistlichen Witwenkasse mit sofortiger Wirkung verzichten, erhalten drei Viertel der Beiträge zurückgestattet, die sie — einschließlich der zuletzt festgestellten vollen Verbesserungsbeiträge — während ihrer Zugehörigkeit zur Anstalt bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes selbst zu entrichten hatten.

§ 29.

**Rechtsverhältnisse
der beim Inkraft-
treten des Gesetzes
bereits im Genuss
von Gehalts aus der Geistlichen
Witwenkasse und etwaigen Zuflüssen aus allge-
meinen Kirchenmitteln befindlichen
Witwen und Waisen — einschließlich der zu solchen Be-
tragen Zuflüssen aus
allgemeinen Kirchen-
mitteln befindlichen
Witwen und Waisen.**

1. Für die Rechte und Pflichten der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genuss von Gehalts aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuflüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln befindlichen Witwen und Waisen — einschließlich der zu solchen Beträgen Zuflüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln befindlichen Witwen und Waisen — bleibt die Anwendung der bestehenden Vorschriften unberührt.

nannten Anstalt und soweit guttrefend die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen 14. September 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. — unter Ausdehnung der Bezugsberechtigung für die unverheirateten Töchter auf das 19. und 20. Lebensjahr — maßgebend.

2. Für bereits beim Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes vorhandene bezugsberechtigte Hinterbliebene von Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, die erst im letzten Vierteljahr vor diesem Zeitpunkt gestorben sind, beginnt die Bezugszahlung mit dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes.

3. Die Bestimmungen in den §§ 22 und 23 Satz 2 des Gesetzes gelten sinngemäß auch für die unter diesen Paragraphen fallenden Hinterbliebenenbezüge.

4. Die nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden Bezüge an Witwen und Waisen von verstorbenen Geistlichen mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung werden durch Gewährung von Zulagen folgendermaßen aufgebessert:

a. Die Zulage beträgt — vorbehaltlich der Bestimmungen unter b bis d —

200 M für die Witwe und

100 M für jede Waise.

b. Die Zulage für die Witwe muß den Gesamtbezug an vollem Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuflüssen zum Witwengehalt mindestens auf den Betrag von 1200 M bringen, darf ihn aber nicht über den für Witwen neuen Rechts bei Zugrundelegung der dermaligen Gehaltstarifsätze unter gleichen Verhältnissen zugängigen Satz hinaus erhöhen. Auch findet guttrefend falls die Bestimmung in § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

c. Die Zulagegewährung an die Waisen eines Geistlichen ist nur innerhalb der neurechtlichen Höchstgrenze für die Gesamtwaisenbezüge statthaft.

d. Wenn in Fällen des Artikel 9 des in Absatz 1 genannten Gesetzes ein Zufluss nicht bezogen wird, so kommt der die gesetzliche Grenze für den — unterbliebenen — Zuflussfall überschreitende Teil des Waisengehalts auf die Zulagen entsprechend in Anrechnung.

§ 30.

1. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Landeskirche in die Rechte und Pflichten der Geistlichen Witwenkasse ein; sie wird fünfzigjährig alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen, wie sie in dem zweiten Abschnitt und den §§ 25, 26, 28 und 29 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

2. Das bis jetzt angeammelte Vermögen der Geistlichen Witwenkasse, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Hinterbliebenenversorgung gewidmet.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht die fernere Geltung einzelner Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt: Außerinkrafttreten
früherer
Bestimmungen.

VIII.

1. die Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evang.-prot. Landeskirche in der Fassung vom 5. Juni 1888
19. Dezember 1904,
2. das kirchliche Gesetz vom 12. Januar 1895
14. September 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.,
3. das kirchliche Gesetz vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., und
4. die Bestimmung in Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

§ 32.

Vollzugss.
bestimmungen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem von Uns durch Verordnung zu bestimmenden Tage in Kraft.

Der Oberkirchenrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Begründung.

A. Im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen ist zur Zeit durch die Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 und 19. Dezember 1904 (R. G. u. B. Bl. 1888 S. 81 und 1904 S. 205), die kirchlichen Gesetze vom 12. Januar 1895 und 14. September 1909, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (R. G. u. B. Bl. 1895 S. 18 und 1909 S. 151), und vom 17. September 1904, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr. (R. G. u. B. Bl. S. 192), geordnet. Auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Neuregelung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung wurde bereits in den auf die teilweise Ergänzung und Abänderung der bestehenden Bestimmungen sich beziehenden Vorlagen des Oberkirchenrats an die Generalsynoden von 1904 und 1909 (Verhandlungen von 1904 Beilage V S. 3 und 1909 Anlage X S. 5 und 7) hingewiesen. Der Finanzausschuß der letzten Synode hat bei seinen Erörterungen über die Vorlage X auch die Frage einer einheitlichen Ordnung der Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, der durch den vorgeschlagenen und angenommenen Nachtrag zum Gesetz vom 12. Januar 1895 nicht vorgegriffen werden sollte, im Sinne der in der Begründung zu jener gegebenen Andeutungen näher besprochen und durch seinen Berichterstatter in der 8. öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1909 (Verhandlungen S. 260 und 261) sich folgendermaßen darüber geäußert:

„Die Kommission hält in Übereinstimmung mit der Oberkirchenbehörde dafür, daß, sobald die Finanzlage der Landeskirche es gestattet, ein einheitliches Hinterbliebenenversorgungsrecht für die im Dienst befindlichen Geistlichen geschaffen werden sollte. Selbstverständlich würde dies nur unter der Voraussetzung der statutengemäßen Zustimmung der Mitglieder der Witwenkasse geschehen können, die dann, soweit sie das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem bisherigen Aufbesserungsgesetz hätten, mit ihren Ansprüchen auf vollständige Hinterbliebenenversorgung unter Beifügung entsprechender Übergangsbestimmungen an die Landeskirche zu verweisen sein würden. Dabei wird nach der auch von den betreffenden Herrn Stadtgeistlichen geteilten Ansicht Ihrer Kommission die veraltete Berücksichtigung der unterschiedlichen Accidenzienanschläge einer gleichheitlichen Bemessung der Hinterbliebenenbezüge für die Geistlichen derselben Dienstaltersklasse zu weichen haben, wie auch die kirchliche Pensionsgesetzgebung eine Differenzierung der Pensionssätze unter ähnlichen Verhältnissen nicht kennt. Im übrigen würden die Witwenbezüge je nach dem Dienstalter und dem letzten Gehaltseinkommen der mit Tod abgehenden Geistlichen abzustufen, die Waifenbezüge dagegen tunlichst gleichmäßig zu gestalten sein. Diese unsere Ansicht über die Hauptgesichtspunkte für eine künftige Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, auf deren

Notwendigkeit die Oberkirchenbehörde bereits gelegentlich der jetzigen Vorlage hingewiesen hat, glaubten wir hoher Synode nicht vorenthalten zu sollen."

Die Synode hat zu der hiernach namens des Finanzausschusses vorgeschlagenen Resolution, es solle künftig eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt werden, sobald die Mittel es erlauben, ihre Zustimmung erlässt.

Die Oberkirchenbehörde hält infolge Besserung der Finanzlage der Landeskirche nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, der Zusammenfassung der Vorschriften über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen in einem einheitlichen Gesetz nach dem Vorgang der staatlichen Beamtengegesetzung näherzutreten und empfiehlt die kirchengesetzliche Regelung der Angelegenheit nach dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher auf der Grundlage der von der letzten Synode gebilligten Richtlinien ausgearbeitet ist.

Der Gesetzesvorschlag geht wie die staatliche Gesetzgebung bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der Beamten von dem kirchlicherseits bisher tatsächlich schon anerkannten, wenn auch noch nicht gesetzlich festgelegten Grundgedanken aus, daß es Pflicht der Kirche gegenüber ihren Geistlichen ist, neben Gewährung ungemessenen Diensteinommens während der Dienstzeit und von Ruhe- oder Unterstützungsgehalt im Falle der Dienstunfähigkeit oder nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters auch die Fürsorge für die von den Geistlichen hinterlassenen Familien vollständig auf sich zu nehmen. So ist im Laufe der Zeit aus dem ursprünglichen privatrechtlichen Versicherungsverhältnis, das durch die Zahlung gewisser Beiträge an die zur Besteitung der Hinterbliebenenversorgung bestimmte Geistliche Witwenkasse begründet wurde, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Geistlichen auf Hinterbliebenenversorgung durch die Kirche entstanden. Mit der Übernahme der Witwenkassebeiträge für die im unmittelbaren Kirchendienst stehenden Geistlichen auf die Allgemeine Kirchenkasse gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 17. Dezember 1904 (R. G. u. B. Bl. S. 192) ist diese Entwicklung in der Hauptsache zum Abschluß gekommen. Dadurch ist mittelbar zum Ausdruck gelangt, daß die kirchliche Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen einen Teil ihrer Entlohnung darstellt. Es handelt sich nunmehr darum, dieses tatsächlich bestehende Verhältnis gesetzlich festzulegen, indem unter Entbindung der Geistlichen von der bisher formell noch geforderten Zugehörigkeit zur Geistlichen Witwenkasse die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in vollem Umfang und unmittelbar der Landeskirche zugewiesen wird.

Dieser ist die Durchführung der unmittelbaren Hinterbliebenenversorgung ihrer Geistlichen nur mit Zuhilfenahme der allgemein kirchlichen Besteuerung möglich. Das Recht auf solche Versorgung kann daher nur Geistlichen zugestanden werden, deren Gehaltsbezüge überhaupt aus Mitteln der Landeskirchensteuer aufgebessert werden können (vergl. Artikel 2 Ziffer 2 und 3 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906, Anlage zum R. G. u. B. Bl. Nr. I vom 16. Januar 1907), d. i. Geistlichen, die nach dem zur Zeit bestehenden Recht den Anspruch auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung nach dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 und 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. 1895 S. 18 und 1909 S. 151) hätten. Es kommen also nur im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehende Geistliche (einschließlich der nicht über ein Jahr beurlaubten und der im Ruhestand befindlichen) in Betracht. Hiernach würde der Anspruch auf neurechtliche Hinterbliebenenversorgung nur denjenigen Geistlichen zukommen, die auf landeskirchlichen Pfarrstellen sich befinden oder als Inhaber solcher Stellen in den Ruhestand getreten und darin verblieben sind, ferner denjenigen, die als unständige Geistliche (Pfarrverwalter, Vikare mit ganzer Dienstversehung, Pastorationsgeistliche) verwendet sind oder wegen Krankheit vorübergehend außer Dienst stehen oder wegen unverschuldeten Dienstunfähigkeit dauernd sich im Ruhestand befinden, endlich auch solchen Geistlichen, die aus dem unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche nicht länger als auf die Dauer eines Jahres beurlaubt sind. Die neuen Vorschriften erkennen also in

Übereinstimmung mit dem bisherigen kirchlichen Recht den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch zum Bezug von — unwiderruflichem — Ruhegehalt nicht berechtigten Pfarrern unter 10 Dienstjahren und unständigen Geistlichen zu, während das staatliche Beamtenrecht diesen Anspruch den etatmäßigen Beamten mit so geringer Dienstzeit in der Regel und den unständigen Beamten stets versagt. Da das dienstliche Interesse namentlich wegen der besonderen Schwierigkeiten der Verpflegung auf dem Lande es als wünschenswert erscheinen lässt, daß auch die jüngeren Geistlichen in selbständiger Stellung verheiratet sind, so empfiehlt es sich, an dieser grundsätzlichen Bessergestaltung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen weiterhin festzuhalten.

Dagegen hätten von der Versorgung ausgeschlossen zu bleiben alle Geistlichen, die das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung aus der Allgemeinen Kirchenkasse nach den damaligen Gesetzesbestimmungen grundsätzlich entbehren, also Geistliche, die nicht im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche stehen oder als solche in den Ruhestand getreten sind, und zwar aus den gleichen Gründen, aus denen ihnen die Teilnahme an diesem Recht versagt ist (vergl. die Beilage V zu den Generalsynodalverhandlungen von 1894 S. 12 und 17). Demnach wird das neue Recht keine Anwendung finden auf:

1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, sie mögen an solchen als Geistliche (z. B. Hausgeistliche an Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten und dergl.) oder als Lehrer (an Universitäten, Mittelschulen, Seminarien und dergl.) oder anderwärts angestellt sein,
2. die Militärgeistlichen,
3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in Reichsdienste übergetreten sind,
4. endlich sonstige Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienste der Landeskirche entlassen worden sind oder welche ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen und erhalten haben.

Unter die Vorschriften über die neurechtliche Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen fallen endlich auch nicht die lediglich dem kirchlichen Beamtenrecht unterstehenden geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats (vergl. § 27 des Entwurfs).

Da Inhaber sogenannter Diaconate — auch im Ruhestand — nicht mehr vorhanden sind, fällt die Aufnahme einer Sonderbestimmung bezüglich ihrer wie in Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 (A. G. u. B. Bl. S. 19) nicht nötig.

Wegen der beurlaubten Geistlichen siehe die Bemerkung zu § 21 und wegen der im Disziplinarweg in den Ruhestand versetzten Geistlichen diejenige zu § 19.

Was den Kreis der beugsberechtigten Hinterbliebenen anbelangt, so wird vorgeschlagen ihn nach dem bisherigen Recht zu beschränken auf die Witwe, jedoch nur solange sie sich nicht etwa wieder verheiratet, und auf die ehelichen unverheirateten Kinder, solange sie nicht eine bestimmte Altersgrenze überschritten haben. Diese soll für die unverheirateten Kinder beiderlei Geschlechts gleichmäßig mit dem Ende des 20. Lebensjahres gegeben sein, da unter den nunmehrigen Zeitverhältnissen eine unterschiedliche Behandlung der Söhne, die bisher schon bis zum vollendeten 20. und der Töchter, die bisher nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beugsberechtigt waren, nicht wohl gerechtfertigt werden kann.

Bezüglich des Maßes für die Hinterbliebenenfürsorge schließt sich der Entwurf den bisherigen Bestimmungen insofern an, als er unterschiedliche Bemessung der Witwenbezüge nach dem Dienstalter und letzten Diensteinkommen der mit Tod abgehenden Geistlichen, dagegen gleichmäßige Gestaltung der Bezüge für Waisen derselben Art ohne Rück-

VIII.

sicht auf diese Verhältnisse — abgesehen von den Fällen erheblicher Überschreitung des Ruhegehalts, in welchen entsprechende Beschränkungen der Witwengelder eintreten sollen — vorschlägt.

Wenn nun auch der Entwurf an sich davon ausgeht in Anlehnung an die bisherigen Vorschriften für die Feststellung der Bezüge der Witwen neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse die neurechtlichen Witwengelder in Prozentsätzen des letzten Diensteinkommens zu bemessen, so kann doch nicht umgangen werden, ein gegen bisher wesentlich geändertes Verfahren für die Festsetzung dieser zur Anwendung zu bringen. Denn schon die bisherige Art der Bildung der Einkommensanschläge für die Geistlichen zu Zwecken der Hinterbliebenenversorgung — bestehend in der Regel in der Besoldung und den Accidenzien nach ihrem durchschnittlichen Ertrag zuzüglich 8 % aus beiden als Wohnungsanschlag (§ 10 Absatz 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse) — muß als veraltet aufgegeben werden. Zur Zeit besteht das eigentümliche Verhältnis, daß für den vom aktiven Dienst zurücktretenden Geistlichen die Ruhegehaltsbemessung ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Größe der von ihm auf der letzten Dienststelle bezogenen Accidenzien und der von ihm innegehabten Dienstwohnung erfolgt, während die Verschiedenheit dieses Teils der Aktivitätsbezüge (insbesondere der Accidenzien) wieder Berücksichtigung findet, wenn nach seinem Ableben der Hinterbliebenengehalt festzusehen ist. Es erscheint daher schon der Einfachheit und Gleichmäßigkeit wie auch der Billigkeit halber empfehlenswert, daß der Bemessung des Witwengelds zu Grunde zu legende Diensteinkommen nach dem in Anlehnung an das staatliche Beamtenrecht für die Ruhegehaltsfestsetzung durch § 6 Absatz 4 des kirchlichen Gesetzes vom 29. September 1899 (R. G. u. B. Bl. S. 129) gegebenen Grundsatz aus der Besoldung und einem festen Zuschlag von 600 M — als Wert der Wohnung und sonstigen Bezüge — zu bilden (vergl. auch die Verhandlungen von 1899 Beilage VI S. 9). Hieron soll das Witwengeld 35 % (statt bisher — bei den Witwen neuen Verbands — in der Regel 25 % aus dem Einkommensanschlag als Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse + 400 M Zuschuß aus der Allgemeinen Kirchenkasse), mindestens aber 1200 M (statt bisher 900 M an Gehalt und Zuschuß zusammen) betragen. Dieser Mindestbetrag soll als Witwengeld auch den Witwen unständiger Geistlichen zukommen. Der vorgeschlagene Prozentsatz geht um $\frac{1}{6}$ über den für die Bemessung des beamtenrechtlichen Versorgungsgehalts maßgebenden Satz von 30 % hinaus, um einen Ausgleich für die geringere Höhe des beim Diensteinkommen zuzurechnenden festen Zuschlags von 600 M gegenüber 900 bzw. 1050 M Wohnungsgeld, je nachdem die Beamten der Abteilung D oder C des staatlichen Gehaltstarifs angehören, zu bieten.

Die Pfarrer würden darnach bei Zugrundelegung der zur Zeit in Geltung befindlichen Gehaltstarife nach dem kirchlichen Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Geistlichen betr. (R. G. u. B. Bl. S. 150), eine Witwenversorgung ähnlich derjenigen der Beamten in Abteilung C 3 des staatlichen Gehaltstarifs erhalten. Der Höchstanspruch auf Witwengeld würde sich sogar bei den Pfarrern noch etwas günstiger als bei den Beamten dieser Art stellen. Denn das höchstmögliche Witwengeld würde betragen beim Pfarrer $(5400 + 600 = 6000) \times \frac{35}{100} = 2100 M$ (während der volle Witwenbezug bisher nicht über 2000 M hinausgehen durfte — vergl. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909, R. G. u. B. Bl. S. 151 —), beim Beamten in C 3 dagegen $(5800 + 1050 = 6850) \times \frac{30}{100} = 2055 M$.

Nimmt man den durchschnittlichen Accidenzienanschlag eines Pfarrers nach dem Stand vom 1. Januar 1908 zu 147 M an (die überwiegende Mehrzahl der Pfarrstellen — 306 von 411 — erreichte damals diesen Durchschnittssatz nicht), so wird sich das Witwengeld bei Pfarrern durchweg höher als bisher stellen.

Es wird nämlich das Witwengeld betragen für Pfarrer

während die Pfarrwitwe den gleichen Betrag
(an Gehalt und Zusatz zu zusammen) bisher
nur zu beanspruchen hatte, wenn der Acci-
denzienanschlag betrug

mit mindestens 2 Dienstjahren	1200 M	563 M
mit vollen 8 "	1200 "	263 "
" " 10 "	1260 "	185 "
" " 12 "	1365 "	274 "
" " 14 "	1470 "	363 "
" " 16 "	1575 "	452 "
" " 18 "	1680 "	541 "
" " 20 "	1785 "	630 "
" " 22 "	1890 "	719 "
" " 24 "	1995 "	808 "
" " 26 "	2100 "	

In dem bisher zulässigen Höchstbezug von 2000 M nach Erreichung des Höchstgehalts von 5400 M konnte nur ein Accidenzienanschlag von 526 M berücksichtigt sein. Vergl. Verhandlungen der General-
schode von 1909 Anlage X S. 5 und 7.

Der Höchstbetrag des Witwengelds wird der überwiegenden Mehrzahl (zwischen 75 und 80 %) der künftigen Witwen von Geistlichen zufallen können. Bei Zugrundelegung der dermaligen Gehaltstariffälle für die Pfarrer würden nämlich bei den auf 1. Januar 1903 vorhandenen 108 Witwen, die im neuen Verband der Geistlichen Witwenkasse sich befinden, die Witwengelder (wenn das neue Hinterbliebenenversorgungsrecht auf sie schon Anwendung fände) betragen und zwar:

mit zu unterstellender

Besoldung von	je
5400 M	2100 M
5100 "	1995 "
4800 "	1890 "
4500 "	1785 "
4200 "	1680 "
3900 "	1575 "
3600 "	1470 "
3300 "	1365 "
3000 "	1260 "
2700 "	1200 "
2400 "	1200 "
1200 "	

bei 82 Witwen von Pfarrern mit 26 oder mehr Dienstjahren	5400 M
" 6 " " " " 24 " 25 "	5100 "
" 2 " " " " 22 " 23 "	4800 "
" 5 " " " " 20 " 21 "	4500 "
" 3 " " " " 18 " 19 "	4200 "
" 5 " " " " 16 " 17 "	3900 "
" 1 " " " " 14 " 15 "	3600 "
" 2 " " " " 12 " 13 "	3300 "
" " " " 10 " 11 "	3000 "
" " " " 8 " 9 "	2700 "
" " " " unter 8 "	2400 "
" 2 " von unständigen Geistlichen	1200 "

Da die Grenze für den Mindestbezug von 1200 M um 300 M und diejenige für den Höchstbezug von 2100 M um 100 M höher als bisher liegt und da dieser Höchstbezug in ungefähr 75 % der Fälle erreicht wird, so wird sich die Versorgung der Witwen nach dem neuen Recht in der Regel wesentlich günstiger als nach dem alten Recht gestalten. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagenen Grundsätze für die Bemessung der Versorgungsgehalte der Witwen so gefaßt sind, daß etwaige Änderungen in dem Tarif für die Aktivitätsgehalte der Pfarrer ohne weiteres

die Höhe der künftigen Witwengelder, soweit solche nicht auf der Mindestgrenze von 1200 M zu verbleiben hätten, wie diejenige der Ruhegehalte entsprechend beeinflussen werden. Dem etwaigen Bedenken, daß der Entwurf in der Besserstellung der Witwen jungen verstorbener Geistlicher durch Festlegung der Mindestgrenze auf 1200 M im Verhältnis zu den von diesen nur kurze Zeit geleisteten Diensten etwas weit gehe, ist entgegen zu halten, daß wegen der geringen Zahl solcher Fälle der Landeskirche daraus keine erhebliche Mehrbelastung erwachsen wird, und daß diesen jungen Witwen, die das traurige Los gehabt haben ihre Gatten sehr frühzeitig durch Tod zu verlieren, doch ein Bezug gewährt werden sollte, der den Lebensunterhalt wenigstens notdürftig deckt.

Was die Waisenbezüge anbelangt, so wird in Anlehnung an das bisherige Recht vorgeschlagen diese gleichmäßig je für die Waisen derselben Art und abgesehen von den besonderen Fällen der §§ 17 und 18 auch unabhängig von der Höhe des letzten Diensteinommens der verstorbenen Geistlichen zu gestalten. Die Unterscheidung von Halbwaisen- und Vollwaisengeldern soll dabei auf eine etwas andere Grundlage als bisher gestellt werden. Auch wird nach dem neuen Recht kein Zusammenhang zwischen den Bezügen der Vollwaisen und der Höhe des Witwengelds, das bei Vorhandensein einer bezugsberechtigten Witwe zu bewilligen gewesen wäre, mehr bestehen. Da die Waisenbezüge zur Zeit meist noch sehr mäßig sind (vergl. die Verhandlungen von 1909 Anlage X S. 7), so kann nicht umgangen werden entsprechende Erhöhung dieser eintreten zu lassen. So sollen die Halbwaisengelder künftig normalerweise 300 M statt bisher 200 M für ein Kind betragen. Auch werden die neuen Vollwaisengelder in der Regel um 100 M höher für ein Kind sich stellen als die bisher vorgeschriebenen Mindestbeträge an solchen. Vergl. Artikel 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152). Im übrigen wird auf die besonderen Bemerkungen zu den §§ 13, 17 und 18 verwiesen.

Die neurechtlichen Bestimmungen über die dauernde Versorgung der Hinterbliebenen der Geistlichen durch Gewährung von jährlichen Witwen- und Waisengeldern sind unter dem die Überschrift „der Versorgungsgehalt“ tragenden Abschnitt II des Gesetzesentwurfs zusammengestellt.

Diesem steht der Abschnitt I über die Gewährung einer alsbaldigen einmaligen Zuwendung in der Form des „Sterbegehalts“ an die Hinterbliebenen voran. Daß die dem Geistlichen zustehenden Bezüge an Besoldung oder Ruhegehalt noch über seinen Todestag hinaus bezahlt werden und daß die hinterlassene Familie noch einige Zeit im Genüge der Dienstwohnung nebst Zubehör oder der in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentzädigung bleibt, hat den Zweck, den Hinterbliebenen den Übergang in die geänderten Verhältnisse nach der wirtschaftlichen Seite hin zu erleichtern und ihnen zu den außerordentlichen Ausgaben, die beim Tode des Ernährers der Familie in der Regel unvermeidlich sind, einen Beitrag zu leisten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich an das bisherige Recht an und verbessern dieses noch etwas, indem sie die Möglichkeit der Sterbegehaltsgewährung in weiterem Umfang nach dem Vorgang der Beamtengegesetzgebung vorsehen.

Das Recht auf die unter Abschnitt II enthaltene Hinterbliebenenversorgung im engeren Sinn soll zukommen nicht nur denjenigen Geistlichen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erst in den unmittelbaren Dienst der Landeskirche treten, sondern auch denjenigen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in ihm stehen oder daraus zur Ruhe gesetzt sind. Bezüglich der letzteren Geistlichen bedarf es im Zusammenhang mit der Beilegung des Rechts auf die neue Versorgung auch der Bestimmung über ihr Verhältnis zum bestehenden Versorgungsrecht. Nicht nur muß das ihnen bisher zugestandene Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung sondern auch ihre Zugehörigkeit zur Geistlichen Witwenkasse wegfallen. Die erforderlichen Vorschriften hierüber finden sich in den unter Abschnitt III zusammengestellten „Übergangsbestimmungen“. Durch diese sind sodann auch die Rechtsverhältnisse der

geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats, deren Hinterbliebenenversorgung sich künftig auch in formaler Beziehung lediglich nach dem kirchlichen Beamtenrecht zu richten hätte, zu regeln, ferner die Rechtsverhältnisse der sonstigen beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, auf die das neue Versorgungsrecht gleichfalls nicht anwendbar sein kann, die vielmehr nach wie vor die auf dem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis beruhenden Rechte und Pflichten haben müssen, und endlich die Rechtsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bereits im Genuss von Gehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuflüssen dazu sich befindenden Witwen und Waisen, der sog. Altwitwen und Altwaisen, für die es grundsätzlich bei der bisherigen Versorgung zu verbleiben hätte. Doch sollen die auf dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung beruhenden Bezüge die durch die anhaltenden Leuerungsverhältnisse gebotene tunlichste Aufbesserung durch Gewährung von Zugängen erhalten. Mit dem Ausscheiden der dem neuen Hinterbliebenenversorgungsrecht zu unterstellenden Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst wird die Zahl der Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, in die überdies Neuaufnahmen nicht mehr stattfinden können, nur noch eine sehr beschränkte und mit der Zeit immer mehr — bis zum vollständigen Wegfall — zurückgehende sein. Es kann daher von der Beibehaltung der Geistlichen Witwenkasse als besonderer Rechtspersönlichkeit unter Zuweisung der ihr noch zustehenden Rechte und Pflichten an die Landeskirche als alleinige Trägerin der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen abgesehen werden, wozu es der satzungsmäßigen Zustimmung der Mehrheit der Anstaltsmitglieder wie auch der staatlichen Genehmigung bedarf. Die erforderlichen Vorschriften hierzu werden gleichfalls in den Übergangsbestimmungen vorgeschlagen. Im übrigen wird auf die Einzelbemerkungen zu diesen verwiesen.

In dem Abschnitt IV „Schlußbestimmungen“ sind die nötigen Vorschriften bezüglich des Inkrafttretens der früheren Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und wegen der Landesbischoflicher Entschließung vorzubehaltenden Festsetzung des Tages für den Beginn der Wirksamkeit des neuen Versorgungsrechts enthalten.

B. Im Besonderen.

Zu § 1.

Zu Absatz 1 vergl. B.G. *) § 55. Sterbegehalt (Sterbquartal) auf die Dauer von 3 Monaten vom Todestag an wird zur Zeit nur Hinterbliebenen von Pfarrern gewährt. Die ursprüngliche Belastung dieser mit den Kosten der Dienstversehung ist — abgesehen von der Verpflichtung zur Gewährung von Unterkunft und Dienstraum — neuestens in Wegfall gekommen, indem solche nunmehr von der Allgemeinen Kirchenkasse bestritten werden, mag die Versehung durch Nachbargeistliche oder durch besonders bestellte Hilfsgeistliche erfolgen. Der Sterbegehalt ist tunlichst bald nach dem Ableben des Geistlichen in einer Summe zu zahlen.

Absatz 2 entspricht den Grundsätzen, die der Oberkirchenrat über die Zuwendung des Nebeneinkommens von Geistlichen an Stellvertreter in der Sonstigen Mitteilung im R. G. u. B. Bl. 1910 S. 92 aufgestellt hat. Der Wegfall des Stolgebührenbezugs insbesondere rechtfertigt sich durch die gleichzeitige Abnahme der Kosten der Dienstversehung während des Sterbquartals.

Zu § 2.

Zu Absätzen 1 und 2:

Hier wird vom Beamtenrecht (B.G. § 27²) wesentlich abweichende Regelung vorgeschlagen. Nach ihm verliert die dem Beamten zum Genuss überlassene Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung bereits

*) B.G. = Beamtengebet in der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung (Staaffl. G. u. B. Bl. 1908 S. 420).

mit dem Tage, an dem er stirbt oder in den Ruhestand tritt. Sie ist alsdann binnen einer durch die zuständige Behörde festzusehenden angemessenen Frist zu räumen. Doch kann sie unter Umständen dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend gegen Mietzins in der Höhe des Wohnungsgelds belassen werden.

Unter der hinterlassenen die Pfarrwohnung bewohnenden Familie ist die Gesamtheit der Personen zu verstehen, die zusammen mit dem Pfarrer unmittelbar vor seinem Tode diese in häuslicher Gemeinschaft mit ihm bewohnt haben, also die Familie im weitesten Sinn.

Zu Absatz 3:

Die Inanspruchnahme der Unterkunft kann bei beiden Arten der Dienstversetzung (vergl. die Vermerkung zu § 1 Absatz 1) in Frage kommen. Die Stellung der Bekleidung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Bedienung an einen Hilfsgeistlichen wird zweckmäßig durch die im Hause wohnenden Hinterbliebenen gegen ein mit diesen zu vereinbartes Entgelt erfolgen.

Zu Absatz 4:

Die Entschädigung wird nach dem örtlichen Nutzungswert der Dienstwohnung für die Dauer der Kürzung der Nutzung zu bemessen sein.

Zu § 3.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Verfahren und B.G. § 55 Absatz 3. Sie soll auch auf die Fälle der Gewährung widerruflichen Ruhegehalts (§ 14 des Ruhegehaltsgesetzes vom 29. September 1899, R. G. u. B. Bl. S. 131) Anwendung finden.

Zu § 4.

Vergl. Vollzugsverordnung zum B.G. § 73^a (Staatl. G. u. B. Bl. 1909 S. 287).

Die von dem Grundsatz in Absatz 1 abweichende Sonderbestimmung des zweiten Absatzes ist deswegen geboten, weil auf die Verfügung der Kurherrschaft hin bereits die unmittelbare Wiederbeschaffung der vom Verstorbenen bekleideten Pfarrstelle auf den für das Inkrafttreten der Pensionierung in Aussicht genommenen Tag in die Wege geleitet sein könnte.

Zu § 5.

Wie B.G. § 56¹ und ².

Anspruch auf das Sterbquartal hatten bisher nur die Witwe und die ehelichen Kinder des Geistlichen. In Ermangelung solcher hatte es die Geistliche Witwenkasse zu beziehen (Statuten § 14²). Es erscheint angemessen die Möglichkeit der Sterbegehaltsgewährung in weiterem Umfang nach dem Vorgang der Beamtengesetzgebung vorzusehen.

Der Anspruch der ehelichen Kinder des verstorbenen Geistlichen auf den Sterbegehalt ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Zu § 6.

Nach B.G. § 57. Siehe auch § 20 des Ruhegehaltsgesetzes.

Die Gewährung von Sterbegehalt aus örtlichen Zulagen unständiger Geistlicher kann nicht in Frage kommen.

Zu § 7.

Nach § 73⁷ der Vollzugsverordnung zum B.G. Vergl. auch § 20 des vorliegenden Entwurfs.

Zu § 8.

Vergl. B.G. § 58.

Zu § 9.

Siehe die allgemeinen Bemerkungen und Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1895 über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung.

Zu § 10.

Die Bestimmung ist im allgemeinen dem § 18 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse und Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1895 nachgebildet, weicht aber durch Ausdehnung der — bezüglich der unverheirateten Söhne bereits bestehenden — Bezugsberechtigung für das 19. und 20. Lebensjahr auch auf die unverheirateten Töchter davon ab. Dagegen endigt nach B.G. § 60 Absatz 1 die Bezugsberechtigung für die Beamtenkinder beiderlei Geschlechts bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Vergl. hiezu die allgemeinen Bemerkungen.

Welche Personen nicht Hinterbliebene im Sinne des Gesetzes sind, braucht in diesem nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Die geschiedene Ehefrau (auch im Falle, daß nur die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1586 B.G.B. vorliegt) ist nicht mehr Ehefrau, wird also auch nicht Witwe und ist darum selbstverständlich nicht anspruchsberechtigt. Eine Bestimmung nach § 21 der Statuten ist darum entbehrlich, wie auch das B.G. eine solche nicht enthält. Vergl. Absatz 4 der Regierungsgrundbegründung zu § 56 des Entwurfs zum (ursprünglichen) Beamtengebot und § 74¹ der jetzigen Vollzugsverordnung dazu. Daß die aus einer — nicht durch Tod — aufgelösten Ehe eines Geistlichen mit Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz abstammenden Kinder anspruchsberechtigt sind, ist ebenso selbstverständlich.

Zu § 11.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1895.

Zu § 12.

Vergl. die allgemeinen Bemerkungen.

Nach den Satzungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen (§ 18 in der Fassung des Verwaltungsausschußbeschlusses vom 25. Juni 1909, Allg. Kirchenblatt 1910 S. 153) beträgt das Witwengeld bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten		5. Dienstjahre	700 M.
von mehr als	5	"	10.	750 "
" " "	10	"	15.	800 "
" " "	15	"	20.	900 "
" " "	20	"	25.	1050 "
" " "	25	"	30.	1250 "
" " "	30	"	35.	1450 "
" " "	35	"	40.	1650 "
von mehr als 40 Dienstjahren				1800 "

Im einzelnen ist noch beizufügen:

Zu Absatz 1 siehe wegen des Witwengelds bei im Disziplinarweg in den Ruhestand versetzten Geistlichen § 19 des Entwurfs.

Zu Absätzen 2 und 3 vergl. Ruhegehalts-Gesetz § 6^{4 u. 5}.

Zu Absatz 4: Die umständigen Geistlichen hatten bisher schon Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 5 der Statuten und Artikel 1, 5 und 6 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversor-

gung) mit einem Mindestbezug von 900 M (Gehalt und Zuschuss) für die Witwe; fünftig sollen sie allgemein ohne Rücksicht auf die Höhe ihres letzten Diensteinkomens für ihre Witwen Anspruch auf den — auch bezüglich der jüngsten Pfarrer vorgesehenen — Bezug von 1200 M haben.

Bu § 13.

Die den Waisen zuzuweisenden besonderen Bezüge (Waisengelder) werden zweckmäßiger Weise in verschiedener Höhe festgesetzt, je nachdem es sich um mutterlose Waisen handelt oder nicht. Unter Mutter ist die leibliche Mutter zu verstehen.

Die Zuweisung des höheren Betrags (nach Ziffer 2) soll stattfinden, wenn der Geistliche ohne Hinterlassung einer beziehsberechtigten Witwe stirbt sowie zu Gunsten derjenigen Kinder, deren leibliche Mutter beim Tode des Geistlichen nicht mehr lebt oder in der Folge stirbt. Dagegen soll eine nachträgliche Erhöhung des Bezugs wegen Wiederverheiratung der leiblichen Mutter ausgeschlossen sein, da in solchem Fall die Lage der Kinder sich regelmäßig nicht verschlechtert, ebenso wenn die leibliche Mutter die Beziehsberechtigung aus sonstigen Gründen verloren hat (in den Fällen der Absätze 3 und 4 von § 11).

Diese Vorschläge weichen von den bisherigen Grundsätzen ab, die Vollwaisengelder nur kennen, wenn der Pfarrer keine Witwe oder keine beziehsberechtigte Witwe hinterlassen hat, oder wenn die hinterlassene Witwe aus dem Bezug getreten ist. Dabei weist das bisherige Versorgungsrecht bezüglich des Bezugs aus der Geistlichen Witwenkasse noch die besondere Eigentümlichkeit auf, daß, sobald eine Witwe stirbt oder gar nicht in Betracht kommt, die hinterlassenen beziehsberechtigten Kinder, auch wenn nur ein Kind vorhanden ist oder schließlich noch in der Beziehsberechtigung bleibt, den vollen Gehalt erhalten. Dies widerspricht den Anforderungen, die an eine zweckmäßige Ordnung der Hinterbliebenenversorgung gestellt werden müssen, und kann darum nach dem Vorgang der Beamtengezegung in das neue Recht nicht übernommen werden. Die nun vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Halb- und Vollwaisengeldern stimmt mit derjenigen im Beamtengezeg (§ 62) und in den Satzungen des Preußischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds (§ 19) überein. Darnach werden die Waisen aus erster Ehe Vollwaisengelder bekommen, auch wenn der Pfarrer Witwe und Kinder aus zweiter Ehe hinterläßt.

Was die Bemessung der Waisengelder anbelangt, so sieht der Entwurf einheitliche Festsetzung der Bezüge für die Waisen der gleichen Art ohne Rücksicht auf das Dienstalter und letzte Diensteinkommen des verstorbenen Geistlichen in Anlehnung an das Gesetz über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung und an die preußische Ordnung der Pfarrwaisenfürsorge vor. Als Halbwaisengelder werden je 300 M für ein Kind gegenüber 200 M (ursprünglich 160 M) Waisengeld nach Artikel 8 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung vorgeschlagen, während die Bezüge für Halbwaisen von Beamten in Gehaltstarifabteilung D 1 zwischen 188 M und 378 M und von solchen in C 3 zwischen 266 M und 411 M schwanken, also im Mittel auf 283 bzw. 338,50 M sich stellen. Die Vollwaisengelder sollen betragen, wenn nur eine Waise vorhanden ist, 600 M (d. i. das doppelte Halbwaisengeld), wenn zwei Vollwaisen vorhanden sind, zusammen 1050 M, wenn drei oder mehr Vollwaisen vorhanden sind, für jede dieser 450 M, während die Mindestbezüge nach Artikel 9 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung festgesetzt sind:

für nur ein Kind auf	500 M (ursprünglich 400 M),
" zwei Kinder zusammen auf . . .	850 M (" 700 M),
" drei " " . . .	1100 M (" 900 M),
" vier " " . . .	1400 M (" 1200 M),
" fünf und mehr Kinder zusammen auf	1750 M (" 1500 M).

Der Abstufung der neuen Waisenbezüge unter einander (mit 300 *M* für jede Halbwaise, 600 *M* für eine Vollwaise, 1050 *M* für zwei Vollwaisen, 1350 *M* für drei Vollwaisen, 1800 *M* für vier Vollwaisen) sind die für die beamtenrechtlichen Waisengelder maßgebenden Verhältniszahlen (2 : 4 : 7 : 9 : 12) zu Grunde gelegt. Vergl. B.G. § 62.

Bemerkt sei noch, daß die vorgeschlagene Pfarrwaisenfürsorge sich nicht unwesentlich günstiger stellen wird als diejenige nach dem preußischen Recht. Nach § 19 der Satzungen des Preußischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds (Allg. Kirchenblatt 1909 S. 294) beträgt nämlich das Waisengeld im Fall 1 nur 250 *M*, im Fall 2 nur 400 *M* für jedes Kind.

Zu § 14.

Die Bestimmung in Absatz 1 bezüglich der Kürzung des Witwengelds in Fällen zu großen Altersunterschieds der Ehegatten entspricht § 17^a der neuen Statuten, Artikel 10 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung und § 64¹ B.G. Bisher (vergl. die Statuten und das Gesetz von 1895 a. a. D.) war auch die Kürzung der Waisengelder wie im neuen Statut des Zivildienerwitwenfiskus vorgeschrieben. Im Gegensatz hierzu hat das jetzige Beamtenrecht (B.G. § 64²) diese Kürzung nicht. Es wird vorgeschlagen, im neuen Recht gleichfalls davon abzusehen, wie auch das preußische Recht (§ 20 der Satzungen) nur die Kürzung des Witwengelds, nicht auch der Waisengelder hat.

Zu § 15.

Wie B.G. § 66.

Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß die Hinterbliebenen von Geistlichen, die einen Versorgungsgehaltsanspruch aus einem früheren öffentlichen Dienst haben, besser gestellt sind als Hinterbliebene von Geistlichen, die ihre ganze Dienstzeit im katholischen Kirchendienst zugebracht haben. Es entspricht dies der nunmehrigen öffentlich-rechtlichen Einrichtung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, durch welche dieser das Prinzip der Hinterbliebenenversicherung genommen und solche als Teil und als eine besondere Art der Entlohnung der Geistlichen anerkannt ist. Die Anrechnungsmöglichkeit bleibt selbstverständlich ausgeschlossen für Hinterbliebenenbezüge, die lediglich auf einem Versicherungsverhältnis beruhen, in welchem sich der verstorbene Geistliche zu einer auswärtigen Witwenkasse mit der Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung an diese befand.

Zu § 16.

Diese Bestimmung entspricht derjenigen in § 67 des B.G. und wird aus den gleichen Erwägungen vorgeschlagen.

In der neusten Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß versorgungsberechtigte Witwen — es könnten dies auch Witwen von Geistlichen sein — im staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst in nicht etatmäßiger oder etatmäßiger Stellung Verwendung gefunden haben. Nach den Zwecken, welche die Hinterbliebenenversorgung verfolgt, liegt kein Grund vor, in solchen Fällen neben den Bezügen aus einer derartigen Verwendung den vollen Versorgungsgehalt zu gewähren. Um aber für die Witwen einen genügenden Anreiz zu lassen sich im öffentlichen Dienst zu betätigen, soll nur die Hälfte der ihnen aus einem solchen Dienst zufließenden Bezüge auf den Versorgungsgehalt aufgerechnet werden, jedoch nur soweit als jene Bezüge den Betrag von 1000 *M* übersteigen. Selbstverständlich muß der Versorgungsgehalt bis zum vollen Betrag wieder gewährt werden, sobald und soweit die Bezüge der Witwe aus dem öffentlichen Dienst aufhören. Eine ähnliche Bestimmung befindet sich auch in § 15 Ziffer 3 und 16 des Reichsbeamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (R.G.VI. S. 212). Von der Ausdehnung der Be-

VIII.

stimmung auf die Waisen nach dem Vorgang dieses Gesetzes soll wie in dem badischen Beamtengebot abgesehen werden.

Unter „öffentlichen Dienst“ im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verwendung im Dienst der Inneren Mission nicht fallen.

Auf Witwen, die beim Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes bereits in einem öffentlichen Dienst verwendet sind, kann die neue Bestimmung keine Anwendung finden. Vergl. § 80² der Vollzugsverordnung zum B.G.

Bu § 17.

Absatz 1 ist dem § 68 des B.G. nachgebildet. Abweichend von diesem ist in Absatz 2 eine beschränkende Bestimmung beigefügt, nach der die Kürzung nur die Waisengelder treffen und ein bestimmtes Maß nicht überschreiten soll, um die Leistung allzugeringer Bezieher für einzelne Bezugsberechtigte zu verhüten. Als unterste Grenze ergeben sich dabei:

a. für die Halbwaisengelder die durch Artikel 8 des erweiterten Hinterbliebenenversorgungsgesetzes gegebene Höhe von 200 ₢ (= 300 — $\frac{300}{3}$),

b. für die Vollwaisengelder und zwar

$$\text{bei nur einem bezugsberechtigten Kind dieser Art } 600 - \frac{600}{3} = 400 \text{ ₢,}$$

$$\text{bei zwei bezugsberechtigten Kindern } " " 1050 - \frac{1050}{3} = 700 \text{ ₢,}$$

$$" \text{ drei } " " " 1350 - \frac{1350}{3} = 900 \text{ ₢,}$$

$$" \text{ vier } " " " 1800 - \frac{1800}{3} = 1200 \text{ ₢,}$$

$$" \text{ fünf } " " " 2250 - \frac{2250}{3} = 1500 \text{ ₢}$$

(d. i. im wesentlichen die vor dem 1. Januar 1910 bestandenen Mindestbezüge nach Artikel 9).

Bu § 18.

Die §§ 14 und 20 des Ruhegehaltsgesetzes (R. G. u. B. Bl. 1899 S. 131 und 1904 S. 192) betreffen:

a. die Versetzung eines unwiderruflich angestellten Geistlichen ohne Ruhegehaltsanspruch (d. i. unter 10 Dienstjahren) in Folge unverschuldeten Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, in welchem Fall ein widerruflicher Ruhegehalt von höchstens 40 % des Diensteincomings verwilligt werden kann, und

b. das Ausscheiden eines unständigen Geistlichen in Folge unverschuldeten Dienstunfähigkeit mit der Möglichkeit der Gewährung eines widerruflichen Unterstützungsgehalts, der 50 % des zuletzt bezogenen Gehalts in der Regel nicht überschreiten soll.

Da diese Vorschriften nicht bestimmte Beträge für die widerruflichen Ruhe- und Unterstützungsgehalte vorschreiben, sondern nur die Möglichkeit der Gewährung solcher innerhalb gewisser Schranken zulassen, bedarf es zur Ergänzung der Bestimmungen in § 17 des Entwurfs näherer Regelung, welcher Betrag an widerruflichem Ruhe- oder Unterstützungsgehalt in solchen Fällen bei den Feststellungen über Kürzung der Waisengelder dem (unwiderruflichen) „Ruhegehalt“ gleichgeachtet werden soll. Es erscheint angemessen als solchen Betrag festzulegen

im Falle a den für das betreffende Dienstalter zulässigen Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt (d. i. z. B. für Pfarrer unter 8 Dienstjahren 1200 M., für Pfarrer von 8 oder 9 Dienstjahren 1320 M.),

im Falle b (als Unterstützungsgehaltsbetrag) ohne Rücksicht auf die auch bei Bemessung des Witwen Gelds nicht in Betracht kommende Höhe des tatsächlichen Aktivitätsbezugs (vergl. § 12 Absatz 4 des Entwurfs) den z. B. zulässigen Höchstbetrag an widerruflichem Ruhegehalt für Pfarrer der niederen Dienstaltersklasse mit 1200 M.

Wegen der grundsätzlichen Frage über Gewährung von Versorgungsgehalt an Hinterbliebene von Pfarrern ohne Ruhegehaltsanspruch und von unständigen Geistlichen vergleiche die allgemeinen Bemerkungen.

Zu § 19.

Das Beamtengebot (§ 82²) kennt keine Zuruhesetzung im Disziplinarweg. In Folge dessen besteht auch keinerlei Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Fällen der Dienstentlassung eines Beamten. Das Disziplinargesetz für die Geistlichen dagegen hat die Zuruhesetzung als Disziplinarstrafe (vergl. §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, A. G. u. B. VI. S. 87) mit eventueller Kürzung des Ruhegehalts bis auf $\frac{2}{3}$ des gesetzlichen Betrags (§ 6 Absatz 7 des Ruhegehaltsgesetzes vom 29. September 1899). Wird der Ruhegehalt voll bewilligt, so wird auch der volle Versorgungsgehalt anzutreifen sein, andernfalls ein entsprechend gefürchterter Betrag desselben. Es erscheint angemessen, die Entschließung über die Höhe des Betrags der Landesbischoflichen Entschließung vorzubehalten.

Zu § 20.

Vergl. §§ 82² und 73⁷ der Vollzugsverordnung zum B.G. sowie § 7 des vorliegenden Entwurfs. Die Einschaltung „bewilligt werden könnte“ bezieht sich auf den Fall der vorausgegangenen Zuruhesetzung im Disziplinarweg (vergl. oben § 19).

Zu § 21.

Zu Absatz 1:

Die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung konnte bisher schon einem über ein Jahr hinaus beurlaubten Geistlichen durch Landesbischofliche Entschließung gewahrt werden. Vergl. Artikel 11 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 und die Begründung dazu auf S. 20/21 der Beilage V zu den Generalsynodalverhandlungen von 1895. Diese Möglichkeit soll auch nach dem neuen Recht gegeben sein. Andernfalls erlischt der ganze Anspruch auf Versorgung, wenn die Gesamtdauer des Urlaubs einen Jahr überschreitet.

Nach Artikel 3 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904 über die Witwenkassebeiträge der Geistlichen (siehe auch die Begründung dazu auf S. 9 der Beilage V zu den Verhandlungen von 1904) hatte ein mit Wahrung des Rechts auf erweiterte Versorgung beurlaubter Geistlicher vom Beginn des zweiten Urlaubsjahres an ein Drittel der Witwenkassebeiträge, also $\frac{3}{3} = 1\%$ der laufenden Beiträge und je ein Drittel der (Aufnahms- und) Verbesserungsbeiträge zu zahlen. Nach dem Gesetzesvorschlag hätte er fünfzig nur 1% an laufendem Beitrag zu entrichten. Nach §§ 16 und 17 der Satzungen des Preußischen Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beträgt für Geistliche von rechtsfähigen Anstalten und Vereinen, die innerhalb einer am Fonds beteiligten Landeskirche im Dienst der inneren oder äußeren Mission stehen, der Beitrag $1\frac{1}{2}\%$ des Diensteinkommens bezw. Ruhegehalts.

Als „letztes“ Diensteinkommen soll bei unständigen Geistlichen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe das für Pfarrer der niederen Dienstaltersklasse z. B. geltende Diensteinkommen von 2400 + 600 = 3000 M. unterstellt werden. Vergl. die Bemerkungen zu §§ 12⁴ und 18 des Entwurfs.

VIII.

Zu Absatz 2:

Beurlaubte Geistliche dieser Art zahlen bisher schon die Witwenkassebeiträge — zu $\frac{1}{3}$ — in der Regel aus dem Diensteinkommen, das der betreffende Geistliche hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre.

Im Falle der Zuruhesetzung eines solchen Geistlichen wird bisher der Beitrag aus dem letzten Diensteinkommen weiter erhoben (§ 10 Absatz 2 der Statuten), demgegenüber soll ihm für die Zukunft die Verpflichtung zur Beitragszahlung nur aus dem Ruhegehalt in Anlehnung an die preußische Gesetzgebung zugestanden werden. Für die Bemessung des Witwengelds bleibt selbstverständlich das letzte Diensteinkommen auch im Falle der Zuruhesetzung maßgebend.

Im übrigen sind die Bestimmungen den für Geistliche dieser Art bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Ruhe- oder Unterstützungsgehalt nach §§ 10 und 20² des Ruhegehaltsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1904 zunächst nachgebildet, wobei mitzuberücksichtigen war, daß der Anspruch auf volle Hinterbliebenenversorgung auch für Pfarrer unter 10 Dienstjahren und für unständige Geistliche bisher schon bestand.

Das preußische Hinterbliebenenversorgungsgesetz behandelt auch Auslandsgeistliche, d. i. ordinierte Geistliche im kirchlichen Dienst außerhalb Deutschlands nach Art der Missionsgeistlichen, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angegeschlossen sind. Ein praktisches Bedürfnis nach einer ähnlichen Regelung dürfte bei uns wohl nicht vorliegen. Für die Fälle kürzerer Beurlaubung genügt die allgemeine Bestimmung (Absatz 1 dieses Paragraphen). Das badische Ruhegehaltsgesetz ist auch nicht — anders das preußische — auf die Auslandspfarrer anwendbar. Preußischerseits kann sogar eventuell von der Beitragserhebung von den Auslandsgeistlichen abgesehen werden. Vergl. § 17 Schlusssatz der preußischen Satzungen.

Absatz 3 ist § 17² der preußischen Satzungen nachgebildet.

Zu den Absätzen 1 und 2 ist noch zu bemerken: Beim Vollzug des Gesetzes wäre über die Zahlungsweise für diese Beiträge Bestimmung zu treffen. Die Zahlung wird zweckmäßig je auf Mitte des Kalendervierteljahres zu fordern sein. Sie hätte kostenfrei an die Allgemeine Kirchenkasse zu erfolgen. Die etwa beim Tode des Geistlichen nicht gezahlten Beiträge würden bar oder durch Verrechnung auf den Versorgungsgehalt einzuziehen sein. Auch wären 5 % Verzugszinsen bei Rückständen über 3 Monate zu verlangen. Vergl. § 12 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse.

Zu § 22.

Nach V.G. § 69.

Zu § 23.

Für Beginn und Ende der Zahlung des Versorgungsgehalts werden die günstigeren Bestimmungen des V.G. § 70 vorgeschlagen, während nach dem alten Recht (§ 17¹ und 18 der Statuten und Artikel 1 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes) die Zahlung erst mit dem Tag nach dem Ablauf des Sterbquartals beginnt und bereits mit dem Tag endigt, an welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

Die Bestimmung der Zahlungstermine für die Versorgungsgehalte wird zweckmäßig dem Vollzug überlassen, wobei freie Hand zu etwaigen Änderungen bleibt. Es ist in Aussicht genommen die Zahlung wie bisher (Statuten § 17¹, Hinterbliebenenversorgungsgesetz Artikel 1) in Vierteljahrsbeträgen und zwar je zu Beginn des zweiten Monats des Vierteljahrs eintreten zu lassen. Die Zahlung hätte aus der Allgemeinen Kirchenkasse zu erfolgen.

Zu § 24.

Wie bisher (§ 22 der Statuten und Artikel 13 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes).

Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über etwaige Abtretung, Verpfändung oder sonstige Übertragung des Zahlungsanspruchs (vergl. § 22 der Statuten und § 74 des V.G.) im Rahmen der der Pfändung unterworfenen Bezugsteile (§ 850 der Zivilprozeßordnung) erscheint entbehrlich.

Zu § 25.

Zu Absätzen 1 und 2:

Unter die Bestimmungen des neuen Rechts fallen von den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Geistlichen nur solche, bei denen die Voraussetzungen des bisherigen Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung vorliegen. Sofern sie Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse — alten oder neuen Verbandes *) — sind, haben sie mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ohne weiteres aus der Geistlichen Witwenkasse auszuscheiden und richten sich ihre Rechte und Pflichten lediglich nach den neuen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung. Mit Bezug auf sie bedarf es einer Übergangsbestimmung ähnlich derjenigen in § 139 Absatz 2 Satz 2 des ursprünglichen Beamten gesetzes (Staatl. G. u. B. VI. 1888 S. 399).

Um nämlich zu verhüten, daß die neuen Bestimmungen über Hinterbliebenenversorgung eintretenden Fällen zum Nachteil der vorhandenen Geistlichen eine rückwirkende Kraft äußern, muß Bestimmung dahin getroffen werden, daß durch das neue Gesetz die bereits vorhandenen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung bezüglich der bisherigen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse mit dem Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung nicht gemindert werden sollen. Es ist dies in dem Sinne zu verstehen, daß der Gesamtbetrag an Witwen- oder Waisengehalt und Zuschriften dazu (einschließlich der Waisengelder), welcher nach dem alten Recht gegenüber der Geistlichen Witwenkasse und der Allgemeinen Kirchenkasse beansprucht werden könnte, — ohne Unterschied wie er sich auf die einzelnen Berechtigten verteilt — den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden muß.

Die Bezüge richten sich an sich nach dem neuen Gesetz. Würden sie aber in ihrem Gesamtbetrag weniger ausmachen, als nach dem alten Rechte zu leisten gewesen wäre, so ist der Unterschied aufzuzeigen. Dabei können die seit Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angefallenen Gehaltszulagen nicht berücksichtigt werden, ebenso nicht jene Hinterbliebenen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch nicht vorhanden waren. Die Bestimmung wird allerdings angesichts des hochgegriffenen Prozentsatzes für die Bemessung des Witwengeldes und der erhöhten Waisenbezüge in der Regel keine große praktische Bedeutung haben.

Was die Hinterbliebenen eines Geistlichen auf Grund des zweiten Absatzes dieses Paragraphen erhalten, ist in allen Fällen gesetzlicher Versorgungsgehalt, dessen normaler Betrag unter Umständen durch die Ausnahmebestimmung eine Erhöhung erfährt.

Der in dem Absatz 2 Satz 2 ausgesprochene Grundsatz darf auf den Fall, daß ein Geistlicher vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nur Vater eines Kindes ist, nach diesem Zeitpunkt aber noch weitere Kinder erhält, nicht in der Art wörtlich angewendet werden, daß etwa jenes eine Kind sein zu genanntem Zeitpunkt allerdings bestehendes Recht auf eventuellen Alleinbezug von 25 % des Einkommensanschlags als Vollwaisengeld beibehalte. Derartige Einzelrechte auf Anteile sind nach der Fassung des ersten Satzes von Absatz 2 nicht anerkannt. Wenn die 25 % aus dem Einkommensanschlag und die etwaigen Zuschriften dazu nach dem früheren Gesetz für die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits vorhandenen

*) Auf 1. Januar 1913 waren nur noch 8 Mitglieder alten Verbands vorhanden, denen — als im Ruhestand befindlichen Geistlichen — das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung zusteht. Ihnen standen 494 Mitglieder neuen Verbandes mit diesem Recht gegenüber, worunter 8 mit Wahrung des Rechts.

Hinterbliebenen mehr ausmachen als die durch dieses Gesetz bestimmten (Witwen- und Waisen-) Bezüge, so haben die Kinder zusammen mit der etwa berechtigten Witwe im ganzen Anspruch auf jenen höheren Betrag.

Bezüglich der Verteilung unter die Bezugsberechtigten soll erforderlichen Falles der Oberkirchenrat entscheiden.

Geistliche, die wegen fortlaufenden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkasseverband gemäß § 4 Absatz 3 der Statuten beim Übertritt in den badischen Kirchendienst nicht Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse geworden sind, bei denen aber die übrigen Voraussetzungen für die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung (vergl. Artikel 14 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895 14. September 1909) vorliegen, fallen mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ohne weiteres unter dieses, wobei gleichzeitig die Erstattleistungen für etwaige Beiträge an die auswärtigen Witwenkasseverbände gemäß Artikel 4 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche betr. (R. G. u. V. Bl. S. 193), in Wegfall kommen. Eine besondere Übergangsbestimmung hiezigen in den Entwurf aufzunehmen, erscheint überflüssig. Etwaige Hinterbliebenenversorgungsbezüge aus dem auswärtigen Witwenkasseverband sind nach § 15 auf die nach dem neuen Gesetz zu gewährenden Bezüge anzurechnen, sofern sie nicht lediglich auf einem Versicherungsverhältnis beruhen, in dem sich der verstorbene Geistliche zu dem auswärtigen Witwenkasseverband mit der Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung an diesen befunden hat.

Auf Geistliche, die aus auswärtigen Kirchendiensten in den badischen künftig übertragen, findet das neue Hinterbliebenenversorgungsrecht selbstverständlich ohne weiteres Anwendung und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder ihres bisherigen Witwenkasseverbands verbleiben oder nicht, mit eventueller Anwendung der vorgenannten Bestimmung in § 15.

Zu Absatz 3:

Geistlichen, die noch unter der Herrschaft des bestehenden Rechts nach ihrer Versetzung in den Ruhestand geheiratet haben, steht für die Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe zwar kein Anspruch auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung (vergl. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1895), dagegen Anspruch auf satzungsgemäßen Witwen- oder Waisengehalt zu, den diese allerdings unter Umständen mit zu Zuschriften aus der Allgemeinen Kirchenkasse berechtigten Hinterbliebenen aus einer früheren Ehe zu teilen haben. Derartigen Geistlichen muß der beschränkte Versorgungsanspruch, mit dem sie bei Eingehung einer solchen Ehe rechnen konnten, nach dem Stand unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes gewahrt bleiben. Selbstverständlich stehen gemäß § 25 Absatz 1 des Gesetzesvorschlags aus der Geistlichen Witwenkasse ausgeschiedene Geistliche, die erst unter der Herrschaft des neuen Rechts nach ihrer Versetzung in den Ruhestand, mag diese vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein, eine Ehe eingehen, vollständig unter diesem Recht. Für die Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe wird kein Versorgungsanspruch irgend welcher Art (also auch nicht auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt) begründet.

Zu § 26.

Vorliegende Übergangsbestimmung wird im Hinblick auf den versicherungsartigen Charakter der Geistlichen Witwenkasse aus Billigkeitsgründen entsprechend der Bestimmung in § 140 des ursprünglichen Beamten gesetzes vorgeschlagen. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem neuen Gesetz erlischt durch — freiwilliges oder unfreiwilliges — Ausscheiden aus dem Kirchendienst (ohne Versetzung in den Ruhestand) oder durch über ein Jahr hinausgehende Beurlaubung aus dem unmittelbaren Kirchendienst ohne Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung. Hat nun ein derart ausgeschiedener oder

beurlaubter Geistlicher Angehörige, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits Anspruch auf Witwen- oder Waisengehalt nach Maßgabe der Satzungen der Geistlichen Witwenkasse hätten, so soll dieser Anspruch zu ihren Gunsten dadurch gewahrt werden können, daß der Geistliche sich verpflichtet, einen dreiprozentigen Witwenkassebeitrag aus dem unmittelbar vor Eintritt des Gesetzes bestandenen Einkommensanschlag vom Erlösen des Anspruchs auf gesetzliche Hinterbliebenenversorgung an zu leisten, und die Erklärung hierüber beim Oberkirchenrat in einer kurzen — von diesem zu festzenden — Frist nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Dienst abgibt. Es können dabei nur solche Hinterbliebene in Betracht kommen, denen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes der Anspruch auf Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse zustand, und zwar mit dem Gehalt aus dem letzten Einkommensanschlag unmittelbar vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. Aus diesem Einkommensanschlag ist auch der dreiprozentige Beitrag zu entrichten.

Die Bestimmung hat nur für frühere Mitglieder des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse Bedeutung, da die im unmittelbaren aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen sich sämtlich im neuen Verband der Kasse befinden.

Die Wahrung des satzungsmäßigen Anspruchs soll überdies nur bezüglich derjenigen Geistlichen zugestanden werden, die vor dem 1. Januar 1905 bereits Mitglieder der Anstalt waren oder Aufnahme in solche mit Rücksicht von einem früheren Zeitpunkt an (nach § 11 der Satzungen) gefunden hatten. Dieser Teil der Übergangsbestimmung entspricht ebenfalls dem § 140 des ursprünglichen Beamtengeiges, infsofern hierin die Wahrung des statutarischen Anspruchs nur für diejenigen Mitglieder der Beamtenwitwenkasse zugelassen war, die am 1. Januar 1890 (Inkrafttreten des Beamtengeiges) bereits mindestens 10 Jahre Mitglieder des Zivildienerwitwenfiskus waren (vergl. § 6 der Vollzugsanweisung vom 2. Juni 1890 zum V. Abschnitt des Beamtengeiges, die Hinterbliebenenversorgung betr., mit § 40 der Statuten des Zivildienerwitwenfiskus vom 28. Juni 1810).

In der Ausschließung der erst nach dem 31. Dezember 1904 in die Geistliche Witwenkasse aufgenommenen Mitglieder von dieser Vergünstigung kann um so weniger eine Unbilligkeit gefunden werden, als ihre Zugehörigkeit zur Anstalt wegen Leistung der Witwenkassebeiträge seitdem aus allgemeinen Kirchenmitteln (Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904) nicht durch persönliche Opfer erkaufst ist.

Zu Absätzen 2 und 3:

Wegen des Rechts auf jederzeitigen Verzicht und der Beendigung der Beitragsszahlung vergl. § 140 Absatz 2 und § 73 Absatz 3 des Beamtengeiges in der ursprünglichen Fassung.

Zu § 27.

Die Zugehörigkeit der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats zur Geistlichen Witwenkasse war in Folge des Artikels 1 Ziffer 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche betr. (A. G. u. B. Bl. S. 101), schon bisher nur noch eine rein formale, indem ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt von der kirchlichen Regiekasse übernommen waren. Mit der endgültigen Übernahme der Hinterbliebenenversorgung der Pfarrgeistlichen auf die Allgemeine Kirchenkasse ist entsprechend diejenige für die geistlichen Kollegialmitglieder des Oberkirchenrats ausschließlich an die auch für ihre sonstigen Bezüge unmittelbar auftretende Regiekasse zu verweisen. Vergl. auch § 31 Ziffer 4 des Entwurfs.

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch lebenden, im aktiven Dienst oder Ruhestand befindlichen geistlichen Kollegialmitglieder. An der Hinterbliebenenversorgung der vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits gestorbenen geistlichen Kollegialmitglieder wird damit nichts geändert. Sie richtet sich auch weiterhin nach den zur Zeit des Ablebens der betreffenden Kollegialmitglieder maßgebend gewesenen Vorschriften.

VIII.

Zu § 28.

Im allgemeinen:

Die hier genannten bisherigen Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse, d. i. die Mitglieder ohne das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung (§ 25) — abgesehen von den besonders behandelten geistlichen Kollegialmitgliedern des Oberkirchenrats (§ 27) — werden durch die gesetzliche Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich nicht berührt. Sie sind — abgesehen von den Bestimmungen in den Absäulen 2 bis 4 dieses Paragraphen — auch fernerhin ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln. Vergl. die allgemeinen Bemerkungen. Für die Aufnahme neuer Mitglieder wird die Anstalt geschlossen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes aus dem unmittelbaren aktiven Kirchendienst des Landes bereits zur Ruhe gesetzten Geistlichen fallen nicht unter diese Übergangsbestimmung. Sie erhalten die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung wie die im unmittelbaren aktiven Dienst stehenden Geistlichen. Vergl. § 25 des Entwurfs sowie Artikel 1 und 15 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895.

Wegen der bereits im Genuss von Witwen- und Waisenbezügen aus der Geistlichen Witwenkasse bezw. der Allgemeinen Kirchenkasse befindlichen Hinterbliebenen vergl. § 29.

Im besonderen:

Zu Absatz 2:

Für die nach wie vor grundsätzlich nach den bisherigen Satzungsbestimmungen zu behandelnden Anstaltsmitglieder soll das Recht auf Änderungen ihres Einkommensanschlags fünfzig nur noch dann gegeben sein, wenn sie sich in der tatsächlichen Ausübung dieses Rechts bereits unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes befinden, was nach § 10 Absatz 3 der Satzungen dann der Fall ist, wenn sie zu diesem Zeitpunkt in anderen öffentlichen Diensten stehen. Für die sonstigen Mitglieder, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, also für diejenigen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nicht oder nicht mehr in öffentlichen Diensten stehen oder erst späterhin in solche eintreten, ist die Anstalt in dem Sinne geschlossen, daß eine Änderung des zu jenem Zeitpunkt bereits veranschlagten Einkommens unterbleibt. Es ist also weder eine Erhöhung noch eine Minderung dieses fünfzig noch statthaft. Ähnliche Bestimmung traf § 142 des ursprünglichen Beamtengegesetzes.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die sinngemäße Anwendung der günstigeren gesetzlichen Bestimmungen über Bezugsberechtigung der unverheirateten Töchter auch im 19. und 20. Lebensjahr (§ 10 Ziffer 2), Aufrundung der Gehaltsbeträge (§ 22), Beginn und Ende der Zahlung (§ 23) empfiehlt sich aus Billigkeitsgründen wie im Interesse der Geschäftsvereinfachung.

Zu Absatz 5:

Treten Geistliche, die aus dem Dienst der Landeskirche f. z. ausgeschieden waren, aber andauernd in der Geistlichen Witwenkasse verblieben sind, nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in den unmittelbaren Kirchendienst wieder zurück, ohne von der nach Absatz 6 dieses Paragraphen gegebenen Verzichtsmöglichkeit rechtzeitig Gebrauch gemacht zu haben, so fällt ihnen das Recht auf neu gesetzliche Hinterbliebenenversorgung wie jedem in diesen neu eintretenden Geistlichen ohne weiteres zu. Gleichzeitig erlischt der Anspruch auf satzungsmäßigen Witwen- oder Waisengehalt, der ihnen bisher gegenüber der Landeskirche als Nachfolgerin der Geistlichen Witwenkasse stand, und fällt mit diesem Erlöschen der Mitgliedschaft auch die Verpflichtung zu weiterer Errichtung satzungsmäßiger Beiträge weg. Nachträgliche Rückerstattung der von ihnen bis zur Wiederanstellung im landeskirchlichen Dienst bezahlten Beiträge kann dabei nicht in Betracht kommen. Demgemäß muß auch von der Aufrechterhaltung der unter anderer Rechtslage gegebenen

Bestimmung in Artikel 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes vom 17. Dezember 1904, die Witwenkassebeiträge der Geistlichen betr. (R. G. u. B. Bl. S. 193), abgesehen werden. Vergl. § 31 Ziffer 3 des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 6:

Von einer Abordnung im Staatsdienst befindlicher Mitglieder der Geistlichen Witwenkasse sind dem Oberkirchenrat neuerdings wieder Wünsche nach Abschaffung oder Ermäßigung ihrer Beiträge vorgetragen worden. Dieser hat die in Betracht kommenden Verhältnisse, die auf der Generalsynode von 1904 bereits Gegenstand ausführlicher Beratungen gewesen sind (vergl. Seite 41, 42 und 44 ff. der Verhandlungen von 1904), erneut eingehend geprüft, ist aber wegen der entgegenstehenden grundjäglichen Bedenken nach wie vor außer Stande, die Erfüllung der wiederholt vorgetragenen Bitte in der einen oder anderen Weise vorzuschlagen.

Wenn Mitglieder ohne das Recht der erweiterten Hinterbliebenenversorgung sich durch die lediglich auf ihrem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis zur Geistlichen Witwenkasse beruhende Beitragsentrichtung zu sehr belastet finden, muß solchen anheimgegeben werden von dem ihnen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Statuten zustehenden Recht der Aufgabe der Mitgliedschaft Gebrauch zu machen. Um jedoch diesen Austritt tunlichst zu erleichtern, soll in Abweichung von § 7 der Statuten (wonach ein Rückersatz geleisteter Einlagen beim Aufhören der Mitgliedschaft unter keinen Umständen stattfinden darf) ausnahmsweise durch die vorgeschlagene Übergangsbestimmung die Möglichkeit gegeben werden, den zur eigenen Beitragsentrichtung verpflichteten Mitgliedern im Fall ihres Verzichts auf die Zugehörigkeit zur Anstalt und die damit verbundenen Rechte einen angemessenen Teil der bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes von ihnen geleisteten Beiträge aus dem Grundstoffsvermögen der Kasse zurückzuerstatteten. Dabei muß aber verlangt werden, daß sie diesen Verzicht in kurzer Frist (von 6 Wochen) unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Oberkirchenrat schriftlich erklären. Sie sollen alsdann verpflichtet sein, die Beiträge nur noch bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes zu entrichten. Zu den von ihnen noch zu zahlenden Beiträgen gehören auch solche Verbesserungsbeiträge, die wegen Einkommenserhöhungen festzustellen waren, die im unmittelbar vorangehenden Jahre eingetreten sind, und zwar in ihrem vollen Betrag. Dagegen fällt die Verpflichtung zu weiterer Beitragsentrichtung mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes weg. Von da an laufende Beiträge und Verbesserungsbeiträge aus Einkommenserhöhungen, die erst an diesem Tage oder später eintreten, sind nicht mehr zu entrichten. Durch den Verzicht auf die Mitgliedschaft erlischt mit der Pflicht zu weiterer Beitragsentrichtung auch das auf jener beruhende Recht zum Bezug von Witwen- oder Waisengehalt für die Hinterbliebenen des Verzichtenden.

An den nach der vorgeschlagenen Bestimmung rechtzeitig Verzichtenden sollen drei Viertel der Beiträge zurückgestattet werden, die er während seiner Zugehörigkeit an die Geistliche Witwenkasse selbst zu entrichten hatte. Hierach ist, wenn man berücksichtigt, daß bei der Auflösung privater Versicherungsverträge der Rückkaufswert in der Regel über zwei Drittel der eingezahlten Prämien nicht hinausgeht (vergl. auch § 20 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli 1913, R.G.Bl. Seite 510), der zurückzuerstattende Beitragsteil tunlichst hoch gegriffen, da es auch im Interesse der Landeskirche selbst liegt, das Möglichste zur Beseitigung der alten, lediglich auf dem privatrechtlichen Versicherungsverhältnis beruhenden Versorgungsansprüche von Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, die sich nicht in ihrem unmittelbaren aktiven Dienst oder nach Versetzung daraus im Ruhestand befinden, beizutragen. Hierin noch weiter zu gehen, kann nicht befürwortet werden, weil der Geistlichen Witwenkasse wenigstens einige Entschädigung für das von ihr während der Zugehörigkeit der verzichtenden Mitglieder getragene Risiko bleiben muß, zumal da sie (bezv. die an ihre Stelle tretende Landeskirche) auch noch auf lange Zeit mit Gehalten für Hinterbliebene von

für früher verstorbenen Mitgliedern außerhalb des landeskirchlichen Dienstes (auf 1. Januar 1913 waren es 13 796 M 50 F) belastet sein wird.

Die Rückerstattung wäre aus dem Grundstoffsvermögen der Kasse zu leisten, das am 1. Januar 1913 auf rund 1 490 000 M sich belauft hat.

Die Zahl der zu eigener Beitragserichtung verpflichteten Mitglieder, auf welche die vorgeschlagene Bestimmung Anwendung finden könnte, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes sich noch am Leben und in der Anstalt befinden, betrug auf 1. April 1914 noch 31 und zwar 10 alten und 21 neuen Verbands. Davon befanden sich 15 (7 alten und 8 neuen Verbands) im badischen Staatsdienst als aktive oder zuruhegesetzte Beamte. Diese 31 Mitglieder haben nach aufgestellten Nachweisungen während ihrer Zugehörigkeit zur Geistlichen Witwenkasse bis 1. Januar 1914 rund 86 000 M an Beiträgen selbst zu entrichten gehabt. Hierzu werden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich noch weitere 5000 M Beiträge kommen. Wenn, was allerdings schwerlich der Fall sein wird, diese Mitglieder f. z. sämtlich ihren Verzicht aus der Anstalt erklären, so wird eine Rückerstattungssumme von im ganzen $(86\,000 + 5000) \times \frac{3}{4} = 68\,250$ M mit einem jährlichen Zinsenabfall von rund 3000 M in Frage kommen.

Die Wohltat ausnahmsweise Rückempfangs eines Teils der geleisteten Beiträge kann nur solchen Mitgliedern zugestanden werden, welche die gesetzlich bestimmte Frist zur Abgabe der Erklärungen innerhalb 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes einhalten. Später erfolgende Austritte genießen eine solche Vergünstigung nicht, wie auch nachträgliche Rückerstattung von Beiträgen an solche Mitglieder, die ihren Austritt in früherer Zeit genommen haben, unzulässig ist. Ebenso wenig ist Rückerstattung an Geistliche statthaft, die den Anspruch auf neugesetzliche Hinterbliebenenversorgung in der Zukunft verlieren. Vergl. § 26 des Entwurfs.

Zu § 29.

Im Allgemeinen:

Die neuen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung können keine rückwirkende Kraft haben. Sie finden daher — abgesehen von der Ausdehnung der Bezugsberechtigung für die unverheirateten Töchter auf das 19. und 20. Lebensjahr (Absatz 1) und den Bestimmungen in Absatz 3, wofür Gründe der Billigkeit und Geschäftsvereinfachung wie bei § 28 Absatz 3 und 4 sprechen — keine Anwendung auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Bezug von Gehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und etwaigen Zuschüssen aus allgemeinen Kirchenmitteln stehenden Hinterbliebenen von solchen Geistlichen, die bereits vor diesem Zeitpunkt mit Tod abgegangen sind. Auch die erst nach Ablauf des Sterbquartals beginnenden Bezüge der Hinterbliebenen solcher Geistlichen, die erst im letzten Vierteljahr vor Inkrafttreten des Gesetzes gestorben sind, haben sich — vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 2 — lediglich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten. Für die Witwen und Waisen von solchen verstorbenen Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, denen das Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung nicht zu stand, ist die Anwendung der neuen Bestimmungen überdies schon aus dem Grunde versagt, weil diese auch für die noch am Leben befindlichen Mitglieder der Anstalt ohne Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung (vergl. oben § 28) ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 4:

Wenn nun auch für die Hinterbliebenen von früheren Geistlichen mit dem Recht auf erweiterte Hinterbliebenenversorgung das Gesetz grundsätzlich keine rückwirkende Kraft haben kann, so sollen doch ihre auf dem alten Recht gegründeten, selbst nach der Novelle vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 151) meist noch sehr mäßigen Bezüge im Hinblick auf die anhaltenden Teuerungsverhältnisse eine dauernde Erhöhung durch Gewährung von Zulagen erhalten. Die Zulage wird betragen in der Regel 200 M für die Witwe und 100 M für jede Waise.

Dabei soll die Zulage an die Witwe den Bezug an vollem Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt zusammen mindestens auf den Betrag von 1200 M bringen, darf ihn aber nicht über denjenigen Bezug hinaus erhöhen, den die Witwe unter gleichen Verhältnissen zu erhalten hätte, wenn die Hinterbliebenenversorgung nach dem neuen Recht (mit Zugrundelegung der dermaligen Gehaltstarifsätze für die Pfarrer, R. G. u. V. Bl. 1909 S. 150) zu gewähren wäre. Der zulässige Höchstbezug würde von 2000 M (vergl. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung in der Fassung vom 14. September 1909) auf 2100 M ($= (5400 + 600) \times \frac{35}{100}$) steigen.

Die vorgeschlagene Zulagegewährung würde die Witwenbezüge alten Verbands in der Regel auf (630 M aus der Geistlichen Witwenkasse + 400 M Zuschuß zum Witwengehalt + 200 M Zulage =) 1230 M bringen. In diesen Bezug würden 29 von 33 Witwen nach dem Stand vom 1. Januar 1913 bei Inkrafttreten des Gesetzes eintreten können, 3 Witwen würden je 1200 M und 1 Witwe 1215 M zu beziehen haben.

Bei den Witwen neuen Verbands würde sich der Gesamtbezug (an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse + Zuschuß zum Witwengehalt + Zulage) zwischen 1200 und 2100 M bewegen, er würde nämlich nach Inkrafttreten des Gesetzes bei Zugrundelegung des Witwenstands vom 1. Januar 1913 betragen:

in 5 Fällen	2100 M
in 4 Fällen zwischen 2000 M und 2100 M	
5 " " 1900 " 2000 "	
16 " " 1800 " 1900 "	
44 " " 1700 " 1800 "	
12 " " 1600 " 1700 "	
10 " " 1500 " 1600 "	
5 " " 1400 " 1500 "	
3 " " 1300 " 1400 "	
2 " " 1200 " " "	

in 2 Fällen nach Artikel 14 des Gesetzes über die erweiterte Hinterbliebenenversorgung würde der bisherige Zuschuß von je 400 M durch Zulagegewährung auf 600 M zu bringen sein.

Die Zulagen zu den Waisenbezügen alten Rechts, die normalerweise 100 M für jedes Kind betragen sollen, dürfen die Gesamtsumme dieser nicht über die neurechtliche Höchstgrenze hinaus erhöhen, die sich für den Gesamtbezug an Waisengeldern ergeben würde, wenn der Geistliche bereits unter dem neuen Gesetz gestorben wäre. Dabei wird an den Voraussetzungen für die persönliche Bezugsberechtigung der Waisen alten Rechts — abgesehen von ihrer Ausdehnung auf die unverheirateten Töchter im 19. und 20. Lebensjahr — nichts geändert. Wenn also neben einer bezugsberechtigten Witwe bezugsberechtigte Kinder aus verschiedenen Ehen des Geistlichen vorhanden sind, so werden zwar bei Feststellung der neurechtlichen Höchstgrenze für den Gesamtwaisenbezug für die Kinder aus der letzten Ehe die neuen Halbwaisengelder und für die übrigen Kinder die neuen Vollwaisengelder in Rechnung gestellt, aber die Zuweisung der Zulagen von höchstens 100 M für jedes Kind, deren Gesamtbetrag die Summe der bisherigen Waisenbezüge nicht über die so ermittelte Höchstgrenze neuen Rechts hinaus erhöhen darf, erfolgt gleichmäßig an sämtliche Kinder ohne Rücksicht darauf, aus welcher Ehe sie stammen.

Für den Fall daß die unter gleichen Verhältnissen bei Geltung des neuen Rechts zu gewährenden Waisengelder eine Kürzung nicht zu erfahren hätten, würden die normalen Zulagebeträge von je 100 M

VIII.

die bisherigen Waisenbezüge nach Artikel 8 für jedes Kind von 200 M auf 300 M, d. i. auf das neurechtliche Halbwaisengeld und

die bisherigen Mindest-Waisenbezüge nach Artikel 9 für nur ein Kind von 500 M auf 600 M,

für 2 Kinder	850	"	1050	"
" 4 "	1400	"	1800	"
" 5 "	1750	"	2250	"

d. i. auf die neurechtlichen Vollwaisengelder erhöhen. Nur im Falle des Vorhandenseins von drei Vollwaisen nach Artikel 9 würde die normale Zulage (von $3 \times 100 = 300$ M) in jedem Fall nicht voll gewährt werden können, da der Mindestwaisengehalt von 1100 M nicht über das neurechtliche Vollwaisengeld von $3 \times 450 = 1350$ M hinaus erhöht werden darf.

Die Anwendung der Bestimmungen über Kürzung der Zulagen bei Überschreitung der neurechtlichen Bezugsgrenzen hätte gesondert für den Gesamtwitwenbezug einerseits und für die Gesamtwaisenbezüge anderseits zu erfolgen. Etwaige Unterschiede, die sich in entgegengesetzten Richtungen bei Ermittlung dieser Höchstgrenzen ergeben sollten, können nicht gegen einander wettgeschlagen werden. Wenn z. B. der um 200 M normale Zulage erhöhte Witwenbezug alten Rechts unter der neurechtlichen Höchstgrenze für das betreffende Witwengeld bleibt, so darf der sich ergebende Unterschied zwischen beiden Beträgen nicht etwa dazu verwendet werden, den nur durch gekürzte Zulagegewährung aufbesserbaren Gesamtwaisenbezug über die neurechtliche Höchstgrenze für die Waisengelder hinaus zu erhöhen. Dagegen sind Anteile am Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse, in den sich eine Witwe mit Kindern aus einer früheren Ehe des Geistlichen zu teilen hat (§ 19 Absatz 3 und 4 der Statuten), bei Ermittlung der Höchstgrenze für die zulässigen Waisenbezüge außer Betracht zu lassen, es sind also in einem solchen Fall lediglich die Waisengelder nach Artikel 8 in Rechnung zu stellen, da bereits bei Feststellung des höchstzulässigen Witwenbezugs der volle Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse mit in Berücksichtigung zu ziehen ist.

Im Falle des Artikels 9 des Gesetzes über die erweiterte Versorgung kann der Waisengehalt aus der Geistlichen Witwenkasse über die gesetzlichen Mindestbezüge hinausgehen, so daß Zuschüsse aus allgemeinen Kirchenmitteln den betreffenden Vollwaisen bisher nicht zu gewähren waren. Um den über die bisherigen Mindestbezüge hinausgehenden Teil des Waisengehalts müssen die neuen Zulagen selbstverständlich gekürzt werden, bzw. wenn der Unterschied größer sein sollte als die in Betracht kommenden vollen Zulagen, so hat die Gewährung solcher überhaupt zu unterbleiben. Wenn z. B. keine Witwe, aber zwei bezugsberechtigte Vollwaisen vorhanden sind, die zusammen einen Gehalt von 1000 M aus der Geistlichen Witwenkasse zu beziehen haben, so geht dieser Bezug um $1000 - 850 = 150$ M über die altgesetzliche Mindestgrenze hinaus, so daß ein Zuschuß bisher nicht zu gewähren war. In neuen Zulagen sind daher nur $2 \times 100 - 150 = 50$ M zusammen zu bewilligen, wodurch der Gesamtwaisenbezug auf den Betrag von $1000 + 50 = 1050$ M, d. i. die Höhe des neurechtlichen Vollwaisengelds für zwei Kinder gebracht wird. Überschreitet das ältere dieser Kinder die gesetzliche Altersgrenze für die Bezugsberechtigung, so fällt die Zulage wieder weg und hat die andere Waisenkind den ganzen Gehalt von 1000 M für sich zu beziehen.

Die Ausdehnung der Bezugsberechtigung auf die unverheirateten Töchter im 19. und 20. Lebensjahr wird zur Folge haben, daß solche Töchter, die innerhalb der Zeit von zwei Jahren vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes wegen Überschreitung der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren außer Bezug getreten sind, für die Zeit vom Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes an bis zum Ende ihres 20. Lebensjahres wieder in den Bezug von Waisengeldern bzw. von Waisengehalt und Zuschüssen dazu mit eventuellen Zulagen nach der Übergangsbestimmung einzutragen sind.

Wäre die Zulagegewährung bereits auf 1. Januar 1913 zulässig gewesen, so würden an bezugsberechtigten Waisen überhaupt vorhanden gewesen sein 36 nach Artikel 8 und 5 nach Artikel 9, zusammen 41 und zwar an ersteren je 1 Kind von 10 Pfarrern,

je 2 Kinder	4	"	,
3	"	1	Pfarrer,
4	"	1	"
5	"	1	"
6	"	1	"

und an letzteren je 1 Kind von 3 Pfarrern und 2 Kinder von 1 Pfarrer. Von diesen wären in einen höheren Bezug einzuteilen gewesen 18 nach Artikel 8 und zwar 17 durch Zulagen von je 100 M und 1 durch erneute Zuschußgewährung (mit Zulage) von 300 M sowie 3 nach Artikel 9 (je 1 Kind von 3 Pfarrern) durch Wiedergewährung des vollen Waisengehalts, während, weil bereits im höchstzulässigen Bezug stehend, ohne Aufbesserung hätten bleiben müssen 18 nach Artikel 8 (nämlich je von einem Pfarrer 3, bzw. 4, 5 und 6 Kinder) und 2 nach Artikel 9 (von einem Pfarrer).

Zu § 30.

Neben den Leistungen auf Grund des neuen Gesetzes werden fernerhin noch während einer Reihe von Jahren erhebliche Ausgaben und auch Einnahmen auf Grund der Satzungen der Geistlichen Witwenkasse vorkommen. Für die Erledigung der hierauf bezüglichen Geschäfte eine besondere Verwaltung bestehen zu lassen, ist nicht erforderlich, würde auch deshalb nicht wohl angehen, weil der Ertrag des bis jetzt angesammelten Vermögens, das seiner bisherigen Bestimmung gesetzlich gewidmet bleibt, zur Zahlung sowohl der satzungsmäßigen Witwen- (und Waisen-) Gehalte als der neugesetzlichen Witwen- und Waisengelder zu verwenden ist und die Ausscheidung des Ertrags nach diesen beiden Verwendungszwecken nicht durchführbar sein würde. Der Gesetzentwurf sieht deshalb davon ab die für die weitere Abwicklung zwecklose Annahme einer besonderen Rechtspersönlichkeit der bisherigen Geistlichen Witwenkasse aufrecht zu erhalten. Es ist darum im ersten Absatz des § 30 die Landeskirche als Rechtsnachfolgerin der letzteren bezeichnet.

Das vorhandene, in seinem Bestand zu erhaltende und durch außerordentliche Zugänge zu vermehrnde Vermögen bleibt entsprechend der Bestimmung in § 2 der Satzungen der Anstalt der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen gewidmet, wie sie nach dem neuen Gesetz geordnet sein wird, d. h. für einen Teil der Mitglieder der bisherigen Witwenkasse nach den Satzungen dieser Anstalt, für den anderen Teil und die künftig erst in den Kirchendienst eintretenden Geistlichen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes. Die verfügbaren Einnahmen zur Erfüllung dieser der Allgemeinen Kirchenkasse obliegenden Verpflichtungen — die satzungsmäßigen Mitgliederbeiträge und der Ertrag des bisher angesammelten Vermögens auf der einen, das Erträgnis der möglichen weiteren Vermögenszunahme, die etwaigen gesetzlichen Versorgungsbeiträge und die Zuschußleistungen aus allgemeinen Kirchenmitteln auf der anderen Seite — können in der Folge ebenso wenig wie die Ausgaben getrennt gehalten und müssen darum gemeinsam verrechnet werden.

Zur Aufhebung der Geistlichen Witwenkasse mit Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung bedarf es im Hinblick auf § 3 der Satzungen der Anstalt der Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder wie auch staatlicher Zustimmung.

Eine gesonderte Verrechnung der mit der Hinterbliebenenversorgung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben getrennt von denjenigen der Allgemeinen Kirchenkasse kann wegen der nunmehr endgültig gewordenen Abschaffung der Witwenkassebeiträge der Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst nach dem

VIII.

Vorgang der Staatsverwaltung bezüglich der Aufhebung der Beamtenwitwenkasse (Staatsgesetz vom 25. Mai 1912, Staatl. G. u. V. Bl. S. 191) an sich unterlassen werden. Die Einnahmen und Ausgaben bezüglich der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sind also künftig grundsätzlich durch die Allgemeine Kirchenkasse zu vollziehen und in deren Rechnung nachzuweisen. Doch soll dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß der Oberkirchenrat gutschreiben denfalls über das der Hinterbliebenenversorgung gewidmete Vermögen, die Erträgnisse daraus und die darauf ruhenden Lasten der Übersichtlichkeit halber gesonderte Rechnung mit summarischer Ablieferung des jährlichen Reinertrags in der durch das kirchliche Finanzgesetz festzusehenden Höhe an die Allgemeine Kirchenkasse (vergl. das ähnliche Verfahren bei der Nachweisung der Pfründnerträge in der Zentralpfarrkasse) führen läßt. Dabei bleibt die Möglichkeit, worüber nähere Erwägungen der Zukunft vorbehalten sind, dieses Vermögen mit Vermögen anderer kirchlicher Fonds, die vorwiegend allgemeinen Zwecken dienen, zu einem einzigen landeskirchlichen Fonds, dessen Reineinnahmen ausschließlich allgemeinen Bedürfnissen der Landeskirche gewidmet sein werden, zusammen zu legen und zusammen zu verwalten.

Mit der Aufhebung der Geistlichen Witwenkasse als besonderer Anstalt kommt auch der Ausschuß für die Aufsicht über die Verwaltung, Kassen- und Rechnungsführung und die Bekanntgabe jährlicher Übersichten über den Stand der Anstalt (§§ 24 und 25 der Satzungen) in Wegfall. Der Vollzug der alsdann öffentlich-rechtlichen Hinterbliebenenversorgung unterliegt wie die sonstige Verwaltungs- und Rechnungsführung der Allgemeinen Kirchenkasse der Kontrolle durch die General- und Steuernoden, denen in den Vorlagen über die Rechnungsergebnisse jener Kasse auch die Nachweisungen bezüglich der Hinterbliebenenversorgung gemäß § 113 Biffer 3 Kirchenverfassung zur Kenntnis gebracht werden.

Von der Aufrechterhaltung der Bestimmung wegen Rücklegung von einem Zehntel des Jahresertrags aus dem der Hinterbliebenenversorgung gewidmet bleibenden Vermögensbestand zu Zwecken der Grundstöckervermehrung (§ 9 Satz 1 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse) kann im Hinblick auf die äußerst mäßigen Beträge dieser Art aus Gründen der Geschäftsvereinfachung abgesehen werden. Dabei soll aber die tunlichste Stärkung des Grundstöckbestandes durch Zuweisung außerordentlicher Zuflüsse nicht außer Acht gelassen werden, in welcher Beziehung das kirchliche Finanzgesetz bei Vorhandensein verfügbarer Kirchensteuerüberschüsse in geeigneten Fällen Entschließung zu treffen haben wird.

Nach der vorgeschlagenen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung fallen die bisherigen Beitrag leistungen für die Geistlichen im unmittelbaren Kirchendienst weg. Im Zusammenhang damit werden auch Einkaufsgelder für neu errichtete Stellen, die in der Regel den die neuen Pfarrstellen dotierenden Kirchengemeinden auferlegt werden (§ 15 der Satzungen), sowie Fisci- und eventuell auch — verfügbare — Sterbquartalien bei Erledigung von Pfarrstellen, die aus der Zentralpfarrkasse zu reichen sind (§ 14 der Satzungen), nicht mehr in Anspruch zu nehmen sein. Der Einnahmeausfall durch Wegfall der Pfründeneinkaufsgelder ist bei einem durchschnittlichen Jahresertrag von 2200 M in den letzten 10 Jahren nur ein unbedeutender, während derjenige an Fisci- und Sterbquartalien bei bisheriger Durchführung in der Aussage der Zentralpfarrkasse einerseits und in der Einnahme der Geistlichen Witwenkasse anderseits vom Standpunkt der allgemeinen kirchlichen Vermögensverwaltung aus überhaupt nur ein scheinbarer ist. Selbstverständlich sind bei Inkrafttreten des Gesetzes rückständige Einkaufs- und dergl. Beiträge aus früherer Zeit noch vollständig zu entrichten.

Zu § 32.

Da keine Sicherheit dafür besteht, daß die weiteren Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Gesetzes (Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Witwenkasse zur Aufhebung dieser, staatliche Zustimmung, Höchstlandesbischofliche Genehmigung) bereits mit Beginn der neuen Kirchensteuervoranschlags-

periode erfüllt sein werden, ist der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes durch Landesbischofliche Verordnung zu bestimmen.

Der Vollzug des Gesetzes ist dem Oberkirchenrat zu überlassen. Seine Sache wird es insbesondere sein die Versorgungsgehalte — abgesehen von den Fällen des § 19 — festzusetzen.

Bezüglich der finanziellen Wirkungen der vorgeschlagenen Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen, die wenn möglich zu Beginn der neuen Voranschlagsperiode in Kraft treten soll, wird auf die dem Landeskirchensteuervoranschlag für 1915—1919 unter Beilage 7 angeschlossene Bedarfsnachweisung verwiesen.

Der Begründung sind vier Beilagen beigefügt.

Aus der Beilage I ist zu ersehen, wie sich die Hinterbliebenenversorgung für Pfarrwitwen und Waisen bei den Witwen- oder Waisengehältsjägen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse und den bisherigen Bestimmungen über Zuflussgewährung aus allgemeinen Kirchenmitteln gestaltet, wenn der Bildung der Einkommensanschläge die dermaligen Pfarrgehältsjäge und kein Accidenzienanschlag oder ein solcher von 150 M zu Grunde gelegt werden. Die Waisenbezüge sind dabei jeweils für zwei Waisen berechnet.

Die Beilage II weist nach, wie sich bei Zugrundelegung der gleichen Pfarrgehältsjäge die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag für fünfjährige Witwen und Waisen stellen wird, wobei die Waisengelder für eine und zwei Halbwaisen und für eine, zwei oder drei Vollwaisen angegeben sind.

In zwei weiteren Beilagen ist dargestellt, wie sich die Hinterbliebenenversorgung der Beamten 1. für die Witwe allein, 2. für die Witwe mit zwei Halbwaisen und 3. für eine, zwei oder drei Vollwaisen gestaltet, wenn die Einkommensanschläge von Beamten der Abteilungen D 1 oder C 3 des Gehaltstafels — Beilagen III und IV — zu Grunde gelegt werden.

Beilage I.

Bei Zugrundelegung der Gehaltssätze nach dem Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse

1 wenn der Pfarrer gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	2 Gehalt des Pfarrers <i>M</i>	3 Einkommensanschlag zur Geistl. Witwenkasse ohne mit 150,- <i>M</i>		4 Bezüge der Witwe eines Pfarrers ohne mit 150,- <i>M</i>					
		5 Accidenzienanschlag <i>M</i> <i>M</i>		6 Gehalt <i>M</i> Zufluss <i>M</i> zusammen (<i>Sp. 5 u. 6</i>)			7 Gehalt <i>M</i> Zufluss <i>M</i> zusammen (<i>Sp. 8 u. 9</i>)		
2 Dienstjahren	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
3 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
4 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
5 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
6 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
7 "	2 400	2 592	2 754	648	400	1 048	688,50	400	1 088,50
8 "	2 700	2 916	3 078	729	400	1 129	769,50	400	1 169,50
9 "	2 700	2 916	3 078	729	400	1 129	769,50	400	1 169,50
10 "	3 000	3 240	3 402	810	400	1 210	850,50	400	1 250,50
11 "	3 000	3 240	3 402	810	400	1 210	850,50	400	1 250,50
12 "	3 300	3 564	3 726	891	400	1 291	931,50	400	1 331,50
13 "	3 300	3 564	3 726	891	400	1 291	931,50	400	1 331,50
14 "	3 600	3 888	4 050	972	400	1 372	1 012,50	400	1 412,50
15 "	3 600	3 888	4 050	972	400	1 372	1 012,50	400	1 412,50
16 "	3 900	4 212	4 374	1 053	400	1 453	1 093,50	400	1 493,50
17 "	3 900	4 212	4 374	1 053	400	1 453	1 093,50	400	1 493,50
18 "	4 200	4 536	4 698	1 134	400	1 534	1 174,50	400	1 574,50
19 "	4 200	4 536	4 698	1 134	400	1 534	1 174,50	400	1 574,50
20 "	4 500	4 860	5 022	1 215	400	1 615	1 255,50	400	1 655,50
21 "	4 500	4 860	5 022	1 215	400	1 615	1 255,50	400	1 655,50
22 "	4 800	5 184	5 346	1 296	400	1 696	1 336,50	400	1 736,50
23 "	4 800	5 184	5 346	1 296	400	1 696	1 336,50	400	1 736,50
24 "	5 100	5 508	5 670	1 377	400	1 777	1 417,50	400	1 817,50
25 "	5 100	5 508	5 670	1 377	400	1 777	1 417,50	400	1 817,50
26 "	5 400	5 832	5 994	1 458	400	1 858	1 498,50	400	1 898,50

evang.-prot. Pfarrer beir. (R. G. u. B. Bl. S. 150), stellt sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern des nach dem bisherigen Recht:

11	12	13	14	15	16	17
Waisengeld für zwei Kinder im Falle des Art. 8 des Ges. v. 14. 9. 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152)	Bezüge für 2 Kinder im Falle des Art. 9 des Gesetzes vom 14. September 1909 (R. G. u. B. Bl. S. 152) von einem Pfarrer					
	ohne Accidenzienanschlag			mit 150,- M. Accidenzienanschlag		
M.	Waisengehalt aus d. Geistl. Witwenfasse	Zuschuß zum Waisengehalt	zusammen (Sp. 12 u. 13)	Waisengehalt aus d. Geistl. Witwenfasse	Zuschuß zum Waisengehalt	zusammen (Sp. 15 u. 16)
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	648	202	850	688,50	161,50	850,—
400	729	121	850	769,50	80,50	850,—
400	729	121	850	769,50	80,50	850,—
400	810	40	850	850,50	—	850,50
400	810	40	850	850,50	—	850,50
400	891	—	891	931,50	—	931,50
400	891	—	891	931,50	—	931,50
400	972	—	972	1 012,50	—	1 012,50
400	972	—	972	1 012,50	—	1 012,50
400	1 053	—	1 053	1 093,50	—	1 093,50
400	1 053	—	1 053	1 093,50	—	1 093,50
400	1 134	—	1 134	1 174,50	—	1 174,50
400	1 134	—	1 134	1 174,50	—	1 174,50
400	1 215	—	1 215	1 255,50	—	1 255,50
400	1 215	—	1 215	1 255,50	—	1 255,50
400	1 296	—	1 296	1 336,50	—	1 336,50
400	1 296	—	1 296	1 336,50	—	1 336,50
400	1 377	—	1 377	1 417,50	—	1 417,50
400	1 377	—	1 377	1 417,50	—	1 417,50
400	1 458	—	1 458	1 498,50	—	1 498,50

Beilage II.

Bei Zugrundelegung der Gehaltsjahre nach dem Gesetz vom 14. September 1909, die Einkommensverhältnisse der evang.-prot. Pfarrer betr. (R. G. u. V. Bl. S. 150), würde sich die Hinterbliebenenversorgung von Pfarrern nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlag künftig stellen:

1 wenn der Pfarrer ge- storben oder in Ruhe- stand versetzt worden ist nach vollen	2 mit Ein- kommen (Aktivitäts- gehalt + 600,- M.)	3 Witwengeld zu 35% aus Sp. 2	4 u. evtl. Kuf- beiführung auf 1200,- M.	5 eine Halbwaisen	6 zwei Halbwaisen	7 Witwengeld für eine Ballaufen (ohne Bezugsberechtigte Witwe)	8 zwei Ballaufen	9 drei Ballaufen
2 Dienstjahren	3000	1050 + 150		200	400	600	1050	1200
3 "	3000	1050 + 150		200	400	600	1050	1200
4 "	3000	1050 + 150		200	400	600	1050	1200
5 "	3000	1050 + 150		200	400	600	1050	1200
6 "	3000	1050 + 150		200	400	600	1050	1200
7 "	3000	1050 + 150		200	400	600	1050	1200
8 "	3300	1155 + 45		200	400	600	1050	1320
9 "	3300	1155 + 45		200	400	600	1050	1320
10 "	3600	1260		200	400	600	1050	1350
11 "	3600	1260		216	400	600	1050	1350
12 "	3900	1365		273	400	600	1050	1350
13 "	3900	1365		300	400	600	1050	1350
14 "	4200	1470		300	400	600	1050	1350
15 "	4200	1470		300	420	600	1050	1350
16 "	4500	1575		300	496	600	1050	1350
17 "	4500	1575		300	540	600	1050	1350
18 "	4800	1680		300	600	600	1050	1350
19 "	4800	1680		300	600	600	1050	1350
20 "	5100	1785		300	600	600	1050	1350
21 "	5100	1785		300	600	600	1050	1350
22 "	5400	1890		300	600	600	1050	1350
23 "	5400	1890		300	600	600	1050	1350
24 "	5700	1995		300	600	600	1050	1350
25 "	5700	1995		300	600	600	1050	1350
26 "	6000	2100		300	600	600	1050	1350

Beilage III.

Berechnung

der

nach dem Beamtengeges für Witwen und Waisen eines Beamten im Gehaltstarif Abteilung D 1 zu leistenden Versorgungsgehalte (unter der Annahme etatmääriger Anstellung mit 8 Dienstjahren):

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Wenn der Beamte gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen Dienstjahren	mit Einkommen (Aktivitätsgehalt + 900 M.)	beträgt das Witwengeld allein 30 % von Sp. 2	der Versorgungsgehalt für die Witwe und zwei Waisen an Witwengeld	Waisengeldern zusammen (Sp. 4 u. 5)	das Waisengeld für eine zwei drei Vollwaisen (ohne bezugsberechtigte Witwe)			
	M	M	M	M	M	M	M	M
10 Dienstjahren	3750	1125	938	376	1314	450	788	1014
11 "	3925	1178	1027	412	1439	472	825	1062
12 "	4100	1230	1120	448	1568	492	861	1107
13 "	4275	1233	1216	488	1704	514	899	1155
14 "	4450	1335	1317	528	1845	534	935	1203
15 "	4625	1388	1388	556	1944	556	972	1251
16 "	4800	1440	1440	576	2016	576	1008	1296
17 "	4975	1493	1493	598	2091	598	1046	1344
18 "	5150	1545	1545	618	2163	618	1082	1392
19 "	5325	1598	1598	640	2238	640	1119	1440
20 "	5500	1650	1650	660	2310	660	1155	1485
21 "	5675	1703	1703	682	2385	682	1193	1533
22 "	5850	1755	1755	702	2457	702	1229	1581
23 "	6025	1808	1808	724	2532	724	1266	1629
24 "	6200	1860	1860	744	2604	744	1302	1674
25 "	6250	1875	1875	750	2625	750	1313	1689
26 "	6300	1890	1890	756	2646	756	1323	1701

VIII.

Beilage IV.

Berechnung

der

nach dem Beamtengebet für Witwen und Waisen eines Beamten in Gehaltstarif Abteilung C 3 zu leistenden Versorgungsgehalte (unter Annahme etatmäßiger Anstellung mit 8 Dienstjahren):

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Wenn der Beamte gestorben oder in Ruhestand versetzt worden ist nach vollen	mit Einkommen (Aktivitätsgehalt + 1050 M.)	beträgt das Witwengeld allein 30 % von Sp. 2	der Versorgungsgehalt für die Witwe und zwei Waisen an	Witwengeld	Waisengeldern zusammen (Sp. 4 u. 5)	das Waisengeld für eine zwei drei Vollwaisen		
	M	M	M	M	M	M	M	M
10 Dienstjahren	4 425	1 328	1 106	444	1 550	532	930	1 197
11 "	4 615	1 385	1 207	484	1 691	554	970	1 248
12 "	4 800	1 440	1 310	524	1 834	576	1 008	1 296
13 "	4 990	1 497	1 419	568	1 987	599	1 048	1 350
14 "	5 175	1 553	1 531	612	2 143	622	1 088	1 398
15 "	5 365	1 610	1 610	644	2 254	644	1 127	1 449
16 "	5 550	1 665	1 665	666	2 331	666	1 166	1 500
17 "	5 740	1 722	1 722	690	2 412	690	1 206	1 551
18 "	5 925	1 778	1 778	712	2 490	712	1 245	1 602
19 "	6 115	1 835	1 835	734	2 569	734	1 285	1 653
20 "	6 300	1 890	1 890	756	2 646	756	1 323	1 701
21 "	6 490	1 947	1 947	780	2 727	780	1 363	1 755
22 "	6 675	2 003	2 003	802	2 805	802	1 403	1 803
23 "	6 850	2 055	2 055	822	2 877	822	1 439	1 851

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1914.

Gesetz-Entwurf.

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

1.

Die Mitglieder der Generalsynode erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit bei dieser und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark, wenn sie am Ort der Versammlung ihren Wohnsitz haben, eine solche von sechs Mark. Daneben werden die aufgewendeten Reisekosten ersehen.

Finden während einer Vertagung der Generalsynode Sitzungen einer Kommission statt, so erhalten die an diesen Sitzungen als Mitglieder teilnehmenden Abgeordneten die gleichen Tagesgebühren nebst Reisekostenerstatt.

2.

Als Reisen, deren Kosten zu vergüten und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch Einberufung, Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Generalsynode veranlaßt werden.

3.

Dieses Gesetz tritt schon für die im Jahr 1914 abzuhalrende Generalsynode in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz vom 7. November 1876, die Tagesgebühren und Reisekosten der Mitglieder der Generalsynode betreffend, außer Wirksamkeit.

Begründung.

Nach dem kirchlichen Gesetz vom 7. November 1876 erhalten die Mitglieder der Generalsynode für die Dauer ihrer Anwesenheit auf dieser und für die erforderlichen Reisetage neben dem Ursatz der aufgewendeten Reisekosten eine Tagesgebühr von zehn Mark, wenn sie aber am Ort der Versammlung ihren Wohnsitz haben, eine solche von fünf Mark. Die Tatsache allein, daß diese Tagesgebühren seit nahezu 40 Jahren unverändert geblieben sind, läßt erkennen, daß sie nicht mehr in richtigem Verhältnis zu den jetzigen Kosten des Lebensunterhalts stehen. Eine an die Generalsynode von 1909 gerichtete Eingabe um Erhöhung der bisherigen Vergütungen wurde mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage der Landeskirche wieder zurückgezogen und kam deshalb nicht zur Behandlung. Es wäre aber unbillig die als durchaus berechtigt anzuerkennende Erhöhung noch weiter hinauszuschieben.

Der vorgeschlagene Satz von zwölf Mark als volle Tagesgebühr entspricht dem, was die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer der Landstände vor der Auflösung der Aufwandsentschädigung durch das Gesetz vom 31. Januar 1910 bezogen haben, wenn sie nicht am Ort der Ständeversammlung wohnten. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe hatten, erhielten seit dem Landtag 1905/06, bis wohin sie überhaupt keine Vergütung bezogen hatten, eine Tagesgebühr von neun Mark. Nach dem erwähnten Gesetz beträgt die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten für die Dauer eines ordentlichen Landtags nunmehr 3000 M oder 2000 M, je nachdem sie auswärts oder in Karlsruhe selbst ihren Wohnsitz haben. In besonderen Fällen wird aber für den einzelnen Tag eine Vergütung von fünfzehn Mark bzw. von zehn Mark in Ursatz gebracht.

Der Oberkirchenrat glaubt in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche und im Hinblick auf die den Geistlichen und den kirchlichen Beamten zustehenden Aufwandsentschädigungen einen höheren Satz als zwölf Mark für die auswärts wohnenden Mitglieder der Generalsynode nicht im Vorschlag bringen zu sollen. Dagegen war zu erwägen, ob nicht die Tagesgebühren für die in Karlsruhe wohnenden Mitglieder der Generalsynode entsprechend der Vorschrift für die Landtagsabgeordneten statt auf die Hälfte, fünfzig auf einen größeren Teil der vollen Tagesgebühr festzusehen sei. Der Entwurf hat aber in dieser Beziehung das bisherige Verhältnis beibehalten, weil — von Erwägungen anderer Art abgesehen — es schon in § 86 der Kirchenverfassung festgelegt ist und somit jede anderweitige Regelung auch eine Änderung der Verfassung zur Voraussetzung haben müßte. Wegen dieser untergeordneten Frage eine Verfassungsänderung herbeizuführen, wird aber nicht für angezeigt gehalten.

Für den in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Fall, daß während einer Vertagung der Generalsynode Sitzungen einer Kommission stattfinden, fehlte es bisher an einer gesetzlichen Bestimmung über die den Mitgliedern der Kommission zu gewährende Aufwandsentschädigung. Daß diese in derselben Weise festgesetzt wird wie jene für die Abgeordneten zur Generalsynode, liegt in den Verhältnissen begründet. Es empfiehlt sich aber zur Hebung von Zweifeln dies ausdrücklich auszusprechen.

Predigt

zur

Eröffnung der Generalsynode 1914.

Gehalten von Prälat Schmitthennner

in der Schloßkirche am 3. Juli 1914, vormittags 1/2 10 Uhr.

Text: Daniel 6, 10.

In Jesu Christo Versammelte!

Wir schicken uns an, in eine ernste große vielgestaltige Arbeit einzutreten. Vielgestaltig wird sie sein wie das Leben unserer Landeskirche selbst, mit dem sie sich zu befassen hat. Groß und ernst wird sie werden nicht nur nach dem Maß der Arbeitsleistung, die bewältigt sein will, sondern vor allem im Blick auf die zu entscheidenden Fragen und ihre Tragweite für den Bestand unserer Kirche, für die Arbeitsfreudigkeit ihrer Diener, für die evangelischen Gemeinden im Land und die ganze künftige Gestaltung ihres kirchlichen Lebens.

Seit Monaten sind die Gedanken vieler auf diese Generalsynode gerichtet mit gespannter Erwartung und — mit banger Sorge. Unter allen aber, denen es ein heiliges Anliegen ist, daß ein Segen aus den Verhandlungen heraustritt, möchte für unsere Heimatkirche, steht in vorderster Reihe unser in Christus geliebter Landesbischof und sein Haus.

Im Hause Gottes machen wir den Anfang. Daß der Herr der Kirche sich zu unsrer Arbeit befenne, das ist unsers Feierns und Betens erster Inhalt. Aber wir begehren doch noch etwas von diesem Gottesdienst. Ein Bibelwort soll unsre Gedanken unter das Licht der Ewigkeit stellen, soll unsre Herzen begießen, unsre Gewissen schärfen, unsre Seelen getrost machen für unser gemeinsames Werk. — Kann das verlesene Wort uns diesen Dienst leisten? Es mag manchen in dieser Versammlung im ersten Augenblick bestremdet haben. Was soll uns Kindern des Neuen Testaments dies Bild aus der babylonischen Gefangenschaft? Daniel hat in seinem Hause offene Fenster in der Richtung nach Jerusalem, vor denen er dreimal im Tag auf den Knien betet. Ist das nicht ein veralteter Gedanke, mit dem wir nichts anfangen wissen? Ob auch die alten christlichen Kirchenbaumeister die Altäre so aufgestellt haben, daß der betende Priester Jerusalem zugewendet war, mutet uns dies Wertlegen auf die Richtung, in der ein Gebet gesprochen wird, nicht wie Aberglaube an, da wir doch wissen, Gott will im Geist und in der Wahrheit angebetet sein?

Meine Brüder! Mich düst, dieses Bild enthält gerade für uns heute einen Gedanken von tiefer Wahrheit und packender Kraft. In einer fremden feindlichen Welt will Daniel seinem Gott ein Zeuge sein. Da wird ihm der Blick nach der fernen Heimat, wo seines Gottes Tempel steht, eine tägliche mächtige Hilfe, und über seinem Gebet fließt ihm von dort her zu, was er braucht, um stark und treu seinen Weg zu gehen. Offene Fenster nach der himmlischen Heimat, tun sie nicht auch uns not gerade jetzt in dieser ernsten Zeit? Wessen Leben dorthin seine geistige Front hat, wessen Augen immer wieder auf den Herrn und Meister gerichtet sind, der lernt die Menschen und die Verhältnisse betrachten im Lichte der Ewigkeit, dem wird unter dem prüfenden Auge Gottes das Gewissen eng, aber das Herz weit, und seine Seele wird getrost, weil sich ihm die Rüstkammern, die Kraftquellen der Ewigkeit erschließen im Gebet.

So sei es denn Bitte und Gelöbnis zugleich:

Wir wollen unsere Fenster offen halten nach der oberen Welt.

1. Das hilft uns zur Treue und Gerechtigkeit in der Arbeit, denn wir werden uns unserer Verantwortung gegen Gott und die Brüder dann erst recht bewußt.

2. Das bewahrt uns vor dem Verzagen, denn es eröffnet uns den Zugang zu der Quelle ewiger Kraft.

Morgenblau der Ewigkeit,
Licht vom unerschöpflichen Lichte,
schid' uns diese Morgenzeit
deine Strahlen zu Gesicht! Amen.

1.

In Jesu Christo Versammelte! Offene Fenster nach der oberen Welt helfen uns zur Treue und zur Gerechtigkeit.

Zur Treue gegen den Herrn zunächst. Es ist zwar nicht die Art unserer Zeit und die Gewohnheit unsers Geschlechts, nach Gott zu fragen, wenn Beschlüsse gefaßt und Entscheidungen getroffen und Taten getan werden sollen. Unser Geschlecht ist selbstherrlich und will nichts wissen von „Autorität“, von einem Gebundensein an einen höheren Willen. Aber wenn wir auch alle Kinder unserer Zeit sind, das darf ich doch kühnlich behaupten: unter all den Männern, die, durch das Vertrauen ihres Landesbischofs oder ihrer Diözesen berufen, hier versammelt sind und heute noch in die gemeinsame Arbeit eintreten wollen, ist keiner, der nicht wüßte, daß er in erster Linie seinem Gott verantwortlich ist für all sein Tun, keiner, der nicht gerade auch um des Herrn willen seine beste Kraft einsetzen, sein ganzes Können dran geben möchte, um das Beste zu erreichen für unserer Kirche Heil.

Und doch, wir wären nicht schwache Menschenkinder, wenn wir nicht fortwährend eines Anstoßes bedürften, um das festzuhalten: „Ich muß Rechenschaft geben von meinem Tun.“ Kann es einen stärkeren Antrieb geben zu gewissenhaftem Handeln, als wenn wir immer wieder dessen uns erinnern: die Fenster sind offen, Gott vor Augen liegt all mein Denken und Tun, und seine Augen sind heller als die Sonne, sie schauen auch in die verborgnensten Winkel. — Heilig groß und ernst ist die Verpflichtung, die jeder von uns für diese Tagung auf sich nimmt, tiefgreifend bis in das Heiligtum des inneren Lebens hinein wird so manche der zu treffenden Entscheidungen sein. Wie tut's da not, sich Gottes klare Forderung vor Augen zu halten, es auch im Kleinsten ernst zu nehmen und als treuer Haushalter in der Arbeit zu stehen!

So wächst das Gefühl der Verantwortlichkeit Gott gegenüber, wenn die Fenster offen stehen nach der oberen Welt. Kein anderer Beweggrund gilt dann mehr für alles „Raten und Taten“ als die Forderung des in Gottes Wort gebundenen Gewissens und daß wahre Wohl der anvertrauten Sache. Solches Gebundensein führt zur wahren Freiheit. Treue macht innerlich frei von aller Knechtschaft, denn sie weiß, es gibt nur einen Weg, den Weg der Pflicht.

Aber auch zur Gerechtigkeit gegenüber den Brüdern hilft der Blick durchs offene Fenster nach der oberen Welt.

Wie viel Unrecht läuft mit unter im parlamentarischen Leben durch die scharfen lieblosen Urteile, die gefällt werden, durch die Mauern, die dadurch sich aufrichten zwischen denen, die doch die Sache des einen Herrn vertreten sollen und wollen. Wie führt das jähliche Auseinandergehen der Geister so leicht und so schnell zu einer persönlichen Scheidung derer, die doch nicht vergessen dürfen, daß sie einen Vater im Himmel haben. Wird da nicht der Gedanke an das offene Fenster nach der oberen Welt, an dem auch der Bruder steht, zur starken Hilfe, um ihm gerecht zu werden und alles lieblose Urteilen über ihn zu bannen? Sieh, auch er hat ja wohl ebenso wie du sein Tagewerk begonnen mit dem Aufblick zum Vater droben, dem er sich verantwortlich weiß, dem er Treue schuldig ist, und hat es ihm betend zugerufen: „Prüfe mich und erfahre, wie ich es meine. Und siehe, ob ich auf bösem Wege bin, und leite mich auf ewigem Wege!“

Nich dünnkt, der Gedanke allein schon müßte doch die Möglichkeit schaffen, es sich gegenseitig zuzutrauen, daß man es ehrlich meint. Und wenn zweie einander gerecht zu werden suchen, da wird das auch zur nochmaligen Prüfung der eigenen Stellungnahme führen und zu der Erkenntnis, daß zum Aufbauen beiderseitiges Entgegenkommen unerlässlich ist, daß man sich tragen und sich die Hand reichen muß, daß man die Schwerter nicht gegeneinander führen darf, sondern nur gemeinsam gegen den einen Feind. Gottes Reich ist ja unser aller Sache, unserer Kirche und ihrer Gemeinden Auferbauung unser aller heilige Pflicht.

So hilft der Blick durch das offene Fenster nicht nur zur Treue gegen den Herrn, sondern er bewahrt auch vor der Ungerechtigkeit gegen die Brüder und schafft so die Möglichkeit gemeinsamer aufbauender Arbeit.

2.

Und noch von einem andern Gewinn, in Andacht Versammelte, dürfen wir reden, wenn wir die Fenster offen halten nach der oberen Welt. Ein großes Maß von Arbeit ist uns zugemessen für die kommenden Wochen, nicht nur äußerlich, für manchen vielleicht bis zur Aufbietung auch der letzten Kraft; groß vor allem wird die innere Anspannung der Seele sein in diesen Tagen und Wochen, weil die eine Frage, die im Mittelpunkt unserer Verhandlungen steht, und ihre Entscheidung uns eine ungeheure Verantwortung auferlegt. Und manchmal will die Sorge aufsteigen, als ob auch das treueste Mühen und das ehrlichste Wollen nicht ausreiche, um zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Was kann uns da Mut und Kraft geben zum frohen Aushalten und uns bewahren vor dem Verzagen? Daniel ist dreimal im Tag an sein Fenster getreten und hat mit seinem Gott geredet. All seine Not und seine Bekümmernis, sein Sorgen und sein Planen hat er hingetragen vor seinen Herrn und von diesem floß ihm zu jeden Tag, was er brauchte zum Ausharren, zum Überwinden. Ein Gotteskind weiß, daß es ohne stete lebendige Fühlung mit seinem Gott nicht durchkommen kann. Darum ist ihm ein Gebetsleben unerlässliches Bedürfnis, denn es weiß, hier fließen ihm die ewigen Quellen der Kraft. Das ist wie ein heiliges Gesetz, das nicht ungestraft übertreten werden darf. Wer diese Fühlungnahme mit seinem Gott und Heiland aufgibt, wer die Fenster, die nach der himmlischen Welt hinausgeben, schließt oder gar vermauert, der wird es erfahren, wie ihm die Kraft versiegt.

Wir sehen in unserm Geschlecht den nervösen Verfall, wir sehen in der Überarbeit, die der Tag bringt, so viele Menschen der Erschöpfung nahe, wir spüren in uns selbst so oft ein Verzagen aufkommen, weil wir nicht wissen, wie wir Herr werden sollen gegenüber den Verderbenmächten unserer Zeit. Liegt nicht die

X.

letzte Ursache von dem allem darin, daß in so vielen Häusern die Fenster nach der oberen Welt geschlossen sind? Und wenn wir sehen, wie einzelne ausharren, unverzagt bleiben, mitten in allem Treiben das Gleichgewicht bewahren, kommt's nicht daher, daß sie sich den Zugang gewahrt haben zu den Kraftquellen der Ewigkeit?

Das Gebetsleben ist eines Menschen verborgenes Geheimnis, keiner hat ein Recht in dasselbe einzudringen, keiner vermag darüber zu urteilen, als der Herzenskundiger allein. Aber wer ein Gebetsleben führt, der weiß, die Stunden, die dafür verwendet werden, sind kein Versäumen der Pflicht, sondern sie helfen zu einem täglichen Erneuern der Kraft. Das haben alle Väter gewußt zu allen Zeiten. Wenn Paulus seines Lebens größte Erfahrung in Damaskus noch einmal innerlich durchlebt, wenn ihm die ungeheure Aufgabe seines Lebens sich vor den Augen auftut, dann heißt es von ihm: „Siehe, er betet.“ „Siehe, er betet“, darin liegt seines ganzen Lebens geheimnisvolle Kraft. Und von Luther — wenn einer das Größte von ihm sagen wollte, so sagte er: „Hilf Himmel, wie konnte er beten!“ Und der Heiland selber, hat er nicht in dem betenden Verkehr mit seinem Vater in stillen Stunden sich immer wieder gesammelt und gerüstet für des Tages Beschwerde und all sein heiliges Tun? Das weiß auch schon der Sänger des Alten Bundes, wenn er es als seines Lebens Erfahrung bezeugt: „Wenn ich dich anrufe, so erhörtest du mich und gibst meiner Seele große Kraft.“ (Ps. 138, 3.)

Über der betenden Stille, die ein Mensch sich gönnnt, wächst seiner Arbeit innerer Wert. Denn „des Lebens Arbeit wird ja nicht mit einem fiebrigen überbürdeten Sinn gut vollbracht“, sondern mit dem ruhigen Geist, der gestärkt, und der inneren Gelassenheit, die gewonnen wird durch einige Augenblicke der Zurückgezogenheit. — Und wenn wir auch die Lauheit unseres Gebetslebens offen bekennen müssen aus vielen Zeiten, ist's nicht doch immer wieder unseres Lebens Erfahrung gewesen, je älter wir wurden, um so mehr: alle Arbeit auf eigene Hand war schließlich vergebliche Mühe, eine Vielgeschäftigkeit ohne Frucht; es hat versprochen etwas zu werden, aber schließlich war es nichts. Nur was ich im Namen Gottes betend getan habe, hat wirkliche Frucht gebracht.

Liebe Brüder! Diese Überzeugungen und Erfahrungen läßt uns mit hinein nehmen in die Arbeitswochen vor uns. Laßt uns die Fenster offen halten nach der Ewigkeitswelt, und dann unverzagt hinein! Herr wir sind Dein, hilf uns! Amen.

Landesbibliothek
Karlsruhe

